

11-C-265

Deutschlands Schicksalsjahre

Die Besetzung des Rheinlands

Von Henry T. Allen

11-C-265



Die Besetzung des Rheinlands

Von

General Henry T. Allen

Oberbefehlshaber der amerikanischen Besetzungsmarine
im Rheinland 1919–1923

Autorisierte deutsche Ausgabe

Mit einem Bildnis und einer Übersichtskarte



*Henry T. Allen
Com'd General, A.F. in G.*

Verlag von Reimar Hobbing G. m. b. H. in Berlin SW 61

Vorwort zur Deutschen Ausgabe

General Allen ist den Deutschen kein Fremder. Weit hinaus über die Grenzen des von den Amerikanern besetzt gewesenen Teiles des Rheinlandes ist er bekannt als fast der Einzige, der in der unseligen Zeit allgemeiner Gehässigkeit und Verleumdung den Blick für Tatsachen und Wahrheit, den Sinn für Gerechtigkeit und Menschlichkeit sich zu wahren wußte. Dabei war er durchaus nicht etwa „prodeutsch“ gesinnt, vielmehr ein treuer Anhänger des Bündnisses Amerikas mit der Entente. Aber je länger er im besetzten Gebiet wirkte, um so gründlicher änderte sich seine Meinung sowohl über die Deutschen, denen zu befehlen er berufen war, wie über die Franzosen, die neben ihm im Rheinland regierten, denn seine ehrliche Soldatennatur ließ ihn manches in neuem Lichte erscheinen. Oft mag es ihm nicht leicht gefallen sein, die Sache der deutschen Einwohnerschaft gegen die Herrschsucht und Willkür der französischen Soldateska zu vertreten. Er mußte Hemmungen überwinden, in seinem Innern wie bei seinem Auftreten in der Rheinlandkommission, wo er sich dem übereinstimmenden Votum des französischen und des belgischen Kommissars gegenüber sah und vom englischen nur matt unterstützt wurde. Vieles hat er erreicht, mehr noch verhindert; er ist nach Koblenz als Feind der Deutschen gekommen und nach 3 $\frac{1}{2}$ Jahren als ihr Freund gegangen.

Die vorliegende autorisierte Ausgabe von Allen's „Die Besetzung des Rheinlandes“ fußt auf einer gründlichen Durcharbeitung seines „Rheinlandtagebuches“ (Reimar Hobbing 1924), das in Inland und Ausland so großes und berechtigtes Interesse erweckt hat. In seinem neuen Werke hat der General seinen persönlichen Gedanken und Erlebnissen die allgemeinere und durch Studien vertiefte Gestalt gegeben und sich über manche Vorkommnisse noch

Koupi	<i>Jew.</i>
Darem	
v	
Inv čis:	36. 825
Sign:	

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP STARÝ FOND	0665
Č. inv.:	

weit rückhaltloser ausgesprochen. Es wird und muß in Amerika wie in der ganzen Welt gehört werden, wenn ein Mann wie General Allen ausspricht, daß das Rheinland von Grund aus deutsch ist und daß dort, außer besoldeten Französlingen, kein Mensch daran denkt, sich vom Reiche loszulösen und einen „selbständigen“ Pufferstaat aufzurichten, von Frankreichs Gnaden und für Frankreichs Interessen. Heute, da Deutschland und sein Rheinland noch immer auf die Erfüllung der Zusicherungen warten, die zu Locarno gegeben wurden, ist es doppelt bemerkenswert, aus dem Munde eines Kenners aller Umstände von den Zielen zu hören, welche die Franzosen am Rhein verfolgt haben und anscheinend weiter zu verfolgen gedenken. Und wenn man liest, welche leichten Herzens gewisse französische Generale und Politiker sich über eingegangene Verpflichtungen hinwegsetzten, wenn sie solche als lästig empfanden, so wird man sich nicht wundern, daß die „Erfüllungspolitik“ den Deutschen bisher so ganz allein überlassen blieb.

„Was würde Franklin über das heutige Frankreich gedacht haben?“ zitiert der General aus einem Artikel der „Koblenzer Zeitung“ jener Tage. „Man kann nicht darüber im Zweifel sein, wenn man die Inschrift auf seinem Denkmal gelesen hat: ‚Er entriß dem Himmel den Blitz und das Szepter dem Tyrannen‘. Was aber würde Franklin über das Amerika von heute und über seine Politik gedacht haben?“

Verlag von Reimar Hobbing.

In der vorliegenden Deutschen Ausgabe sind Kürzungen dort vorgenommen worden, wo das amerikanische Original dem deutschen Leser nur bekannte Dinge bringt.

Einleitung des Verfassers

Um die Art der bürgerlichen und militärischen Vertretung der Vereinigten Staaten am Rhein, vom Waffenstillstand im November 1918 bis zur endgültigen Niederholung unserer Flagge auf Ehrenbreitstein im Februar 1923, richtig beurteilen zu können, ist einiges zu wissen nötig über die starken Gegenströmungen und hitzigen Verhandlungen auf der größten aller Konferenzen — nämlich derjenigen, die dem Friedensvertrage von Versailles vorherging. In der Versammlung der zahlreichen Vertreter der Siegerstaaten zu Paris im Januar 1919 triumphierte ein selbstsüchtiger Nationalismus über die internationale Solidarität, die nötig gewesen wäre, um den Sieg zu sichern.

Es ist kaum der Mühe wert, die Frage zu erörtern, welche Vorteile sich ergeben hätten, wenn der Krieg noch länger fortgeführt worden wäre, oder die Frage aufzuwerfen, ob es zu verantworten war, ihn zu beendigen, während die deutschen Streitkräfte sich in eine Heimat zurückzogen, die durch inneren Zwist gespalten und durch Revolution zerrissen war. Aber davon besaßen die alliierten und assoziierten Mächte keine Kenntnis, sondern sie trugen sich dauernd mit der Erwägung, daß Deutschland, indem es sich auf seine heimatliche Basis zurückzog, seine Front verkürzen und auf diese Weise den Kampf noch einige Monate fortsetzen könnte. In den vorhergegangenen heftigen Kämpfen waren die Verluste besonders schwer gewesen. Die Regierungen und Völker Europas waren kriegsmüde und deshalb bereit, ein Abkommen zu erörtern, das sich auf die Äußerungen des amerikanischen Kriegspräsidenten

stützte. Als der neue deutsche Reichskanzler, Prinz Max von Baden, am 5. Oktober den Präsidenten Wilson ersuchte, „die Wiederherstellung des Friedens in die Hand zu nehmen“ auf der Grundlage des „in der Botschaft des Präsidenten an den Kongreß vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Kundgebungen dargelegten Programms“, da zeigten sich die Länder, die im Mai und Juni die deutschen Siege miterlebt und durch sie zum Weißbluten gebracht worden waren, zu einem Waffenstillstand bereit.

Erst 1922 wagte der Verfasser gegen Marschall Foch anzudeuten, wie ratsam es gewesen, den Frieden auf deutschem Boden, womöglich in Berlin zu schließen. Foch ließ in seiner sofortigen Entgegnung keinen Zweifel, daß er die Verantwortung für die Entscheidung übernehme, die ja hauptsächlich ihm aufgebürdet wurde, die er aber immer noch für gerechtfertigt hielt. „Wären wir nach Berlin weitermarschiert, so konnten weder Sie noch wir demobilisieren, denn es war dann nötig, dieses ganze Land zu besetzen.“ Er wies auf eine große Wandkarte von Deutschland: „Kommen Sie an die Karte, ich will es Ihnen zeigen.“

Für die Vertreter der Vereinigten Staaten war es zur Ausübung ihres Anteils an der Verwaltung des Rheinlandes tatsächlich wichtig, zu wissen, daß Waffenstillstand und Friedensvertrag sich auf die „Vierzehn Punkte“ stützten, die nur abgeändert waren durch die Weglassung von Punkt II über die Freiheit der Meere und durch die Hinzufügung des Gebotes, daß Deutschland verpflichtet sei, die der Zivilbevölkerung der Siegerstaaten durch Angriffe zu Land, zu Wasser oder aus der Luft zugefügten Schäden wieder gutzumachen.

Zwei Monate nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes erst war die Konferenz für ihre Arbeit richtig organisiert. Die zweiundfünfzig bestellten Kommissionen hielten über eintausendsechshundert Sitzungen ab, ehe der Friedensvertrag unterzeichnungsreif war. Viele wichtige Maßnahmen ließen diesem Kongreß weit größere Bedeutung zukommen als den Kongressen von Wien oder

Berlin: z. B. Italiens Ansprüche an der Adria, Japans Wünsche im Fernen Osten, riesige Reparationen und die Wiederherstellung Polens. Alle diese Fragen aber übertraf bei weitem an Wichtigkeit die Festsetzung der Westgrenze Deutschlands. Die Erörterungen über diesen Gegenstand, wie über verschiedene andere, enthüllten deutlich den Widerstreit zwischen einem Frieden der Gerechtigkeit und einem Frieden der Selbstsucht. Über die Rückgabe von Elsaß-Lothringen bestanden keine Meinungsverschiedenheiten, denn Punkt VIII verlangte ausdrücklich, daß das Frankreich im Jahre 1871 zugefügte Unrecht, „das den Weltfrieden nahezu fünfzig Jahre lang bedroht hatte“, auf eine Weise gutgemacht werden müsse, die den Frieden im Interesse aller endlich wieder sicherstelle.

Das offen ausgesprochene Verlangen, mit den einzelnen Bundesstaaten Deutschlands getrennte Friedensverträge abzuschließen, ließ zwischen den Zeilen den Wunsch lesen, Deutschland in einzelne Staaten aufgeteilt zu sehen. Die Schaffung eines unabhängigen Staates Rheinland-Westfalen zum Beispiel würde Preußen, die Vormacht im Deutschen Reiche und den Alpdruck für Frankreich, empfindlich geschwächt, die Abtrennung Bayerns würde noch mehr bedeutet haben. Eine derartige Maßnahme, die freilich hundert Jahre früher hätte getroffen werden sollen, schien vor allem denjenigen erstrebenswert, die unter Gewaltanwendung gelitten hatten und in der Zerstückelung Deutschlands ein Gegenmittel gegen neuerliche Bedrohung und die beste Gewähr für ihre künftige Sicherheit erblickten. Vom menschlichen Standpunkte aus ist es gewiß verständlich, daß man sich mit ähnlichen Sanktionen trug, wie sie Deutschland — im Falle seines Sieges — bekanntermaßen seinen westlichen Feinden auferlegen wollte und seinem östlichen Feinde ein Jahr vorher im Friedensvertrag von Brest-Litowsk aufgezwungen hatte.

Das linke Rheinufer, d. h. das deutsche Gebiet, das westlich des Flusses zwischen Elsaß-Lothringen und Holland liegt, war Gegen-

stand eines Geheimabkommens zwischen Rußland und Frankreich vom Februar 1917 gewesen. Durch die Bedingungen dieses Abkommens sollte das Gebiet völlig von Deutschland getrennt und zu einem selbständigen oder neutralen Staate gemacht werden und überdies von den französischen Truppen so lange besetzt bleiben, bis alle Bedingungen des endgültigen Friedensvertrages erfüllt wären. Die politische Grenze Frankreichs sollte unberührt bleiben, seine militärische und wirtschaftliche Grenze aber an den Rhein vorrücken. In Frankreich fand dieses Programm während der Konferenz starke Unterstützung und wurde von Marschall Foch lebhaft befürwortet. Sofort nach dem Waffenstillstand brachte er den Rhein als Westgrenze Deutschlands in Vorschlag, sowie die Errichtung eines unabhängigen Staates auf dem linken Rheinufer und die Besetzung der Rheinbrücken, bis alle Vertragsbedingungen erfüllt seien. Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten im französischen Senat stimmte diesem Plane in aller Form zu. Die englische Delegation aber trat ihm entgegen, weil sie darin die Schaffung eines „zweiten“ Elsaß-Lothringen erblickte, und die amerikanische Delegation fand darin einen Widerspruch mit den Waffenstillstandsbedingungen und die Quelle eines neuen Krieges.

Sechs Monate lang zogen sich die Debatten über diesen Gegenstand hin und endeten mit einem Kompromiß, nach welchem die Vereinigten Staaten und England im Falle eines nicht provozierten deutschen Angriffs Frankreich zu Hilfe kommen sollten. Das Gebiet westlich des Rheins sollte entmilitarisiert werden und Deutschland weder dort noch innerhalb eines fünfzig Kilometer breiten Streifens östlich des Rheins Truppen versammeln dürfen. Die Brückenköpfe von Cöln, Coblenz und Mainz sollten fünf bzw. zehn und fünfzehn Jahre besetzt bleiben, je nach der gewissenhaften Erfüllung des Friedensvertrages durch Deutschland. So blieb Deutschlands politische und wirtschaftliche Grenze unverändert, während seine militärische Grenze in eine Linie fünfzig Kilometer östlich des

Rheins zurückgeschoben wurde. Aber dieses Ergebnis befriedigte die Radikalen keineswegs. Sie empfanden nicht nur ihre weitergehenden Forderungen als berechtigt, sondern bestanden auch darauf, sie erneut vorzubringen, als die Vereinigten Staaten dem Dreiverbände nicht beitraten. Ja, es gab viele, die Frankreichs Sicherheit nur in seiner völligen Vorherrschaft auf dem europäischen Festland erblickten. Politisch und militärisch konnte dies erreicht werden durch Einflußsphären und Bündnisse wie durch Zerstückelung des wichtigsten bisher feindlichen Staates; wirtschaftlich teilweise wenigstens durch Unterdrückung von Handel und Industrie des wiedererstarkenden Feindes.

Innerhalb fünfzig Jahren zweimal Opfer eines Einfalls, hielten manche Franzosen den Augenblick des Sieges für günstig, um die Sicherheit des Vaterlandes zu verdoppeln und ihm die gleiche angesehene Stellung auf dem Kontinent zurückzugewinnen, wie sie zu Zeiten Ludwigs XIV. und des großen Napoleons gewesen. Die Verhältnisse auf dem Kontinent hatten sich jedoch sehr verändert infolge der Frankreich um 65 Prozent übersteigenden Bevölkerungsziffer Deutschlands; dessen Geschicklichkeit aber, die Fortschritte der Wissenschaft wirtschaftlich auszunützen, führte zu einer noch weit größeren Ungleichheit der beiden Länder. Unter solchen Umständen und in dem Bewußtsein, daß seine mächtigen Kampfgenossen einer Politik des Säens von Drachenzähnen abgeneigt waren, würde Frankreich größere Weisheit im Siege gezeigt und größere Hoffnung auf baldigen Frieden erweckt haben, wenn es sich zu einer freilich ungewöhnlichen Hochherzigkeit hätte bereithalten lassen. Je größere Forderungen die Konferenz an Deutschland richtete, desto wichtiger wurde die Frage nach ihrer Sicherstellung. Das Vertrauen auf den neugeborenen Völkerbund konnte weder solche Sicherheiten ersetzen, noch alle Besorgnisse zerstreuen.

Nichts erweist schlagender die Stellungnahme unserer Delegation in Paris hinsichtlich der Wiederherstellung des Friedens und des

Wunsches nach Eindämmung des Militarismus auf dem Kontinent, als ihre Haltung gegenüber der Interalliierten Rheinland-Oberkommission, einer Organisation, die als „Oberste Vertretung der Alliierten und Assoziierten Mächte“ am Rhein bezeichnet wurde. Die militärische Besetzung fremden Landes, die vielleicht etwas antiquiert erscheinen mag, sollte mit der Ratifizierung des Friedensvertrages in Wirksamkeit treten, und die Rheinlandkommission sollte im kleinen einige der in Paris unerledigt gebliebenen Streitpunkte betreffend das Rheinland weiterbehandeln.

Da Frankreich der Festsetzung der Westgrenze Deutschlands nur im Hinblick auf ein Übereinkommen zugestimmt hatte, das niemals erfüllt wurde, hielt es sich zu neuen Forderungen berechtigt, sobald einmal seine Streitkräfte am Rhein standen. Der amerikanische Vertreter in der Rheinlandoberkommission war inoffiziell; er war lediglich ein Beobachter und Berichterstatter, aber auch der Befehlshaber der amerikanischen Truppen, wenigstens während längerer Zeit. In der Aufsicht über die Coblenzer Zone blieb er sowohl administrativ wie militärisch von den anderen Staaten unabhängig. Unsere Regierung anerkannte niemals eine Befehlsgewalt über unsere Truppen, weder von seiten des Militäroberkommandos in Paris, noch des Oberbefehlshabers der interalliierten Rheinlandtruppen in Mainz; ebensowenig gab Washington jemals eine Oberhoheit der Rheinlandkommission über die amerikanische Zone zu. Unter solchen Umständen war die Stellung des „Beobachters“ begrifflicherweise etwas heikel. Als militärischer Befehlshaber sollte er Hand in Hand mit den Befehlshabern der verbündeten Streitkräfte von England, Frankreich und Belgien die Deutschen zur Unterwerfung unter die Bedingungen des Waffenstillstandes anhalten, die Verwaltung überwachen und das in seinem Abschnitte gelegene Gebiet und dessen Bevölkerung beaufsichtigen; als Vertreter des Departements des Auswärtigen sollte er, wenn überhaupt irgend etwas, Amerikas Wunsch nach einem echten Frieden ver-

körpern, nach einem beiderseits auf materielle und geistige Wiederherstellung abzielenden Frieden. Auf jeden Fall hatte dies die Politik der Vertretung Amerikas am Rhein dann zu sein, als wir einen Friedensvertrag mit dem Feinde eingegangen waren.

Vom 10. Januar 1920, als der Versailler Frieden infolge der Ratifizierung durch drei Großmächte Gültigkeit erlangte, bis zum August desselben Jahres, als die Vereinigten Staaten einen Sonderfrieden mit Deutschland schlossen, befanden sich unsere Verbündeten im Frieden mit Deutschland, während für uns weiterhin die Waffenstillstandsbedingungen galten, theoretisch also Kriegszustand herrschte. Nach den Bedingungen unseres Friedensvertrages mit Deutschland verblieben wir im Besitz der Vorrechte der Waffenstillstandsbedingungen, und außerdem traten wir in alle Rechte und Vorteile ein, die uns zugekommen wären, hätten wir den Versailler Vertrag mitunterzeichnet. Welches war dann unser Rechtsstandpunkt und auf Grund welcher Rechtstitel wurde die amerikanische Vertretung in Mitteleuropa weitere zweieinhalb Jahre hindurch fortgesetzt? Dieser Frage schenkte das Departement des Auswärtigen zweifellos Beachtung, in seiner bekannten Weisheit aber gab es niemals eine Äußerung von sich, um nicht denjenigen neues Streitmaterial zu liefern, die bereits gegen die Rechtmäßigkeit und Staatsklugheit unserer Haltung protestierten.

Praktisch endigte das amerikanische Militärgouvernement am 10. Januar 1920, als der Friedensvertrag ratifiziert und jener Modus vivendi angenommen war, der von dem Verfasser dieses Buches vorgeschlagen und von den Oberkommissaren Belgiens, Frankreichs und Englands angenommen wurde. Dieser Vorschlag ging dahin, die Verordnungen der Rheinlandkommission zu Befehlen des amerikanischen kommandierenden Generals zu machen und sie als solche zur Kenntnis und Richtschnur für alle in der amerikanischen Zone befindlichen Personen zu veröffentlichen. Es leuchtet ein, daß die von der Rheinlandkommission für das ganze Rheinland ausge-

arbeiteten Verordnungen mit unseren Wünschen übereinstimmen mußten. Infolge dieser Bedingung gestaltete sich der Einfluß der Vertretung Amerikas in der Rheinlandkommission weit umfangreicher, als ihr nichtamtlicher Charakter anzudeuten schien.

Weder das Departement des Auswärtigen, noch dasjenige des Krieges hielten es für zweckmäßig, ihren Vertreter mit Politik zu belasten; da sie seine häufigen Meldungen über seine Handlungen und Entscheidungen nicht absprechend kritisierten, waren sie wohl beide zufrieden. Das Schlußkapitel wird die Haltung der Rheinvertreter Frankreichs, Englands und Belgiens darlegen, ebenso die Stellung Deutschlands zu der amerikanischen Vertretung im Rheinland.

DIE BESETZUNG DES RHEINLANDS

I. KAPITEL

Das Rheinland und die Rheinländer

Der Durchschnittsamerikaner kannte vom Rheinland die Altertümer und Geschichte, die Sagen und Lieder, kaum aber seine Zivilisation des zwanzigsten Jahrhunderts. Kultur bestand dort bereits, als Preußen noch in Finsternis stak, und die Zivilisation am Rhein war versunken und wieder erstanden, noch ehe so verhältnismäßig junge Städte wie Berlin und Hamburg dem Dorfzustand entwachsen waren. Barbarenhorden und Reichsarmeen sind über das Rheinland so oft hin- und zurückgeflutet, daß die daraus entstehende Blutmischung ein völlig anderes Volk hervorbrachte, als es die Deutschen in Preußen oder Sachsen sind.

Als Caesar im Jahre 55 v. Chr. am Rhein erschien und bei Engers nächst Coblenz seine Kriegsbrücke über den Strom schlug, traf er auf ein keltisch-teutonisches Mischvolk, die Vorfahren der heutigen Bewohner. Sein Nachfolger Drusus erbaute in Coblenz ein Kastell und machte diese Stadt mit dem benachbarten Berge, später Ehrenbreitstein genannt, zu einem der stärksten Waffenplätze des Römischen Reiches. Rom scheint damals den Rhein zu seiner natürlichen Grenze ausersuchen zu haben. Indessen hat die Geschichte wiederholt bewiesen, daß natürliche Grenzen vom militärischen Gesichtspunkt aus sinnwidrig sind und daß in Wirklichkeit ihr Besitz lediglich zu weiteren Eroberungen anreizt. Der Rhein wurde die Grenze des Römischen Reiches nicht aus dessen eigener Wahl, sondern weil die teutonischen Stämme Mittelgermaniens ihm den Rhein als Grenze aufzwangen. Beendete doch die Niederlage, welche Varus im Jahre 17 n. Chr. durch Arminius im Teutoburger Wald erlitt, den Zeitabschnitt von Roms Ausdehnung und führte zu einem Beharrungszustande, während dessen die Eroberer alle Kräfte darauf vereinigten, ihre Kolonisierung des linken Rheinuferes zu stärken. Trier an der Mosel wurde Sitz der Regierung und Mittelpunkt für

die militärischen Operationen. Dieselbe Stadt wäre Hauptquartier der interalliierten Streitkräfte geworden, wenn die Deutschen zur Zeit der amerikanischen Rheinbesetzung einen Gegenangriff gemacht hätten oder — was auch möglich war — wenn eine Vorwärtsbewegung der Alliierten unternommen worden wäre. Bei dieser Stadt flossen die Heerstraßen, diese Arterien des Römischen Reiches, zusammen und boten im allgemeinen auch uns die Marschlinien nach dem Rhein.

Aus Verwaltungsrücksichten teilte man das Germanien Roms in zwei Provinzen ein: *Germania Inferior* mit der Hauptstadt Cöln und *Germania Superior* mit Trier und Coblenz. Die Geschichte wiederholte sich mit einer erstaunlichen Genauigkeit, denn das Zentrum der amerikanischen Tätigkeit kam dort zu liegen, wo sich das Herz der römischen Verwaltung befunden hatte.

Seit der Zeit Karls des Großen bis zum Sturz Napoleons litt das Rheinland als Grenzgebiet entsetzlich unter Invasionen von Kaiserlichen, Franzosen und Schweden. Während dieses Zeitabschnittes hatte Frankreich eine gefestigte Regierung und ein starkes Nationalbewußtsein innerhalb seiner Grenzen entwickelt, während Deutschland noch in feudaler Kleinstaaterei stak. Wahrscheinlich die ärgste von allen Geißeln des Rheinlandes bildete der Dreißigjährige Krieg 1618—1648. Während dieser Zeit verlor das 300 Jahre später von den Amerikanern besetzte Gebiet nach erhalten gebliebenen Gemeindestatistiken zwei Drittel seiner Bevölkerung und drei Viertel seines Viehstandes. Etwas später verwüstete Ludwig XIV. die jetzt zum französischen Besetzungsgebiet gehörige Rheinpfalz, denn er hielt es für den besten Schutz Frankreichs, wenn er dessen Grenzländer in Wüsten verwandelte, war also in seinen Maßnahmen noch weit radikaler als die Pariser Konferenz in ihren Wünschen.

Der letzte Kurfürst von Trier wählte 1787, kurz vor der französischen Revolution, Coblenz statt Trier zur Hauptstadt und erbaute dort einen Palast, der später den deutschen Kaisern als Residenz diente. Dieses herrlich gelegene Schloß benutzte indessen der amerikanische kommandierende General nicht, weil in ihm moderne Einrichtungen fehlten und passendere Gebäude verfügbar waren.

Während der napoleonischen Besetzung war Coblenz als Hauptstadt des Eifeldepartements Frankreich einverleibt. Dieser Zeit-

abschnitt erwies sich als vorteilhaft für das Land. Eine Entwicklung von Handel und Industrie war bisher nahezu unmöglich gewesen, weil jeder deutsche Zwergstaat Zollschränken errichtete und sich selbst zu bereichern suchte, ohne Rücksicht auf das Reich als Ganzes. Der große Korse erkannte die Nachteile eines solchen Systems; er entzog den kleinen Gewalthabern ihre Macht und schuf aus dem Rheinland eine organische Einheit mit tüchtiger Verwaltung. Sein Werk setzte Preußen fort, als es für seine Opfer in den Befreiungskriegen durch den Wiener Vertrag 1815 das Rheinland erhielt. Und Preußen nahm mit aller Tatkraft die von Napoleon und seiner Verwaltung begonnene Arbeit auf, und die preußischen Soldaten und Handelsleute erwiesen sich als ebenso tüchtig und fähig wie ihre Vorgänger. Obgleich diese nicht aus dem Rheinlande selbst hervorgegangenen Regierungen niemals die Liebe der Einwohner errangen, gewannen sie doch ihre Achtung und Bewunderung. Das Rheinland wurde die „Rheinprovinz“ und vereinigte fortan seine Schicksale mit denen Preußens. In den Kriegen des bismarckischen Zeitalters folgte die Jugend des Rheinlandes den preußischen Fahnen, doch galt die Begeisterung und Hingabe der Rheinprovinz in erster Linie nicht Preußen, sondern dem einigen Deutschland — „einem Deutschland über alles!“

Die folgende Zeit wurde Zeuge der Umwandlung Deutschlands in einen Industriestaat. Die Rheingegend entwickelte sich mit Hilfe der großen Kohlenlager im Ruhrbecken und der Eisenerze in dem von Frankreich 1871 abgetretenen Teile Lothringens zu einem Zentrum des Wohlstandes, den Deutschland jener Umwandlung verdankte. Im Jahre 1914 erhob sich auch in der Rheinprovinz kein Widerspruch; ihre Söhne — mehr als eine Million von den sieben Millionen Einwohnern — zogen vielmehr mit voller Begeisterung für die Sache des Deutschen Reiches in den Krieg. Allerdings standen die rheinischen Truppen niemals im Ruf einer Angriffslust, wie sie die Preußen und Bayern kennzeichnete.

Die politischen Einrichtungen, mit welchen die Amerikaner während der Besetzung in Berührung kamen, waren hauptsächlich die des alten Regimes. Theoretisch hatte die Revolution des November 1918 Deutschland vom Kaiserreiche in eine Republik umgewandelt, aber die Wandlung einer Autokratie in eine Demokratie kann sich nicht in einem Tage vollziehen. Das Ansehen alter

Einrichtungen und eingewurzelte Traditionen bilden eine Gewalt, die selbst von den glühendsten Revolutionären in Rechnung gezogen werden mußte. Wo die Kenntnis und Ausübung der Regierung jahrhundertlang ausschließliches Vorrecht der Aristokraten und Agrarier gewesen, erschwerte sich die Umwandlung noch weit mehr. So diskreditiert die alten Beamten und Einrichtungen auch waren, die Regierung des neuerwählten Präsidenten Ebert verzichtete doch klugerweise auf radikale Umwälzungen. Möglichste Mäßigung stand auf der Tagesordnung, und so verblieben die meisten alten Beamten auf ihren Posten, während man in Weimar über ihr Schicksal beratschlagte. Auch die Waffenstillstandsbedingungen hatten für das Rheinland ihr Verbleiben im Amt verlangt, denn geschulte und verantwortungsfreudige Beamte eigneten sich besser zu Vertretern einer neuen oder vorübergehenden Obrigkeit und konnten Befehle leichter durchsetzen und ausführen als die Mitglieder von Arbeiterräten. Auch wünschten die alliierten oberen Behörden im besetzten Gebiet keineswegs eine mit Unruhe geladene Atmosphäre, die unvermeidliche Folge davon, wenn den Umsturzparteien die Änderung der bestehenden Einrichtungen gestattet worden wäre.

Oft hat man die deutsche Zivilverwaltung, besonders die preussische Beamtenschaft, mit einer Armee in Zivilkleidung verglichen. Erste Pflicht der Präsidenten, Landräte, Bürgermeister und Amtsvorsteher ist es, die Befehle ihrer Vorgesetzten pünktlich durchzuführen. Die im Ministerium ausgearbeiteten Verordnungen durchlaufen von Stufe zu Stufe die Beamtenschaft und erreichen zuletzt das Volk als Richtlinien für sein Verhalten. Ein solches System besitzt gewisse Vorteile und mag von einem Bürokraten bereitwillig vertreten werden, dem amerikanischen politischen Leben aber ist es durchaus fremd. Bis zu einem gewissen Grade besteht zwar eine lokale Selbstregierung, indessen sind ihre Einrichtungen primitiv, und die Wünsche der Einwohner begegnen immer dem Mißtrauen des örtlichen Vertreters der Zentralbehörde. Der Verfasser hat nicht die Absicht, die dem Volke und den Einzelstaaten durch die Weimarer Verfassung gegebenen erweiterten Rechte und Vorrechte zu bekritteln, sondern er will lediglich die deutsche Verwaltung beschreiben, die in ihrem örtlichen Auftreten ziemlich unverändert geblieben ist.

Vergleichen wir Preußen mit den Vereinigten Staaten, so ähneln seine Provinzen unseren Einzelstaaten, aber wohlgemerkt: die Provinz besitzt keine Attribute der Souveränität. Die zwölf Provinzen werden je nach Größe und Bevölkerungszahl in mehrere Regierungsbezirke eingeteilt, eine Einrichtung, die wir nicht besitzen, und diese wiederum zerfallen in verschiedene Kreise, ungefähr von der Größe unserer Grafschaften (*Counties*). Diese Kreise sind entweder Stadtkreise oder Landkreise. Der Stadtkreis ist die Regierungsgrundeinheit und unteilbar, während der Landkreis in städtische und ländliche Bezirke gegliedert ist. Die Landbezirke bestehen aus einer Anzahl von Ortschaften, Gemeinden genannt, jede mit einem Vorsteher an der Spitze, der ehrenamtlich die Befolgung der Gesetze überwacht.

Die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sind höhere Verwaltungsbeamte. An der Spitze der Rheinprovinz stand ein Oberpräsident in Coblenz; die fünf Regierungsbezirke, benannt nach ihren Hauptstädten und Sitzen der Verwaltung: Düsseldorf, Köln, Aachen, Coblenz und Trier, wurden von je einem Regierungspräsidenten verwaltet. Fast ein Jahrhundert lang waren im Rheinland nahezu alle wichtigen Regierungsposten mit „Preußen“ besetzt, nur Oberpräsident Groote bildete eine bemerkenswerte Ausnahme. Diese Politik hatte lange eine Quelle der Unzufriedenheit der Rheinländer gebildet, die bei der Wahl ihrer Präsidenten nicht gehört wurden. Obwohl Angehörige des gleichen Staatswesens, waren diese hohen Verwaltungsbeamten gar oft anderer Religion und anderer Gesinnung als die Rheinländer. Gegen eine derartige Regierungsform kann man gewiß Gründe vorbringen, andererseits aber ist einleuchtend, daß ihr autokratisches Wesen den Bedürfnissen einer Okkupationsarmee sich gut anpaßte.

Die alliierten Länder waren über die fast freundliche Aufnahme ihrer Truppen durch den verhaßten Feind nicht weniger erstaunt als diese Truppen selbst, wengleich man sich die Gründe recht wohl denken konnte, welche für die entgegenkommende Haltung der Bevölkerung maßgebend waren. Der Durchschnittssoldat war neugierig, Deutschland zu sehen. Er wußte wenig oder gar nichts von dem Lauf der Ereignisse in diesem Lande. Der Rheinländer von 1918 war gegen den Rheinländer von 1914 ein anderer Mensch geworden. Hunger und Enttäuschung, der Zusammenbruch der

Hoffnungen und die vierjährige Kraftüberspannung hatten diesen Wandel hervorgebracht. Bauern und Arbeitern bedeutete der Waffenstillstand in erster Linie die Erlösung von den Schrecken des Schützengrabens, den Frauen und Müttern das Ende einer herzzerreißenden Ungewißheit. Vor diesen alles beherrschenden Gefühlen trat der Gedanke an Sieg oder Niederlage zurück. Sie alle wünschten nichts sehnlicher, als die schwarze Vergangenheit zu vergessen und zu Friede und Arbeit zurückzukehren, wie sie es früher gewohnt gewesen.

Seite an Seite schossen autokratische und extremrevolutionäre Theorien in die Höhe, ohne daß sich deren Vertreter darüber klar wurden, wie unmöglich die gegenseitige Verbindung offenbar war. Die letzten Monate des Jahres 1918 sind denkwürdig für die Veränderungen in Deutschlands Geistesverfassung und Regierungsform. Es war eine Zeit, die jahrhundertalte Gedankengänge von Grund auf revolutionierte, die weder Vergangenheit noch Gegenwart und Zukunft im richtigen Lichte sehen konnte. Die Angehörigen der militärischen und der regierenden Klasse, jetzt durch ihre Niederlage gedemütigt, haßten natürlich ihre Feinde, die nun als Sieger unter ihnen lebten, heißer aber noch haßten sie ihre sozialistischen Volksgenossen, die die Regierung an sich gerissen hatten. Die Anschauungen des breiten Mittelstandes waren aufgewühlt, sowohl durch die Unordnung im Innern, wie durch Meinungsäußerungen des Auslandes. Es dämmerte eine neue, nicht durch kaiserliche Dekrete gemodelte öffentliche Meinung, und die eiserne Faust des Militarismus war mit der Flucht des Kaisers geschwunden.

Während der hitzigen Pressefehden im Frühjahr 1917 über die Ratsamkeit des uneingeschränkten Ubootkrieges hatte das Volk einen Blick hinter die Kulissen werfen und die in hohen Regierungskreisen herrschende Uneinigkeit und Zanksucht wahrnehmen können. Es begann aufzuwachen und nahm den Entschluß der Regierung, den Krieg fortzusetzen, sowie die Erklärung, der Eintritt Amerikas in den Kampf sei auf dessen Ausgang von geringem Einfluß, mit Mißfallen und Unglauben auf. In Verbindung mit der einsetzenden Krise erwiesen sich auch die Botschaften, Briefe und Ansprachen des Präsidenten Wilson, die sich zu den Vierzehn Punkten verdichteten, als höchst bedeutungsvoll, wie nicht minder die trügerischen Erklärungen aus alliierterm Munde, der Krieg

werde nur gegen die autokratische Regierung, nicht gegen das deutsche Volk geführt.

Im Frühling 1918 hoben die staunenerweckenden Siege der deutschen Truppen den sinkenden Mut in der Heimat und ermöglichten den Alldeutschen zeitweise die Unterdrückung der herrschenden Unzufriedenheit. Andererseits hatte seit Anfang 1917 die Fraternisierung mit den Russen an der Ostfront verschiedene Divisionen so mit Bolschewismus durchtränkt, daß sie, nach der Westfront versetzt, sich als unzuverlässig erwiesen und aufgelöst werden mußten. Außerdem schändeten die jüngsten Rekruten ihre Uniform durch unpatriotischen Geist und Mißtrauen gegen ihre Führer, denn sie bestanden aus halbwüchsigen Knaben, die direkt von der Schulbank in die Munitionsfabriken gekommen und dort den schlechtesten Einflüssen ausgesetzt waren. So hatte das Heer schon vor dem März 1918 eine so unersetzliche Einbuße an moralischer Kraft erlitten, daß nur ein schneller und entscheidender Sieg die schließliche Zersetzung abgewendet haben würde. Als sich zuletzt die Zustände an der Front so drohend gestaltet hatten, daß durchgreifende Maßnahmen nicht mehr zu vermeiden waren, mußte der widerwillige und verspätete Versuch mit einer liberaleren Regierung wirkungslos bleiben.

Die Periode einer konstitutionellen Monarchie mit dem Prinzen Max von Baden als Kanzler besaß nur ein kurzes Leben. Als die Regierung einmal den Liberalen nachgegeben hatte, trieb sie von den Konservativen immer weiter ab, bis der aufgerührte Geist des Umsturzes sich zu mächtig erwies, als daß er hätte zurückgedämmt werden können. Den Hauptschlag führte dann die Revolution am 9. November, zwei Tage vor dem Waffenstillstand; die Mehrheitssozialisten übernahmen die Verantwortung für die Regierung, und die Abdankung und Flucht des Kaisers zerstörte in weiten Kreisen des Mittelstandes die Hochachtung vor der Monarchie. Man verübelte es dem Kaiser, daß er davongelaufen war, fürchtete die Spartakisten und deren Soldaten- und Arbeiterräte und nahm die Persönlichkeiten der neuen Regierung hin, ohne Vertrauen auf ihre Befähigung, das Staatsschiff zu steuern.

Am politischen Horizonte gab es wenig, was dem jungen Deutschland Respekt einzuflößen geeignet war. Es kannte die über das ganze Land verbreiteten Missetaten der Bolschewisten und zog

das Eingreifen der Alliierten den Ausschreitungen solcher Fanatiker vor. Es schien ihm kaum möglich, mit seinem Patriotismus die Loyalität für einen Ebert oder Scheidemann zu vereinen. Im Hinblick auf dieses politische Durcheinander betrachtete der Rheinländer den amerikanischen Soldaten fast als Freund, der zum mindesten den drohenden Bolschewismus abwenden könnte. Dies erklärt die Haltung der Rheinländer zu Ende des Jahres 1918, die die Amerikaner so in Staunen setzte. In seiner neugierigen und entgegenkommenden Art vermochte der Rheinländer den ersten Gemütszustand der neueingetroffenen Sieger nicht zu begreifen.

II. KAPITEL

Der Einmarsch der Dritten Armee der Vereinigten Staaten in Deutschland

Bei Einstellung der Feindseligkeiten standen die alliierten Armeen von Nordwesten nach Südosten in nachstehender Reihenfolge: die belgische Armee, die englischen Armeen, eine Gruppe der französischen Armeen, die amerikanischen Armeen und endlich die andere Gruppe der französischen Armeen an der Grenze Elsaß-Lothringens. Aus allen Gruppen wählte man Streitkräfte zur Besetzung von Deutschland: einen Teil der belgischen Armee, die englische Zweite Armee, die französische Fünfte Armee, die amerikanische Dritte Armee, die französische Zehnte und Achte Armee. Um 5 Uhr 30 am Morgen des 17. November 1918, sechs Tage nach dem Waffenstillstand, setzten sich diese riesigen Streitkräfte, mehr denn eine Million Mann, unter Ferdinand Foch, Marschall von Frankreich, in nordöstlicher Richtung in Bewegung.

Die ganze Schlachtfront von der Schweizer Grenze bis zur Nordsee strebte in einer einzigen großen Welle vorwärts — es war der Schlußakt des vielleicht größten Dramas der Weltgeschichte. Man hielt es für nicht unwahrscheinlich, daß die Feindseligkeiten erneut ausbrechen könnten, und disponierte daher den Vormarsch dieser großen Streitmacht derart nach Breite und Tiefe, daß ohne Aufenthalt die Schlachtordnung angenommen werden konnte.

Im Zentrum bewegte sich die Viertelmillion Soldaten einer neuen, über das Meer gekommenen Nation das Moseltal hinunter dem Rhein zu auf Straßen, die Jahrhunderte hindurch von Massen bewaffneter Männer beschritten worden waren — seit der Zeit der alten Römer bis jetzt zur Epoche der Amerikaner. Diese Streitmacht war die Dritte Armee der Vereinigten Staaten, die durch Sonderbefehl Nr. 198 der amerikanischen Expeditions-Streitkräfte vom 7. November 1918 aufgestellt worden war. Selbst damals

meinten noch viele, der Krieg könne nicht vor dem Frühling 1919 beendet werden. Die Armee war bei Unterzeichnung des Waffenstillstandes noch in der Bildung begriffen. Die Schaffung eines Stabes für eine so große Streitmacht und die Ausstattung ihrer Unterabteilungen für die ständig wechselnden Bedingungen der heutigen Fechtwaise bildeten keine kleine Aufgabe. Den Befehl über sie erhielt Generalmajor Joseph T. Dickman, früher Führer der 3. Division und später des I. Armeekorps; als Generalstabschef wurde ihm Brigadegeneral Malin Craig beigegeben.

Zuerst bestand die Armee aus zwei Korps, dem III. und IV., unter den Generalen Hines und Summerall, jedes Korps zu drei Divisionen; später wurde ihr noch das VII. Korps (89. und 90. Division) unter General Hahn nachgesandt, das bei Trier Unterkunft bezog, während die erstgenannten Korps bis an den Rhein vorrückten. Vier Divisionen standen in vorderster Linie, als der Vormarsch begann, und zwar von links nach rechts die 2., 32., 1. und 3. Division. Die 42. marschierte als Rückhalt für die 2. und 32. Division hinter dem linken, die 4. als Rückhalt für die 1. und 3. Division hinter dem rechten Flügel.

Im allgemeinen wurde das Vorrecht, in der Besatzungsarmee zu dienen, denjenigen Divisionen zugestanden, die sich in den Kämpfen am meisten ausgezeichnet hatten: vier Divisionen des stehenden Heeres, je zwei der Nationalgarde und der Nationalarmee. Vielleicht erfuhren in dieser Hinsicht die regulären Verbände eine gewisse Bevorzugung, denn sie konnten länger im Felde gehalten werden als die Nationalarmee oder die Nationalgarde, weil der Durchschnittsamerikaner, der lediglich für den Krieg eingestellt worden war, alsbald den Wunsch zu erkennen gab, nach Kriegsende zu seinem bürgerlichen Berufe zurückzukehren. Sobald diesem Begehren stattgegeben wurde, sandte man die 5. und 6. aktive Division zur Ablösung der 32. und 42. ins besetzte Gebiet.

Als die Dritte Armee am 18. November 1918 sich der französisch-luxemburgischen Grenze näherte, erhob sich die Befürchtung, die vier Jahre lang durch die deutsche Besetzung niedergehaltene Bevölkerung des Großherzogtums möchte unruhig werden. Daher wurde zwischen der amerikanischen Armee und dem deutschen Kommando die Vereinbarung getroffen, daß unsere Vorhut der Nachhut der zurückgehenden Deutschen mit zehn Kilometer Ab-

stand folgen solle. Dies war die erste zwischen den Amerikanern und Deutschen nach Einstellung der Feindseligkeiten getroffene Übereinkunft.

Als unsere Truppen zwei Tage später in die Stadt Luxemburg einrückten, erließ der amerikanische Oberbefehlshaber folgende Proklamation, um das Verhalten unserer Truppen gegenüber der Bevölkerung dieses neutralen Landes klarzustellen:

„Proklamation an die Bevölkerung von Luxemburg.

Nach vier Jahren feindlicher Invasion ist Luxemburg jetzt glücklich befreit. Eure Befreiung von der deutschen Besetzung war eine Waffenstillstandsbedingung der amerikanischen und alliierten Armeen. Nun ist es notwendig geworden, daß die amerikanischen Truppen durch Luxemburg marschieren und für einige Zeit ihre Nachschublinien durch Euer Gebiet legen und beibehalten.

Die amerikanischen Truppen sind als Freunde nach Luxemburg gekommen und werden sich hier streng an die Bestimmungen des Völkerrechtes halten. Ihre Anwesenheit wird keine Härte, die über das unumgänglich Nötigste hinausgeht, zur Folge haben. Nirgends sollen Eure Regierung und Eure Einrichtungen angetastet werden. Ihr werdet ungestört Euren Gewohnheiten und Euren Berufen nachgehen können. Person und Eigentum sollen durchaus geachtet werden. Die amerikanische Armee wird genötigt sein, bestimmte Gebäude, Eisenbahn-, Telegraphen- und Telephonlinien und möglicherweise andere öffentliche Anlagen für Unterkunfts-, Transport- oder Verbindungszwecke zu benutzen, aber darüber hinaus sollen alle Lieferungen zu angemessenem Preise bezahlt werden.

Es wird erwartet, daß Ihr keine feindlichen Handlungen gegen die amerikanische Armee unternemen und den Feinden weder Nachrichten noch Hilfe oder Unterstützung zukommen lassen werdet, sondern daß Ihr bereitwillig die Anordnungen beachtet, die den amerikanischen Militärbefehlshabern für die Sicherheit ihrer Truppen und zu Eurem eigenen Schutze notwendig erscheinen werden.

John J. Pershing

Oberbefehlshaber der amerikanischen Expeditionstreitkräfte.“

Weil Luxemburg ein unbewaffneter neutraler Staat war und gegen den Einmarsch Deutschlands in den ersten Kriegstagen scharf protestiert hatte, bestand bei den amerikanischen Befehlshabern keine Absicht, es wie Feindesland zu behandeln. Aber der Verkehr mit der Bevölkerung und insbesondere die Verhandlungen mit den Behörden erforderten andauernd viel Takt bei den für die Durchführung der Okkupation verantwortlichen militärischen Stellen. Die Besetzung eines Landes durch fremde Truppen, selbst wenn sie als Befreier kommen, kann leicht zu Reibungen führen. Während des Aufenthalts der Dritten Armee im Großherzogtum verhüteten indessen die Dankbarkeit der Luxemburger für ihre Befreiung und die Duldsamkeit der amerikanischen Behörden in nichtmilitärischen Angelegenheiten alle unangenehmen Zwischenfälle. Außerdem währte die Anwesenheit der Armee nur sehr kurze Zeit. Die Unterbringung einer so großen Truppenzahl innerhalb so enger Grenzen nahm die Unterkunftsmöglichkeiten in dem kleinen Großherzogtum mit einer Bevölkerung von nur 260 000 Einwohnern bis zum Äußersten in Anspruch. Trotzdem Luxemburg bis in den Sommer 1919 hinein von amerikanischen Truppen besetzt blieb, wurde es niemals, ausgenommen einige Wochen im Frühjahr dieses Jahres, in das Gebiet der Gerichtsbarkeit der Dritten Armee einbezogen.

Dieses kleine Ländchen, das seine Unabhängigkeit auf der Pariser Konferenz gegen die Begehrlichkeit Frankreichs und Belgiens durchgesetzt hatte, war durch Marschall Foch der amerikanischen Zone zugeteilt worden. Trotzdem wählte er die Hauptstadt gleichen Namens aushilfsweise zu seinem Hauptquartier und verlegte ein französisches Regiment als Leibwache dorthin. Auch ernannte er den General Latour zum Platzkommandanten, mit der Befugnis, den Post-, Eisenbahn- und Landstraßenverkehr zu überwachen. Er schlug noch weitere Vollmachten für diesen General vor, General Pershing aber sandte ihm folgendes Schreiben: „Der Präsident erachtet es weder für notwendig noch für erwünscht, an die Bevölkerung Luxemburgs noch weitere Verordnungen zu erlassen. Er stimmt mit mir in der Ansicht überein, daß der amerikanischen Armee von seiten Luxemburgs keine Gefahr droht. Sollten Sie es daher für unerläßlich halten, weitere Bestimmungen für Luxemburg zu veröffentlichen, so erschiene es dem Präsidenten am rätlichsten,

die gesamten amerikanischen Streitkräfte im Interesse aller Beteiligten aus dem Großherzogtum zurückzuziehen.“ Dem Schreiben folgte ein sehr langer Schriftwechsel, in welchem der Marschall ausführte, er fürchte, ein solcher Abzug möchte zu der Vermutung Anlaß geben, die französischen Behörden trügen sich im Großherzogtum mit Maßnahmen, an denen teilzunehmen die Vereinigten Staaten ablehnten. Schließlich einigte man sich zugunsten der amerikanischen Behörden. General Pershing würde die Stadt Luxemburg als vorgeschobenes Hauptquartier der Stadt Trier vorgezogen haben, wenn sie nicht durch Marschall Foch belegt worden wäre.

Der freundschaftliche, ja begeisterte Empfang unserer Truppen durch die Bevölkerung des Landes hinterließ einen tiefen Eindruck auf jeden einzelnen Soldaten, der ihn miterlebte. Man nahm den Parademarsch der 32. Division durch die Straßen der Stadt Luxemburg am 21. November 1918 zum Anlasse eines Nationalfeiertags. Musikkorps, Vereine und Jugendwehren begleiteten die Truppen. Eine Fahne mit der Inschrift: „Den Befreier unseres teuren Vaterlandes“ rief bei unseren Soldaten besonderen Eindruck hervor. Von der 1. und 32. Division wurde beobachtet und eifrig besprochen, daß die Freude der Luxemburger echt gewesen sei, als sie die Amerikaner willkommen hießen. Die Bevölkerung dieses Landes besitzt in den Vereinigten Staaten Verwandte und gleicht ihnen; auch dies mag die Art unseres Empfanges beeinflusst haben. Sehr staunten unsere Truppen, daß das Volk gewöhnlich mehr deutsch als französisch sprach. Wenn auch die Luxemburger gegen ihre früheren Zwingherren großen Groll zeigten, so schienen eigentlich keine besonderen Klagen vorgelegt zu haben, wie sie in anderen durch die Deutschen besetzten Gebieten so allgemein waren. Zwangslieferungen hatten sie teilweise bar bezahlt, und Fälle mutwilliger Zerstörung waren nicht bekanntgeworden. Allerdings erlitt das Großherzogtum erhebliche wirtschaftliche Verluste, weil die deutsche Mark in großen Beträgen zum Kurse von 125 Centimes im Volke gehandelt wurde, zu einer Zeit, als sie schon auf 80 Centimes gesunken war.

Während sich das Hauptquartier der Dritten Armee noch im Großherzogtum (zu Hollerich) befand, ging Brigadegeneral H. A. Smith nach Trier, dieser alten, von General Pershing als vorge-

schobenes Hauptquartier ausersehenen Römerstadt, um für seinen dortigen Dienst als militärischer Bevollmächtigter für die Zivilverwaltung Vorbereitungen zu treffen. Der Regierungsbezirk Trier gehörte außer dem Coblenzer Brückenkopf zum Besetzungsgebiet der amerikanischen Dritten Armee.

Als Anhalt für das möglicherweise zur Verwaltung des deutschen Gebietes bestimmte Personal arbeitete die zweite Abteilung des Generalstabs im Hauptquartier der amerikanischen Expeditionsstreitkräfte eine kleine Druckschrift aus, betitelt „Angaben über die deutsche Lokalverwaltung“. Sie enthielt das Wichtigste über die Einrichtungen des deutschen Regierungssystems, über die deutschen Gesetze betreffend Einquartierung und Beitreibung, sowie über die Rechtspflege. Zu jener Zeit war sie die einzige an die Offiziere der Armee verteilte Anweisung betreffend die Einrichtungen, Regierung und Gesetze des Landes, über das zu regieren sie die Aufgabe hatten.

Während des Vormarsches nach dem Rhein veröffentlichte das Hauptquartier der Dritten Armee Proklamationen des Marschalls Foch und des Generals Pershing an die Zivilbevölkerung, außerdem eine Reihe von Verhaltensmaßregeln für Offiziere und Mannschaften, die später als Armeememorandum Nr. 4 erschienen.

Die Proklamation des Marschalls Foch an die Einwohner des besetzten Gebietes, die gleichzeitig von allen alliierten und assoziierten Besetzungsarmeen veröffentlicht wurde, lautet:

„Proklamation
des Oberbefehlshabers der alliierten Armeen
an die Einwohner des besetzten Gebietes.

Die alliierte Militärbehörde übernimmt hiermit den Befehl über das Land. Sie verlangt strengsten Gehorsam von jedermann. Die im Augenblick der Okkupation gültigen Gesetze und Vorschriften sollen Gültigkeit behalten, soweit sie nicht unsere Rechte oder Sicherheit berühren.

Die öffentlichen Ämter werden unter der Leitung und Aufsicht der Militärbehörden in Tätigkeit bleiben. Die öffentlichen Beamten werden für die gewissenhafte und getreue Ausübung der ihnen anvertrauten Aufgaben verantwortlich gemacht. Die Gerichte werden weiter Recht sprechen.

Die Einwohner haben sich in Wort und Tat aller Akte mittelbarer oder unmittelbarer Feindseligkeit gegen die alliierten Behörden zu enthalten. Sie haben den Anforderungen nachzukommen, die von ihnen in Übereinstimmung mit den Gesetzen verlangt werden. Wer sich hiergegen vergeht — sei es als Haupt- oder als Mitschuldiger —, wird sofort verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt. Jede Zuwiderhandlung gegen die bekanntgemachten Verordnungen, ebenso jede Gehorsamsverweigerung Befehlen gegenüber wird streng bestraft werden.

Die gegenwärtige Proklamation erklärt die Besetzung des Landes durch die alliierten Armeen als vollzogen. Sie bezeichnet es als die Pflicht von jedermann, durch Arbeit, Ruhe und Selbstzucht am Wiederaufbau des bürgerlichen Lebens mitzuhelfen. Mögen alle diese Pflicht genauestens erfüllen.

Foch, Marschall von Frankreich,
Oberbefehlshaber der alliierten Armeen.“

Die sorgsame Prüfung dieses amtlichen Schriftstückes ergibt, daß es den verschiedenen alliierten Befehlshabern eine weitherzige Auslegung gestattete. Während es der Bevölkerung die grundlegende Tatsache begreiflich machte, daß die Alliierten in der Besetzung wie im Kriege eine Einheit bildeten, erlaubte es klugerweise jedem Staat, den besiegten Feind so zu behandeln, wie es seine eigene nationale Politik und Eigentümlichkeit erforderte. In ihrer Kürze und Klarheit kann die Proklamation als Beispiel dienen.

Die Proklamation des Generals Pershing lautet unter Auslassung des ersten Absatzes:

„Proklamation an die Einwohner.

Die obengenannten Gebiete und ihre Einwohner unterstehen den Vorschriften und der Machtvollkommenheit der amerikanischen Armee. Die Befehle sind bündig und ihre Befolgung wird von allen erwartet. Wer die Vorschriften beachtet, hat nichts zu befürchten. Die amerikanische Armee führt gegen die Zivilbevölkerung keinen Krieg. Wer in gesetzmäßiger und friedlicher Weise sich an die Vorschriften hält, die von den Militärbehörden erlassen sind, kann auf den Schutz von Person, Wohnung, Eigentum und Glauben rechnen. Zuwiderhandelnde hingegen werden sofort verhaftet und streng zur Rechenschaft gezogen.

Die amerikanische Armee einerseits wird sich genau an das Völkerrecht und die Gebräuche einer zivilisierten Kriegführung halten. Die Bevölkerung andererseits hat alle Zeichen der Feindseligkeit den Truppen gegenüber zu vermeiden und ihnen weder in Wort noch Tat Widerstand entgegenzustellen.

Es ist Pflicht der Einwohnerschaft, ihre gewöhnliche Lebensführung wieder aufzunehmen, Schulen, Kirchen, Krankenhäuser und Wohlfahrtseinrichtungen wieder zu eröffnen und ihrer regelmäßigen örtlichen Tätigkeit nachzugehen. In alledem soll sie nicht gestört, sondern vielmehr gefördert und geschützt werden. Soweit es ihr Zweck und ihr Verhalten erlauben, werden die Gerichtshöfe, Stadtverwaltungen und bürgerlichen Einrichtungen unter Oberaufsicht der amerikanischen Armee in Wirksamkeit bleiben. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen sollen in Kraft bleiben, soweit sie nicht zu den Pflichten und der Sicherheit der amerikanischen Truppen im Gegensatz stehen.

Jede Verletzung der Vorschriften, feindseliges Betragen oder offener Widerstand gegen die Befehle der Militärbehörden werden streng bestraft.

John J. Pershing
Oberbefehlshaber der amerikanischen
Expeditionsstreitkräfte.“

Natürlich sollte dieses Schriftstück nur für die Bevölkerung des der amerikanischen Dritten Armee zugeteilten Gebietsabschnittes und für die Angehörigen der Armee gelten. Die geographische Umgrenzung, die im ersten oben nicht wiedergegebenen Absatz der Proklamation stand, wurde schon vor Eintreffen am Rhein abgeändert, weil Marschall Foch darauf bestand, daß bestimmte französische Truppen in unsere Zone gelegt werden sollten, General Pershing aber unser Gebiet nicht mit anderen Truppen teilen wollte, selbst wenn sie dem amerikanischen Oberbefehlshaber unterstellt würden. Diese Meinungsverschiedenheit wurde durch ein Kompromiß ausgeglichen, das die Kreise Simmern, Zell, St. Goar, St. Goarshausen und Unterlahn der französischen Zehnten Armee zu unserer Rechten unterstellte. Das frühzeitige Eintreten dieses unangenehmen Zwischenfalles ließ ahnen, daß die Franzosen eine beherrschende Stellung am Rhein beanspruchen würden.

Die anderen Absätze der Proklamation sind infolge der wiederholten Erklärung bemerkenswert, daß die Besetzung in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den Gebräuchen einer zivilisierten Kriegführung gehandhabt werden solle. Während sie die Bevölkerung vor Feindseligkeiten in Wort und Tat gegen die Besetzungstruppen durch Androhung schwerer Strafen warnte, atmete sie durchaus den Geist der Menschlichkeit und Gerechtigkeit.

Das Memorandum Nr. 4 der Dritten Armee wurde am 28. November veröffentlicht, als die erste Einzelverordnung der amerikanischen Armee für das Verhalten der deutschen Bevölkerung. Man hielt sich indessen gegenwärtig, daß einige ohne vorherige nähere Einsicht erlassene Verordnungen umgeändert werden mußten, als die Okkupation länger dauerte. In einer Streitmacht von mehr als 240 000 Mann ließ es sich nicht vermeiden, daß einzelne Militärpersonen, auch Offiziere, über die richtige Behandlung des geschlagenen Feindes eine unzutreffende Auffassung besaßen. Daher waren für Sieger und Besiegte Verhaltensmaßregeln notwendig. Der erste Satz des Memorandums läßt keinen Zweifel über die Absicht, das Land scharf zu beaufsichtigen: „Beim Eintreffen in einer Stadt, wo Aufenthalt für die Nacht oder für längere Zeit befohlen wurde, hat der das Kommando führende Offizier den Bürgermeister, Polizeivorsteher und andere höhere Beamte rufen zu lassen. . . . Er hat den Beamten Abschriften der Proklamationen des Marschalls Foch und des amerikanischen Oberbefehlshabers auszuhändigen. Er hat sie davon zu unterrichten, daß in der Stadt und ihrer Umgebung ein Militärgouvernement errichtet worden sei, dessen Hauptziel darin bestehe, die Sicherheit und ungestörte Tätigkeit der Armee der Vereinigten Staaten zu gewährleisten; daß die deutschen Zivil- und Strafgesetze in Kraft bleiben und von den Ortsbeamten angewandt werden dürfen, solange sich die Einwohner friedlich und ruhig verhalten; daß Privatbesitz und persönliche Rechte geachtet werden würden. Sollte ein Beamter den Dienst verweigern, so wird der das Kommando führende Offizier den im Rang nächsten Beamten oder eine geeignete Privatperson an seine Stelle setzen.“

Nach den Bedingungen des Waffenstillstandes war es zulässig, die deutschen Beamten zur Dienstleistung heranzuziehen; die amerikanischen Behörden beabsichtigten jedoch nicht die Aus-

übung eines Zwanges. In vielen Fällen begrüßten die Beamten unsere Ankunft, weil sie in unserer Anwesenheit eine große Hilfe für die Stärkung ihrer durch die Revolution geschwächten Autorität erblickten, denn während des Monats November waren in zahlreichen Städten des Rheinlandes Soldaten- und Arbeiterräte geschaffen worden, die viele Machtbefugnisse der Beamten an sich gerissen hatten.

Der letzte Absatz des Memorandums Nr. 4 enthält folgendes: „Der das Kommando führende Offizier wird den Bürgermeister anweisen, für so viele Offiziere, Mannschaften und Pferde Quartier einschließlich Feuerung, Fourage, Stroh usw. anzuweisen, als für die Truppe benötigt wird. Lebensmittel sollen nicht angefordert werden. . . . Die Requisitionen sollen im allgemeinen an die Gemeindebehörden gerichtet werden, wenn nötig können sie aber auch an Einzelpersonen ergehen. . . . Alle Quittungen sollen in doppelter Ausfertigung von einem Verpflegungs-offizier unterzeichnet und von dem kommandierenden Offizier genehmigt werden.“

Das Recht der besetzenden Armeen auf Einquartierung und Beitreibung war in den Waffenstillstandsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, und das Memorandum übertrug den Bürgermeistern die Durchführung. Über Hunger und Armut innerhalb des bereits besetzten Gebietes lagen so viele Berichte vor, daß es rätlich erschien, die Beitreibung von Lebensmitteln zu verbieten, bis die wirkliche Verpflegungslage einwandfrei festgestellt werden konnte. Diese menschenfreundliche Rücksichtnahme entsprach der Gepflogenheit der amerikanischen Truppen bei früheren Besetzungen auf Cuba, Portorico, den Philippinen und in Mexiko.

Während des Rückzuges des Feindes hatte dessen Oberste Heeresleitung von dem Beitreibungsrecht in vollstem Umfange Gebrauch gemacht. Nach dem völligen Zusammenbruch des Nachschubdienstes mußte die deutsche Armee vom Lande leben oder verhungern. Infolgedessen waren viele Teile des besetzten Gebietes gänzlich ausgesaugt und hätten wenig Lebensmittel liefern können, selbst wenn wir unsere unbestrittenen Rechte geltend machten. Die Bauern fürchteten, wir könnten wie ihre eigenen Truppen verfahren, und versteckten ihre wenigen Restvorräte, um nicht selbst verhungern zu müssen. Anforderungen von Pferdefutter begeg-

ten überall absichtlicher Verheimlichung oder Ausflüchten, und es bedurfte großer Anstrengungen, um den Bedarf unseres Transportdienstes zu befriedigen.

Bald erwiesen sich die erreichbaren Vorräte so knapp, daß wir hauptsächlich aus unseren entfernten Futterlagern in Frankreich beziehen mußten. Die Länge und Empfindlichkeit unserer Nachschublinien machten es nahezu unmöglich, während der ersten Besetzungswochen die üblichen Heeresrationen beizubehalten. Beitreibung von Pferdefutter war nicht zu umgehen, obwohl sie für die Landbevölkerung große Härten mit sich brachte, weil sie auf die Anforderungen der zurückgehenden deutschen Armee unmittelbar folgte. Der Verkauf von Pferden und Vieh wegen Mangels an Winterfutter verminderte die Produktionsfähigkeit des Landmanns und verkleinerte dessen Fleisch- und Milchbestände. Dagegen wurde Feuerungsmaterial bereitwillig geliefert, und keine Division meldete Schwierigkeiten bei der Beschaffung ihres Bedarfs. Unser Quittungssystem und die Versicherung baldigster Barzahlung riefen so guten Eindruck hervor, daß wir bei fortschreitendem Vormarsch auf immer weniger Schwierigkeiten in der Beschaffung unserer Bedürfnisse trafen.

Das deutsche Volk war durch seine Gesetze gehalten und daran gewöhnt, Truppen seiner eigenen Armee bei sich im Quartier zu haben; es nahm also die Forderungen einer fremden Armee fast als Selbstverständlichkeit auf. Durch Geschichte und Erfahrung war die Bevölkerung dieses ganzen Gebietes auf eine solche Möglichkeit vorbereitet. Trotzdem verhielten sich Behörden und Bevölkerung uns gegenüber sehr verschiedenartig. Fast alle unsere Divisionen meldeten in den Berichten über ihre Wahrnehmungen in den ersten Tagen auf deutschem Boden eine einstudierte Nichtbeachtung unserer Anwesenheit durch die Bevölkerung. Krieger sind selten empfindlich, und unsere Soldaten wurden angehalten, nicht ohne Not feindselig aufzutreten. Aber nach den begeisterten Empfängen in dem befreiten Frankreich und Belgien waren sie jetzt etwas überrascht. Daß die Ehrenpforten und der Festschmuck für die Rückkehr der eigenen Truppen mit unserem Vormarsch verschwanden, war ebenso natürlich, wie daß die Einwohner ihren Besiegern gegenüber so gleichgültig als nur möglich scheinen wollten. Weil im Waffenstillstandsvertrag die Bedingung nicht Aufnahme fand, nach

welcher das deutsche Heer gezwungen werden sollte, die Waffen auf dem Schlachtfelde niederzulegen, konnten die heimkehrenden Truppen eine Art von Überlegenheit, wenn nicht von Siegestimmung an den Tag legen. Hätten sie ihre Waffen in Frankreich und Belgien zurücklassen müssen, so wäre Soldaten wie Zivilisten ohne Unterschied ihrer Stellung die Niederlage offenkundig geworden.

Die Bürgermeister und Beamten waren von ihren vorgesetzten Behörden anscheinend angewiesen, uns mit gebührender Höflichkeit zu empfangen, aber Freundschaftsbeweise zu unterlassen. In allen Schichten herrschte eine unbestimmte Furcht vor uns, zum Teil verursacht durch Erzählungen aus dem Kriege, mehr aber durch die Angst vor dem Ungewissen. Manche Zeitungsschreiber hatten uns beharrlich als ein Barbarenvolk geschildert, und wenn solche Geschichten im deutschen Volke auch keinen allgemeinen Glauben fanden, so gab es dennoch viele, die sich ihnen nicht verschlossen und ihr Verhalten entsprechend einrichteten. Fast alle männlichen Einwohner hatten im Heere gedient und die Leiden der Zivilbevölkerung in den von ihnen besetzten Gebieten mitangesehen. Sie fürchteten also, daß an ihrem Heim und ihrer Familie Vergeltung geübt werden könnte für ihr Verhalten in Belgien und Frankreich. Allmählich zerstreuten sich diese Befürchtungen, als die Kunde von dem korrekten und disziplinierten Auftreten des amerikanischen Heeres und von der Gutmütigkeit des einzelnen Soldaten in alle Winkel der amerikanischen Zone drang. Bald wurde die Ansicht vorherrschend, der Amerikaner sei ein Freund des Deutschen, und die gleichgültige Haltung uns gegenüber, die Nichtbeachtung unserer Anwesenheit schlug in das Gegenteil um.

Während der ersten Woche wurde kein einziger Fall von Feindseligkeit berichtet, und es bildete sich allgemein die Ansicht, daß die Bevölkerung einen vorteilhaften Eindruck zu machen bestrebt sei. Während viele amerikanische Soldaten auf Freundlichkeiten der Einwohner gerne eingingen und die Bestrebungen der Hausfrauen, ihnen das Quartier behaglich einzurichten, dankbar anerkannten, meinten wieder andere, alle freundlichen Anzeichen und Handlungen seien Ausfluß eines verabredeten Planes. In einem Bericht der 1. Division, der den Vormarsch beschreibt, stand folgende Bemerkung über das Verhalten der Bevölkerung: „In

ihrem Übereifer, das Wohlwollen der Amerikaner zu erringen, erreichten die Deutschen gerade das Gegenteil. . . . Es ist mehr als wahrscheinlich, daß diese Art des Empfangs von der deutschen Regierung angeregt worden ist.“

Im ersten Teil des Dezember schrieb die *Bitburger Zeitung*, ein unter der Landbevölkerung weitverbreitetes Blatt: „Es ist nur recht und billig, zu erwähnen, daß die amerikanischen Militärbehörden ohne Härten ihres Amtes walten und daß die amerikanischen Truppen sich ausgezeichnet benehmen. Nicht nur die Offiziere, sondern auch die Mannschaften zeigen Rücksicht und Zuvorkommen.“ Ungefähr zur selben Zeit erklärte die *Trierische Landeszeitung*: „Das Bemerkenswerteste an den Amerikanern ist die sichere und friedliche Art, wie sie ihre Pflicht erfüllen. Man hört kein scharfes Wort, keine Ungebührlichkeit; man bemerkt keine Unzufriedenheit, geschweige denn hochmütige Mienen, immer nur ein freundliches Lächeln beim Umgang mit den Einwohnern.“

Vielleicht entsprang die freundliche Haltung der Einwohner den Besetzungstruppen gegenüber teilweise einer anderen Ursache. Der Bolschewismus erschien Deutschland als schlimmster Feind, gegen den unser Kommen Hab und Gut der Rheinländer zu schützen schien. Die alliierten Heere waren zwar Feinde, aber den anarchistischen Spartakisten und Bolschewisten doch weit vorzuziehen. Die *Coblenzer Zeitung* legte sogar der deutschen Regierung nahe, den Reichstag nach Coblenz zu verlegen. „Die amerikanische Besatzung würde genügenden Schutz vor dem Ausbruch eines Terrorismus bieten, der aus dem benachbarten deutschen Gebiete hereingetragen werden könnte. Ein Versuch seitens unserer äußeren Widersacher, den Reichstag zu beeinflussen, ist kaum zu erwarten, weil die amerikanischen Truppen, wo sie bisher erschienen sind, sich niemals in das politische Leben des besetzten Gebietes eingemischt haben.“

Eine derartige Anregung kam uns von dieser Seite wirklich unerwartet.

III. KAPITEL

Das Oberste Militärische Kommando

Die Unterzeichnung des Waffenstillstands bedeutete noch nicht die dauernde Einstellung der Feindseligkeiten. Der Oberbefehlshaber der alliierten Armeen, Marschall Foch, führte daher sein Kommando weiter, trat aber den Führern der einzelnen alliierten Armeen manche seiner Befugnisse ab. Er leitete den Vormarsch nach Deutschland und verteilte das deutsche Gebiet unter die vier zur Besetzung bestimmten Staaten.

Die genaue Kenntnis der Lebensmittel- und Wirtschaftsverhältnisse in dem für die Tätigkeit des Obersten Kommandos auszuwählenden Standort war entscheidend für eine erfolgreiche Arbeit. Zu jener Zeit wußten die Beamten der Alliierten, wie alle anderen Leute, herzlich wenig über den Stand der Lebensmittelversorgung. Die einen hatten sich Deutschland als ein Land vorgestellt, in dem Milch und Honig fließt, die anderen als vollkommene Wildnis. Schon gegen Ende des Jahres 1914 waren gewisse Lebensmittel für die Bevölkerung rationiert worden, dann nach und nach alle Hauptartikel, wie Fleisch, Fett, Brot, Milch, Eier, Zucker und Kaffee. Zu diesem Zwecke ermittelte man jedes Jahr nach der Ernte möglichst genau die Gesamthöhe der Vorräte im Reiche und zog den zwölfmonatlichen Heeresbedarf ab. Die Versorgung des Militärs bemaß man sehr reichlich in der Erwägung, daß der Soldat ausgiebige Verpflegung brauche, um den harten Anforderungen an der Front körperlich gewachsen zu sein. Für das Etappengebiet und die Ersatztruppen waren niedrigere Verpflegungssätze ausgeworfen als für die Kampfdivisionen. Wenn schon der Soldat hinter der Front wenig genug erhielt, so war die Portion für die Zivilbevölkerung noch viel kleiner. Meist herrschte in Deutschland eine so schreckliche Lebensmittelknappheit, daß die unter Heranziehung aller erreichbaren Vorräte nach Abzug der Heeresver-

sorgung errechnete Portion gerade ausreichte, um das Leben zu fristen.

In diesem hochentwickelten Industriestaate, der in Friedenszeiten große Lebensmittelmengen einzuführen genötigt war, konnten nur größte Sparsamkeit und sorgfältigste Organisation eine Hungersnot abwenden. Verschärft wurde die Sachlage dadurch, daß große Massen der Landbevölkerung von der Bodenbestellung weg zu den Fahnen gerufen worden waren. Die Industriezentren mußten von den vorwiegend Landwirtschaft treibenden Gegenden an der Ostgrenze des Reiches versorgt werden. Dieser lange Weg bedeutete für die bereits durch Heeresbedarfs- und Munitionstransporte überlasteten Eisenbahnen eine weitere starke Inanspruchnahme. Es war notwendig, daß das System einer gleichmäßigen Lebensmittelverteilung nicht nur wissenschaftlich ausgearbeitet, sondern auch richtig und pflichtgetreu ausgeführt wurde. Jeder Kreis im ganzen Reiche wurde hinsichtlich jedes einzelnen Verpflegungsartikels, den er hervorbrachte, als „Plus-“ oder „Minuskreis“ erklärt, je nachdem er mehr oder weniger produzierte, als er verbrauchte.

Im Jahre 1917 mußte man zugeben, daß die offizielle Ration unzureichend war, um die Munitionsarbeiter bei voller Leistungsfähigkeit zu erhalten. Man entzog daher den allgemeinen Vorräten gewisse Mengen, um ihren Anteil zu erhöhen. Dies bedingte eine Herabsetzung der Rationen für die Zivilbevölkerung im ganzen und führte in weiten Kreisen der Bevölkerung zu großer Unzufriedenheit mit der Regierung. Der Erfolg des ganzen Versorgungssystems hing ab von der Ehrlichkeit des einzelnen und von seiner Bereitwilligkeit, sowohl den Wortlaut wie den Geist der Bestimmungen zu befolgen. Ob aber ein Volk hungrig und zugleich ehrlich sein kann, mag dahingestellt bleiben.

Das deutsche Volk beachtete in vielen Fällen die Vorschriften seiner Führer nicht. Schleichhandel mit Lebensmitteln und Riesengewinne der Lebensmittelschieber waren bei hoch und niedrig an der Tagesordnung. Solche Ausmaße nahm der Schleichhandel an, daß Gendarmerie und Geheimpolizei seiner Unterbindung machtlos gegenüberstanden. Brot und Kartoffeln erfuhren keine Verkürzung, Fleisch und Fett dagegen waren an manchen Orten oft wochenlang nicht zu erhalten. Der Milchgenuß mußte auf junge Mütter, kleine Kinder und alte Leute eingeschränkt werden. Dieser

Nahrungsmangel machte sich in erster Linie in den Industriezentren geltend. So kam es, daß die Arbeiter den Hetzern und Bolschewisten immer williger Gehör schenkten und ihren eigenen Einfluß auf die ärmeren Klassen ausübten, um die Unzufriedenheit zu steigern. Die sich stetig verschlimmernde Ernährungslage führte zu allgemeiner Niedergeschlagenheit im Lande, die höchst ungünstig auf die Stimmung im Heere zurückwirkte. Die Revolution des 9. November 1918 und die Bedingungen des Waffenstillstandes brachten dann die erste wirklich kritische Situation.

Bei Einstellung der Feindseligkeiten gab es noch keine Fälle ausgesprochenen Hungertodes, in nächster Zukunft aber hätten die Rationen noch weiter gekürzt werden müssen. Die Revolution drückte die öffentliche Moral herab und rief im ganzen Lande eine derartige Unordnung hervor, daß die Erzwingung der Lebensmittelverordnungen undurchführbar wurde. Der Zusammenbruch des Eisenbahnverkehrs, teilweise infolge Auslieferung rollenden Materials an die Alliierten, störte das Ineinandergreifen der Lebensmittelversorgung. Die Amerikaner trafen daher, als sie das Rheinland betraten, auf ein in hoher landwirtschaftlicher Kultur stehendes Land, dem trotzdem Hungersnot drohte.

Ebensowenig, wie die Alliierten über die Lebensmittelverhältnisse im Feindesland unterrichtet waren, wußten sie über den Stand der Industrie. In der alliierten Presse waren beunruhigende Artikel veröffentlicht worden. Deutschland habe während des Krieges weiterproduziert und bereite sich jetzt vor, große Warenmengen auf den Weltmarkt zu werfen, während die alliierten Staaten wegen der Anspannung ihrer industriellen Organisationen durch die Kriegsverluste noch monatelang nach dem 11. November 1918 exportunfähig sein würden. In Wahrheit aber war die Lage Deutschlands viel schlimmer, als die Alliierten dachten, und sie verschlechterte sich noch bei Fortdauer der Blockade. Die Rohstoffe waren erschöpft, und die Wiederaufnahme der Warenfabrikation hing von der Beschaffung neuer Vorräte ab. Selbst wenn die notwendigen Einfuhren gestattet worden wären, hätte es einer beträchtlichen Zeitspanne bedurft, bis der wirkliche Fabrikationsprozeß beginnen konnte.

Obwohl der Umstand, daß Deutschlands Industrieanlagen aus dem Kriege unversehrt hervorgegangen waren, einen entschei-

denden Faktor zu seinen Gunsten darstellte, durfte daraus nicht die Folgerung gezogen werden, daß es gerüstet sei, Waren nach fremden Ländern zu werfen. Die wirtschaftliche Lage Deutschlands im Winter 1918/19 ließ vielmehr das Schlimmste befürchten. Während der vier Kriegsjahre waren nach und nach die Fabrikanlagen der Regierung zur Verfügung gestellt worden, mit dem Erfolge, daß Fabriken mit Friedensbetrieb bei Kriegsende tatsächlich nicht mehr bestanden. Neue Maschinen waren aufgestellt, die alten fortgeschafft, und die Besitzer beschäftigten neues Personal. Die meisten Arbeiter und Angestellten des alten Stammes waren durch die Mobilmachung in alle vier Winde zerstreut und durch Frauen und Kriegsdienstuntaugliche ersetzt worden. Dieses neue Personal kannte den früheren Fabrikationsprozeß des Unternehmens nicht, so geschickte es auch in der Munitionsherstellung geworden sein mochte. Aus diesen Gründen benötigte die deutsche Industrie genau ebensoviel Zeit für ihre Reorganisation wie die der Alliierten und konnte überdies ohne Rohstoffe die Arbeit noch nicht einmal beginnen.

Das während des Krieges für Förderung der Produktion ins Leben gerufene Kriegsamt hatte die Notwendigkeit intensiver Organisation wohl erkannt, um die besseren Hilfsquellen der Alliierten wettzumachen. Planmäßig und weitblickend erfaßte es den Kapitalisten und den Arbeiter in gleicher Weise und benützte das Geld des einen und die Arbeitskraft des anderen, um die Ziele der deutschen Obersten Heeresleitung zu fördern. Arbeit, die nicht Kriegszwecken diente, wurde zum Verbrechen gegen den Staat, und vom Kohlenlager bis zum Kupferkessel in der Bauernstube riß das mächtige Kriegsamt alles an sich. Im Jahre 1917/18 waren Einrichtungen getroffen worden, die nahe an Staatssozialismus grenzten. In Berlin leiteten Offiziere Fabriken und verarbeiteten Rohstoffe mit der gleichen Selbstverständlichkeit, wie die Generale draußen ihre Truppen befehligten.

Die Demobilmachung der Industrie sollte sich über viele Monate erstrecken und gleichzeitig mit der Demobilmachung des Heeres fortschreiten. Die Revolution vereitelte die Ausführung dieses Planes. Das Heer konnte nicht mehr zurückgehalten werden und ging auseinander, ohne den Demobilmachungsbefehl abzuwarten. Die Autorität des Kriegsamts zerrann, und die Hoffnungen der

Industrie wurden zuschanden. Beschäftigungslose Soldaten erfüllten die Städte und folgten den Lockrufen der Anarchisten; alles lebte auf Kosten der Regierung und vergeudete deren Mittel in unerhörtem Ausmaße.

Die katastrophale Lage verschärfte sich noch durch die Auflösung beim Eisenbahnwesen. Bis zur Revolution hatte der Materialverschleiß während des Krieges den Verkehr nicht ernstlich beeinflußt, weil die Besetzung von Frankreich, Belgien, Serbien, Polen und Rumänien den Deutschen große Mengen von Lokomotiven und rollendem Material geliefert hatte. Mit Ausbruch der Revolution aber stockte die Kohlenförderung, brachen Streike aus, ganze Gegenden des Landes wurden stillgelegt. Als größere und kleinere Städte zu den Spartakisten übergingen, kam der Durchgangsverkehr nahezu völlig zum Erliegen. Dazu lähmten die an sich gerechtfertigten Forderungen der Alliierten nach Ablieferung von 5000 Lokomotiven und 150 000 Eisenbahnwagen den Eisenbahnbetrieb in ungeheuerlichem Umfange. Im Dezember 1918 schien der Bolschewismus alle gesetzliche Autorität untergraben und die Möglichkeit der Wiederkehr normaler Verhältnisse ins Gebiet phantastischer Träume verwiesen zu haben. Im amerikanischen Besetzungsgebiet, wo vorwiegend Landwirtschaft getrieben wurde, machte sich allerdings die Unordnung weniger fühlbar als in manchen Teilen im Innern des Landes oder in anderen von den Alliierten besetzten Zonen. Dazu kam, daß die weit in der Überzahl befindlichen katholischen Arbeiter der amerikanischen Zone in Christliche Gewerkschaften zusammengeschlossen und konservativeren Sinnes waren als die übrigen Arbeiterverbände. Die amerikanische Besetzung sah sich also niemals Arbeiterschwierigkeiten gegenüber, wie die Engländer in Cöln, die Franzosen in Ludwigshafen und anderen Orten oder die Belgier in Aachen. Bei Betrachtung des Werdegangs der amerikanischen Verwaltung muß im Auge behalten werden, daß wir ein Volk regierten, das hauptsächlich aus Landwirten bestand.

Die folgende Darstellung soll zeigen, welch verwickeltes Ding die Besetzung und Verwaltung von Feindesland ist und welche Schwierigkeiten das Oberste Kommando zu überwinden hatte.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Haager Abkommens sollte das interalliierte Regiment, als der Vormarsch von

Frankreich aus begann, von den kommandierenden Generalen unter der obersten Leitung des Oberbefehlshabers Marschall Foch ausgeübt werden. Die mit der Zivilverwaltung betrauten Offiziere sollten den betreffenden militärischen Formationen angegliedert werden und mit diesen vorgehen. Die zur Zeit der Besetzung geltenden Gesetze und Vorschriften sollten in Kraft bleiben, insoweit sie nicht die besetzende Macht störten oder deren Sicherheit gefährdeten. Das Oberste militärische Kommando erließ Proklamationen, veröffentlichte Polizeiverordnungen und gab „Instruktionen für die Zivilverwaltung“ heraus, welche die den Truppen, der Bevölkerung und den alliierten wie den deutschen Behörden zufallenden Pflichten im einzelnen regelten. Die deutschen Ortsbehörden hatten Listen mit Namen und Adressen aller in ihrem Bezirke lebenden Personen zu führen, der Reiseverkehr wurde geregelt, Versammlungen ohne Genehmigung der Militärbehörde waren nicht gestattet, Zensurstellen, Post-, Telephon- und Telegraphenämter wurden errichtet, Photographieren ohne Erlaubnis verboten und eine große Anzahl von Vorschriften erlassen, die die Truppen und ihre Versorgung, Brieftauben und Gaststätten usw. betrafen.

Es muß zugegeben werden, daß die von den Armeeführern erlassenen Proklamationen sich nicht immer genau an die Anweisungen und Vorschriften des Marschalls hielten. Die Gebräuche der vier an der Besetzung teilnehmenden Staaten unterschieden sich eben derartig, daß ein solches Verfahren unvermeidbar und eine völlige Gleichförmigkeit nicht zu erwarten war. In manchen Fällen machte man gar nicht den Versuch, die Verordnungen des Obersten Kommandos durchzusetzen, wenn sie nämlich zu den nationalen Gepflogenheiten des Landes der betreffenden Armee im Gegensatz standen.

Paragraph XXXIV des Waffenstillstandsvertrages erklärt: „Um die bestmögliche Ausführung des vorliegenden Abkommens zu sichern, wird die Einsetzung einer ständigen internationalen Waffenstillstandskommission grundsätzlich angenommen. Diese Kommission wird unter Leitung des Oberkommandos der Alliierten zu Wasser und zu Lande ihre Tätigkeit ausüben.“ Die Kommission hieß „Ständige Interalliierte Waffenstillstandskommission“, führte die allgemeine Aufsicht über die Einhaltung der Waffenstillstands-

bedingungen und unterhielt den amtlichen Verkehr mit der deutschen Regierung. Unter ihr arbeiteten sieben Unterkommissionen. Die erste Unterkommission für Finanz- und Verwaltungsfragen befaßte sich mit der deutschen Rückerstattung der Kosten für den Unterhalt der Truppen in den besetzten Gebieten nach Paragraph IX des Waffenstillstandsvertrages. Die zweite Unterkommission für Wiederaufbau der Industrie behandelte die Rückgabe der von Deutschland in Frankreich und Belgien beschlagnahmten Maschinen. Die dritte Unterkommission sorgte für die Rückgabe der französischen und belgischen Wertpapiere, die vierte für Lieferung der von Deutschland anstatt rollenden Materials abzugebenden landwirtschaftlichen Geräte. Die fünfte Unterkommission übernahm das ausgelieferte Eisenbahnmaterial, die sechste und die siebente beschäftigten sich mit Empfangnahme der militärischen Ausrüstungsgegenstände und Kraftwagen, die Deutschland nach den Waffenstillstandsbedingungen abzugeben hatte.

Infolge der Schwierigkeiten, die Kriegsgesetze dort anzuwenden, wo Waffenstillstandsbedingungen den Vorrang besaßen und die Anschauungen der alliierten und assoziierten Regierungen auseinandergingen, hielt es das Oberste militärische Kommando für ratsam, noch weitere Kommissionen zu bestellen, welche auftauchende Fragen der Politik und Verwaltung zu bearbeiten hatten. So errichtete man noch fünfzehn weitere Kommissionen, aber Angelegenheiten, die ihnen nicht ausdrücklich zugewiesen worden waren, behielt sich die obengenannte ständige Waffenstillstandskommission selbst vor.

Am wichtigsten war die interalliierte Rheinlandkommission, gewöhnlich I. A. R. C. abgekürzt. Ursprünglich befaßte sie sich mit der allgemeinen Oberaufsicht über das besetzte Gebiet; wegen ihrer Bedeutung soll sie in einem anderen Kapitel ausführlich beschrieben werden.

Die dritte Kommission, die sich mit Okkupationsangelegenheiten beschäftigte, war die interalliierte Wirtschaftskommission, meist bekannt als die „Luxemburger Kommission“. Sie wurde am 13. Dezember 1918 gebildet und sollte die Verteilung der Rohstoffe an die Fabriken des Rheinlandes beaufsichtigen, außerdem die Verteilung der Fabrikproduktion und die Regelung des Warenaustauschs zwischen dem besetzten Gebiet und dem übrigen Deutsch-

land regeln. Diese Kommission besaß sechs Wirtschaftsabteilungen, um die Durchführung ihrer Vorschriften zu überwachen, je eine in Aachen, München-Gladbach, Köln, Trier, Mainz und Ludwigs-hafen.

Die vierte Kommission, die der interalliierten Eisenbahnen, verwaltete die Eisenbahnen in Luxemburg und in dem besetzten Gebiet. In Coblenz, Saarbrücken und der Stadt Luxemburg befanden sich ihre Unterabteilungen.

Die fünfte Kommission, die der interalliierten Wasserwege, hatte die Rheinschiffahrt zu beaufsichtigen. Sie besaß eine Zweigstelle in Coblenz und Kontrollzentren in Duisburg und Emmerich.

Ferner bestanden: die Straßenkommission, um für die Instandhaltung der Landstraßen und Wege zu sorgen; die Kohlenkommission; die Verwaltungskommission für das Rheinland, bestehend aus einer Zivilverwaltung und bevollmächtigten Offizieren für Zivilangelegenheiten; die Abnahmekommission, um das rollende Material und die Rohstoffe zu prüfen und abzunehmen, die Deutschland nach den Bedingungen des Waffenstillstandes abzuliefern hatte; die Kommission für die Schienen- und Wasserwege nach Calais, die diese Verbindungslinien in Belgien zu verwalten hatte und allerdings nur indirekt mit dem besetzten Gebiet im Zusammenhang stand; die Postkontrolle; die Schiffahrtskommission für auftauchende Fragen in betreff der Übergabe der deutschen Wasserfahrzeuge einschließlich Flußfahrzeuge; die Rotterdamsche Lebensmittelkommission, um kaufmännische und andere, aus dem Verkauf von Lebensmitteln durch die Alliierten an Deutschland entstehende Einzelheiten zu regeln; die Finanzkommission in Compiègne, um finanzielle Angelegenheiten zwischen den Alliierten und Deutschland zu behandeln.

Eine sechzehnte Kommission, die interalliierte militärische Lebensmittelkommission, wurde geschaffen, um an die Rheinlandbevölkerung Zusatzrationen zu den Lebensmittellieferungen zu verteilen, die Deutschland im ganzen von der Hooverkommission bewilligt waren. Während der kritischen Frühjahrsmonate 1919 trug sie viel zur Linderung der Hungersnot bei.

Diesen zu Zwecken der nationalen Politik und einheitlichen Verwaltung eingerichteten Kommissionen war der erwartete Erfolg

nicht voll beschieden, teils weil ihre Aufgaben nicht deutlich umrissen waren und teils weil nicht genügend Einhelligkeit bei der Ausführung herrschte. Jede Kommission enthielt amerikanische Vertreter, die mit dem amerikanischen Hauptquartier in Verbindung bleiben und an General Pershing in Frankreich und an sein vorgeschobenes Hauptquartier in Trier über Fragen wirtschaftlicher, industrieller und finanzieller Art in unserer Zone Bericht erstatten sollten.

Die Luxemburger Kommission stiftete großen Nutzen. Paragraph XXVI des Waffenstillstandsvertrages setzte fest: „Die Blockade der alliierten und assoziierten Mächte bleibt im gegenwärtigen Umfange bestehen. Deutsche Handelsschiffe, die auf hoher See getroffen werden, unterliegen der Wegnahme.“ Diese Klausel gab offensichtlich den Alliierten das Recht, die Blockade über das ganze deutsche, innerhalb der Grenzen von 1914 liegende Gebiet weiterzuführen. Außerdem verlangte der Artikel I des Anhangs 2, daß Etappenlinien zum Rhein, auf diesem Flusse und am rechten Ufer innerhalb der Brückenköpfe dem Oberbefehlshaber der alliierten Armeen zur freien Verfügung stehen mußten. Das Ergebnis einer vollständigen Durchführung dieses Blockaderechtes würde Deutschland von der übrigen Welt und das besetzte Gebiet vom übrigen Deutschland abgeschlossen haben. Tatsächlich wurde dies nur zu gut erreicht durch ein ausgeklügeltes und lästiges Paßsystem, das nicht nur den Verkehr zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Gebiet, sondern auch zwischen den Zonen der einzelnen Armeen sehr erschwerte.

Der letzte Absatz des Paragraphen VI des Waffenstillstandsvertrages setzt fest: „Es dürfen keine allgemeinen oder staatlichen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Entwertung der industriellen Anlagen oder eine Verringerung ihres Personals zur Folge hätten.“ Dieser Satz stand in tatsächlichem Widerspruch mit Paragraph XXVI, denn die völlige wirtschaftliche Trennung der besetzten und unbesetzten Gebiete mußte eine Schädigung der industriellen Anlagen und eine Verminderung ihres Personals zur unmittelbaren Folge haben, weil die lokalen Märkte für die Einkäufe von Rohstoffen und für die Verkäufe von Waren nicht genügten. Außerdem würde die durch die Blockade verursachte Schließung von Fabriken in den besetzten Gebieten ein ernstes

militärisches Problem geschaffen haben, weil die Arbeitslosigkeit in kurzer Zeit die Angestellten dem Verhungern preisgegeben, Aufruhr und Unordnung hervorgerufen hätte.

Die Luxemburger Kommission war ausdrücklich dazu errichtet, um die Verteilung und Verwendung der Rohstoffe zu überwachen und die wirtschaftlichen Verbindungen des besetzten Gebietes mit dem übrigen Deutschland so zu regeln, daß industrielle Anlagen betrieben, aber an einem zu scharfen Wettbewerb mit ähnlichen Fabriken in Frankreich und Belgien verhindert werden konnten. Deutschland befand sich gegenüber seinen Feinden sehr im Vorteil, weil es seine Armee fast gänzlich demobilisiert hatte, während jene gezwungen waren, große Streitkräfte im Felde zu halten.

Schon am 13. Dezember 1918 hatte Marschall Foch den ersten Versuch unternommen, die Luxemburger Kommission ins Leben zu rufen, doch trat sie erst am 6. Januar 1919 in Tätigkeit. In der Zwischenzeit bevollmächtigte Foch die interalliierte Eisenbahnkommission zur Ein- und Ausfuhr bestimmter Waren. Diese Vollmacht begrenzte sich auf die Einfuhr von Rohstoffen, Feuerungsmaterial, Nahrungsmitteln und Ersatzteilen, die für den Fabrikbetrieb benötigt wurden. Jegliche Ausfuhr war verboten. Die Kommission bestand aus Delegierten der amerikanischen, belgischen, englischen und französischen Armee und aus einem französischen Zivilbeamten. General Mangin, der Vertreter Frankreichs, übernahm den Vorsitz. Wirtschaftsabteilungen befanden sich in Aachen und München-Gladbach unter belgischer, in Cöln unter englischer, in Trier unter amerikanischer und in Mainz und Ludwigshafen unter französischer Oberaufsicht. Weil jede Abteilung die Ermächtigung besaß, ihre Arbeitsmethode selbst zu bestimmen, bestand beträchtliche Verschiedenheit. In den ersten Monaten bis zum 15. April 1919 mußte für jede einzelne Warensendung ein eigener Passierschein ausgestellt werden, später änderte man diese Bestimmung ab und ersparte auf diese Weise den verschiedenen Abteilungen viele Arbeit.

Die amerikanische Wirtschaftsabteilung gab alle Vorschriften und Verordnungen der Luxemburger Kommission sowie alle getroffenen Änderungen den Handelskammern von Trier und Coblenz bekannt und übertrug ihnen die Verantwortung für richtige Aus-

führung. Dieses Verfahren minderte die Aufgaben der amerikanischen Abteilung in erheblichem Maße und erlaubte eine Höchstleistung von Arbeit mit einer Mindestzahl von Personal. Obwohl die sechs Wirtschaftsabteilungen dauernd Wirtschaftsstatistiken austauschten und unter der Oberleitung der gleichen Zentrale in Luxemburg arbeiteten, entstanden doch bald Unterschiede in der Ausführung, teilweise wegen der Verschiedenheit der Ansichten der Alliierten, noch mehr aber wegen des Umstandes, daß die Mehrköpfigkeit der Leitung in den meisten Wirtschaftssachen sich empfindlich geltend machte. Die Luxemburger Kommission war geschaffen, um in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten die oberste Instanz zu bilden, am 13. Mai 1919 aber trat sie gegen die interalliierte Rheinlandkommission völlig in den Hintergrund, weil diese durch ihre Organisation für die Lösung der vielen im Rheinland auftauchenden Fragen der Zivilverwaltung geeigneter war.

Paragraph XXVI des Waffenstillstandsvertrages bestimmt: „Die Alliierten und die Vereinigten Staaten nehmen in Aussicht, während der Dauer des Waffenstillstands Deutschland in dem als notwendig erkannten Maße mit Lebensmitteln zu versorgen.“ Diese Maßnahme erwies sich als dringend notwendig, denn die Lebensmittelverhältnisse verschlechterten sich täglich, statt sich zu bessern, infolge der Fortsetzung der Blockade, der langen Abwesenheit der Landwirte während des Krieges und infolge der empfindlichen Verschlechterung des Bodens wegen Mangel an Düngemitteln. In ganz Deutschland standen Hungerrevolten und Aufstände zu befürchten. Um sie zu vermeiden, entschied der in Paris tagende Oberste Wirtschaftsrat am 24. Februar 1919, daß die Lebensmittelversorgung der besetzten Gebiete anders behandelt werden solle als die des unbesetzten Deutschland. Sie solle unter Leitung und Aufsicht einer interalliierten militärischen Lebensmittelkommission gestellt werden, die Marschall Foch organisieren werde. Dies war die oben erwähnte sechzehnte Kommission und ein Versuch des Marschalls, auf das Rheinland persönlichen Einfluß auszuüben. Ihre Aufgabe bestand in der Schätzung der im Lande vorhandenen Lebensmittelmengen, in der Festsetzung einer vernünftigen Ration für die Bevölkerung und in der Ergänzung der vorhandenen Lebensmittel durch Einfuhr. Diese letztere Aufgabe verlangte von den

Armeen, Einfuhr und Verkauf von Vorräten in die Wege zu leiten. Nach Eintreffen der Lebensmittel übernahmen die deutschen Behörden fast ganz selbständig deren Verteilung, doch behielten sich die Alliierten auch darüber das Aufsichtsrecht vor.

Geschöpft sollten diese Vorräte ursprünglich nur aus den Hooverlagern werden, die die ständige Verpflegungskommission in Rotterdam und Antwerpen unterhielt. Indessen konnte mehrere Monate lang nichts von dorthin bezogen werden, weil die Belgier die Sicherheit deutscher Schiffsbesatzungen in belgischen Gewässern nicht gewährleisten und Deutschland und Belgien sich nicht über die Verladebedingungen einigen konnten. Schließlich verkaufte die englische Armee einen Teil ihrer Reservevorräte, um die Einwohnerschaft von Köln vor Hungersnot zu retten. Auch die Franzosen taten dies, und die Amerikaner folgten ihrem Beispiele. Alle diese Verkäufe stammten aus Heeresbeständen, nicht aus Hoovervorräten. Die einzelnen Lebensmittelkommissionen trafen ihre besonderen Vereinbarungen mit den deutschen Ortsbehörden über die Bezahlung, und ein interalliiertes Übereinkommen setzte fest, daß jede Armee die deutsche Kopfration mit gleichen Beiträgen ergänzen sollte. Ungleichheit oder Parteilichkeit bei der Verteilung würde zu jener Zeit in Deutschland ein bleibendes Vorurteil gegen das betreffende Land erweckt haben.

Die Arbeit der Hooverkommission hatte während des Krieges das Studium der Entwicklung, Verteilung und Kontrolle der Lebensmittelvorräte der Welt zum Gegenstand gehabt. Als es nach dem Waffenstillstand aus Menschlichkeitsgründen notwendig wurde, auch Deutschland zu berücksichtigen, übertrug man diese Aufgabe der Kommission, weil sie allein durch ihre Organisation hierfür befähigt war. Sie hatte theoretisch nicht das geringste mit irgendeiner der Kommissionen des Marschalls Foch zu tun, denn sie war eine durchaus zivile Organisation, die mit der Militärverwaltung nichts gemein hatte. Weil sie aber an ganz Deutschland Lebensmittel lieferte, kam sie in nahe Berührung mit den alliierten Armeen im Rheinland, und aus ihren Stapelplätzen in Rotterdam und Antwerpen bezogen die militärischen Kommissionen ihre Vorräte für die Rheinlandbevölkerung.

Die Waffenstillstandsbedingungen ermächtigten die Alliierten beim Betreten des Rheinlands zur Übernahme der Schienen- und

Wasserstraßen einschließlich ihres vollständigen Betriebsmaterials und -personals. Die Bestimmung lautete: „Verkehrsstraßen und Verkehrsmittel jeder Art, Eisenbahnen, Schiffsstraßen, Landstraßen, Brücken, telegraphische und telephonische Anlagen dürfen nicht beschädigt werden. Das gesamte dort gegenwärtig verwendete Zivil- und Militärpersonal verbleibt im Dienst.“ Die interalliierte Eisenbahnkommission bestand aus einem amerikanischen, einem englischen, einem belgischen und einem französischen Delegierten, letzterer hatte den Vorsitz. Die Transportmittel mußten notwendigerweise unter interalliiertem Kontrolle stehen, weil nicht nur ihre Benützung, sondern auch ihre Erhaltung in gutem Zustand für alle besetzenden Armeen von Bedeutung war; die Einteilung der Eisenbahnen in Zonen, entsprechend den militärischen Grenzlinien, würde undurchführbar gewesen sein. Außerdem erachtete es Foch für zweckmäßig, das Transportwesen wegen seiner ausschlaggebenden Bedeutung für Kriegszwecke fest in der Hand zu behalten.

Die fünf Unterkommissionen dieser Eisenbahnkommission — in Luxemburg, Saarbrücken, Mainz, Coblenz und Köln — mit einem mehr oder weniger gut vorgebildeten technischen Personal waren von den betreffenden Armeen bestellt. Die Eisenbahnen des Rheinlandes sind preußischer Staatsbesitz. Aus verwaltungstechnischen Gründen werden sie in Direktionen oder Verwaltungen eingeteilt. Jede Direktion besitzt einen Präsidenten und einen Stab höherer Beamten, alle Eisenbahnbeamten und -arbeiter sind Regierungsangestellte. Sie erhielten angemessene Bezahlung und Behandlung, solange sie ihre Pflichten richtig erfüllten, wurden aber mit strengen Strafen bedroht, wenn Streike oder böswillige Handlungen vorkämen.

Die Aufgabe der Eisenbahnkommission war eine doppelte: die Aufrechterhaltung des Betriebs und die Durchsetzung rein militärischer Befehle. Die erste Aufgabe verlangte allgemeine Aufsicht, Aufstellung der Fahrpläne, Instandhaltung und Berechnung des Wagenparks und Bereithaltung von Feuerungs- und Ölvorräten für dreißig Tage. Vor allem wurden Pläne entworfen, um im Notfalle alle Bahnlinien ohne Beihilfe der Deutschen übernehmen und in Betrieb setzen zu können. Die zweite Aufgabe verlangte die Durchsetzung der Vorschriften der Luxemburger Kommission —

nämlich Prüfung aller ein- und ausgehenden Konsignationswaren und Konfiskation aller nicht vorschriftsmäßig genehmigten Güter. Dem deutschen Personal wurde verboten, an nicht mit Pässen versehene Zivilpersonen Fahrkarten zu verabfolgen. Auf diese Weise sollte die Verkehrsregelung durchgesetzt und der Blockade Wirksamkeit verliehen werden.

Hand in Hand mit der Eisenbahnkommission arbeitete die interalliierte Kommission für Wasserwege. Auch sie bestand aus Delegierten der vier Armeen unter dem Vorsitz eines Franzosen. Ihr oblag die Verantwortung für die Regelung der Schifffahrt auf Saar, Mosel und Rhein, tatsächlich aber beschäftigte sie sich nur mit dem letztgenannten Fluß, weil die anderen nur in sehr beschränktem Sinne schiffbar sind.

Unter dem Zwange des Krieges hatte sich Deutschland zur Errichtung einer Schiffverkehrsabteilung genötigt gesehen, die unter dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten stand und den inländischen Wassertransport so zu leiten hatte, daß Höchstleistungen erzielt wurden, immer unter Bevorzugung der für die Kriegsführung benötigten Artikel. Zu Beginn der Besetzung war diese Organisation kräftig entwickelt und hatte ihren Hauptsitz für die Gruppe der westlichen Flüsse in Duisburg, am Zusammenfluß von Ruhr und Rhein. Die Alliierten entschlossen sich, diese Organisation auszunützen, verlegten den Hauptsitz der Wasserwegekommission nach Köln und ließen seitdem alle Verordnungen für die deutschen Schiffer durch jene Abteilung veröffentlichen.

Für Aushändigung der Klarierungsbriefe an die Schiffsführer und für Einrichtung und Überwachung eines Patrouillendienstes armierter Boote wurden folgende Kontrollposten geschaffen: für die Belgier in Emmerich, für die Engländer in Ruhrort und Köln, für die Amerikaner in Coblenz und für die Franzosen in Mainz und Ludwigshafen. Später erweiterte man den Aufgabenkreis der Wasserwegekommission, soweit wir in Betracht kamen, recht erheblich, weil sich die Notwendigkeit ergab, aus den Vereinigten Staaten Vorräte für die amerikanischen Truppen rheinaufwärts zu befördern.

Die verschiedenen Proklamationen und Verordnungen, die auf Befehl des Marschalls Foch veröffentlicht wurden, lassen die Aufgaben und die Verantwortlichkeit des Obersten militärischen Kom-

mandos erkennen. Ihm unterstand nicht nur eine Streitmacht von über einer Million Mann, sondern — was noch wichtiger ist — eine sechsmal so zahlreiche Zivilbevölkerung und die Sorge für das Wohlergehen der Menschen, welche jene Streitkräfte zu beherbergen hatten. Was diese riesige Besetzung in der Geschichte der einst bedeuten und daß die Art ihrer Handhabung künftige Generationen entscheidend beeinflussen würde, mußte jedermann klar sein.

IV. KAPITEL

Das amerikanische Militär-Gouvernement

Nach Unterzeichnung des Friedensvertrages durch Deutschland wurden die in Deutschland befindlichen amerikanischen Streitkräfte erheblich gemindert: die 4. Division rückte am 12. Juli ab, die 2. am 21. Juli, die 3. am 11. August, die 1. am 21. August. Dies hatte eine dauernde Verschiebung der zurückbleibenden Divisionen zur Folge, und nur kleinere Truppenteile der früheren Armee verblieben in ihren Standorten. Gleichzeitig wurde die neue territoriale Einteilung weiter ausgedehnt. Am 12. September trat die Neuorganisation des Brückenkopfes sowie des Land- und Stadtkreises Coblenz in Kraft. Der Umkreis unseres Brückenkopfes, 30 Kilometer von Coblenz gezogen, schnitt mehrere Stadtbezirke und Landgemeinden, deren Kreishauptstädte außerhalb der besetzten Zone lagen. Dies machte die Einteilung genau nach Kreisen auf dem rechten Rheinufer unmöglich. Auch bezüglich der Kreise von Coblenz, wo das Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland und die Mehrzahl der neuen Truppen zu liegen kamen, ergab sich die Notwendigkeit gewisser Veränderungen, selbst wenn die Stadt nicht der Sitz der interalliierten Rheinlandkommission geworden wäre.

Mit Abzug der Dritten Armee und mit Einschränkung des amerikanischen Besatzungskontingents konnten wir erklärlicherweise unser ursprüngliches Gebiet nicht angemessen belegen, während die Gebiete anderer Armeen weit stärker in Anspruch genommen werden mußten. Daher trafen wir eine Vereinbarung mit den französischen Behörden, durch welche der Bezirk Trier an sie abgetreten wurde. Am 3. September 1919 besetzte die 38. französische Division Trier, und mit dem 10. dieses Monats waren alle unsere militärischen Bevollmächtigten für Zivilangelegenheiten aus diesem Bezirke zurückgezogen. Unsere später zu erwähnenden

früheren Besetzungen fremder Gebiete und diese Besetzung in Mitteleuropa gaben unserem Land in der letzten Generation öfter Gelegenheit zur Errichtung von Militärgouvernements, als irgend einem anderen Staate.

Nachdem Amerika einmal eingewilligt hatte, an der Besetzung unter den Bedingungen des Waffenstillstandes teilzunehmen, konnte es nicht ablehnen, eine gewisse Oberherrschaft im Rheinland auszuüben. Um unter solchen Umständen die Verwaltung wirkungsvoll zu gestalten, mußte eine durchgreifende Organisation geschaffen und ein sachkundiges Personal verwendet werden, das die Wichtigkeit aller einschlägigen psychologischen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren genau erkannte. Man kann nicht im Ernste behaupten, unsere Verwaltungsmaschinerie habe nicht der Sachlage entsprechend funktioniert. In jedem Monat vervollkommnete sie sich, befand sich zur Zeit der Abfahrt der Kampfdivisionen und der Dritten Armee nach den Vereinigten Staaten auf ihrer vollen Höhe und fiel dem in Deutschland verbleibenden amerikanischen Truppenkorps als wertvolles Erbe zu. Man unterschätzte die Vielfältigkeit der durch die Rheinlandbesetzung übernommenen Verantwortung. Vielfach herrschte die Auffassung, die Armeen könnten feindliches Land besetzen, ohne die Hauptverantwortung für die Regierung zu übernehmen. Vielleicht tragen die Verhandlungen in Compiègne, wo die Bedingungen für die Einstellung der Feindseligkeiten festgelegt wurden, die Verantwortung für diesen Irrtum, soweit die Vereinigten Staaten beteiligt waren.

Die lebhaften Bemühungen, eine baldige Entscheidung herbeizuführen, das Problem, eine Viertelmillion Soldaten an den Rhein zu führen, und die Ungewißheit in bezug auf die Art der Besetzung, dies alles trug dazu bei, daß wir uns für unsere Aufgabe nicht gehörig rüsten konnten. Oberst Hunt hat in seinem Bericht über das Militärgouvernement im besetzten Gebiet während der Jahre 1918 bis 1920 die Mängel unseres Systems so genau dargelegt, und wir haben so gute Lehren aus unseren Erfahrungen gezogen, daß uns eine zukünftige Besetzung besser vorbereitet finden würde. Dieser Mangel an genügender Vorbereitung lastete schwer auf dem Befehlshaber der Dritten Armee und auf seinen Untergebenen, die mit der Verwaltung des Landes und mit der Sicherheit ihrer Truppen betraut waren. Die zweite Abteilung des Großen

Hauptquartiers der amerikanischen Expeditionstreitkräfte hatte eine Druckschrift über diesen Gegenstand vorbereitet, aber ihr Material war veraltet und die Ausarbeitung ungenau. In Ermangelung von etwas Besserem erwies sich diese Druckschrift immerhin nicht ohne Nutzen und lieferte während des Vormarsches an den Rhein für die Befehlshaber wie für die Stäbe die einzigen Anhaltspunkte. Der Mangel an Übung und Organisation war in hohem Grade hinderlich für die Leitung der Schicksale fast einer Million Menschen, die das Kriegsglück unter unsere zeitweilige Herrschaft gestellt hatte. Amerikanisches Geschick aber beseitigte schnell diese Übelstände.

Generalordonnanz Nr. 225 der amerikanischen Expeditionstreitkräfte vom 10. Dezember 1918 bestimmte die Art und Weise, wie die Verfügungen in den Proklamationen und alle folgenden Verordnungen ausgeführt werden sollten. So wurde — wie schon früher erwähnt — ein Offizier als Bevollmächtigter für die Zivilangelegenheiten aufgestellt, und zwar für das ganze besetzte Gebiet mit Sitz in dem vorgeschobenen Hauptquartier zu Trier. Dieser Offizier vertrat die Person des Generals Pershing in allen das Regiment über die Zivilbevölkerung betreffenden Angelegenheiten. Er besaß die Vollmacht zum Erlaß von Einzel- und Vollzugsanordnungen und durfte, wenn nötig, bis zu einem gewissen Grade die Bestimmungen der ursprünglichen Proklamation und der Generalordonnanz abändern. Mit einem Wort, von seinem Büro nahm die Zivilverwaltung in der amerikanischen Zone ihren Ausgang. Nach der Meinung des Verfassers hätte dieser Offizier Mitglied des Stabes des Befehlshabers der Dritten Armee sein müssen, welcher für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und für die Sicherheit der Truppen verantwortlich war. In einem Militärgouvernement sollte der leitende Offizier für Zivilsachen den anderen leitenden Offizieren des Stabes gleichgestellt sein. Im Winter 1918/19 war der Friede nicht so gesichert, daß die Vorsichtsmaßnahmen gegen erneute Angriffe oder gegen Aufstände vernachlässigt werden durften. Der Lehrsatz, daß man die Aufgaben der Legislative von denen der Exekutive trennen müsse, besitzt zwar für unsere Heimatregierung volle Geltung, ist aber für eine militärische Besetzung nicht am Platze. Bei der französischen und der belgischen Armee waren die Zivilsachen in einer besonderen Ab-

teilung dem Generalstabe angegliedert, bei der englischen Armee waren sie den General-, Verpflegungs- und Verwaltungsstäben gleichgeordnet. Daß der Offizier für Zivilangelegenheiten in Trier um mehr denn hundert englische Meilen von dem Befehlshaber der Dritten Armee in Coblenz entfernt war, erschwerte die gegenseitige Verständigung und Verbindung. Diese Tatsachen genügten, um die Entscheidung unseres Höchstkommandierenden zu rechtfertigen, dem Armeebefehlshaber innerhalb bestimmter Grenzen eine gesetzgebende und auslegende Machtvollkommenheit zu verleihen. Die vorläufige Haltung des letzteren gegenüber der Bevölkerung wurde durch das schon früher erwähnte Memorandum Nr. 4 der Dritten Armee bestimmt, das am 30. November 1918, dem Tage vor dem Ausmarsch aus Luxemburg, ausgegeben worden war.

General Pershings Ordonnanzen (Anordnungen) erschienen am 9. Dezember; sie bildeten mit der Order Nr. 1 des vorgeschobenen Hauptquartiers in Trier vom 13. Dezember 1918 die Grundlagen, auf welchen unser ganzes Militärgouvernement beruhte. Erstere gaben die Bestimmungen bekannt, die die Beziehungen der Bevölkerung zu den Besetzungstruppen regelten, letztere die Organisation des Militärgouvernements, das diese Bestimmungen in die Tat umsetzen sollte. Generalorder Nr. 1 bestellte den Offizier für die Zivilangelegenheiten in Trier zum direkten Vertreter des Höchstkommandierenden Pershing und rüstete ihn mit der Vollmacht aus, die Verfügungen des Militärgouvernements bekanntzugeben und zu überwachen. Er war völlig unabhängig von dem Oberbefehlshaber der Dritten Armee Dickman, auf dessen Kommandobehörden und Truppenteile er sich doch zu stützen hatte. Aber nicht aus diesem schweren Fehler, der die Autorität des Armeeführers tatsächlich beschränkte, erwuchs der Zwiespalt, sondern es kam auf den Geist an, in welchem bei den verschiedenen Hauptquartieren persönliche Erwägungen der öffentlichen Wohlfahrt untergeordnet wurden.

Die deutsche Regierung ist so bis ins kleinste auf einem hierarchischen System von Provinzen, Regierungsbezirken und Kreisen aufgebaut, daß dessen Übernahme und Anwendung einem fremden Militärgouvernement besondere Vorteile bot. Dies erkannte man nicht rechtzeitig, sondern nutzte erst vom darauffolgenden Juni ab unsere Truppenverbände als Regierungseinheiten aus, erst

als die häufigen Truppenverschiebungen unsere vorherige Politik als fehlerhaft erkennen ließen. Die französischen und englischen Armeen organisierten, vielleicht wegen ihrer besseren Kenntnis der deutschen Regierungsform, vielleicht aus anderen Gründen, ihre Militärverwaltungen von Anfang an in engstem Anschluß an das in Deutschland vorgefundene Zivilsystem.

Die Überwachung, wie die Zivilangelegenheiten in den kleineren militärischen Verbänden behandelt wurden, ließ der Armeebefehlshaber durch seinen eigenen Offizier für Zivilsachen besorgen. Ordonnanz Nr. 1 des vorgeschobenen Hauptquartiers errichtete fünf Hauptabteilungen: öffentliche Arbeiten und Anlagen; Finanzangelegenheiten; Sanitätswesen und öffentliche Gesundheitspflege; Schulen und Wohlfahrtseinrichtungen; Justizsachen. Diese weitangelegte Organisation sollte allen Lagen entsprechen, denen das Militärgouvernement im besetzten Gebiet begegnen würde. Ihr Umfang führte zu einer völligen Umkehrung der Ansichten, welche die amerikanischen Behörden über die Grenzen ihrer Einflußnahme vor der Okkupation hegten.

Der Chef der Abteilung für die öffentlichen Arbeiten und Anlagen hatte die städtischen Licht- und Gasanlagen, die Straßenbahnen und das Telephonnetz zu überwachen. Unser Verfügungsrecht über die Eisenbahnen wurde von der interalliierten Eisenbahnkommission begrenzt und dasjenige über die öffentlichen Anlagen durch den Mangel an Kohlen eingeschränkt, deren Lieferung und Verteilung in den Händen der interalliierten Kohlenkommission lag.

Der Chef der Abteilung für Finanzangelegenheiten hatte die Banken, andere Finanzanstalten und das Steuerwesen zu überwachen. Seine Aufgabe erwies sich als leicht, bloß die durch unsere Feldgerichte verhängten Geldstrafen machten ihm zu schaffen, denn sie überstiegen manchmal einhunderttausend Mark in der Woche, noch bevor der Wert der Mark so gesunken war.

Der Chef der Abteilung für Sanitätswesen und öffentliche Gesundheitspflege hatte sich in erster Linie mit den schwierigen Zuständen zu befassen, die in den deutschen Ortschaften durch die Hungersnot hervorgerufen und durch die Einquartierungslast noch erheblich verschlechtert wurden und zu großen Besorgnissen Anlaß gaben. Auch die Lebensmittelversorgung der Zivilbevölkerung lag innerhalb seines Aufgabenkreises.

Der Chef der Justizabteilung übte die allgemeine Aufsicht über alle Feldgerichte und überprüfte ihre zahlreichen Berichte. Außerdem diente er dem Offizier für Zivilangelegenheiten in juristischen Fragen als Berater, besonders bei Ausarbeitung der Verordnungen für den Dienst der Feldgerichte. Als später die Überwachung der deutschen Gerichtshöfe bis zu einem gewissen Grade notwendig wurde, übertrug man ihm auch diese Aufgabe.

Infolge der örtlichen Trennung war der oberste Offizier für Zivilangelegenheiten in Trier verhindert, mit dem höchsten deutschen Beamten des besetzten Gebiets, dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Coblenz, in unmittelbare Verbindung zu treten. Diese Aufgabe fiel daher dem Offizier für Zivilangelegenheiten der Dritten Armee zu, und er wurde auf diese Weise für die deutschen Beamten zu einer einflußreichen Respektsperson. Nach dem 1. Juni 1919, als das vorgeschobene Hauptquartier in Trier geräumt wurde, trat der Trierer Offizier zum Stabe des Oberbefehlshabers der Dritten Armee in Coblenz über und diente ihm, wie noch später dem Befehlshaber der in Deutschland verbleibenden amerikanischen Truppen, als erster Berater in Zivilsachen. Pflichtenkreis und Verantwortung seines Amtes wuchsen mit der fortschreitenden Entwicklung; in persönlicher Hinsicht unterstand er dem Chef des Stabes oder dem kommandierenden General.

Ordonnanz Nr. 1 des Großen Hauptquartiers verlangte, daß bei jedem Armeekorps ein Offizier für Zivilangelegenheiten bestellt werden solle, setzte jedoch dessen Aufgaben nicht besonders fest. Aber nicht die Korpsführer übten in bezug auf Zivilverwaltung erheblichen Einfluß aus, sondern die Divisionskommandeure, die durch die Verordnungen der Ordonnanz Nr. 1 mit der Verantwortung für den Vollzug der militärischen Befehle in ihrem Wirkungskreis betraut und gleichzeitig mit einem sehr weitreichenden Einfluß auf das Gerichtswesen ausgestattet waren. Sie hatten die höheren Feldgerichte zu berufen und deren Urteile zu bestätigen, zu verwerfen oder abzumildern, doch stand dem Armeebefehlshaber das Recht zu, die letzte Entscheidung zu treffen. Der Offizier für Zivilangelegenheiten bei der Division bekleidete eine Stelle, die derjenigen eines Sektionschefs im Generalstab gleichkam und seinen Geschäftsbereich über ein weites Gebiet ausdehnte.

Die vielfachen Ortswechsel der Truppen, von denen bereits gesagt wurde, daß sie auf die Organisation des Militärgouvernements von erheblichem Einfluß waren, sind aus dem Folgenden zu ersehen. Die erste Division, die im März 1919 aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten abgehen sollte, war die 42., die im Kreis Ahrweiler lag. Ihren Platz nahm die 4. Division aus dem Bezirke Adenau-Cochern ein. Die 6. Division kam aus Frankreich, um die 4. Division zu ersetzen, aber erst ein Teil hatte die Gegend von Bad Bertrich erreicht, als neue Befehle sie zur Rückkehr nach den Vereinigten Staaten anwiesen. Die Unterbringung und Verschiebung einer unserer großen Divisionen (ursprünglich 20 000 Mann) bildete für die betroffenen Gebiete eine sehr schwierige Sache.

Nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages von Versailles am 20. Juni 1919 sandte man die Divisionen so schleunig nach Hause, als es die Transportverhältnisse erlaubten. Zwischen dem 1. April und dem 2. Juli 1919, als die „amerikanischen Streitkräfte in Deutschland“ an die Stelle der Dritten Armee der Vereinigten Staaten traten, waren die 89., 90., 32. und 6. Division in französischen Häfen schon eingeschifft oder schifften sich gerade ein. Ihr Abgang hinterließ in unserer Besetzung eine derartige Lücke, daß eine Neuorganisation des Militärgouvernements notwendig wurde. Das neue und bessere System machte das Personal des Militärgouvernements von den Truppenbefehlshabern unabhängig und unterstellte es dem Büro für Zivilangelegenheiten; gleichzeitig wurde das Militärgouvernement mit den deutschen Regierungsbehörden, besonders mit der Kreiseinteilung, in Einklang gebracht.

Das Bulletin für Zivilangelegenheiten vom 7. Mai 1919 gab die Umrisse des neuen Systems, und die Offiziere für Zivilangelegenheiten übernahmen sofort die Befugnisse der Divisionskommandeure. Ein Offizier, dem Hilfsorgane für das Feldgerichts- und Sanitätswesen usw. beigegeben waren, trat an die Spitze einer jeden Dienststelle. Sein langer Titel lautete „Kreis-Offizier für Zivilangelegenheiten“, wurde aber gewöhnlich auf die zwei ersten Worte abgekürzt. Diese Veränderungen wurden für den Befehlshaber der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland von größtem Nutzen, und er baute sie im Sinne des Bulletins der Dritten Armee weiter aus.

V. KAPITEL

Die Waffenstillstandsbedingungen

Der letzte Artikel der Bedingungen des im Walde bei Compiègne am 11. November 1918 unterzeichneten Vertrages schuf eine Waffenstillstandskommission. Ihre Aufgaben waren zwar nicht genau umschrieben, aber es schien klar, daß sie als Bindeglied zwischen den Alliierten und den Deutschen dienen sollte. Der ganze Schriftverkehr ging durch ihre Hände, sie nahm alle Beschwerden entgegen, sie vermittelte alle Wünsche, sie legte die Waffenstillstandsbedingungen aus. Bald kamen die Deutschen auf den Gedanken, sie möchte auch als Vermittlungsstelle für neue Vereinbarungen zu gebrauchen sein, durch welche die Waffenstillstandsbedingungen gemildert werden könnten, und sie unterbreiteten ihr zu diesem Zwecke eine Anzahl Gesuche. Aber die Alliierten teilten diese Ansicht nicht, und um Mißverständnissen vorzubeugen, gab der Vorsitzende der Kommission, General Nudant, die förmliche Erklärung ab, die Kommission sei nicht ein Organ für Vereinbarungen, sondern lediglich ein Organ für Verständigung über Einzelheiten schon getroffener Vereinbarungen. Die Deutschen begründeten ihre meisten Bitten um Nachsicht, wenn sie die ihnen von den Besetzungsmächten auferlegten Bedingungen nicht einhielten, mit der Unmöglichkeit ihrer Erfüllung infolge der Revolution. Dann nahm die Kommission von den deutschen Protesten Kenntnis und berichtigte etwaige Mißverständnisse oder Mißbräuche von Unterbeamten.

Kaum war am Morgen des 11. November der Kanonendonner verstummt, als auch schon die Gefangenen der Alliierten aus den deutschen Linien herübergelaufen kamen. Sie befanden sich in mitleiderweckender Verfassung: halb verhungert, die meisten in Lumpen und schmutzstarrend. Ihr Übertritt währte ungefähr eine Woche lang. Der jammervolle Zustand und die Erzählungen von

der gräßlichen Hungersnot in den Gefangenenlagern, denen sie jetzt entronnen, erweckten unter den alliierten Truppen Erbitterung. Artikel X des Waffenstillstandsvertrages sah vor: „Sämtliche Kriegsgefangenen der Alliierten und der Vereinigten Staaten, einschließlich der im Anklagezustand befindlichen und verurteilten, sind ohne Recht auf Gegenseitigkeit unverzüglich in ihre Heimat zu befördern.“ Auf unsere Proteste antworteten die Deutschen, daß die Gefangenen sofort nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes gemeutert, ihre Freilassung verlangt und den Befehlen sich widersetzt hätten. Ohne auf die Rückbeförderung zu warten, wären sie davongelaufen, und ihr verhungertes und zerlumptes Aussehen sei durch die Strapazen der Rückwanderung verursacht.

Im Laufe der Zeit mehrten sich indessen die Erzählungen über Hungersnot in den Gefangenenlagern von Innerdeutschland. Die Waffenstillstandskommission brachte erneute Proteste vor. Daraufhin erklärten die Deutschen, sie täten alles, was in ihrer Macht liege, um die Gefangenen gut zu verpflegen; ihre Absicht begegne aber den größten Schwierigkeiten, teils weil die Regierung infolge der Revolution an Autorität eingebüßt habe, teils weil die Gefangenen sich weigerten, Befehlen zu gehorchen oder sich den für geregelte Versorgung und ordnungsgemäßen Abtransport notwendigen Anordnungen zu unterwerfen. Man erzählte sich auch, daß amerikanische Gefangene nach Unterzeichnung des Waffenstillstands von deutschen Soldaten mißhandelt worden wären. Auch diese Klagen wurden von den Deutschen als unbegründet erklärt. Erst Mitte Dezember ergaben die von den Alliierten angestellten Nachforschungen, daß die von den Deutschen vorgebrachten Erklärungen zutreffend waren, und der amerikanische Vertreter in der Waffenstillstandskommission erklärte öffentlich, daß Mißhandlungen an Amerikanern nicht verübt worden seien. Tatsächlich ist festgestellt worden, daß die amerikanischen Gefangenen in den Internierungslagern im ganzen anständig behandelt wurden. Ihre Ration befand sich freilich weit unter der Grenze des Ausreichenden, die meisten aber gaben zu, daß sie die gleichen Lebensmittelmengen erhalten hätten wie die Zivilbevölkerung.

Als die Dritte Armee ins Rheinland vorrückte, fand sie an den Straßen verlassene deutsche Fahrzeuge und weggeworfene Aus-

rüstungsstücke, die natürlich in ihren Besitz übergangen. Kurz nach dem Einrücken der Okkupationsarmee in ihre Zone ergab sich, daß ein beträchtlicher Posten von Kriegsmaterial — Kriegsvorräte, Munition und Ausrüstungsgegenstände — in verschiedenen Teilen der Zone im Gebrauch war. Nachforschungen ergaben, daß die deutschen Truppen, außerstande, alle ihre Kriegsvorräte innerhalb der für die Räumung zugestandenen sechsunddreißig Tage fortzuführen, sie mit Genehmigung aus Berlin um jeden erzielbaren Preis an Vereine und Einzelpersonen veräußert hatten.

Dies bedeutete eine Zuwiderhandlung gegen Artikel VI des Waffenstillstandes, der bestimmt: „Keine Zerstörungen irgendwelcher Art dürfen ausgeführt werden. Militärische Einrichtungen jeder Art werden in unversehrtem Zustande ausgeliefert, ebenso alle militärischen Vorräte, Lebensmittel, Munition, Ausrüstungsgegenstände, die nicht in dem für die Räumung festgesetzten Zeitraum mitgeführt werden konnten.“ Indem die Deutschen so über ihr Militäreigentum verfügten, wollten sie angeblich die Rheinländer nur in gleicher Weise an den Vorteilen bei der Auflösung der Heeresbestände teilnehmen lassen, wie das übrige Deutschland bei der Demobilmachung. Weiterhin erklärten sie, die gutgläubigen Käufer seien Besitzer von Privateigentum geworden, das einer Beschlagnahme nicht unterworfen sei; auch habe der Waffenstillstand dem deutschen Heere nicht verboten, seine Bestände innerhalb der Räumungszeit zu veräußern. Hätten die Amerikaner diesen zweifelhaften Standpunkt gelten lassen, so wäre es nötig geworden, jeden Verkauf zu untersuchen, um festzustellen, ob er in gutem Glauben getätigt worden sei oder um die Waffenstillstandsbedingungen zu umgehen. Die vorliegenden Quittungen der deutschen Militärbehörden waren nicht entscheidend.

Das in unserem Gebiete aufgefundene Kriegsmaterial konnte in drei Gruppen eingeteilt werden: das Material, welches zurückgelassen worden und daher selbstverständlich in den Besitz der Besatzungstruppen übergegangen war; das Material, welches durch rechtmäßigen Verkauf vor dem 11. November den Besitzer gewechselt hatte und ebenso selbstverständlich dem neuen Besitzer gehörte; das nach dem 11. November verkaufte Material. Der Waffenstillstand verbot den Deutschen nicht ausdrücklich, ihre Bestände zu verkaufen. Nach der Handhabung im Jahre 1871

waren bei der Entscheidung von Zweifelsfällen die Franzosen begünstigt worden, und nun, meinten die Deutschen, solle dies ihnen in ähnlicher Weise zugute kommen. Fest stand jedenfalls, daß die Bestände während der Räumungsperiode nicht entfernt worden waren. Sei dem, wie es wolle, es lagen genug Zweifel vor, um den Armeebefehlshaber zu veranlassen, die Angelegenheit durch einen Befehl klarzustellen, der bestimmte: „Sämtliche Heeresbestände, Lebensmittel, Munition und Ausrüstungsstücke, die am 11. November 1918, dem Tage der Unterzeichnung des Waffenstillstandes, dem deutschen Heere gehörten und aus der Besetzungszone der amerikanischen Armee nicht während der festgesetzten Räumungszeit entfernt worden sind, werden hiermit als der amerikanischen Armee kraft den Waffenstillstandsbedingungen verfallen erklärt.“

Die Deutschen protestierten heftig gegen diesen Befehl, zuerst beim Armeebefehlshaber, von welchem sie keine Antwort erhielten; dann bei der Waffenstillstandskommission und schließlich bei Marschall Foch. Indessen blieb es bei der Entscheidung des Armeebefehlshabers. Wer dem Befehl nicht nachkam, wurde vor Gericht gestellt und der fragliche Gegenstand eingezogen. Viele Deutsche glaubten, diese Leute seien verurteilt worden, weil sie Kriegsmaterial erworben hatten, statt wegen ihrer Übertretung der oben angeführten Befehle, nach denen solche Sachen den amerikanischen Behörden auszuliefern waren. Wieder protestierten die Deutschen beim Armeebefehlshaber, bei der Waffenstillstandskommission und bei Marschall Foch gegen die nach ihrer Ansicht gesetzwidrigen Gerichtsverhandlungen. Zum Schluß stellte General Pershing in einem neuen Befehl unsern Standpunkt klar.

Das Einsammeln des feindlichen Kriegsmaterials erwies sich als ein schwieriges Beginnen. Unmengen von Vorräten aller Art und jeden Wertes waren über das ganze Gebiet verbreitet. Vieles war so zerstreut und in derartigem Zustand, daß die Sammlung und Instandsetzung nicht wirtschaftlich erschien. Dies traf besonders auf die zurückgelassenen Pferde zu. Manche waren inzwischen wieder aufgefüttert worden; sie den Bauern wegnehmen, hätte bedeutet, ihnen die Hilfskräfte zur Erzeugung der so dringend nötigen Nahrungsmittel zu entziehen.

Eine Nachrichtenquelle bezüglich vorschriftswidriger Verwendung von Kriegsmaterial bildeten die Verkaufslisten, die in den

Händen von Beamten der preußischen Regierung, von Landräten und Bürgermeistern sich befanden. Bei weitem die meisten Mitteilungen aber stammten aus den Listen des VIII. preußischen Armeekorps, dessen Generalkommando in Coblenz gelegen hatte. Als die Bevölkerung davon Kenntnis bekam, daß die amerikanische Armee diese Listen erhalten habe, machte sie freiwillige Mitteilungen, die sonst nicht erfolgt wären. Diese Listen erwiesen sich deshalb als so wertvoll, weil sie für jeden Gegenstand das Datum des Verkaufs und den bezahlten Betrag enthielten. Wir konnten also einfach die Hand auf den Erlös legen, statt auf die Gegenstände, was nicht so einfach gewesen wäre, weil sie oft mehr als einmal die Besitzer gewechselt hatten und es nicht festgestellt werden konnte, ob ihr Wert wiedererstattet worden war.

Die amerikanischen Behörden stellten das zurückgelassene oder verkaufte deutsche Militäreigentum so schnell wie möglich zum öffentlichen Verkauf. Die vereinnahmten Gelder wurden in den Gewölben des Generalkommandogebäudes in Coblenz aufbewahrt und der Regierung der Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellt, die sie der Armee zurücküberwies für Besoldung der Truppen. Gegen Mitte August 1919 war alles Kriegsmaterial des Feindes verkauft oder sonst darüber verfügt, und jeder rechtmäßige Besitzer hatte seine Quittung in Händen. Der Erlös betrug nicht weniger als 10 Millionen Mark, und zwar noch vor der starken Entwertung der Mark.

Laut Artikel IV des Waffenstillstandvertrages mußte Deutschland an die Alliierten 5000 Kanonen (davon 2500 schwere und 2500 Feldgeschütze), 25 000 Maschinengewehre, 3000 Minenwerfer, 1700 Jagd- und Bombenabwurfflugzeuge abliefern. Artikel VII verlangte die Ablieferung von 5000 Lokomotiven und 150 000 Eisenbahnwagen in gutem Zustand mit Ersatzteilen und Zubehör. Bestimmungen über Schiffe und Marinematerial berührten die Okkupationsarmee nicht unmittelbar. Weiterhin forderte Artikel VII die Auslieferung von 5000 Lastkraftwagen in gutem Zustand innerhalb 36 Tagen. Die elsass-lothringischen Eisenbahnen mit sämtlichem organisch zu ihnen gehörenden Personal und Material waren innerhalb 31 Tagen zu übergeben. Außerdem hatte das für den Eisenbahnbetrieb auf dem linken Rheinufer und in den Brückenköpfen notwendige Material an Ort und Stelle zu verbleiben.

Die Deutschen ließen sich außerordentlich viel Zeit bei der Ausführung dieser Bestimmungen und versuchten immer wieder, schlechtes Material unterzuschieben. Aber die Alliierten unterzogen jedes Stück einer strengen Untersuchung und nahmen nichts an, was nicht in gutem Zustand sich befand. Das Ergebnis war, daß am letzten Tage der festgesetzten Frist nur 2000 Lokomotiven und 21 000 Waggons abgenommen worden waren. Die Deutschen erklärten, tatsächlich befände sich keine ihrer Lokomotiven in gutem Zustand, die Revolution verhindere die rechtzeitige Ablieferung, Arbeiter seien zu Ausbesserungsarbeiten nicht aufzutreiben, die Abnahmebedingungen der Alliierten seien unangemessen und das die Auslieferung besorgende deutsche Personal werde so schlecht von den Alliierten behandelt, daß Leute für diesen Zweck kaum zu finden seien.

Sie versuchten, veraltete Kanonen ohne Rohrrücklaufvorrichtung zu liefern und konnten die verlangte Anzahl von Flugzeugen nicht übergeben; auf dem Vergleichswege durften sie für jedes nicht abgelieferte Flugzeug 20 Zugpferde stellen. Besonders verzögerte sich die Ablieferung der Lastkraftwagen, wahrscheinlich, weil viele im Kriege verwendete Wagen von Privatfirmen gestellt worden waren, denen das Eigentumsrecht verblieben war. Am 6. Februar hatten die Alliierten von den ihnen vorgeführten 9000 Lokomotiven und 200 000 Eisenbahnwaggons 3861 bzw. 118 698 abgenommen. Diese Lokomotiven sollen zwei Fünftel des brauchbaren deutschen Gesamtbesitzes betragen haben. Als die volle Lieferungszahl allmählich erreicht war, einigten sich die Alliierten über die Verteilung. Belgien sollte ein Zehntel alles ausgelieferten Materials erhalten; Amerika zwei Zehntel; England drei Zehntel und Frankreich vier Zehntel. Am 13. Februar 1919 hatten die Amerikaner ihren vollen Anteil an Geschützen und Maschinengewehren erhalten und eine Woche darauf auch die Lastkraftwagen. Am 13. März war alles Eisenbahnmaterial abgeliefert.

Artikel V des Waffenstillstandvertrages schrieb vor: „Auf dem rechten Rheinufer wird eine neutrale Zone geschaffen. Sie verläuft zwischen dem Fluß und einer Linie, die parallel den Brückenköpfen und dem Fluß gezogen wird, in einer Breite von 10 Kilometern, von der holländischen bis zur Schweizer Grenze.“ Die

Breite des Streifens betrug also im ganzen 40 Kilometer, denn der gleiche Artikel sah vor, daß die linksrheinischen Gebiete durch Garnisonen an den bedeutendsten Stromübergängen besetzt werden sollten — Mainz, Coblenz und Cöln —, inbegriffen je einen Brückenkopf von 30 Kilometer Durchmesser auf dem rechten Rheinufer. Ursprünglich sollten die Brückenköpfe die Segmente von Kreisen bilden, deren Mittelpunkte die Zentren der genannten Städte waren, mit Radien von der angegebenen Größe. Bald erkannte man jedoch, daß zur Vermeidung von Verwaltungsschwierigkeiten gewisse Veränderungen vorgenommen werden mußten. Zum Beispiel würde der Mainzer Brückenkopf die Stadt Frankfurt geschnitten und die Stadtverwaltung gelähmt haben.

Eine Aufsicht über die neutrale Zone war im Waffenstillstand nicht vorgesehen, sobald aber die Besetzung von Marschall Pétain, dem Befehlshaber der französischen Armeen, vollzogen war, unterbreitete er dem Marschall Foch eine umfangreiche Denkschrift, welche Bestimmungen für die Überwachung dieser Zone enthielt. Sie gliederten sich in besondere Untergruppen: Allgemeine Einrichtungen, Grenzen und Organisation, Militärgouvernement, Überwachung der deutschen Polizeistationen, ihrer Waffen und Munitionierung. Auch hiergegen legten die Deutschen Protest ein. Sie widersetzten sich der Verkehrskontrolle in der neutralen Zone, weil die Alliierten hierfür nicht zuständig seien. Marschall Foch bestand aber darauf mit dem Hinweis auf die Gefahr für die Brückenköpfe, falls deutsche Soldaten in Zivilkleidung in größerer Anzahl in die neutrale Zone kämen.

Auch das Recht zu unangemeldeten Besichtigungen wurde bestritten. Wie anderswo erwähnt, gestatteten die Alliierten im März 1919 den deutschen Truppen die vorübergehende Benützung der neutralen Zone. Später baten die Deutschen um dauernde Erlaubnis, wurden aber abgewiesen. Als es offenbar wurde, daß diese Truppen hauptsächlich aus Kapitulant-Unteroffizieren bestanden, legten die Alliierten ihrerseits Protest ein. Die Deutschen erwiderten, daß der Dienst als Kapitulant in der deutschen Armee einen Beruf bilde; es sei daher gegen die Männer, die ihr Leben diesem Berufe geweiht hätten, in hohem Grade ungerecht, wenn sie jetzt infolge der Niederlage ihres Vaterlandes ihre Anstellung verlieren müßten.

Während des Krieges hatte Deutschland aus vielen Fabriken und Anlagen in Nordfrankreich und Belgien Maschinen, Werkzeuge und Material weggeführt. Dies war zu dreifachem Zwecke geschehen: um für die Kriegsindustrie und andere Zwecke in Deutschland zu dienen, um die Industrie in Frankreich und Belgien zu schädigen, diese Länder also militärisch zu schwächen, und um künftigen industriellen Wettbewerb auszuschalten. Welchen Umfang jene Wegführung angenommen und wie systematisch sie sich entwickelt hat, setzt ein Schreiben des amerikanischen Vertreters in der Kommission für Wiederherstellung der Industrie auseinander. Er erklärte, daß es eine Reihe von Wirtschaftsausschüssen gegeben habe, die den höheren Stäben der deutschen Truppen angegliedert waren, für Ausnutzung der Landwirtschaft, der Wäldungen und der Fabrikanlagen in den besetzten Gebieten, und daß diese Ausschüsse, die mit Requisitionsrecht ausgestattet waren, den Bedürfnissen der deutschen Industrie gedient hätten. Die Zweifel über die Rückerstattung dieses Besitzes zerstreuten sich, als das Protokoll über die Verlängerung des Waffenstillstands am 16. Januar 1919 unterzeichnet wurde. Die Alliierten hatten sich nämlich zur Einschaltung von Klauseln entschlossen, auf Grund deren Deutschland ausdrücklich gehalten war, zurückzugeben, was es fortgeschafft hatte. Die Deutschen machten Einwendungen; sie wollten Entschädigungen bezahlen, aber die Maschinen behalten, weil sie sie für Handel und Industrie benötigten.

Nach dem Protokoll wurde für Wiederherstellung der nordfranzösischen und der belgischen Industrie eine Unterkommission eingerichtet mit dem Sitz in Wiesbaden, während eine entsprechende deutsche Kommission in Frankfurt amtierte und die deutsche Regierung bei der Sammlung des in deutschen Privatbesitz befindlichen französischen und belgischen Maschinenmaterials und Eigentums unterstützen sollte. Als Anfang März 1919 festgestellt wurde, daß die Rückerstattung von Eigentum die Amerikaner nicht betraf, wurde unser Vertreter zurückgezogen. Eine Anzahl Deutscher, von denen man wußte, daß sie bei der Fortschaffung französischen und belgischen Eigentums aktiv mitgewirkt hatten, wurde verhaftet unter dem Protest der deutschen Regierung, weil die Waffenstillstandsbedingungen Verhaftungen wegen vor dem 11. November begangener Handlungen verboten. Als bewiesen wurde, daß diese Per-

sonen auf Befehl gehandelt hatten, ließ man sie wieder frei. Anders lag hingegen der Fall, wenn Personen auf eigene Faust vorgegangen waren, denn dies war Verletzung der Gesetze gesitteter Kriegsführung, also einfache Plünderung. Die amerikanischen Behörden gestatteten den Franzosen die Durchsuchung der Häuser zweier Personen in der amerikanischen Zone mit dem Ergebnis, daß in dem einen Hause nichts, in dem anderen aber gestohlenen Gut gefunden und beschlagnahmt wurde. Der Schuldige wurde an das französische Gericht wegen Verletzung der Kriegsgesetze ausgeliefert, entzog sich aber der Verhandlung durch Selbstmord im Gefängnis.

Häufig beklagten sich die Deutschen, daß die Franzosen und Belgier auf der Suche nach „gestohlenen“ Maschinen ihre amtliche Stellung dazu mißbrauchten, sich in den Besitz von Geschäftsgeheimnissen zu setzen. Ebenso protestierten sie gegen die Bezeichnung „Diebe und Räuber“ in der alliierten Presse. Sie behaupteten, daß die Blockade der Alliierten sie verhindert habe, ihren Bedarf von außerhalb zu beziehen; sie seien daher in militärischer Zwangslage und nach Kriegsgebrauch berechtigt gewesen, das Notwendige dort zu nehmen, wo es ihnen zugänglich war. Diesem Standpunkt widersprachen die Alliierten auf das schärfste. Bald war klar, daß die Deutschen nur einen Teil der fortgeschafften Maschinen wiederzubeschaffen imstande sein würden, und schließlich milderten die Alliierten ihre Politik. Von Anfang an hatten sie sich in Elsaß-Lothringen und dem Saargebiet weniger hartnäckig gezeigt. Hier durften die Maschinen an Ort und Stelle bleiben, bis geschäftliche Vereinbarungen getroffen würden, die beide Teile so wenig wie möglich schädigten. Man nahm den Standpunkt ein, daß die Maschinen zwar rechtswidrig fortgeführt seien, daß es aber unklug sei, sie willkürlich zurückzunehmen, da sich der größte Teil in den Händen tatsächlich unschuldiger Käufer befände. Allmählich erstreckte sich das in Elsaß-Lothringen und dem Saargebiet geübte nachsichtige und geschäftsgemäße Wiederbeschaffungsverfahren auch auf Deutschland selbst.

VI. KAPITEL

Die Beziehungen zwischen Armee und Bevölkerung

Die Haltung, die unsere Truppen der deutschen Bevölkerung gegenüber einnehmen sollten, wurde in der Generalordonnanz Nr. 218, drei Tage bevor die alliierten Armeen Deutschland betraten, klargestellt. Diese Verfügung kennzeichnet den Geist, wie er während der ganzen Besetzungsdauer anhielt. Indem sie sich an das Selbstgefühl unserer Soldaten wandte, bediente sie sich des sichersten Verfahrens, um zum Ziele zu gelangen. Ebenso zeugt sie aber auch von der vornehmen Denkungsart unseres Oberbefehlshabers.

„Großes Hauptquartier der amerikanischen Expeditions-Streitkräfte.
Generalordonnanz Nr. 218.

Frankreich, den 28. November 1918.

Nicht als Plünderer oder Bedrücker seid Ihr in dieses Land gekommen, sondern lediglich als Werkzeuge einer starken, freiheitlichen Regierung, deren Ziele dem deutschen Volke zur Wohltat gereichen sollen. Während unserer Besetzung befindet sich die deutsche Zivilbevölkerung unter dem besonderen Schutze der Pflichttreue und der Ehre der amerikanischen Armee.

Dieser Befehl wendet sich daher an Euer Selbstgefühl als Vertreter einer mächtigen, aber rechtlichen Nation und er entspricht der festen Überzeugung, Ihr werdet Eure Beziehungen zu den Einwohnern Deutschlands derartig gestalten, daß diese sowohl Euch, als auch das Land, das Ihr zu vertreten die Ehre habt, achten lernen. Obgleich Ihr unter ihnen als siegreiche Armee erscheint, werdet Ihr doch gegen die Einwohner keine Feindseligkeit zur Schau tragen.

Andererseits aber werdet Ihr vor einem Benehmen gewarnt, das Eurer Stellung als Vollzugsorgane einer Militärherrschaft nicht entspricht. Solange der Kriegszustand andauert, bleibt Deutschland Feindesland und es darf keine freundschaftliche, persönliche Gemeinschaft mit dessen Einwohnern bestehen. Jederzeit muß daher von Eurer Seite eine würdige Zurückhaltung beobachtet werden.

Es wird nicht angenommen, daß Plünderung oder Gewaltakte von Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte verübt werden könnten; sollten sich indessen Einzelpersonen des Vertrauens unwürdig erweisen, so werden ihre Handlungen nicht nur als Verbrechen an ihren Opfern angesehen werden, sondern als Entwürdigung der amerikanischen Armee und geradezu als Beschimpfung der Flagge der Vereinigten Staaten. Derartige Verfehlungen werden gegebenenfalls mit den schwersten Strafen belegt, die unsere Militärgesetze kennen.“

Der Geist dieser Verfügung steht in schlagendem Gegensatz zu den Haßgesängen, die manche unserer nicht an der Kampffront befindlichen Mitbürger angestimmt haben. Jederzeit weit vom Schuß und uneingedenk der Forderungen des Friedens ergingen sie sich weiter in zügellosen Beschuldigungen unserer vormaligen Feinde. Es lag in der Absicht dieses Befehls, unseren Soldaten nachdrücklich den Umstand klarzumachen, daß der Bewaffnete gegen den Entwaffneten feige handeln würde, wenn er nicht Höflichkeit und Mäßigung zeigte.

Dieser Verfügung folgte unmittelbar ein Befehl der Dritten Armee, wonach die Angehörigen der Besetzungstruppen sich auf die amtlichen Beziehungen zu den Deutschen beschränken und in ihrem persönlichen Benehmen ihnen gegenüber höfliche Duldsamkeit zeigen sollten. Der Befehl — allgemein bekannt als die „Anti-Fraternisierungs-Order“ — war die wahrscheinlich meistbesprochene Verfügung der Okkupationsarmee; berührte sie doch das Privatleben jedes einzelnen. Zur Zeit ihrer Ausgabe kam ihre volle Auswirkung der Armee nicht ganz zum Bewußtsein, weil diese sich von der Reizwirkung des Schlachtfeldes und der Kriegspropaganda noch nicht freigemacht hatte, die in ihr gegen alles Deutsche Mißtrauen und Haßgefühle erregten. Während der

ersten Besetzungstage gingen die Gefühlswogen auf beiden Seiten so hoch, waren so voll von Mißtrauen und Bitterkeit, daß das Ausbleiben von Zusammenstößen geradezu überraschen mußte. Unter dem Einfluß der unserem Eintritt in den Krieg vorhergehenden Hetzereien und der während des Krieges verbreiteten Schauer geschichten glaubte die Mehrzahl der Amerikaner, die Deutschen achteten weder Vereinbarungen noch Moralgesetze, suchten das Böse um des Bösen willen und wollten vor allem Rache für ihre Niederlage nehmen. Andererseits war den Einwohnern immer wieder gepredigt worden, daß die amerikanische Armee ein zuchtloses Gesindel von Halbwilden sei.

Trotz der Anstrengungen, alle Truppen in Kasernen oder öffentlichen Gebäuden unterzubringen, mußten viele in Privathäusern einquartiert werden. Deren Besitzer zeigten sich teils aus Furcht, teils auf Weisung der Bürgermeister und anderer Beamter durchaus versöhnlich. Zum erstenmal seit Monaten schliefen die Soldaten wieder in Betten. Am ersten Abend bereiteten ihnen die deutschen Frauen das Abendbrot, weil sie glaubten, sie müßten sie verpflegen, wie sie es bei ihren eigenen Truppen zu tun gehalten gewesen waren. Nach dem Abendbrot setzten sich die Soldaten in die warme Küche und freuten sich der Behaglichkeit, die mit den kalten Nächten draußen im Felde in so scharfem Gegensatz stand. Soldaten und Kinder schließen fast immer schnell Freundschaft; der amerikanische Soldat und das deutsche Kind machten von dieser Regel keine Ausnahme. Als die Soldaten ihre dauernden Standorte bezogen hatten, waren in ihrer seelischen Einstellung große Veränderungen vorgegangen. Sie hatten inzwischen die Erfahrung gemacht, daß ein großer Teil von dem, was sie über die angeborene Lasterhaftigkeit aller Deutschen gehört hatten, nicht wahr sei, und ihre Kriegserinnerungen verblaßten. Der Soldat wurde inne, daß er die nähere Bekanntschaft mit seinem erzwungenen Gastgeber nicht umgehen konnte, und beide Parteien trugen sich die Freundschaft an. Bei der Knappheit an Feuerungsmaterial war die Küche in der Regel der einzige geheizte Raum im Hause, der Soldat sohin geradezu gezwungen, seine Abende gemeinsam mit der Familie zu verleben. So entwickelte sich eine freundschaftliche oder feindselige Haltung, je nachdem die Temperamente zusammenstimmten oder nicht.

Bald erkannte man die Unmöglichkeit, die Anti-Fraternierungs-Order bei Einquartierung in Bürgerquartieren durchzuführen, besonders nicht in kleinen Ortschaften, wo die Leute arm waren und das Haus nur einen Wohnraum enthielt, den Soldat und Zivilist zu teilen gezwungen waren. Die unvermeidliche Folge und Endwirkung der Order nach ein paar Wochen bestand darin, daß man den Soldaten nur in der Öffentlichkeit nicht mit seinen neuen Bekannten zusammen sah. Dem Namen nach war die Order in Kraft und erfüllte ihren Zweck, insoweit die Offiziere in Betracht kamen, ihr Mißerfolg unter den Soldaten aber wurde bald überall bekannt. Wie man sich denken kann, erbitterte sie die deutsche Bevölkerung, besonders weil ihr Zweck dahin mißdeutet wurde, es solle der Okkupationsarmee ein Gefühl persönlicher Überlegenheit eingeimpft werden. Diese nur in ihrer Einbildung bestehende Überhebung verwundete ihr Selbstgefühl. Während der ganzen Anwesenheit der Dritten Armee und bis zum September 1919 blieb die Anti-Fraternierungs-Order in Kraft. Die amerikanische Armee war die letzte der Okkupationsarmeen, die sie aufhob. Ihrer Zurückziehung folgte das Anschwellen der Geschlechtskrankheiten in der Truppe auf dem Fuße, aber wohl weniger als Folge der Zurückziehung der Order, sondern wegen der steigenden Anzahl von Dirnen, die nach Deutschland kamen, als die letzten Expeditionstreitkräfte aus Frankreich abzogen.

Gegen Mitte April 1919 verlauteten in der amerikanischen Zone Gerüchte über die Strenge der Friedensbedingungen. Dies, in Verbindung mit den Lebensmittelverhältnissen und dem Anwachsen des Bolschewismus im unbesetzten Deutschland, brachte dem Volke die ganze Größe seiner Niederlage zum Bewußtsein. Ein allgemeiner Geist der Unzufriedenheit verbreitete sich, und die Bevölkerung suchte nicht länger ihre Abneigung gegen die Sieger zu verbergen. Auf die ersten Zeichen deutscher Widersetzlichkeit reagierten die amerikanischen Truppen heftig und kehrten auch ihre Abneigung wieder hervor. Oft gerieten unruhige Elemente der Armee mit ebensolchen unter den entlassenen deutschen Soldaten aneinander. Meistens war der Grund der Krug oder das Weib, aber auch Überforderungen der Amerikaner durch die Deutschen bei Einkäufen, Unhöflichkeit gegen Offiziere und Soldaten sowie beleidigende Äußerungen gegen unsere Frauen, die in der Wohlfahrt tätig waren.

In der Erkenntnis, daß die Dinge so nicht weitergehen könnten, erließen die deutschen Zivilbehörden einen Aufruf, in welchem sie ihre Mitbürger davor warnten, die Okkupationsarmee zu reizen, und in welcher sie ihnen dringend empfahlen, ihre Beziehungen zu den Soldaten so freundlich, als möglich zu gestalten. Der amerikanische Armeebefehlshaber andererseits schärfte den Soldaten ein, die von Anfang an vorgeschriebene Haltung zu bewahren, nämlich, den unterlegenen Feind nach Recht und Billigkeit zu behandeln. Der Erfolg dieser beiderseitigen Versöhnungsmaßnahmen und die Unterzeichnung des Sonderfriedens zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland im Juli 1920 führten zu friedlichen, wenn nicht freundschaftlichen Beziehungen.

Daß trotz Anti-Fraternierungs-Order und Haß aus der Kriegszeit von den 250 000 Angehörigen der Dritten Armee während des halbjährigen Aufenthalts, von der kleineren Zahl der ständigen Besatzungsarmee während des vierjährigen Aufenthalts einige Amerikaner deutsche Mädchen heiraten würden, war vorauszusehen. Bei den Deutschen einer bestimmten Klasse aber gilt Verlobtsein und Verheiratetsein als gleichbedeutend; es meldeten infolgedessen eine Anzahl Soldaten, daß sie verlobt seien, und gaben zu, daß ihre Bräute der Mutterschaft entgegensehen. Sie wollten sich dem Gericht stellen wegen Übertretung gegebener Befehle, hielten sich aber in ihrer Ehre gebunden, die Mädchen zu heiraten. Dies war eine Lage, die bei Erlaß der Order nicht vorhergesehen worden war. Disziplin, Liebe und Ehre standen auf dem Spiel. Nach längerem Zögern entschloß sich der amerikanische Befehlshaber, die Heiraten zu gestatten, wenn der Soldat seine Verantwortlichkeit anerkannte und das Mädchen zum Weibe begehrte, und wenn das Mädchen sich von einem amerikanischen Militärarzt untersuchen ließ oder von einem deutschen Amtsarzt eine Bescheinigung der Schwangerschaft beibrachte.

Ältere Kapitulant-Unteroffiziere durften heiraten, wie in den Vereinigten Staaten, aber die Zahl der anderen, die ebenfalls um diese Vergünstigung baten, indem sie Schwängerung vorgaben, nahm bei dem ständigen amerikanischen Besatzungskorps in Deutschland solche Ausmaße an, daß sie Verdacht erregte. In der Bevölkerung wurde dieser Zustand vielfach als eine Vorbedingung für die Heirat angesehen. Schnell aber verminderte sich die Zahl der Heirats-

lustigen, als man dazu übergang, die Heiratserlaubnis zu verweigern oder die auf solche Weise verheirateten Soldaten nach den Vereinigten Staaten zurückzusenden. Als später bekannt wurde, daß das Kriegsministerium Heiratsgesuche genehmige, durch welche Soldaten ihr an unverheirateten Müttern begangenes Unrecht wieder gutzumachen strebten, wuchs die Zahl der Bittsteller wieder an.

Alle uniformierten Beamten — wie Polizisten, Gendarme, Bahnwärter, Eisenbahnbeamte, Postbeamte, Zollbeamte, Staats- und Stadtförstbeamte — mußten die alliierten Offiziere grüßen, sonst wurden keine anderen Höflichkeitsbezeugungen verlangt, als sie der gesellschaftliche Brauch vorschreibt. Diese Beamten aber waren schon immer gehalten, deutsche Offiziere zu grüßen, und taten dies daher bei alliierten Offizieren ohne weiteres.

Mehr oder weniger Verbrechen sind bei jeder ein Feindesland besetzenden Armee vorgekommen. Man konnte von den amerikanischen Truppen nicht erwarten, daß sie eine Ausnahme bilden würden, indessen bemühten sich die amerikanischen Behörden nach Kräften, die Zahl der Verbrechen bei ihren Truppen auf ein Mindestmaß zu beschränken, und bei der Mannschaft den Wunsch rege zu machen, die Würde ihres Vaterlandes zu wahren. Es wurde bekannt, daß deutsche Beamte, wenigstens eine Zeit lang, Listen aller von unseren Truppen verübten Verbrechen und Vergehen führten, vielleicht um der Welt zu zeigen, daß auch die Alliierten sich Missetaten zuschulden kommen ließen, also die deutschen „Missetaten“ in Belgien und Frankreich nicht einzig daständen. Vielleicht hoffte man auch, durch die Veröffentlichung solcher Berichte eine Strafmilderung für diejenigen Deutschen zu erwirken, die von den Alliierten als Kriegsverbrecher angeklagt waren. An diese „Verbrechen“ glaubt nämlich in Deutschland kein Mensch, man ärgert sich über die Verbreitung derartiger Anschuldigungen und hält sie meistens für unbegründete Verunglimpfungen des Charakters von Heer und Vaterland.

Jede von einem Deutschen gegen einen Amerikaner vorgebrachte Klage wurde von einem Offizier geprüft. Der Offizier für Zivilangelegenheiten erhielt Bericht über Art und Umstände des Vergehens und über die getroffene Gegenmaßnahme. Alle Schadensansprüche wurden an den Renten-, Requisitions- und Forderungs-

dienst verwiesen, und wenn eine Schuld vorlag, erhielt auch der Offizier für Zivilangelegenheiten eine Ausfertigung. Ihm mußte ferner der Auditeur Abschriften aller kriegsgerichtlichen Entscheidungen liefern, damit ein vollständiger und einwandfreier Bericht erstattet werden konnte.

Die Zahl der Verfahren gegen Amerikaner wegen angeblicher Beleidigungen von Deutschen war sehr gering im Vergleich zu den erstatteten Anzeigen, hauptsächlich weil die Zivilpersonen selten erheblichere Beweise vorbringen konnten, als daß der Übeltäter ein amerikanischer Soldat gewesen sei. Wahrscheinlich waren dies häufig Soldaten ohne Urlaubsschein. Oft fürchtete auch die Zivilperson, ihre Klage unmittelbar vorzubringen, und zog vor, lediglich dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten, wodurch es freilich oft unmöglich wurde, die Person des Täters unverzüglich festzustellen. Über Verfahren gegen Zivilpersonen bei unseren Feldgerichten wurde eine genaue Liste aufgestellt. Sie umfaßte viele Arten von Verfehlungen, von welchen die folgenden in der aufgeführten Reihenfolge die häufigsten waren: Übertretung der Verkehrsordnung, Verkauf oder unrechtmäßiger Besitz von Eigentum der Vereinigten Staaten, Übertretung von sanitären Vorschriften, Verkauf von verbotenen Getränken, Diebstahl von Eigentum der Vereinigten Staaten, Landstreicherei und Angriffe auf amerikanische Soldaten. Die von der Armee veröffentlichten Befehle wurden im ganzen richtig befolgt, ausgenommen die Alkohol, Sanität und Verkehr betreffenden. Die beiden ersten waren von besonderer Bedeutung für das Wohlbefinden der Armee. Alle drei Verordnungen störten empfindlich die Lebensweise der Einwohner; sie verursachten uns mehr Schwierigkeiten und hatten mehr Reibungen zur Folge, als alle übrigen Verordnungen.

Auf Grund der Verkehrsordnung, die später zurückgezogen wurde, mußte sich jeder Deutsche über 14 Jahren einen Personalausweis verschaffen und für alle Reisen, auch für kleinere Ausflüge, die Erlaubnis der Militärbehörden einholen. Im Interesse der Gesundheitspflege mußten die für die Landwirtschaft gewiß wertvollen, aber oft nahe der Familienküche gelegenen Düngerhaufen auf die Felder verbracht und hier ausgestreut werden, zur größten Unzufriedenheit ihrer Besitzer, weil deren sorgfältige Wirtschaftspläne umgestoßen wurden. Um die Influenzagefahr zu vermindern,

mußten die Fenster nachts geöffnet werden, damit die angehäuften Tageshitze entweichen könne. So wichtig diese Verordnungen für uns waren, so verstießen sie dennoch gegen eingewurzelte Gebräuche des Volkes und wurden daher von diesem als unvernünftig angesehen.

Diejenige militärische Besetzung ist die beste, die ihre Zwecke mit der geringsten Einmischung in örtliche Angelegenheiten erreicht. Heute empfindet der Rheinländer, daß die Amerikaner trotz ihrer Strenge in ihrer Handlungsweise durchaus gerecht vorgehen und ihre Ziele ehrlich und ohne Schikane oder doppeltes Spiel verfolgten.

Es ist eine interessante Frage, inwieweit mangelhafte Bildung die Beziehungen der Soldaten und der Bevölkerung beeinflusste. Der Unterrichtsleiter bei der Dritten Armee, Dr. Benton, erklärte denjenigen für „gebildet“, der eine Zeitung zu lesen und zu verstehen imstande sei. Eine Nachforschung ergab 9929 in solchem Sinne „Ungebildete“ bei der Dritten Armee. Diese Zahl ist sicherlich zu niedrig, aber sie ist groß genug, um ernsthafte Betrachtungen über die Weiterentwicklung unseres öffentlichen Schulwesens anzuregen. Infolge der Einrichtung von Schulen in jeder besetzten Stadt und Ortschaft unserer Zone, die unter der Leitung von Regimentsgeistlichen oder eingezogenen Lehrern standen, war bereits im Juni 1919 die Zahl der „Ungebildeten“ auf 1311 herabgesunken.

Das Inkrafttreten der Ordonnanzen der Rheinlandkommission hob zwei wichtige Beschränkungen für die Bevölkerung auf: die Verordnungen bezüglich Verkehr und Zensur. Keine Veränderung trat jedoch zunächst ein in den Einreisebeschränkungen für deutsche Heeres- oder Seeoffiziere, die immer noch gehalten waren, von den Militärbehörden Erlaubnis einzuholen, bis ihnen schließlich die Aufhebung auch dieser Beschränkung gestattet wurde, ihre Familien und Wohnungen zu besuchen. Ebenso wurden alle Kontrollposten eingezogen, mit Ausnahme der zur Prüfung der ins amerikanische Gebiet kommenden Waren bestimmten, obgleich dies nicht in allen anderen Zonen geschah. Mit der Aufhebung weiterer Beschränkungen kamen amerikanische Geschäftsleute und Touristen in schnell anwachsender Zahl nach Deutschland. Andererseits hatten die vielen Deutschen, die nach Amerika zu reisen wünschten,

ihre Gesuche unserer diplomatischen Vertretung in Berlin zu unterbreiten. Im allgemeinen belästigten die Beschränkungen in der amerikanischen und englischen Zone die Bevölkerung weniger stark, als in der französischen und belgischen Zone.

Geschichte und Überlieferung haben die Rheinländer mit der Möglichkeit einer militärischen Besetzung vertrauter gemacht, als irgendein anderes Volk in Europa. Oft ist ihnen eine solche auferlegt worden, und oft waren die Rheinländer dabei, wenn sie anderen auferlegt wurde. Dies vielleicht erhöhte ihre bemerkenswerte Fähigkeit, die vielen Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten hinzunehmen, die die notwendige Folge eines solchen Zustandes sind.

VII. KAPITEL

Die Rheinlandkommission

Die Luxemburger Kommission hatte nur hinsichtlich der Regelung von Einfuhr und Ausfuhr tatsächliche Ergebnisse erzielt. Finanzsachen lagen außerhalb ihres Wirkungskreises; sie sollten eigentlich von den französischen Regierungsfinanzbeamten behandelt werden, fanden aber tatsächlich ihre Erledigung durch die Armeen selbst, innerhalb ihres Bereiches. Feuerungs- und Ernährungsfragen bearbeiteten teils die Armeen, teils internationale Kommissionen, wie die interalliierte Kohlenkommission und die Hooverkommission. Weil diese Körperschaften in politischer Hinsicht nicht gleichgestellt waren, entstanden viele Schwierigkeiten. Die Zivilvertreter der Vereinigten Staaten und Englands, die an die Stelle der militärischen Vertreter ihrer Regierungen auf der Luxemburger Kommission getreten waren, erkannten und berichteten, daß diese Kommission nicht die zur Kontrolle über das linke Rheinufer nötigen Vollmachten besäße. Hierauf gab der Oberste Wirtschaftsrat in Paris am 21. April 1919 die Bildung der interalliierten Rheinlandskommission mit folgenden Befugnissen bekannt:

„1. Eine interalliierte Kommission, bestehend aus vier Bevollmächtigten — je einem für jeden an der Verwaltung der besetzten Gebiete beteiligten Alliierten — und einem italienischen Verbindungsoffizier, solle mit allen Vollmachten ausgestattet sein, die Verwaltung der vier Armeekommandos in allen Wirtschafts-, Industrie- und Lebensmittelfragen einheitlich zu gestalten, in Übereinstimmung mit der von Zeit zu Zeit durch den Obersten Rat niedergelegten Richtlinien.

2. Verordnungen des Obersten Kriegsrates würden den Armeekommandos jeweils zugehen, und die von der Kommission gegebenen Direktiven sollten innerhalb des ganzen Gebietes einheitlich durchgeführt werden.“

Die dieser Kommission eingeräumten Vollmachten überstiegen bei weitem die der Luxemburger Kommission, deren Nachfolge sie antrat. Der Entschluß, die neue Kommission zur Vereinheitlichung der Lebensmittelpolitik bei den verschiedenen Armeen zu bevollmächtigen, bedeutete einen großen Schritt vorwärts in bezug auf die einheitliche Regierung über das besetzte Gebiet. Das von Frankreich ernannte Mitglied der Kommission, später deren Vorsitzender und noch später Präsident der Oberkommission, war Mr. Paul Tirard, früher Zivilgouverneur von Marokko und dann oberster Regierungsbeamter für das besetzte Gebiet unter Marschall Foch. Sir Harold Stuart, ein Verwaltungsbeamter von langer Erfahrung im indischen Zivildienst, war der Vertreter Englands. Mr. Pierrepont B. Noyes und Mr. Transconster, beide hervorragende Industrielle, wurden von der amerikanischen und der belgischen Regierung als Vertreter bestellt. Gleichzeitig unternahm man Schritte, um ihr Zusammenwirken mit den Armeen zu sichern. Am 6. Mai erhielt der Befehlshaber der Dritten Armee von General Pershing ein Schreiben, das ihn anwies, der neuen Kommission durch seine Truppen auf jede mögliche Art Beistand leisten zu lassen. Die Armee legte natürlich der Kommission keine Hindernisse in den Weg und das freundliche Entgegenkommen des Generalleutnants Liggett, des Nachfolgers Dickmans als Befehlshaber unserer Okkupationsarmee, hatte zur Folge, daß Coblenz zum Sitze der Kommission gewählt wurde.

Vorübergehend richtete die Kommission ihre Büros in Luxemburg ein, um die Übergangszeit zwischen der Tätigkeit der beiden genannten Kommissionen zu überbrücken. Aber man hielt es für angemessen und praktischer, wenn der Sitz der Kommission sich in einer rheinischen Stadt befände, nicht in dem neutralen Großherzogtum Luxemburg, und nach Abwägung der Möglichkeiten in den größeren Städten der verschiedenen Armeezonen entschied man sich für Coblenz. Diese Stadt war nicht sehr groß, aber die bedeutendste Regierungshauptstadt der besetzten Gebiete, und der amerikanische Befehlshaber stimmte durchaus der Einrichtung der Kommission in Coblenz zu, trotz der Schwierigkeiten, die diese Maßnahme hinsichtlich der Unterkunftsverhältnisse ergeben mußte. In der dritten Maiwoche des Jahres 1919 fand der Umzug statt, und die Büros wurden in das Gerichtsgebäude verlegt. Weil

es bekannt war, daß diese Kommission vielleicht durch die Oberkommission ersetzt werden würde, siedelten die Büros später nach dem Oberpräsidium über, einem in jeder Beziehung größeren und angemesseneren Gebäude. Der Oberpräsident hatte sich andere Geschäftsräume in der Stadt zu suchen.

Die Vollmacht dieser Kommission für die zusammenfassende Behandlung aller Wirtschafts-, Industrie- und Lebensmittelfragen bedingte eine Prüfung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen der deutschen Reichs-, wie der preußischen Behörden, und deren Billigung oder Mißbilligung in jedem Einzelfalle. Ihre Entscheidungen stellte die Kommission den Armeebefehlshabern unmittelbar zu, die dann die notwendigen Schritte unternahmen, um die Zivilbeamten von der Veränderung hinsichtlich ihres Verhaltens in Kenntnis zu setzen. Die Mehrzahl der neuen deutschen Gesetze betraf die Steuern, die fast ausnahmslos die Billigung der Kommission fanden. Die Farbstoffindustrie, eine der bedeutendsten Industrien Deutschlands, war durch die Verordnungen des Obersten Wirtschaftsrates und späterhin durch den Friedensvertrag so eingeengt, daß die auf sie bezüglichen Fragen immer wieder der interalliierten Kommission zur Entscheidung unterbreitet werden mußten. Es wurde daher ein eigener Unterausschuß für diese Industrie gebildet. Weil sich in der amerikanischen Zone keine Farbstoffwerke befanden, befaßte sich unsere Armee damals nicht unmittelbar mit diesen Dingen.

Es folgen nun einige Entscheidungen der Kommission.

Am 19. Dezember gab die Kommission eine Entscheidung heraus, wonach alliierte Banken, die in Deutschland eingerichtet worden waren, wegen Übertretung der deutschen Gesetze gegen die Steuerflucht der Zivilgerichtsbarkeit nicht unterworfen werden sollten, vorausgesetzt, daß die Transaktionen mit Genehmigung der Militärbehörden ausgeführt worden waren. Diese Entscheidung berührte die amerikanische Armee ebensowenig, weil in unserer Zone sich keine derartigen Banken befanden.

Eine Entscheidung vom 28. Oktober hingegen betraf die amerikanische Armee in erster Linie. Die Vereinigten Staaten hatten nach Verminderung ihrer Streitkräfte seit Mitte März 1919 ihr überzähliges Kriegsmaterial veräußert und der Armeebefehlshaber hatte der deutschen Regierung verboten, Zölle oder sonstige Ge-

bühren bei diesen Verkäufen an Zivilpersonen zu erheben, gleichviel ob diese Käufer deutscher oder fremder Nationalität waren. Die in Frage kommende Entscheidung der Kommission bestimmte jedoch in Aufhebung des Armeebefehls, daß die deutschen Käufer die gewöhnlichen Gebühren entrichten mußten. Weil indessen die Mehrzahl der Verkäufe aus den Armeeüberschüssen schon stattgefunden hatte, ehe diese Entscheidung getroffen wurde, erlangte sie nicht die Bedeutung, die sie einige Monate früher gehabt hätte. Weil sie nicht rückwirkend sein konnte, wurde sie nicht angefochten.

Vielleicht die wichtigste Entscheidung der Kommission war die vom 5. November, die den deutschen Zollbeamten die Rückkehr auf ihre Posten an der Westgrenze gestattete. Obwohl die Vereinigten Staaten und England niemals dagegen Einspruch erhoben hatten, daß Deutschland an seiner Westgrenze Zollgebühren erhob, hatten die französischen und belgischen Militärbefehlshaber einen anderen Standpunkt eingenommen und damit das berüchtigte „Loch im Westen“ geschaffen, durch welches die Waren Europas, insbesondere aus Frankreich und Belgien zollfrei ins Innere von Deutschland fluteten. Gleichzeitig wurde Deutschland mit entwerteter Mark ausgekauft, ohne Ausfuhrzölle zu erhalten. Die Entscheidung der Kommission wurde daher von allen Zivilbeamten mit Befriedigung begrüßt. Sie stellte unzweifelhaft einen Akt der Gerechtigkeit, aber auch der Klugheit dar, und sie lag ebensowenig im Interesse der Alliierten, wie im Interesse Deutschlands, denn der Entgang an Zolleinnahmen verminderte ja Deutschlands Fähigkeit, Reparationen zu zahlen.

Die Rheinlandkommission diente ferner zur Übermittlung der Entschließungen des Obersten Rates in Paris an die Armeen. So wurde am 8. Januar 1920 die Entscheidung der Alliierten an die Armeen weitergegeben, welche Deutschland die Erhebung von Zöllen unter Zugrundelegung eines Goldwertes gestattete. Diese nützliche Maßnahme erlaubte es, die deutsche Finanzwirtschaft zu stärken, die in besorgniserregende Unordnung geraten war.

Eine der wichtigsten der vielen Entscheidungen dieser Kommission betreffend Lebensmittelversorgung, erschien am 13. November. Sie untersagte den Transport von Lebensmitteln durch ausländische Kaufleute, besonders belgische, französische und holländische, wenn die Zahlungen mit entwerteten Zahlungsmitteln

erfolgt waren. Die Lebensmittelknappheit verlieh dieser Angelegenheit große Bedeutung. Die deutschen Zivilbeamten wurden bei Androhung sofortiger Entlassung angewiesen, diese Entscheidung durchzuführen; andererseits erhielten sie kräftige Mitwirkung der alliierten Truppen zugesichert. Die Auflösung der interalliierten Kohlenkommission am 12. Oktober eröffnete der Rheinlandkommission ein neues Arbeitsfeld, das einem besonderen Ausschuss überwiesen wurde. Indessen gab schon einen Monat später der Oberste Rat die Verantwortung für Kohlenförderung und Kohlenverteilung an die deutsche Regierung zurück.

Eine überaus wichtige Aufgabe der Rheinlandkommission bestand in der Ausarbeitung einer Vorschriftensammlung, die die Oberkommission bekanntgeben sollte, wenn sie nach Unterzeichnung des Friedensvertrages in Wirksamkeit trat. Hierbei blieb der amerikanische Kommissär beständig in Fühlung mit dem Armeebefehlshaber, vergewisserte sich seiner Ansichten und richtete seine eigenen Entschlüsse in vielen Fällen nach den Erfahrungen der Armee.

Es ist nicht allgemein bekannt, daß der Gedanke, das Rheinland durch eine oberste Zivilkommission zu verwalten, einem amerikanischen Kopfe entstammte. Der diesbezügliche Vorschlag des Präsidenten Wilson stützte sich auf einen Brief des amerikanischen Mitgliedes der Rheinlandkommission, Mr. Noyes, der es dringend befürwortete. Die darin dargelegten Grundsätze erlangten die Billigung des Viererrates der berühmten „Vier Großen“. Ein Unterausschuß arbeitete nach dem skizzierten amerikanischen Plane das Rheinlandabkommen aus. Noyes hatte den Brief in Coblenz geschrieben, in Übereinstimmung mit den Ansichten einer großen Anzahl amerikanischer Offiziere, die einige Monate lang die Ereignisse im Rheinland genau verfolgt hatten — vor allem Oberst I. L. Hunt, damals Offizier für Zivilangelegenheiten. Die separatistischen Anschläge des Dr. Dorten in den besetzten Gebieten waren maßgebend für die Abfassung dieses Briefes und noch ausschlaggebender für unsere spätere Rheinlandpolitik.

Der Befehlshaber der französischen Zehnten Armee war am 21. Mai an den General Liggett herangetreten mit der Bitte um amerikanische Unterstützung bei seiner Absicht, die Errichtung einer Rheinrepublik zu fördern. Einige Tage später, am 27. Mai,

sandte Noyes den Brief an den Präsidenten. Der von der französischen Militärpartei begünstigte Plan Dortens ging erheblich weiter, als nur einen Rheinstaat innerhalb des deutschen Reiches zu bilden. Weil Präsident Wilson in Paris den französischen Antrag, den Rhein zur politischen Grenze zu machen, abgelehnt hatte, mußte die Armee den status quo in dem besetzten Gebiet achten, und zwar sowohl in Übereinstimmung mit ihren Instruktionen als auch mit den Waffenstillstandsbedingungen. Die Ansichten Amerikas und Englands standen dem Plane der zwangsweisen Abtrennung der Rheinprovinz von Deutschland so durchaus entgegen, daß sich leicht eine sehr kritische Lage entwickelt hätte, wenn nicht eine Oberkommission geschaffen worden wäre, in welcher die Alliierten ihre Ansichten austauschen und gemeinsame Schritte verabreden konnten. Damals wußte man noch nicht, daß die Vereinigten Staaten den Friedensvertrag nicht unterzeichnen und deshalb auch in einer solchen Kommission als Gleichberechtigte nicht teilnehmen würden.

Es schienen zwei Formen möglich zu sein: eine interalliierte Militärkommission, in welcher die Armeen, oder eine Zivilkörperschaft, in welcher die Regierungen gleiche Rechte besaßen. Nach gründlicher Aussprache mit amerikanischen Offizieren entschloß sich Noyes, letztere Lösung zu befürworten. Seine Gründe entwickelte er in folgendem Briefe an den Präsidenten:

„Amerikanische Kommission

für Friedensverhandlungen

Paris, den 27. Mai 1919.

An den ehrenwerten Mr. Woodrow Wilson,

Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika,

11 Place des Etats-Unis, Paris.

Sehr geehrter Herr!

Nach einmonatlichem Aufenthalt im Rheinland als amerikanischer Kommissar habe ich den Eindruck, daß Gefahr besteht, es möchte ein verhängnisvoller Fehler begangen werden. Die „Konvention“ bezüglich der Regierung dieser Gebiete, wie sie von den militärischen Vertretern des Obersten Kriegsrates am 11. Mai abgeschlossen wurde, ist meines Erachtens brutaler, als sogar ihren

Urhebern nach reiflicher Überlegung wünschenswert erscheint, denn sie sieht eine unerträgliche Unterdrückung von 6 Millionen Menschen auf Jahre hinaus vor.

Diese Konvention darf nicht ohne große Einschränkung angenommen werden. Es beunruhigt mich, in keiner der Kritiken des Schriftstückes anerkannt gefunden zu haben, daß gerade das Grundprinzip schlecht ist — daß nämlich der Aufenthalt einer feindlichen Armee in einem Lande als dessen Beherrscher in Friedenszeiten und die Einquartierung von Truppen bei der Zivilbevölkerung Haß und endlich Unheil erregen muß.

Ich habe diese Angelegenheit mit den Kommandeuren der amerikanischen Okkupationsarmee ausführlich besprochen, mit Männern, die die zeitlich begrenzte Militärbesetzung 6 Monate lang miterlebt haben. Diese Offiziere unterstützen eindringlich obengemachte Ausführungen. Sie meinen, eine Okkupationsarmee, selbst eine von den besten Absichten beseelte, ließe sich Gewalttätigkeiten zuschulden kommen, und gegenseitige Gereiztheit greife trotz aller gegenteiligen Bestrebungen mehr und mehr um sich. Gewaltanwendung, und immer mehr Gewalt müsse unweigerlich mit einer langandauernden Besetzung verbunden sein.

Indem ich über die offenkundigen Ambitionen der Franzosen hinweggehe und vielleicht die von der Politik gezogenen Grenzen übersehe, habe ich nachstehend einen Plan skizziert, der mir das Höchstmaß an Militärrherrschaft im Rheinland nach Unterzeichnung des Friedensvertrages zu enthalten scheint. Unsere höheren Kommandeure und andere, die den Gegenstand von Grund aus studiert haben, stimmen diesem Programm zu.

Plan in Umrissen.

1. So wenig wie möglich Truppen, deren Unterbringung in Kasernen oder abgesonderten Komplexen erfolgen soll; keine Bürgerquartiere, ausgenommen vielleicht für die Offiziere;
2. Völlige Selbstregierung des Gebietes mit untenstehender Ausnahme;
3. Eine Zivilkommission mit der Befugnis:
 - a) Bestimmungen zu erlassen oder alte zu verändern, wenn deutsche Gesetze oder Maßnahmen die Erfüllung der Friedens-

bedingungen gefährden oder Wohlbefinden und Sicherheit der Truppen bedrohen könnten;

- b) die Armee mit Anwendung des Kriegszustandes zu beauftragen, entweder an gefährdeten Punkten oder über das ganze Gebiet, sobald die Verhältnisse es der Kommission für geboten erscheinen lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Pierrepont B. Noyes
amerikanischer Delegierter bei der
interalliierten Rheinlandkommission.“

Offenbar war bei Noyes und seinen militärischen Ratgebern der Wunsch vorherrschend, die Last der militärischen Besetzung so leicht wie möglich zu gestalten. Es gab noch einen weiteren Grund, der in dem Briefe nicht Erwähnung fand. Die wirtschaftliche Lage Deutschlands hatte sich zwar zur Zeit, als der Brief geschrieben wurde, gegen den Winter nicht verschlechtert, zeigte aber auch keine Neigung, sich zu bessern. Wichtiger als Deutschlands Gebietsverluste, die die Versailler Verhandlungen ahnen ließen, waren die Vorbehalte des Friedensvertrages, die hinsichtlich der Finanzen wie der Industrie Deutschlands gemacht werden würden. Weil das Rheinland nach Wohlstand und Bevölkerungszahl einer der wichtigsten Teile Preußens ist, mußte sein wirtschaftlicher Wiederaufbau notwendigerweise zugleich mit dem des Reiches erfolgen, wenn die Kriegsverpflichtungen erfüllt werden sollten.

Eine Okkupation kann zweierlei zum Ziele haben: die Zustimmung zu der im Kriege gefallenen Entscheidung zu erzwingen und zugleich der Bevölkerung Bußen aufzuerlegen, oder nur einfach die Zustimmung zu der Kriegsentscheidung zu erzwingen. Nur dies letztere Ziel hat die Politik der Vereinigten Staaten immer verfolgt und dies schon im Jahre 1863 in nachstehender Anweisung zum Ausdruck gebracht: „Weil ein Militärgouvernement von der Militärmacht ausgeübt wird, obliegt es deren Organen, sich genauestens an die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu halten. Beides sind Tugenden, welche dem Soldaten noch besser anstehen, als anderen Männern, gerade weil er dem Waffenlosen gegenüber Waffengewalt besitzt.“

Die Beratungen des Ausschusses der Friedenskonferenz, dem mit Zustimmung des Viererrates Noyes' Vorschläge unterbreitet wurden, sind im französischen Weißbuch ausführlich wiedergegeben. Dieser Ausschuß arbeitete das Rheinlandabkommen aus, die *Magna Charta* der Oberkommission, unterzeichnet in Versailles am 28. Juni 1919 von den Vertretern Amerikas, Großbritanniens, Frankreichs, Belgiens und Deutschlands. Dadurch wurde die Interalliierte Rheinlandkommission durch die Interalliierte Rheinlandoberkommission ersetzt, deren Tätigkeit später beschrieben werden soll.

VIII. KAPITEL

Vergleich der Militärgouvernements der verschiedenen Staaten

Während der Zeit unserer Militärverwaltung in Deutschland fand sich hinreichend Gelegenheit zum Studium der verschiedenen Systeme, die von den einzelnen Okkupationsarmeen hinsichtlich ihrer Militärverwaltung angewandt wurden. Es ergab sich, daß in jeder Armee der ursprüngliche Plan im Laufe der Zeit einigen Abänderungen unterworfen war, und es ist interessant, aus diesem vergleichenden Studium die Schlußfolgerungen zu ziehen, weil sie die verschiedenen Methoden zeigen, die gleiche Ziele erreichen wollten.

Immer muß im Auge behalten werden, daß nach den Waffenstillstandsbedingungen alle Befehle der Alliierten durch regelrecht bezeichnete oder ausgesuchte deutsche Beamte ausgeführt werden sollten. Natürlich verlangten die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes nicht, feindselige oder unfähige Beamte im Amte zu behalten. Alle Armeen machten in vollem Maße von ihrem Rechte Gebrauch, die Ämter zur Zufriedenheit der alliierten Mächte verwaltet zu sehen. Die deutsche Bürokratie war aber ein sorgfältig ausgewählter und gutgeschulter Beamtenkörper mit vernünftigen Ansichten über die Dienstleistungen im Amt, so daß die Aufsicht eine weit leichtere Sache war, als wenn alliierte Beamte amtiert hätten. Damit soll nicht gesagt sein, daß eine Armee, die Feindesland zu besetzen hat, eine durchgreifend organisierte Militärverwaltung entbehren könne.

Das von den Amerikanern besetzte Gebiet lag zwischen der englischen und der französischen Zone; wir hatten daher größere Gelegenheit, uns mit den Methoden dieser Staaten vertraut zu machen, als mit der der Belgier, deren Zone nicht an die unsere grenzte. Die Engländer erkannten, dank ihrer großen Erfahrung in

der Kolonialverwaltung, schneller als die Franzosen oder wir die Notwendigkeit, zu diesem Zwecke einen reichlichen Stab geschulter Offiziere zu bilden. Wir besaßen ja seit 15 Jahren eine gewisse Art von Generalstab, waren aber gezwungen, die Anwendung von generalstäblerischen Grundbegriffen auf die Operationen erst nach Kriegsbeginn zu lernen. Weil wir größtenteils das französische Generalstabssystem übernommen hatten, wäre anzunehmen gewesen, daß wir diesem Lande auch bei Gestaltung unseres Militärgouvernements folgen würden. Im Gegenteil näherten wir uns aber allmählich dem englischen Verfahren, ohne indessen so durchaus wie sie von der Notwendigkeit einer vollständigen Organisation überzeugt zu sein, die den vielen verwickelten Problemen der Besetzung gerecht würde — Problemen, die bis vor kurzem in unseren Militärschulen nicht erörtert worden waren.

Unsere steigende Neigung, das englische System anzunehmen, entstammte großenteils den in beiden Armeen gleichartigen Gedankengängen, die in der langen Zeitspanne gemeinsamer Geschichte über die Entwicklung von Regierungsgrundsätzen entstanden waren. Diese gleichartige Denkungsweise bekundete sich noch stärker in den späteren Besprechungen über wichtige Angelegenheiten vor der Oberkommission. Besonders bemerkbar machte sie sich in der Rechtspflege, weil beiden die allgemeinen Grundsätze des auf dem *common law* gründenden Strafgesetzes vertraut waren — Grundsätze, die stark abweichen von denen des bürgerlichen Gesetzes hinsichtlich der Rechte des Angeklagten. Der Mangel an geschulten Zivilbeamten zwang unsere Feldgerichte, den Richtlinien des Militärrechtes folgend, Strafen zu verhängen, die mit den Vergehen nicht immer im richtigen Verhältnis standen.

Indem wir diese vergleichende Betrachtung anstellen, beginnen wir mit der französischen Zehnten Armee, unserem Nachbarn zur Rechten. Hier wurde eine besondere Abteilung des Generalstabs, das „Bureau für Zivilangelegenheiten“ gebildet und mit der Bearbeitung aller Angelegenheiten des Militärgouvernements betraut, denn deren Verteilung unter die verschiedenen Abteilungen des Generalstabs hätte die rein militärischen Aufgaben des Stabes beeinträchtigt. Außerdem bestand keine Sicherheit, daß die nach anderen Gesichtspunkten ausgewählten Offiziere genügend Fähigkeiten für diese Tätigkeit besitzen würden. Wie man gelernt hat, die Dinge

heute zu sehen, darf keine Armee verfehlen, ihre Stäbe für Lösung solcher Aufgaben zu organisieren. Dadurch, daß der Chef des Bureaus für Zivilangelegenheiten als Mitglied des Generalstabs täglich mit den Chefs der anderen Abteilungen zu Beratungen zusammenkam, war einheitliches Vorgehen in allen Fragen gewährleistet.

Die ursprüngliche Besetzungszone der französischen Zehnten Armee umfaßte vier verschiedene Bezirke (politische Einheiten): den Regierungsbezirk Wiesbaden der Provinz Hessen-Nassau, das Gebiet von Rheinhessen und Teile der Regierungsbezirke von Coblenz und Trier der Rheinprovinz. Für jede dieser politischen Unterabteilungen wurde ein höherer Verwaltungsbeamter eingesetzt mit Sitz in Wiesbaden, Mainz, Kreuznach und Saarbrücken. Er unterstand dem Chef des Bureaus für Zivilangelegenheiten und war der Vorgesetzte der Verwaltungsbeamten für die Kreise des Bezirkes. Gleichzeitig beordnete man Verbindungsoffiziere zu den Regierungspräsidenten von Coblenz und Trier, die auch als Verbindungsoffiziere mit den amerikanischen Kommandostellen in diesen beiden Städten dienten.

Alle diese französischen Beamten kamen einmal wöchentlich in Mainz zu Besprechungen mit dem Armeebefehlshaber zusammen. Befehle innerhalb des besetzten Gebietes betreffend reine Zivilangelegenheiten wurden vom Zivilverwaltungsbeamten erlassen, Befehle über rein militärische Dinge von den Divisions- oder anderen Kommandeuren. Bei Meinungsverschiedenheiten entschied der Armeebefehlshaber.

Dies wich von dem englischen System ab, wo alle Zivilbeamten im Stabe des Militärbefehlshabers arbeiteten. Das französische System besitzt den großen Vorzug einer mehr territorialen, als taktischen Organisation und gestattet Truppenverschiebungen ohne Störung der Zivilverwaltung.

Das Bureau für Zivilsachen gliederte sich in folgende Abteilungen: 1. Beaufsichtigung der deutschen Verwaltung; 2. Organisation und Personalien; 3. Lebensmittelversorgung der Zivilbevölkerung; 4. Wirtschaftsangelegenheiten; 5. Verschiedenes, einschließlich Presse, Propaganda, französische Theatervorstellungen usw.

In die vorgenannten Dienstzweige der französischen Organisation für Zivilangelegenheiten sind viele Dinge einbezogen, die in der amerikanischen Zone nicht vorgesehen waren. Die Wirtschafts-

abteilung befaßte sich mit der „Stimulierung“ des deutschen Handels, die als eine Sache von großer Wichtigkeit für Frankreich angesehen wurde, kaum aber für eine Besetzungsmacht angemessen zu sein scheint. Keine der in der Abteilung „Verschiedenes“ bearbeiteten Angelegenheiten besaß bei uns ein Gegenstück, weil wir keinerlei Propaganda trieben, weder in Zeitungen, noch in Theatervorstellungen. Insonderheit mischten wir uns niemals in deutsche Budgets und besaßen keine Organisation für diese Dinge, während die Franzosen sie peinlich genau beaufsichtigten.

Den französischen Generalstabsabteilungen war zugewiesen:

1. Sanitätswesen und öffentliche Gesundheitspflege. Weil dies eine große Anzahl deutscher Beamter erforderte, wurde die Abteilung einem Sanitätsbeamten der Zivilverwaltung unterstellt.

2. Öffentliche Arbeiten und Anlagen. Die Franzosen übertrugen dieses Amt den Ingenieuroffizieren. Bei uns verwaltete es der Chefingenieur der Armee; wahrscheinlich würden wir besser gefahren sein, wenn wir einen Ingenieuroffizier der betreffenden Zivilstelle zur Überwachung ihrer Tätigkeit zugeordnet hätten.

3. Wahlen. Die diesbezügliche Politik der französischen Armee besaß ihre Zentrale im Zivilbureau, die Nachrichtenabteilung der Armee lieferte aber erforderlichenfalls geheime Nachrichten. Bei uns überwachte diese Dinge zuerst die Nachrichtenabteilung, dann die Abteilung für Zivilangelegenheiten.

4. Verkehrswesen. Der Verkehr der Privatpersonen wurde in der französischen Zone von der Nachrichtenabteilung beaufsichtigt, der Verkehr öffentlicher Beamter von dem Bureau für Zivilangelegenheiten. Bei uns überwachte ihn die Nachrichtenabteilung, anfänglich nach Anweisung des vorgeschobenen Hauptquartiers. Im Interesse gemeinsamen Vorgehens wurden auch unsere Beschränkungen mehr als nötig verschärft.

5. Zensurwesen. In der französischen Armee und bei uns ausschließlich Sache der Nachrichtenabteilung des Generalstabes.

Die Stärke der französischen Organisation machten aus: die anerkannte Stellung des Armeebefehlshabers als Oberhaupt sowohl der Militär- als auch der Zivilverwaltung, die Schaffung einer besonderen Abteilung des Generalstabes für die Bearbeitung der Zivilangelegenheiten und die Organisation der Zivilverwaltung auf territorialer Grundlage. Ihre Schwäche hingegen lag darin, daß

die Zuteilung der Zivilverwaltungsbeamten zu den Kommandostäben ungewöhnliche Reibungsflächen bot.

Das Hauptquartier der englischen Zweiten Armee befand sich in Cöln. Infolge ihrer größeren Erfahrung zogen die Engländer gleich zu Anfang ihre Organisation viel vollkommener auf, als jede andere Armee. Der Geist der englischen Einrichtungen neigt von selbst zur Anwendung neuer Methoden bei neuen Lagen. Ihre ungeschriebene Verfassung erfüllt die Engländer mit einer gewissen Beweglichkeit in der Denkungsweise.

Erster Grundsatz in der englischen Armee war, daß der Armeebefehlshaber die oberste Gewalt besaß. Andere Kommandostellen der Armee versuchten gar nicht, sich in die Geschäfte des Militärgouvernements einzumischen, das mit den aus Marschall Fochs Hauptquartier kommenden politischen Fragen reichlich befaßt war. Die Engländer bezeichneten ihren obersten Zivilverwaltungsbeamten in irreführender Weise als „Militärgouverneur“. Während dieser Titel bei den Engländern selbst zu Verwechslungen natürlich keinen Anlaß gibt, tat er dies bestimmt bei den Deutschen, die den Militärgouverneur als höchste Militärbehörde am Orte ansahen. Soweit es bezüglich der Verteilung der Befugnisse Verwechslungen gab, verschwanden sie schnell, denn die Stäbe waren der Organisation nach zwar nur locker verbunden, aber völlig von dem Geiste der Zusammenarbeit erfüllt.

Zweiter Grundsatz war die Schaffung einer besonderen Abteilung des Generalstabes, um den neuen Verhältnissen gerecht werden zu können, die nach Schluß der kriegerischen Operationen eingetreten waren. Der normale englische Generalstab enthält folgende, dem Generalstabschef unterstellte Abteilungen: Ausbildung, Nachrichtendienst, Operationen, Verpflegung, Transportwesen und Verwaltung. Weil alle diese Abteilungen ursprünglich für Operationszwecke gedacht waren, mußte jetzt eine weitere Abteilung für Zivilsachen hinzugefügt werden.

Dritter Grundsatz war, daß die Abschnitts- und Ortskommandanten der Zivilverwaltung ihres Bezirkes ohne Einschränkung vorgesetzt waren. Darin unterschieden sich die Engländer von den Franzosen. Um den militärischen Befehlshaber und dessen Stab von der Zivilverwaltung zu befreien, sollten auch die unteren Kommandostellen über einen geschulten Zivilstab verfügen, und dieser

Grundsatz wurde bis hinab zum Stadtkommandanten oder Platzmajor durchgeführt, der den Bürgermeister zu beaufsichtigen hatte.

Vierter Grundsatz war, daß die Armeeinteilung sich mit der politischen Einteilung decken sollte. Man unterordnete sozusagen die Verantwortlichkeit der Operationsabteilungen den Rücksichten auf die Zivilverwaltung. Vielleicht hätte eine bessere Lösung darin bestanden, daß man dem Stabe der territorialen Militärbefehlshaber für jeden seiner politischen Unterbezirke Zivilverwaltungsbeamte zuteilte.

Da die Organisation der höheren Stäbe auf die Bearbeitung von Wirtschaftsangelegenheiten zugeschnitten war, konnte sie dem englischen Handel in hohem Maße nützlich sein. Ein Auskunftsbüro für Geschäftsleute, wo deutsche Export- und Importhäuser mit denen anderer Länder in Berührung kommen konnten, befand sich beim Militärgouverneur und stellte sich den Angehörigen aller alliierten Staaten zuvorkommenderweise zur Verfügung. Cöln, die größte Industriestadt der besetzten Gebiete, bildete den natürlichen Mittelpunkt für diese Auskünfte.

War der Titel „Militärgouverneur“ unzweifelhaft irreführend, so bekleidete er doch diesen Zivilbeamten mit einer Würde, die auf die deutschen Beamten Eindruck machte. Die Gerechtigkeit und Großzügigkeit im Verkehr mit der Bevölkerung trug zur Anbahnung freundschaftlicher Beziehungen bei. Angesichts der Haßgefühle der beiden Länder während des Krieges war es eine bemerkenswerte Leistung und zeugte für kluge und großmütige Denkungsweise des Siegers.

Die Rheinprovinz nördlich Cöln mit dem angrenzenden Westfalen bildet das Industriezentrum Deutschlands. Die Belgier hatten aus irgendeinem Grunde — sie sagen „aus Versehen“ — keinen Brückenkopf auf dem rechten Rheinufer erhalten, so daß ihre Truppen nur das linke Ufer einnahmen. Das dicht bevölkerte Industriezentrum war wegen der herrschenden Arbeiterunruhen schwierig zu beaufsichtigen. In Aachen lag das Hauptquartier der belgischen Armee, aber auch das Hauptquartier des 33. französischen Korps, durch das Marschall Foch die belgischen Truppen zu verstärken für richtig hielt. Wie in der französischen Zone bestand kein Zweifel, wer bei den Belgiern das wirkliche Haupt des Militärgouvernements sei: der Militärbefehlshaber.

In der belgischen Armee bearbeitet die erste Abteilung des Generalstabes die Operationen; die zweite das Nachrichtenwesen; die dritte die Personalsachen; die vierte Transportwesen und Verpflegung. Für die Zwecke des Militärgouvernements schuf man drei weitere Abteilungen: Verwaltungskontrolle, Militärjustiz und Wirtschaft. Von der ersten dieser drei Abteilungen gingen die führenden Gedanken für die Zivilverwaltung aus und ihr Oberhaupt arbeitete unmittelbar unter dem Chef des Stabes, genau, wie die Chefs der zuerst genannten vier Abteilungen. Sie hätte vielleicht so organisiert werden können, daß sie die zwei neuen Abteilungen in sich schloß, also überflüssig machte.

Die belgische Zone umfaßte Teile der Regierungsbezirke von Aachen und Düsseldorf. Beide machte man zu Verwaltungsdistrikten, der französische Korpsführer saß an ersterem Orte, der belgische Befehlshaber für den Bezirk Düsseldorf in Crefeld.

Beim Stabe eines jeden befand sich ein höherer Regierungsbeamter als Chef der Zivilverwaltung; bei den Infanterie- und Kavalleriedivisionsstäben war ein Regierungsbeamter für Behandlung der Zivilsachen, auch jedem Kreis wurde ein Zivilverwaltungsbeamter zugeteilt. Die Belgier schlossen sich also zur Überwachung der Zivilverwaltung an die deutsche Territorialeinteilung an, denn der Versuch einer Einteilung nach taktischen Verbänden ergab, daß ihre Korpseinteilung sich der deutschen Organisation besser anglich, als eine weitergehende Einteilung in Divisionen, und daß es von Wichtigkeit war, die Zivilverwaltung von taktischen Erfordernissen unabhängig zu machen. Wie in der französischen und amerikanischen Zone wurden in regelmäßigen Zwischenräumen Konferenzen über Zivilangelegenheiten abgehalten. Die Belgier waren übrigens die einzige alliierte Macht, die Zivilverwaltungsbeamte mit militärischer Autorität, aber ohne militärischen Rang einsetzte.

Besondere Gebiete des Militärgouvernements überwies man den Generalstabsabteilungen, nämlich Verkehrswesen, Zensur- und Polizeisachen der zweiten Abteilung, Requisitionen der dritten, Lebensmittelversorgung der Bevölkerung der vierten. Wie voraussehen, folgten die belgischen Methoden des Militärgouvernements genau den französischen. Diese beiden Völker sprechen zum Teil die gleiche Sprache und besitzen fast durchgehends die gleichen Einrichtungen, besonders hinsichtlich der Rechtsprech-

ung. Es besteht also eine ähnliche Gleichheit, wie die früher berichtete zwischen dem englischen und dem amerikanischen System.

Ein Wort über das von den Deutschen während ihrer Besetzung von Belgien angewendete System wird zum Vergleiche nützlich sein. Der Umstand, daß die Deutschen tatsächlich alle bisher erörterten Grundsätze befolgten, spricht für ihr Organisationstalent und beweist, daß ihr Generalgouvernement in Belgien einwandfrei organisiert war.

Der Generalgouverneur war ein Offizier, hatte aber geschulte deutsche Zivilbeamte zur Seite. Diese Männer waren sorgfältig ausgewählt und besaßen — sogar bis hinab zu den niedrigsten Graden — Kenntnis der französischen Sprache. Die deutsche Verwaltung in Belgien war territorial organisiert, ihre Zuständigkeit erstreckte sich auf die Provinzen Luxemburg, Limburg, Lüttich, Namur, Brabant, Hennegau und Ostflandern. Jede Provinz wurde von einem Generalleutnant regiert, dem ein Zivilpräsident vom Range eines Landrates oder Regierungsrates beigegeben war. An der Spitze der Arrondissements standen Generalmajore oder Obersten, mit Zivilkommissaren von Regierungsassessorrang. Dieses System bestand allgemein, ausgenommen im Etappengebiet unmittelbar hinter der Front; aber sogar hier besaß der Etappeninspekteur einen geschulten Beamten als Chef der Zivilverwaltung. Die Überwachung der Bevölkerung zwischen dem Operations- und dem deutschen Heimsgebiet führte bei Unruhen zur Anwendung der „gepanzerten Faust“. Die Geschichten von Greuelthaten in Belgien werden von den Alliierten ebenso allgemein geglaubt, wie von den Deutschen geleugnet.

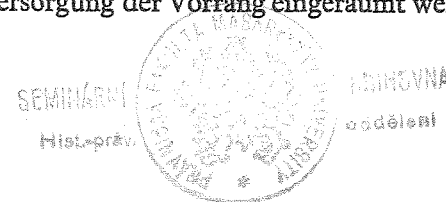
Zusammenfassend kann wohl gesagt werden, daß die oberste Leitung straff in einer Hand zusammengefaßt sein muß — keine Organisation, wie wir sie im vorgeschobenen Hauptquartier zu Trier in Zivilsachen besaßen. Der Offizier für Zivilangelegenheiten sollte ein Stabsoffizier gleichen Ranges mit den Abteilungschefs im Generalstabe sein. Alle höheren Militärbefehlshaber sollten entsprechende Zivilbeamte in ihren Stäben haben; Zivilbeamte sollten auf Grund besonderer Eignung gewählt werden; die Zivilverwaltung sollte mit der politischen Einteilung des Landes übereinstimmen.

IX. KAPITEL

Die Aufsicht über die öffentlichen Einrichtungen und die Privatindustrie

Zwei verschiedene Verwaltungsmethoden kamen für die amerikanischen Behörden in Betracht: entweder unmittelbare Verwaltung oder Ausnutzung der vorhandenen deutschen Zivilbehörden. Um an Kräften zu sparen und die bestehenden Einrichtungen zu verwerten, wurde die zweite Art gewählt. Auf diese Weise übertrug man den auf ihre Regierung verpflichteten und für die Wohlfahrt ihres eigenen Volkes verantwortlichen Beamten die Ausführung. Die Leiter der öffentlichen Anstalten wurden verständigt, daß sie für den richtigen Betrieb der Anlagen verantwortlich seien, aber auf wirksame Hilfe der Armee rechnen könnten, sowohl zur Herbeischaffung von Kohlen, Öl und anderen Bedürfnissen, als auch zur Beseitigung von Schwierigkeiten, die sich aus der besonderen Belastung ihrer Anstalten ergeben könnten, denn durch die Besetzung erhöhte sich die Bevölkerungszahl z. B. von Coblenz von 60 000 auf 80 000 Köpfe.

Im allgemeinen befanden sich die öffentlichen Anstalten im Besitze der Stadt, in welcher sie arbeiteten, in manchen Fällen, besonders bei elektrischen Licht- und Kraftanlagen, versorgten Privatunternehmungen die Gemeinden. Dies war der Fall bei der Gesellschaft, die Coblenz mit Gas belieferte. Die baldige Untersuchung der öffentlichen Anlagen im amerikanischen Abschnitt ergab ihren jämmerlichen Zustand. Alle nur irgend vermeidbaren Reparaturen waren während des Krieges aufgeschoben worden, und nun sollten die Werke nicht nur den normalen Bedarf befriedigen, sondern auch noch den der Besetzungstruppen. Man entschied sofort dahin, daß den Truppen und allen für sie notwendigen Industrien in Bedienung und Versorgung der Vorrang eingeräumt werden solle.



Das Gas für Coblenz kam von eigenen 18 Behältern an der Rhein-Moselmündung und von den Concordiaschmelzwerken in Bendorf. Nahezu ein Viertel des ganzen Gasverbrauches der Stadt traf auf die Wasserwerke. Die verminderte Kohlenproduktion und die Abgabe von Reparationskohlen mußten die Gasversorgung ernstlich stören. Reibungen zwischen den Concordiawerken und den deutschen Kohlenkontoren bedrohten unsere Gasversorgung. Entschiedenes Eingreifen schuf Abhilfe, und die Tätigkeit der Beamten der Gaswerke befriedigte.

Auf einer Insel im Rhein, dicht oberhalb der Stadt, liegen die Wasserwerke von Coblenz. Man könnte annehmen, daß das Wasser auf dieser Insel aus dem Fluße käme; dies ist jedoch nicht der Fall, weil das Flußbett nicht weit unter der Grundlinie undurchlässige Schichten aufweist. Bald zeigte sich die Pumpanlage der drei Pumphäuser ohne Stauanlagen als ungenügend gegenüber dem gesteigerten Bedürfnis, und Schritte zur Vermehrung ihres Ertrages mußten unternommen werden. Außerdem ergab es sich, daß die amerikanischen Truppen, die die Kasernen jetzt bewohnten, um 100—1000 Prozent mehr Wasser verbrauchten, als die deutschen Soldaten, ihre Vorgänger. Das riesige Hochwasser vom Dezember 1919 und Januar 1920, das höchste seit einem Jahrhundert, verursachte zeitweise Unterbrechungen des Wasserdienstes. Bei einigen Zoll höher würden alle Pumpen stillgelegen haben.

Die Verwaltung der Kraft- und Lichtanlagen erfuhr mehr Schwierigkeiten als diejenige aller anderen öffentlichen Einrichtungen; erstens weil die Straßenbahn Privatbesitz war, und zweitens weil das Kraftwerk in Höhn in der neutralen Zone lag, dem unmittelbaren Eingriff somit entzogen war. Die ganzen Elektrizitätsanlagen für die Kraft- und Lichtversorgung befanden sich in einem Zustand, der andauernd Reparaturen forderte. Dazu bedingte die Besetzung von Coblenz durch die Truppen und das zahlreiche Personal der Oberkommission viele Sondereinrichtungen. Die Arbeiter in Höhn befanden sich aus gerechtfertigt scheinenden Gründen am Vorabend eines Streikes. In dieser Sache führte die amerikanische Vermittlung zum Erfolge, allerdings erst, als bekanntgegeben wurde, daß der Brückenkopf nötigenfalls auf Höhn und alle dortigen Werke ausgedehnt werden würde.

Obwohl die Kohlenversorgung für Elsaß-Lothringen, Rheinprovinz und Rheinpfalz von der Interalliierten Kohlenkommission in Cöln geregelt wurde, mußte die amerikanische Versorgung durch die deutsche Handelskammer in Coblenz bewerkstelligt werden. Einige Monate lang machte sich der Streik im Ruhrgebiet während des März und April 1919 in der amerikanischen Zone nicht fühlbar, dann aber wurde es schwierig, unseren Kohlenbedarf auf dem gewöhnlichen Wege zu decken. Während der Rheinüberschwemmung, des Spartakistenaufstandes im Ruhrgebiet 1920 und späterhin in seltenen Fällen wurde es nötig, Kohle auf Rheinschiffen zu beschlagnahmen, die für das unbesetzte Deutschland bestimmt war. So groß waren die Kohlenanforderungen der Alliierten und so ungeordnet die Verhältnisse bei der ganzen Industrie Deutschlands, daß sich die deutschen Behörden außerstande sahen, alle Bedürfnisse der Okkupationstruppen und der öffentlichen Anlagen, geschweige denn diejenigen für Industrie und Haushalt zu befriedigen. Eine Zeitlang war es notwendig, von England und den Vereinigten Staaten Kohle zu beziehen und Braunkohlenbriketts und Koks deutscher Herkunft als Steinkohleneratz zu verwenden.

Den chaotischen Zustand der Industrie nach vier Kriegsjahren verschärfte noch die Demobilmachung des Heeres, die mit Hunderttausenden von Menschen den Arbeitsmarkt der Städte überschwemmte. Gesteigert wurden die Schwierigkeiten durch die Auslieferung von 5000 Lokomotiven und 150 000 Eisenbahnwagen, wodurch das Transportwesen gelähmt wurde, und durch die Blockade, die Hungersnot und Bolschewismus in erschreckende Nähe rückte. Einem Übereinkommen der Alliierten zufolge sollte durch die Blockade Deutschland zur Unterzeichnung des Friedensvertrages gezwungen werden und schließlich gab Deutschland nach. Übrigens wurde während der Besetzung die Blockade andauernd gelockert, denn die Alliierten überzeugten sich, daß deren vollständige und rücksichtslose Durchführung Deutschland dem Bolschewismus in die Arme treiben und seine Industrie zum völligen Zusammenbruch bringen würde. In beiden Fällen hätte man auf Reparationen verzichten und die wirtschaftliche Wiederherstellung Europas auf unabsehbare Zeit verschieben müssen. Am 12. Juli 1920 wurde daher die Blockade förmlich aufgehoben.

Um den entsetzlichen Verhältnissen bei den Arbeitslosen zu begegnen, die in der Stilllegung der Industrie, in der teureren Lebenshaltung und in den Lockungen des Bolschewismus mit seinen Versprechungen von Reichtum und sozialem goldenen Zeitalter ihren Grund hatten, stellten die vier Okkupationsarmeen Tausende von Leuten beim Straßenbau ein. Die starke Hand der Alliierten hielt die hungrigen Menschen des besetzten Gebiets, die infolge des Umsturzes außer Rand und Band waren, in Pflicht und Ordnung. Im unbesetzten Gebiet hingegen war dies völlig anders. Streike waren unausbleiblich und selbst in dem besetzten Gebiet verhinderte nur Takt, gepaart mit verständiger Machtanwendung, und gegenseitige Nachsicht seitens der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer den völligen Stillstand der Industrie. Allerdings waren Industriestreike für die Armeen weniger von Wichtigkeit, als Streike der Arbeiter bei den verschiedenen Behörden und öffentlichen Anstalten, indessen lag es offensichtlich im Interesse der Alliierten, Unordnung zu vermeiden, woher sie auch kommen möge. Selbst bei ausgesprochenen Industriestreiken verfolgten wir eine streng militärische Politik. Unter Androhung von Verhaftung und gerichtlicher Verfolgung der Anführer war es verboten, in Verbindung mit Streiken Arbeiteragitation zu treiben, und den Streikenden war unter Androhung der Ausweisung aus der amerikanischen Zone aufgegeben, anderswo Beschäftigung zu nehmen, wenn der Streik nicht alsbald beigelegt werden konnte.

Man wußte wohl, daß die immer steigenden Kosten der Lebenshaltung den Lohn des Durchschnittsarbeiters überstiegen. Daher gaben die amerikanischen Behörden bekannt, daß sie zwar an Streiken interessiert seien, aber nur eingreifen würden, wenn ihr eigenes Interesse daran beteiligt sei. Jede andere Haltung würde die Amerikaner in die Zwangslage versetzt haben, alle Streike zu schlichten, was die vielen damit verbundenen Schwierigkeiten und Verwicklungen offenbar nicht gestatteten. Wären Streike vollständig verboten worden, so würden skrupellose und kurzsichtige Arbeitgeber die Löhne unter dem Existenzminimum gehalten und die allseitige Unzufriedenheit vermehrt haben. Andererseits würden die Arbeiter unangemessene Forderungen gestellt haben, wenn wir uns gar nicht eingemischt hätten, und daraus wären ebenfalls Unordnung und Gewalttätigkeiten entstanden.

Bald griff man zur Politik, Arbeiterunruhen durch Unterhandlungen einzudämmen. An alle Landräte und Bürgermeister erging Weisung, die zuständigen amerikanischen Offiziere für Zivilangelegenheiten von dem Bestehen eines Streikes zu benachrichtigen. Dieser berief dann beide Parteien und ließ sich ruhigen Bericht erstatten. Darauf legte er die Haltung der Vereinigten Staaten dar und erklärte, warum amerikanische Behörden nicht Schiedsrichter spielen könnten. Er bezeichnete es als weit vernünftiger, wenn sie die Angelegenheit unter sich freundschaftlich erledigten, als daß sich ein Fremder einmische, der nichts davon verstehe. Meist war eine Besprechung dieser Art genügend, denn der Beauftragte für Zivilsachen besuchte auch später das Werk oder die Anstalt, um sein dauerndes Interesse zu zeigen.

Im März 1919 erließ der Armeebefehlshaber eine Bekanntmachung, welche allen von amerikanischen Behörden angeforderten oder auf andere Weise bei ihnen beschäftigten deutschen Arbeitern untersagte, an Vorbereitung, Versuch oder Durchführung von Streiken teilzunehmen oder die Arbeit niederzulegen. Trotzdem verließen die Güterbodenarbeiter, die in den Häfen von Andernach und Bendorf unsere Vorräte umladen sollten, geschlossen die Arbeit. Die Streikführer an erstgenanntem Orte wurden verhaftet, vor Gericht gezogen und bestraft, während in letzterem Orte alle die Arbeit wieder aufnahmen, ehe Schritte gegen sie unternommen wurden. Die Streikenden zu Andernach mußten nunmehr den gleichen Dienst ohne Bezahlung verrichten, für den sie vorher entlohnt waren. Bald war die Nachfrage nach Arbeit für die amerikanischen Behörden sehr groß, besonders wenn die Beköstigung geliefert ward.

In Streikfällen bei öffentlichen Anlagen, wie bei Licht- und Wasserwerken oder in Steinbrüchen, wo für die Pioniere der Vereinigten Staaten Steine geschlagen wurden, ging man energischer vor, als bei reinen Industrieanlagen. Das Verbot ersterer Streike konnte aber aus dem sehr einfachen Grunde nicht streng durchgeführt werden, weil die Löhne der Arbeiter bei den öffentlichen Anstalten nicht mit dem andauernd steigenden Lebensindex Schritt hielten, wie dies in Privatunternehmungen der Fall war. Es kamen daher von Arbeitern an öffentlichen Anlagen häufig Gesuche um Streikerlaubnis an die amerikanischen Behörden. Gegebenenfalls

fanden dann die gleichen Maßnahmen Anwendung, wie bei rein wirtschaftlichen Streiken.

Seit den ersten Besetzungstagen forderten die amerikanischen Behörden nur ungern Arbeiter an. Schon im Dezember 1918 bestimmte ein Memorandum, daß die Ortskommandanten zur Anforderung von Arbeitern ohne Zustimmung der vorgesetzten Behörde nicht ermächtigt seien. Diese vorgesetzte Behörde war die I. Abteilung der Divisions-, Korps- und Armeestäbe. Zum Straßenbau meldeten sich lange Zeit hindurch freiwillige deutsche Arbeiter, später aber ließ sich die Anforderung solcher Arbeiter bei den Ortsbehörden nicht vermeiden. Durch das Gewicht unserer schweren Lastkraftwagen hatten sich die Landstraßen so verschlechtert, daß sie viele Arbeiter erforderten. Es war Regel, daß Soldaten nicht zu Arbeiten verwendet werden durften, die in den Augen der deutschen Bevölkerung unter ihrer Würde waren. Dies hätte bei Bau und Instandhaltung der Landstraßen zugetragen, die ja auch von den Einwohnern benützt wurden. Wieder mußten Arbeiter angefordert werden.

In der ersten Zeit beachteten die amerikanischen Behörden die deutschen Gesetze über die Alters- und Krankenversicherung nicht, und es wurden daher viele Versicherungskarten ungültig. Später trat Abhilfe ein. Durch Strafandrohung waren die deutschen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gehalten, die sie treffenden Beiträge für beide Versicherungsarten zu entrichten.

Von gleicher Bedeutung für die Besetzungstruppen wie die oben genannten öffentlichen Anstalten waren die Eisenbahnen. Im ganzen hatte die von den amerikanischen Behörden überwachte deutsche Eisenbahnverwaltung zur vollen Zufriedenheit gearbeitet, Streike und sonstige Arbeitsunterbrechungen waren selten vorgekommen. Erst im August 1920 traten ernstere Anzeichen hervor. Damals forderten die französischen Behörden, unterstützt durch die in Paris tagende Reparationskommission, daß Eisenbahnen, die für den Transport von Reparationsgütern, insbesondere von Ruhrkohlen bestimmt waren, unter die unmittelbare Aufsicht des Büros für Verkehr und Versorgung in Wiesbaden gestellt würden.

In einer Versammlung der Oberkommission im August 1920 stellte der französische Oberkommissar die Forderung, diese Zuständigkeit für die Eisenbahnaufsicht dem Wiesbadener Büro zu

übertragen. Die anderen Mitglieder stimmten aber darin überein, daß das Rheinlandabkommen den Militärbehörden nur für militärische Zwecke die Aufsicht über die Eisenbahnen einräume und daß die Oberkommission nur zu Verfügungen ermächtigt sei, die für Unterhalt, Sicherheit und Bedürfnisse der alliierten und assoziierten Truppen nötig erschienen. Daher entschied die Oberkommission, daß auf Grund des Rheinlandabkommens Reparationstransporte von den Militärbehörden nicht überwacht werden dürften, und daß die Kommission selbst keine Vollmacht besitze, eine derartige Überwachung zu gestatten.

Trotzdem blieb der französische Oberkommissar bei seinem vergeblichen Verlangen, daß der Forderung der Reparationskommission stattgegeben werde. Er schlug vor, die verschiedenen Regierungen sollten gebeten werden, eine Erweiterung des Rheinlandabkommens zur Erlangung jener Aufsicht zu beschließen. Auch damit drang er nicht durch.

X. KAPITEL

Vorbereitungen für die Besetzung
weiteren deutschen Gebietes

In den unmittelbar auf den Waffenstillstand folgenden Monaten schien keine Wahrscheinlichkeit zu bestehen, daß die Feindseligkeiten wieder aufgenommen würden. Selbst den alldeutschen Kampfhähnen von ehemals dünkte der Spartakismus gefährlicher, als die Besetzung selbst des ganzen deutschen Gebiets durch die Alliierten. Einflußreiche Berliner Blätter erbaten die Verlegung fremder Truppen in die größeren Städte, um ein für allemal der Anarchie ein Ende zu bereiten, die die wirtschaftliche Wiedergesundung des Landes unmöglich zu machen drohte. Die Regierung ersuchte die Alliierten, die Friedensbedingungen sofort bekanntzugeben, damit das industrielle Leben des Landes wieder aufgenommen werden könne. Rasch schritt die deutsche Demobilisierung vorwärts und die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Krieges wurde weder in Berlin, noch in Paris ernstlich erwogen.

Aber im Juni 1919 hatte sich die Lage so erheblich geändert, daß die Wiederaufnahme des Krieges recht wohl in den Bereich der Möglichkeit rückte. Nach Überreichung der Friedensbedingungen von Versailles schien sich die Frage, ob Friede oder Krieg, wochenlang die Wage zu halten. Wieder ließ sich die Stimme der alten Kriegspartei in Berlin vernehmen, die seit November 1918 verschwundene „gepanzerter Faust“ tauchte wieder auf, und von neuem dröhnten die Straßen unter dem Schritt der Truppen in Reih und Glied. Im Januar 1919 war das Land von Arbeiterräten umgarnt gewesen, das Volk hatte unter der Lebensmittelknappheit gelitten und jedermann ohne Unterschied von Rang und Stand einen baldigen Frieden ersehnt. Von Tag zu Tag war die schwache Regierung zunehmender Machtlosigkeit verfallen. Aber zwischen Januar und Juni hatte sich gar viel ereignet. Die Ordnung war

zurückgekehrt und durch die Wahlen für die Nationalversammlung eine beherrschende Stellung der Mehrheitssozialisten begründet. Die Einhelligkeit aller staatsershaltenden Elemente hinter der Ebertregierung ermöglichten die Wiederaufstellung organisierter Truppen, nachdem im November und Dezember 1918 die alten Truppenteile entweder völlig aufgelöst oder durch Radikalismus so verseucht gewesen waren, daß sie für die Regierung eher eine Gefahr, denn eine Stärkung bedeuteten. All dies war nun verändert.

So vollständig und auffallend dieser Wechsel des Volksempfindens auch war, den Rheinarmeen kam er nicht überraschend. Ihre Nachrichtenstäbe hatten die Strömung in der deutschen Politik aufmerksam verfolgt und die Neuorganisation der Armee und den neuerwachten Einfluß des Junkertums auf nationale Angelegenheiten bis ins kleinste erforscht. Schon im April, während der Erörterung des Friedensvertrages, ließ sich erkennen, daß Deutschlands Unterschrift nicht so leicht zu erlangen sein werde, als man noch im Januar angenommen hatte. Mit der Kenntnis der strengen Friedensbedingungen kehrte das alte Gefühl nationaler Würde zurück. Zur Hebung der Volksstimmung trug die Lockerung der Blockade durch die Alliierten wesentlich bei. Ebenso wie Paris und London erkannte auch Berlin die Abneigung der öffentlichen Meinung bei den Alliierten gegen die Fortsetzung des Krieges. Die gleichen deutschen Politiker, die davon sprachen, daß der Bolschewismus ihr Vaterland unausbleiblich ins Verderben stürzen werde, rechneten mit seinem Auftauchen in Frankreich und England und meinten, er werde diese Staaten verhindern, ihre ganze Kraft nach außen zu gebrauchen. Das neue stehende Heer, die Reichswehr, war aus Freiwilligenverbänden hervorgegangen, welche von tatkräftigen Offizieren der alten Armee auf eigene Faust angeworben worden waren. Als sich ihr Wert bei den Berliner Aufständen im Januar bewährte, fanden sie die Anerkennung der Regierung. Diese Freiwilligenverbände wurden durch Noske, den neuen Reichswehrminister, vollständig organisiert und ergaben im Juni die stattliche Zahl von 400 000 Mann.

Obwohl gewisse Kreise im Deutschen Reiche äußersten Widerstand predigten, bestanden andere und zahlreichere Parteigruppen auf Annahme der Friedensbedingungen um jeden Preis. Deutschland als Ganzes mußte sich doch darüber im klaren sein, daß seine

Einbußen an Munition und Eisenbahnmaterial infolge der Waffenstillstandsbedingungen selbst die Möglichkeit eines reinen Abwehrkampfes ausschlossen, wieviel mehr die Möglichkeit einer Vertreibung der Alliierten von deutschem Boden. Die vernünftigeren und zahlreicheren Politiker erhofften sich nichts von einer bolschewistischen Unzufriedenheit in den Feindstaaten, die in der Vergangenheit nicht bestanden hatte und in Zukunft nicht zu erwarten war. So großes Unheil die Unterzeichnung auch bringen mochte, der Versuch, einen anderen Ausweg zu erzwingen, mußte im Juni 1919 die Zerstörung Deutschlands nach sich ziehen. Als am 16. Juni Sekretär Dutasta auf die von Graf Brockdorff-Rantzau überreichten deutschen Gegenvorschläge die Antwort der Friedenskonferenz erteilte, erhielt Deutschland fünf Tage Bedenkzeit; im Falle der Ablehnung würden die Feindseligkeiten sofort wieder aufgenommen werden.

Fast unmittelbar darauf ließen sich Zeichen beginnenden Meinungsumschwungs in Weimar wahrnehmen und der chauvinistische Geist der Versammlung nahm im Gegensatz zu früher merklich ab. Trotzdem wurden die Vorbereitungen der Rheinarmeen zum Vormarsch und zur Besetzung weiteren deutschen Gebietes in keiner Weise vermindert und am 20. Juni 1919 stand alles bereit.

Zu diesem Zeitpunkt war die Stärke der Dritten Armee verringert worden infolge Rücksendung der Divisionen der Nationalarmee und der Nationalgarde nach den Vereinigten Staaten behufs Abmusterung, nur die Divisionen der regulären Armee waren geblieben, um den Vormarsch mitzumachen und gleichzeitig das bereits besetzte Gebiet zu halten. Auf dem linken Rheinufer lag die 3. Division um Mayen, die 4. weiter stromabwärts im Kreise Ahrweiler. Auf dem rechten Ufer stand die 1. und 2. Division im amerikanischen Brückenkopf, in den Kreisen des Regierungsbezirkes Coblenz lagen die Armeetruppen.

Der Vormarsch sollte unter der Voraussetzung stattfinden, daß Deutschland sich nur dann zur Unterzeichnung des Friedensvertrages bereitfinden lassen würde, wenn die Alliierten mit Gewaltanwendung drohten. Er sollte von den alliierten Armeen einheitlich unter Oberleitung des Marschalls Foch ausgeführt werden. Die amerikanische Armee hatte in nordöstlicher Richtung, die französische Zehnte zur Rechten und die englische zur Linken,

vorzugehen und mit dem rechten Flügel die Richtung Oberlahnstein—Limburg—Lauterbach einzuschlagen, während die Linie Linz—Siegen—Brilon unsere Zone links abgrenzte. An die Spitze kam das III. Korps, das damals aus der 1. und 2. Division bestand; seine 3. Division trat zur Nachhut. Weil wir damals über Kavallerie nicht verfügten, überwies uns die Franzosen ihre 2. Kavalleriedivision, um die Lücke zur Linken zwischen unseren und den englischen Truppen zu schließen. Während das III. Korps nach seinem Operationsziel vorrückte, sollte die 3. Division in das Hinterland bis zum Rhein nachfolgen, die 4. Division das Land auf beiden Ufern besetzen, die Industriestädte besetzen, die Eisenbahnen und Brückenköpfe bewachen; das Armeehauptquartier sollte in Coblenz verbleiben. Im allgemeinen war die Verteilung der Zonen unter die alliierten Armeen mehr aus strategischen, als aus politischen Erwägungen erfolgt. Bei diesem Vormarsch hätte die amerikanische Armee der Heimat der hessischen Söldner im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg einen Gegenbesuch abstatten können, denn diese Truppen waren damals aus der Gegend von Cassel, Gießen und Marburg gekommen. Nach 150 Jahren sollten unsere Truppen den Krieg in das Herz desselben Landes tragen, das sich im Jahre 1776, dem damaligen Brauche folgend, dazu hergegeben hatte, der Sache eines fremden Herrschers zu dienen.

Schon am 11. Juni erfuhr man, daß die deutschen Behörden ihr Kriegsmaterial aus den an die alliierten Vorposten grenzenden Gebieten zurückzogen. Am 17. Juni meldete die Nachrichtenabteilung, daß der große Truppenübungsplatz Sennelager in Westfalen geräumt und sein Kriegsmaterial 150 Kilometer vom Rhein wegtransportiert werde. Offenbar war ernstlicher Widerstand erst kurz vor der Elbelinie beabsichtigt. Ein am 12. Juni erlangter Abdruck der Kundgebung des Oberpräsidenten von Hessen-Nassau an die Bevölkerung seiner Provinz wies alle Beamten an, auf ihren Posten auszuhalten, und forderte die Bevölkerung auf, die zu erwartende Besetzung ruhig hinzunehmen. Dies bewies, was zu erwarten stand.

Marschall Foch hatte eine Proklamation an die Bevölkerung und einen Befehl an die Armeen vorbereitet und erlassen, um diesen ihre Aufgabe zu erleichtern. Im Interesse der Zivilbevölkerung ließ der Befehlshaber der Dritten Armee umfangreiche neue In-

struktionen für die Truppen ausarbeiten. Außerdem sollte der Oberpräsident der Rheinprovinz die Bevölkerung davon unterrichten, daß die bestehenden Befehle und Vorschriften in Kraft blieben. Am 22. Juni wurde von der Nationalversammlung der Rücktritt des Kabinetts Scheidemann erzwungen, das sich in energischen Worten gegen die Unterzeichnung der Friedensbedingungen ausgesprochen hatte. Dies bedeutete, daß Deutschland sich dem Unvermeidlichen fügen werde. Am 23. Juni gab es von seiner Bereitwilligkeit zur Unterzeichnung der Friedenskonferenz in Paris amtliche Kenntnis und am gleichen Tage widerriefen die Armeen alle Befehle für den Einmarsch. Die nach den Demarkationslinien des Brückenkopfes vorgerückten amerikanischen Divisionen zogen sich in ihre früheren Quartiere zurück und die Zivilverwaltung wurde wieder in der bisherigen Weise geregelt. Die feierliche Unterzeichnung der Friedensbedingungen fand am 28. Juni in Versailles statt.

XI. KAPITEL

Unter dem Rheinlandabkommen

Der Zeitabschnitt, in welchem den alliierten Armeen im Rheinland die oberste Gewalt zustand, endigte eigentlich mit dem Friedensschluß zwischen den alliierten Mächten und Deutschland am 10. Januar 1920. Beim Schlußakt, der den Friedensvertrag rechts-wirksam machte, war Amerika nicht vertreten, denn der Senat der Vereinigten Staaten hatte den Vertrag nicht ratifiziert. Obwohl strenggenommen der kommandierende General der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland fortfuhr, die ihm durch den Waffenstillstandsvertrag zustehenden Rechte auszuüben, hielt er es im Interesse der Einigkeit unter den Alliierten für richtig, die Ordonanzen der durch das Rheinlandabkommen geschaffenen Oberkommission auch in der amerikanischen Zone in Wirksamkeit zu setzen. Diese Erledigung der Sache schien der einzige Ausweg aus der durch die Friedenserklärung geschaffenen Lage zu sein. Die alliierten Regierungen hatten durch ihre Vertreter im Botschafterrat zu Paris den Standpunkt vertreten lassen, die Oberkommission müsse im besetzten Rheinland hinsichtlich aller ihrer Machtbefugnisse anerkannt werden. Diese Anschauung teilte der amerikanische General, und wie sich später herausstellte, die Regierung in Washington keineswegs.

Die Beendigung eines Militärgouvernements stellt gewöhnlich eine verwickelte und schwierige Sache dar und fällt meistens zeitlich zusammen mit der Räumung des Gebietes von den Besetzungstruppen. Der gegenwärtige Fall glich bis zu einem gewissen Grade dem auf den Philippinen von 1900/01, als die Armee ihre Macht an eine Zivilkommission abgab. In beiden Fällen hielt es unsere Regierung für nicht zweckmäßig, unbegrenzte Zeit hindurch ein strenges Militärgouvernement durchzuführen.

Das im Anhang abgedruckte Rheinlandabkommen wurde in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichnet. Es bildet ein von dem Friedensvertrag getrenntes und selbständiges Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich und Belgien einerseits und Deutschland andererseits. Hiernach sollten die Okkupationsarmeen in eine völlig veränderte Lage kommen. Allgemein gesprochen überweist das Völkerrecht dem kommandierenden General die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Bestrafung von Verbrechen und den Schutz von Leben und Eigentum innerhalb des seinem Kommando unterstehenden Gebietes. Ebenso groß wie seine Macht ist seine Verantwortung. Die Durchsicht des Waffenstillstandsvertrages zeigt deutlich, daß jede Armee bei allen ihr zufallenden Maßnahmen als Vertreterin ihrer Regierung aufzutreten hatte. Der Friedensvertrag sah in Artikel 428—431 die Besetzung des deutschen Gebietes westlich des Rheins für drei Perioden, nämlich von 5, 10 und 15 Jahren vor, die verlängert werden konnten, falls Deutschland die Friedensbedingungen nicht erfüllte. In Artikel 249 gab die deutsche Regierung ihre Zustimmung, daß Okkupationstruppen wie während des Waffenstillstandes gehalten würden. Das Rheinlandabkommen schlossen die Vertreter der fünf genannten Staaten, die durch ihre Regierungen und durch den Artikel 432 des Friedensvertrages bevollmächtigt waren: „Die durch die Besetzung und den jetzigen Vertrag nicht erledigten Fragen werden Gegenstand späterer Vereinbarungen sein, welche anzuerkennen Deutschland sich schon jetzt verpflichtet.“

Nach den Bestimmungen des Abkommens wurde die Rheinland-Oberkommission zur obersten Vertretung der alliierten und assoziierten Mächte innerhalb des besetzten Gebietes, soweit der Friedensvertrag nicht anders bestimmte. Insonderheit stattete das Rheinlandabkommen die Oberkommission mit der Befugnis aus, Bestimmungen über Unterhalt, Sicherheit und Bedürfnisse der alliierten und assoziierten Streitkräfte zu treffen. Sie konnte gebotenfalls die Zivilverwaltung in den Provinzen, Regierungsbezirken und Kreisen aufheben und andere notwendige Schritte unternehmen, um die deutsche Zivilverwaltung den Bedürfnissen und Anforderungen der Militärbesetzung anzupassen. Auch sprach das Abkommen der Oberkommission das Recht zu, über das ganze

ihrer Gewalt unterworfenen Gebiet oder über Teile den Belagerungszustand zu verhängen. Weiterhin durfte sie mit der deutschen Regierung über ihre eigene Unterbringung verhandeln; alle Kosten und Ausgaben sollten Deutschland zur Last fallen, die Kommissionsmitglieder von deutschen direkten Steuern befreit sein und diplomatische Vorrechte und Unverletzlichkeit besitzen.

Trotzdem waren die Militärbehörden ermächtigt geblieben, wenn die öffentliche Ordnung gestört oder bedroht war, vorübergehend Maßnahmen zu ergreifen, die zur Niederschlagung des Aufstandes oder zur Wiederherstellung der Ordnung nötig waren, ferner nach den Bestimmungen des Haager Übereinkommens von 1907 Beitreibungen vorzunehmen und Dienstleistungen anzufordern. Ihnen war die ausschließliche Rechtsprechung über die Angehörigen ihrer Heere und das Heeresgefolge vorbehalten. Personen, welche sich gegen Angehörige der bewaffneten Macht der alliierten und assoziierten Staaten vergingen, wurden vor ein Militärgericht gestellt.

Als das Rheinlandabkommen in Paris entworfen wurde, war die Möglichkeit nicht vorhergesehen worden, daß eine der kriegführenden Mächte den Frieden nicht mitunterzeichnen werde. Frankreich, England, Italien und Belgien ratifizierten den Frieden innerhalb einer angemessenen Zeit; weil sie aber besonders in den einer Volksabstimmung unterworfenen Gebieten und in Kommissionen Amerikas Mitarbeit wünschten, verschoben sie die formelle Friedensklärung von Woche zu Woche. Ende Dezember, als die Meinungsverschiedenheiten mit dem Senate der Vereinigten Staaten so anwuchsen, daß eine baldige Ratifizierung unwahrscheinlich wurde, entschlossen sich die Alliierten, Friedensvertrag und Rheinlandabkommen unverzüglich in Kraft treten zu lassen. Daher unterzeichneten die Alliierten am 10. Januar 1920 den Vertrag, der Europa den Frieden wiederbringen sollte.

Der Befehlshaber der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland und der amerikanische Kommissar der Rheinlandkommission — nicht der Oberkommission — befanden sich in einer eigenartigen Rechtsstellung. Das Rheinlandabkommen war im wesentlichen aus amerikanischen Ideen hervorgegangen, denn seine Grundlinien stammten hauptsächlich von Noyes. Nun war der Friede geschlossen und die Alliierten sahen sich durch ihren Vertrag mit Deutsch-

land gehalten, das Abkommen in Kraft treten zu lassen. Amerika hingegen, das sich noch im Kriegszustand befand und seine Truppen auf deutschem Boden hatte, konnte keinen Vertrag offiziell anerkennen, den sein Senat nicht ratifizieren wollte. Nach dem Abkommen durfte billigerweise auch die von unseren Truppen besetzte Zone die gleiche Milderung des strengen Militärgouvernements erwarten, wie in den Zonen der Alliierten. Es bleibt die Frage bestehen, ob die alliierten Regierungen unter diesen Umständen das Recht besäßen, das Abkommen in Kraft treten zu lassen, denn es war zweifelsfrei festgesetzt, daß die Vereinigten Staaten, ebenso, wie die anderen genannten Länder, in der Kommission vertreten werden sollten. Die Nichtratifikation machte es dem amerikanischen Kommissar unmöglich, den Sitzungen in anderer als inoffizieller Eigenschaft beizuwohnen. Einwände Deutschlands gegen eine Regierung des besetzten Gebietes, die die Oberkommission ohne Teilnahme der Vereinigten Staaten ausübte, würden schwierige Rechtsfragen aufgeworfen haben. Indessen sah Deutschland hiervon ab, in der Überzeugung, daß die amerikanischen Gesichtspunkte trotzdem sorgfältigste Beachtung erfahren und daß die Verordnungen der Oberkommission manche früher von den einzelnen Armeen verhängten Beschränkungen aufheben würden.

Die Rechtslage für die amerikanische Zone bildete den Stein des Anstoßes für das freundschaftliche Einverständnis aller Parteien. Von dem Kriegsdepartement kamen Weisungen, daß die Ratifizierung durch den Senat nicht zu erwarten sei. Infolgedessen wäre es ein Übergriff gewesen, wenn wir die Autorität der Kommission im besetzten Gebiete rückhaltlos anerkannt hätten, und die Ankündigung des bevorstehenden Friedensschlusses in Paris ließ sowohl der Kommission, wie den Militärbehörden den Ernst der dadurch geschaffenen Lage erkennen. Verhandlungen waren im Gange, als der Oberste Rat in Paris in seiner Sitzung vom 13. Dezember die Entschließung annahm, daß die Machtbefugnisse der Rheinlandoberkommission sich auf das ganze besetzte Rheingebiet erstrecken solle, einschließlich der von den amerikanischen Truppen besetzten Zone. Mr. Wallace, der amerikanische Botschafter in Frankreich, der inoffiziell an der Sitzung teilnahm, erklärte, er wolle die Entschließung nach Washington berichten, um Instruk-

tionen zu erhalten. Die französischen, belgischen und englischen Kommissare erkannten, daß sie ihren Standpunkt verlassen würden, wenn sie in ein Kompromißabkommen einwilligten. So befand sich der kommandierende General der amerikanischen Zone, der immer bestrebt war, die Einigkeit unter den Alliierten aufrechtzuhalten, in nicht geringer Verlegenheit. Um einen legalen Ausweg zu suchen, berief er einen Ausschuß seiner Militärjustizbeamten. Nach genauem Studium der zur Veröffentlichung bestimmten Ordonnanzen der Oberkommission, erklärte dieser Ausschuß, selbst ihre Herausgabe als militärische Verordnungen würde der Ratifizierung vorgreifen. Trotzdem entschied sich der kommandierende General dafür und berichtete in diesem Sinne an das Kriegsdepartement. Am 2. Januar telegraphierte er dem Botschafter in Paris, legte seine Absichten dar und frug an, ob sie die Zustimmung des Departements des Auswärtigen besäßen. Außerdem sandte er am 5. Januar an den Adjutant-General in Washington ein Telegramm wegen Erteilung besonderer Vollmacht. Auch Noyes telegraphierte dem Departement des Auswärtigen das Kompromiß, das der amerikanische Befehlshaber der Oberkommission vorgeschlagen hatte, und ersuchte den Staatssekretär dringend um Zustimmung. Die Vertreter Englands, Frankreichs und Belgiens in der Oberkommission erklärten in einer gemeinsamen Sitzung mit dem „nichtamtlichen Beobachter“ Amerikas in der Kommission, daß sie dessen Lösung der schwierigen Frage als überaus staatsklug anerkannten und ihr gerne zustimmten.

Bevor Antwort auf die Telegramme eintreffen konnte, wurde der Frieden in Paris erklärt und am gleichen Tage, dem 10. Januar, mußte die Oberkommission ihre Arbeit beginnen, indem sie ihre uneingeschränkte Regierungsgewalt über alle besetzten Gebiete proklamierte und die lange Reihe ihrer Ordonnanzen veröffentlichte, die größtenteils von ihrer Vorgängerin, der Rheinlandkommission, abgefaßt worden waren. Die Oberkommission bestand aus Monsieur Tirard, Vertreter Frankreichs; Sir Harold Stuart, Vertreter Englands; Monsieur Rolin-Jacquemyns, Vertreter Belgiens; der Amerikaner Mr. Theodore Noyes nahm an den Sitzungen in nichtamtlicher Eigenschaft teil. Die Ordonnanzen, die an die Stelle der bestehenden Verordnungen treten sollten, wurden in der amerikanischen Zone als „militärische Befehle“ zur Richtschnur für

jedermann erlassen und veröffentlicht, dagegen sah der kommandierende General von einer Stellungnahme zu der von der Oberkommission erlassenen Proklamation aus oben angeführten Gründen ab. Am folgenden Tage schrieb der Vorsitzende der Oberkommission in seinem eigenen und seiner Kollegen Namen dem amerikanischen Befehlshaber einen Brief, in welchem er den von ihm bekundeten Geist der Versöhnlichkeit würdigte.

Unter den Deutschen rief das Erscheinen dieser Erlasse eine Unsicherheit hervor, ob nun die Armee oder die Oberkommission die Regierung ausübe. Der Unterschied zwischen der von amerikanischer Seite nicht bestätigten Proklamation und der bestätigten Ordonnanzen war zu deutlich, um nicht bemerkt zu werden, und beim Offizier für Zivilangelegenheiten liefen vom Oberpräsidium und von der Regierung diesbezügliche Anfragen ein. An beide erging die Antwort, daß von Fall zu Fall hierüber Entscheidung getroffen würde, nicht aber in zunächst hypothetischen Fällen.

Drei Tage später trafen aus Washington die Antworten auf die Telegramme ein. Der Bescheid des Adjutant-Generals lautete kurz dahin, daß das Kriegsdepartement dem Vorschlag zustimme, die Ordonnanzen in der amerikanischen Zone in Anwendung zu bringen. Auch das Departement des Auswärtigen erklärte sich einverstanden, forderte aber, daß keine Verfügungen mit den Waffenstillstandsbedingungen in Widerspruch stehen dürften. Die Übereinkunft zwischen Mr. Tirard und dem kommandierenden General vom 11. Januar sollte demnach als vorläufige Lösung der Schwierigkeiten gelten, weitere Verhandlungen blieben vorbehalten, sobald eine Antwort auf Botschafter Wallace's telegraphische Bitte um Instruktionen einträte. Aber als auch diese Antwort vorlag, enthielt sie keinen Hinweis, daß Amerika die Oberkommission amtlich anerkennen werde. Nun hatte jedoch der Oberste Rat zu Paris in seiner Entschließung vom 13. Dezember ausgesprochen, daß die Machtbefugnisse der Oberkommission sich über das ganze besetzte Gebiet erstreckten. Im Hinblick auf die entgegenstehenden Schwierigkeiten beharrte der Oberste Rat nicht weiter auf seinem Standpunkt, sondern anerkannte die auf dem Kriegsrecht fußende Machtstellung der amerikanischen Armee. Dadurch wurden die Beziehungen zwischen Oberkommission und amerikanischer Armee vereinfacht. Es bestand kein Grund, das eingegangene Kompromiß

abzuändern oder die Oberkommission an der Ausübung der ihr durch das Rheinlandabkommen zugebilligten Rechte zu hindern, die sie laut Veröffentlichung der Ordonnanzen beanspruchte. Allgemein wurde anerkannt, daß der amerikanische kommandierende General immer noch die oberste Autorität innerhalb des von seinen Truppen besetzten Gebietes innehatte, und daß die Übertragung bestimmter Vollmachten an die Oberkommission nur einen Höflichkeitsakt bedeute, der nötigenfalls widerrufen werden konnte.

Am 14. Januar veröffentlichte er eine Rundverfügung an seine Truppen, daß alle Offiziere und Mannschaften das getroffene Übereinkommen befolgen und sich so verhalten sollten, als ob der Senat das Rheinlandabkommen ratifiziert hätte. Es bestand aber immer noch die Frage, inwieweit der amerikanische General seine Verantwortung für die öffentliche Ordnung anderen Personen übertragen könne. Praktische Schwierigkeiten erwuchsen dadurch, daß die Aufgaben der Offiziere für Zivilangelegenheiten und der Vertreter der Kommission in den Kreisen gegeneinander abgegrenzt werden mußten. Nach Rücksprache mit dem inoffiziellen amerikanischen Kommissar erließ der amerikanische Befehlshaber eine Vorschrift, wie die Verwaltung der amerikanischen Zone an die der übrigen besetzten Gebiete anzugleichen sei. Nur wenig wurde von dem Wortlaut der Ordonnanzen abgewichen, denn die Oberkommission sollte im amerikanischen besetzten Gebiete die gleiche Stellung einnehmen, wie anderswo.

Am 31. Januar wurde eine Sammlung von Anweisungen und Verordnungen, die in Übereinstimmung mit der Ordonnanzsammlung aufgestellt war, im „Bulletin für Zivilangelegenheiten“ veröffentlicht und hatte der amerikanischen Vertretung am Rhein als Leitfaden zu dienen. Am 21. Oktober 1921 erließ das Hauptquartier der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland folgenden Befehl:

- „1. Der bisher von den Offizieren für Zivilangelegenheiten geleistete Dienst bei den innerhalb der amerikanischen Zone gelegenen Kreisen geht an die Vertreter der interalliierten Rheinlandoberkommission über, die in den verschiedenen Kreisen aufgestellt sind.
2. Die Militärgerichte bleiben in Tätigkeit.“

In Auswirkung dieses Befehls traten die bisherigen Kreisoffiziere größtenteils aus dem Militärdienst aus und zu der amerikanischen Abteilung der Oberkommission über. Seit dieser Zeit teilte sich

das Büro für Zivilsachen im amerikanischen Hauptquartier mit der Kommission in die Geschäfte, bis es schließlich dem Oberst David L. Stone unterstellt wurde, dem Assistenten des amerikanischen Vertreters in der Oberkommission.

Dies ist der geschichtliche Verlauf einer der kritischsten Phasen in den Beziehungen Amerikas zu den alliierten Mächten während der Nachkriegszeit im Rheinland. Die von den Leitern der Departements des Auswärtigen und des Krieges in gleicher Weise eingehaltene Politik der Nichteinmischung hat größere Reibungen verhindert. Dieselbe Politik stärkte auch die Stellung ihres gemeinsamen Vertreters während der ganzen Zeit, da Amerika am Rhein stand, und verschaffte ihm ein Ansehen, das er sonst niemals genossen haben würde.

XII. KAPITEL

Die amerikanischen Streitkräfte in Deutschland

Zufolge Befehl des Großen Hauptquartieres der amerikanischen Expeditionstreitkräfte hörte die Dritte Armee am 2. Juli 1919 zu bestehen auf und die in Deutschland verbleibenden Stäbe und Truppen wurden ab 3. Juli 1919 amtlich als die „amerikanischen Streitkräfte in Deutschland“ bezeichnet. Das blaugerandete Achselstück mit dem aufgesetzten roten „O“, darin ein weißes „A“, bisher Abzeichen der Dritten Armee, wurde jetzt das Abzeichen der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland und alle Offiziere und Mannschaften mußten es tragen.

Generalleutnant Hunter Liggett war Befehlshaber der Dritten Armee, als sie aufgelöst und ihr Hauptquartier in das französische Etappengebiet verlegt wurde. Generalmajor E. F. McLachlin führte vorübergehend das Kommando über die amerikanischen Streitkräfte in Deutschland, bis der Verfasser von Paris eintraf und am 8. Juli 1919 endgültig den Befehl übernahm.

Nach Rücksprache mit General Pershing in Paris hatte Präsident Wilson bestimmt, daß unsere ständige Besetzungstruppe aus annähernd 7500 Mann bestehen solle, also tatsächlich kaum einer verstärkten Brigade entsprach. Eine unserer Kampfdivisionen würde vielleicht den Verhältnissen besser entsprochen haben. Sommer und Frühherbst standen im Zeichen andauernder Truppenverschiebungen. In der zweiten Augushälfte zog die 1. Division, die letzte der Kampfdivisionen der Dritten Armee, nach den Vereinigten Staaten ab, aber erst im Oktober hatten alle Truppenteile des Hilfsdienstes die amerikanische Zone verlassen. Im Juli kam das 8. Infanterieregiment an, das auf Kriegsstärke war und den Stock der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland vorstellte; dazu kamen: das 2. Bataillon des 6. Feldartillerieregiments, das 7. Maschinengewehrbataillon, die vorläufig zugeteilte Eskadron,

die Kompagnie A der 1. Pioniere, das 1. Feld-Signal-Bataillon, Verpflegungs- und Kraftfahrtruppen, sowie andere Hilfsdienste. Ein Wachbataillon zu vier Kompagnien für die großen von der Dritten Armee zurückgelassenen Magazine trat ebenfalls unter den Befehl der Okkupationstruppen, bis die Vorräte im Februar 1921 von diesen verbraucht waren. Nach Abgang der 1. Division rückten Truppen der französischen Division in den amerikanischen Brückenkopf ein, blieben aber nur wenige Wochen, bis sie das 8. Infanterieregiment ablöste und die notwendigen Wachen auf dem Grenzkreis unseres Brückenkopfes stellte.

Die Regierung der Vereinigten Staaten hatte durch den Chef ihrer Exekutivgewalt in Paris eingewilligt, während der Volksabstimmungen nach der Ratifizierung des Friedensvertrages einen Truppenteil für Oberschlesien usw. zu beordern. Daher traf im November 1919 eine zusammengesetzte Infanteriebrigade, mitunter „Schlesische Brigade“ genannt, in der amerikanischen Zone ein. Sie lag mit dem Stabe in Andernach und bestand aus dem 5. und 50. Infanterieregiment, einem Maschinengewehrbataillon und verschiedenen Hilfsdiensten. Bis zu ihrer Abfahrt nach Oberschlesien und anderen Abstimmungsgebieten sollte sie dem Befehle des kommandierenden Generals der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland unterstellt sein und einen Ausbildungskurs durchmachen. Weil aber die Vereinigten Staaten den Friedensvertrag nicht ratifizierten, kam die Teilnahme amerikanischer Truppen an den Volksabstimmungen nicht in Frage, die Brigade trat zu den amerikanischen Besetzungstruppen und blieb bei ihnen bis zu ihrer Auflösung Ende 1921.

Seit diesem Zuwachs waren die Kampftruppen der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland zwei Brigaden stark, also tatsächlich eine Division, obwohl sie nicht so bezeichnet wurden. Kommandeure waren die Brigadegenerale F. W. Sladen und W. H. Sage. Brigadegeneral W. H. Johnston und später H. C. Hale befehligte die schlesische Brigade.

Im September 1920 traf aus den Vereinigten Staaten eine von Oberstleutnant Frank M. Andrews befehligte Abteilung der Luftstreitkräfte ein, 13 Offiziere und 88 Mann. Kaserne, Werkstätten und Schuppen für sie wurden aus Preßsteinen von vulkanischer Asche in Weißenthurm neu erbaut.

Nach dem Dezember 1920 war kein Zuwachs oder Ersatz mehr, sondern im Gegenteil ein Abgang an Mannschaften zu verzeichnen, teils wegen bevorstehenden Endes ihrer Dienstverpflichtung, teils wegen mangelnder Eignung oder wegen Bestrafung, teils — wie oben erwähnt — wegen Verheiratung. In der zweiten Hälfte des Jahres 1921 war die vom Kriegsdepartement befohlene Abminderung in vollem Gange; weitere 3000 Mann sollten Anfang 1922 zurückgesandt werden.

Am 31. Dezember 1919 betrug die Gesamtstärke der kleinen Armee — infolge ihrer Selbständigkeit und der Zuteilung von Hilfstruppen nahezu aller Gattungen ist diese Bezeichnung gerechtfertigt — 842 Offiziere und 17 986 Mann, ein Jahr später 622 Offiziere und 15 887 Mann und am 31. Dezember 1921 465 Offiziere und 8245 Mann.

Die erfolgreiche Leitung einer Okkupationsarmee erfordert das Studium mannigfaltiger Dinge. Sehr wichtig ist es, bei ihr eine hohe Auffassung von Mannszucht und von deren Begleiterin, einer hohen Moral, wachzurufen und zu erhalten. Voraussetzung ist verständnisvolle obere Leitung, aber auch die Überzeugung jedes einzelnen Mannes, daß für sein Wohlbefinden Sorge getragen wird. Unbedingt muß beim Soldaten ein berechtigtes Selbstbewußtsein gepflegt, der Wunsch, sich auszuzeichnen, erweckt und ihm immer wieder eingeschärft werden, daß er sich seines Vaterlandes würdig zu erweisen habe, nicht nur in den Augen der Deutschen, sondern auch in denen seiner Waffenbrüder, der Franzosen, Engländer und Belgier.

Wie auch immer die Geschichte über unsere Besetzung urteilen wird, so kann sie doch keinesfalls die Überlegenheit unserer Soldaten verschweigen, die auf das allgemein gependete Lob der amerikanischen Verwaltung am Rhein nicht ohne Einfluß geblieben ist. Immer hielten sich die Vorgesetzten vor Augen, daß Europa von dem Betragen des amerikanischen Militärs auf das amerikanische Volk zurückschließen und daß die außergewöhnliche Tüchtigkeit der kleinen Armee, sowohl im Felde als in der Garnison, Amerika zur Handhabung auch einer wesentlich größeren Streitmacht befähigt erweisen werde.

Tausende von Meilen von den fördernden und hemmenden Einflüssen seines Heimes und seines Vaterlandes entfernt, unter einem

Volke, dessen Gewohnheiten von den seinen verschieden waren und dessen Sprache er nicht verstand, sah sich der Soldat gezwungen, sich seinen Zeitvertreib selbst zu suchen, wenn dafür nicht vorgesorgt war. In solcher Lage sind die Menschen nur zu sehr geneigt, sich mit dem fast immer leicht erreichbaren zu vergnügen: Trunk, Dirnen und Spiel. Wegen des Tiefstandes der deutschen Währung und der deshalb verhältnismäßig hohen Löhnung war diese Versuchung für den Soldaten besonders stark und nach den Kriegsstrapazen sein Wunsch nach Erholung gesteigert. Aus diesen Gründen mußte für stete Beschäftigung durch militärische oder sportliche Übungen ebenso vorgesorgt werden, wie für einwandfreie Belustigung am Abend.

Die erste Abteilung des Generalstabes hatte sich mit der Überwachung der Disziplin und Moral der Truppe sowie mit allen einschlägigen Arbeiten zu befassen. Hierin wurde der Chef dieser Abteilung (G. I.) durch folgende Wohlfahrtseinrichtungen unterstützt: Christliche Vereinigung junger Männer, Heilsarmee, Amerikanischer Bücherverein, Amerikanisches Rotes Kreuz und Christliche Vereinigung junger Mädchen. Die Columbusritter und die jüdische Wohlfahrtspflege zogen ihr Personal bei Auflösung der Dritten Armee aus der amerikanischen Zone zurück. Die durch die genannten Organisationen geleistete Hilfe war für die Verwirklichung der hohen militärischen Ziele von großer Bedeutung, und sie haben ein gutes Recht auf Anteil an dem Lobe, das der amerikanischen Vertretung am Rhein gespendet wird. Diese Arbeiter im Dienste der allgemeinen Wohlfahrt besaßen halb-militärische Organisation; sie trugen Uniform, jeder Verein eine eigene; sie unterstanden den militärischen Befehlen und Verordnungen; ihre Tätigkeit erfolgte unter Aufsicht der Militärbehörde; sie waren zufrieden, als richtiger Bestandteil der amerikanischen Vertretung angesehen zu werden, und der amerikanische Befehlshaber war es auch.

Durch Schaffung und Unterhalt von Klub-, Lese- und Schreibräumen, von Kegelbahnen und Gasthäusern, durch Theater und Kinovorstellungen, durch Beschaffung von Geräten und Preisen für körperliche Übungen, durch Organisation und Leitung trugen diese Vereine sehr zum Wohlbefinden der Soldaten bei. Hauptsächlich mit Hilfe der Christlichen Vereinigung junger Männer

konnten die amerikanischen Truppen mit den viel zahlreicheren Truppen Frankreichs, Englands und Belgiens in erfolgreichen sportlichen Wettbewerb treten. Schon Julius Caesar hatte bei jedem Lager einen Sportplatz einrichten lassen und 1900 Jahre später bekannten sich die verschiedenen Armeen am Rhein zu diesem Brauch.

Auch das Feldpolizeiamt unterstand der G. I. Allmählich verminderte man die Militärpolizei von zwei Bataillonen im August 1919 bis auf zuletzt 5 Offiziere und 200 Mann für das ganze amerikanische Gebiet, die deutsche Polizei nicht inbegriffen. Bei Ankunft der zusammengesetzten „Schlesischen Brigade“, die viele unausgebildete und noch undisziplinierte Rekruten enthielt, wurde es notwendig, die militärische Polizei durch die 246. Militärpolizeikompanie zu verstärken, die von Brest in Frankreich kam. Später entschloß man sich, der deutschen Polizei einige der bisher von uns erledigten Aufgaben zu überweisen. Ende 1921 waren ihr alle Verkehrsposten übertragen worden; sie arbeitete befriedigend, bei besonderen Anlässen allerdings unterstützt von unserer Polizei.

Zu Beginn der Anwesenheit der amerikanischen Streitkräfte in Deutschland wurden die meisten Verfehlungen von unseren jungen Mannschaften begangen, die erst richtige Soldaten werden mußten; aber Dank den andauernden Bemühungen der Führer und der aus ausgebildeten Soldaten bestehenden amerikanischen Polizei trat baldige Besserung ein. Der kommandierende General befahl sofortige Bestrafung der Schuldigen. Nur in Ausnahmefällen sollten sie eingesperrt werden, meist erhielten sie Geldstrafen oder hatten während der Freizeit innerhalb der Kasernen zu verbleiben. An die Stelle von Kasernen- und Regimentswachhäusern traten die Disziplinar Kasernen für Übeltäter aller Art. Hier waren Disziplin und Dienst so streng, daß die bestraften Mannschaften bei Rückkehr zu ihren Kompanien durch Strammheit und Genauigkeit im Exerzieren auffielen. Es gab keine Demütigung oder Degradierung, kein Herumlungern und keine Strafwachen, sondern das neue System wollte die Moral des Mannes heben, ihn zu einem besseren Soldaten und Bürger machen. Schwerverbrecher kamen in das deutsche Militärgefängnis; meist aber beherbergte es nur deutsche Strafgefangene, die als Arbeiter bei verschiedenen militärischen Dienstzweigen Verwendung fanden.

Den Nachrichtendienst besorgte seit Auflösung der Dritten Armee die 2. Abteilung (G. 2.) des Generalstabes. Es lag in der Natur der Besetzung, daß dieser Dienst wichtiger und weitverzweigter war, als die tatsächliche Truppenstärke es erforderte. Nach dem Vorbilde der Nachrichtenabteilung der amerikanischen Expeditionstreitkräfte, führte sie den Nachrichtendienst der Dritten Armee einfach weiter, zum Teil mit den gleichen Offizieren und Mannschaften. Ihre Tätigkeit erstreckte sich auf die feindliche Kriegsgliederung, auf militärische, politische und wirtschaftliche Nachrichten, auf die deutsche Presse, die Radionachrichten, den Geheimdienst, auf Gegenspionage, Verkehrsstatistik, Zensur aller Art, öffentliche Versammlungen und die Herausgabe der *Amaroc News*.

Ihre Stärke sank von anfänglich 37 Offizieren und 217 Mann Ende 1920 auf 22 Offiziere und 66 Mann herab. Das Inkrafttreten des Friedensvertrages, welcher Zensur und Verkehrsbeschränkungen aufhob, erlaubte eine weitere Einschränkung des Nachrichtendienstes. Weil aber die Tätigkeit dieser Abteilung von der Stärke der Truppenzahl wenig abhing, blieb der Personalstand verhältnismäßig zahlreicher, als bei den anderen Generalstabsabteilungen. Die Nachrichtenabteilung erwies sich wertvoll nicht nur für die Unterrichtung der amerikanischen Vertretung über die Verhältnisse in ihrer Zone, sondern auch für die amerikanische Delegation bei der Friedenskonferenz, für die Nachrichtenabteilung in Washington, für den Nachrichtendienst der assoziierten Streitkräfte am Rhein und der amerikanischen Militärattachés in Europa. Nachrichten, die das Signalkorps von Moskau, Berlin, Kopenhagen, Paris, England oder den Vereinigten Staaten aufnahm, wurden nötigenfalls übersetzt und zusammen mit anderen politischen und militärischen Informationen häufig veröffentlicht. Übersetzungen und Studien über wichtige neue militärische Bücher und Verordnungen, Übersichten über die Presseäußerungen verschiedener Länder und Sonderberichte über die Ruhr- und die oberschlesische Frage waren für die Orientierung der amerikanischen Vertretung außerordentlich wichtig. Die von der Dritten Armee übernommenen *Amaroc News* blieben weiterhin eine einzigartige und wertvolle Erscheinung. Nicht nur dienten sie ihrem ursprünglichen Zwecke, die Truppen über lokale und heimatliche Ange-

legenheiten zu unterrichten, sondern sie gewannen sogar gelegentlich in den Augen der europäischen Presse einige Bedeutung.

Die deutsche Militärkommission, die zu der G. 2. Beziehungen unterhielt, war aus der früh sich ergebenden Notwendigkeit entstanden, mit den deutschen Streitkräften Verbindung aufrechtzuerhalten und die Auslieferung des deutschen Kriegsmaterials zu überwachen. In den Städten Coblenz, Cöln und Mainz befand sich zu beiden Zwecken je ein deutscher Stabsoffizier, der sogenannte „Brückenkopffoffizier“. Zuletzt erhielt diese Kommission noch besondere Bedeutung für den Verkehr mit dem unbesetzten Deutschland bei Besorgung von Pässen für dorthin reisende Amerikaner, bei der Rückkehr von Deutschen und Tschechoslowaken aus sibirischer und von Deutschen aus französischer Kriegsgefangenschaft, sowie bei Reisen von Abteilungen des amerikanischen Roten Kreuzes nach Rußland. Die Kampfnachrichtenabteilungen der kleineren taktischen Verbände entwickelten sich unter G. 2. zu tüchtigen Hilfsorganen für die einzelnen Befehlshaber und erwiesen sich als wichtiges Mittel für die kriegsmäßige Ausbildung der Truppen.

Die amerikanischen Streitkräfte in Deutschland sollten durch die Art ihrer Ausbildung nicht nur auf eine hohe Stufe militärischen Könnens gebracht werden, sondern auch durch Mannszucht, militärische Haltung zu jeder Zeit, Auftreten bei Feierlichkeiten, Schneid im Reiten und im Sport sich ihres Vaterlandes würdig erweisen. Die 3. Abteilung (G. 3.) des Generalstabes hatte Handhabung und Zusammenhang der darauf abzielenden Dienstverrichtungen zu regeln. Auf dem Gebiete der kriegsmäßigen Ausbildung lagen die Verhältnisse günstig wegen der Machtbefugnisse einer Okkupationstruppe und wegen des uneingeschränkt zur Verfügung stehenden Geländes wechselnder Gestalt. Auch war günstig, daß die Truppenteile sich auf erhöhter oder auf Kriegsstärke befanden und daß scharfe Munition reichlich vorhanden war, die bei längerer Aufbewahrung verdorben wäre. Beim Schlußakt der Jahresausbildung und der Manöver übernahm eine volle Division die Rolle des Feindes und verhielt sich so kriegsmäßig als möglich. Wie in einer wirklichen Schlacht wurde mit scharfer Munition von Artillerie, Maschinengewehren und Infanterie über die Köpfe der Angriffstruppen auf eine Weise hinweggeschossen, die vor dem Weltkriege unbekannt war.

In dem allgemeinen Abwehrplane, der in Mainz unter persönlicher Leitung des Marschalls Foch und unter Mitarbeit des Feldmarschalls Wilson, sowie der Befehlshaber der Besetzungstruppen ausgearbeitet wurde, bekam jede Okkupationsarmee eine genau bestimmte Rolle zugeteilt. Wenn auch wenig Wahrscheinlichkeit bestand, daß Deutschland zu jener Zeit einen Angriff auf die alliierten Streitkräfte unternehmen werde, mußte man doch auf eine solche Möglichkeit vorbereitet sein. Jedenfalls bot die praktische und theoretische Erprobung dieses Planes eine ausgezeichnete Gelegenheit zur Übung in der Kriegstüchtigkeit, sowohl auf dem Gelände des Brückenkopfes, wie auf den Geschäftszimmern der Stäbe.

Wettkämpfe mit den anderen Besetzungstruppen auf militärischem Gebiet, in Sport und Reitkunst trugen sehr zur Erhaltung eines hohen Grades von Leistungsfähigkeit bei. Beim Preisschießen der vier Armeen mit Gewehr, automatischem Gewehr, Maschinengewehr und Pistole trugen die Amerikaner jedes Jahr und bei jeder Gelegenheit den Sieg davon, ausgenommen im Maschinengewehrschießen, wo sie hinter den Franzosen zurückstanden. Bei Reiterfesten errangen die Engländer den ersten Platz, doch waren ihnen die Amerikaner ernste Konkurrenten. Bei Flach- und Hindernissen traten die Engländer und später die Amerikaner mit den Franzosen in scharfen Wettstreit. Auch die Belgier erwiesen sich immer als tüchtige Gegner.

Die wichtigen Dienstzweige von Heeresversorgung und Transportwesen bearbeitete die vierte Abteilung (G. 4.) des Generalstabes. Die verschiedenen Sparten, wie Geldverpflegung, Bekleidungs- und Sanitätswesen unterstanden ihr. Nach Auflösung der Dritten Armee erhielt die G. 4. mit dem Verfügungsrecht über die in der amerikanischen Zone zurückgelassenen großen Lager überzähliger Vorräte eine wichtige Tätigkeit. In der vom Liquidationsauschuß des Kriegsdepartements in Coblenz errichteten Zweigstelle vertrat G. 4. den kommandierenden General hinsichtlich Bestimmung über diese Vorräte und über das feindliche Kriegsmaterial. Der Vertreter des Liquidationsausschusses war vom Staatssekretär des Krieges ernannt worden und führte die Bezeichnung „General-Verkaufs-Agent.“

Anfangs 1919 plante die G. 4. der amerikanischen Expeditionstreitkräfte, Rotterdam und den Rhein zur Versorgung wie zum

Abtransport von Truppenteilen der Dritten Armee zu benützen. Im März 1919 wurde die Seehafenbasis durch Zuziehung von Antwerpen erweitert; sie erhielt die Benennung „Basisabteilung Nr. 9“, allgemein bekannt als „Antwerpen-Rotterdam-Basis“. Als es aber später wünschenswert erschien, Brest und andere amerikanische Basishäfen in Frankreich zu benützen, wurde Rotterdam wieder aufgegeben. Im Sommer 1919 verzichtete man auf Brest und benutzte Antwerpen als einzigen Hafen in Europa.

Hier trafen im Januar 1920 die ersten Vorräte direkt aus den Vereinigten Staaten für die amerikanischen Streitkräfte in Deutschland ein, vorher war der gesamte Bedarf den Magazinen der amerikanischen Expeditionstreitkräfte entnommen oder in Frankreich, Belgien, Holland oder England angekauft worden. Später verlor Antwerpen an Bedeutung für uns, als sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland allmählich besserten und den Bezug gewisser Vorräte aus diesem Lande, teils durch Anforderung, teils durch Ankauf gestatteten. Viele Güter wurden zwischen Antwerpen und Coblenz auf Flußschiffen befördert, welche die Schelde hinab nach Hansweert geschleppt wurden und auf Grund besonderer Vereinbarung mit dem belgischen Verkehrsministerium von dort durch den Kanal von Rotterdam nach Emmerich am Rhein fuhren. Die Luken wurden in Antwerpen und Coblenz versiegelt und durften von den holländischen Zollbehörden nur in Gegenwart eines amerikanischen Offiziers geöffnet werden.

Unsere Basishafenbehörde von Antwerpen hatte viel mit der Rückbeförderung von Amerikanern polnischer Abkunft ab Danzig nach Amerika und mit der Rückführung von Tschechoslowaken aus Sibirien nach Triest zu tun. Vertreter und Personal wurden von Coblenz nach den europäischen Anknüpfungshäfen gesandt, die Berechnungen im Antwerpener Basishafen angestellt. 8 Transporte brachten aus Danzig 12 018 polnische Amerikaner zurück nach den Vereinigten Staaten, 12 Transporte brachten 36 500 Tschechoslowaken mit 10 000 Tons Fracht von sibirischen Häfen nach Triest. Die Gesamtkosten dieser Transporte beliefen sich auf 1 049 361 Dollar.

Die Anwesenheit von Eisenbahntruppen in der amerikanischen Zone war auf das Verhalten der deutschen Eisenbahnangestellten bei Streiken, die von Arbeiterführern im besetzten Deutschland

angeordnet worden waren, nicht ohne Einfluß. Die Erkenntnis, daß die Amerikaner mit den Eisenbahnen genügend Bescheid wußten, um den Verkehr allein aufrechterhalten zu können, wirkte recht heilsam. Die Eisenbahntruppen standen unter dem höchsten Ingenieuroffizier, betrieben bis zu unserem Abzug aus Deutschland zwei Eisenbahnlinien und sammelten dabei Erfahrungen, die in Zeiten der Not gewiß nützlich gewesen wären.

Kurz nach Kriegsende wurde ein weitgespannter Unterrichtsplan für die amerikanische Armee aufgestellt und im September 1919 der Kriegsplanabteilung des Generalstabes in Washington vorgelegt, weil 2 Millionen Dollar für diesen Zweck bewilligt waren. Die ersten Schulen unter der Leitung des Amtes für Unterrichts- und Berufsausbildung in der amerikanischen Zone wurde am 4. Januar 1920 eröffnet. Es gab Einheitsschulen, Lateinschulen und Abendschulen mit Lehrern, die dem berufsmäßigen und dem eingezogenen Personal entnommen waren, dazu eine Schule für die höheren akademischen und die Handelsfächer unter Leitung der Unterrichtsabteilung der Christlichen Vereinigung junger Männer. Zum Schluß waren so viele Schulen errichtet und mit solchem Erfolg tätig, daß der kommandierende General bestimmte, jeder militärische Dienstzweig solle als Schule dienen, die gesamte amerikanische Streitmacht in Deutschland eine Schule sein. Bei Ende des Jahres 1921 waren 1309 Mann durch die verschiedenen Bildungs- und Fachschulen gegangen.

Diese kurze Skizze erlaubt nicht, die wichtigen und außerordentlich verdienstvollen Leistungen der übrigen Dienstsparten bei der Besatzungsarmee im einzelnen aufzuzählen. Ihre Tätigkeit stand auf gleicher Höhe mit derjenigen der Fronttruppen und des Stabes.

Das Verhalten des Hauptquartiers gegen das Gesamtpersonal war auf das Bürgerrecht begründet. Durch die ganze Ausbildung zog sich die Absicht, Körper und Geist so zu schulen, daß jeder einzelne nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst seinen Platz als wertvoller Staatsbürger einnehmen konnte, in welchem Gemeinwesen er sich auch befinden möge. Der Vorteile, zu welchen diese Absicht führte, waren viele und hoffentlich entsprechen ihnen die Erfolge.

XIII. KAPITEL

Die interalliierte Rheinlandoberkommission

Dank der amerikanischen Initiative und Unterstützung bei der Friedenskonferenz, wurde in Verbindung mit den Okkupationsarmeen laut Artikel 2 des Rheinlandabkommens ein neues Organ geschaffen: „Es wird eine Zivilbehörde unter der Bezeichnung ‚Alliierte Oberkommission für die Rheinlande‘ errichtet. Sie ist, falls der Vertrag nichts gegenteiliges bestimmt, in den besetzten Gebieten der oberste Vertreter der alliierten und assoziierten Mächte. Sie besteht aus vier Mitgliedern als Vertreter Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten.“

Die Oberkommission nahm ihren Sitz in Coblenz. Die Ernennung jedes Kommissionsmitgliedes*) durch dessen Regierung erfolgte mit Zustimmung der anderen Regierungen; Präsident war der französische Kommissar. Stellvertretende Oberkommissare, wenn auch in dem Abkommen nicht genannt, wurden bestellt und zwei Generalsekretäre, der eine englisch, der andere französisch sprechend, hatten allen Sitzungen anzuwohnen. Jeder Kommissar oder sein Stellvertreter mußte bei allen Sitzungen zugegen sein. Stimmenmehrheit entschied, jeder Kommissar besaß eine Stimme. Indem man über die Frage hinwegging, ob die Organisation ohne amtliche Teilnahme der Vereinigten Staaten legal sei, richtete Mr. Noyes seine Abteilung ganz nach dem Muster derjenigen der Kommissare ein und nahm an allen Sitzungen der Kommission teil. Wenn er auch nicht mit abstimmen durfte, so besaßen seine Meinungsäußerungen doch oft die gleiche Kraft, als ob er stimmberechtigt gewesen wäre.

Auf Verlangen des Mr. Noyes und um mit der Tätigkeit der Oberkommission Fühlung zu behalten, ernannte der amerikanische kommandierende General einen Offizier seines Stabes, Oberst David L. Stone, zum militärischen Berater des amerikanischen Vertreters. Mr. Day wurde sein Stellvertreter.

*) Die Namen siehe Seite 111.

Die Befugnisse der Oberkommission erstreckten sich über die ganzen besetzten Gebiete, einschließlich der vier Brückenköpfe in Cöln, Coblenz, Mainz und Kehl. Wie schon gesagt, besaß sie staatsrechtlich in der amerikanischen Zone keine Gewalt. Ihre Hauptaufgabe sollte „dem Unterhalt, der Sicherheit und den Bedürfnissen der Okkupationstruppen“ gelten. Um diese dreifache Aufgabe drehten sich die ganze Tätigkeit und alle Verhandlungen der Kommission. Sie war mit der Vollmacht ausgestattet, die zur Durchführung ihrer Aufgabe nötigen Verordnungen zu erlassen. Die Zivilverwaltung verblieb in den Händen der deutschen Behörden unter Oberleitung der deutschen Zentralregierung, soweit es nicht der Oberkommission notwendig erscheinen würde, diese Verwaltung den Bedürfnissen und Verhältnissen der Militär- okkupation anzupassen. Der Oberkommission stand das Recht zu, den Belagerungszustand oder die Herrschaft der Kriegsgesetze zu verhängen. In diesem Falle sollten die Militärbehörden die Verwaltung übernehmen, jedoch bei Erlaß von Dekreten und Proklamationen, sowie bei Eingriffen in die Zivilverwaltung gemeinsam mit der Oberkommission vorgehen. Die Ordonnanzen der Oberkommission besaßen Gesetzeskraft in der Straf- und Zivilrechtsprechung und in den Verwaltungsangelegenheiten, die die Okkupationstruppen betrafen. Deutsche Gesetze konnten aufgehoben oder abgeändert werden. Auch durfte die Kommission verlangen, daß ihr neue deutsche Gesetze vor Bekanntgabe zur Prüfung vorgelegt würden.

Sohin galten im besetzten Gebiet drei Arten von Gesetzen: 1. Die Ordonnanzen der Oberkommission für die Okkupationstruppe und die Zivilbevölkerung; 2. deutsche Gesetze für die deutschen Staatsangehörigen und für Ausländer, welche nicht den Besetzungsbehörden angehörten; 3. Gesetze der einzelnen Besetzungsländer für ihre Angehörigen im Rheinland.

Soweit die Deutschen im Rheinland in Betracht kamen, gingen die Ordonnanzen in ihre Gesetze vollständig über und die deutschen Gerichte mußten bei Auslegung ihrer eigenen Gesetze notwendigerweise die Erlasse der Kommission berücksichtigen, denn selbstverständlich gingen diese Ordonnanzen allen deutschen Gesetzen vor und hoben alle widersprechenden deutschen Bestimmungen auf.

Folgende von der Oberkommission bei ihren Amtsantritt erlassenen Ordonnanzen und Instruktionen bildeten die Grundlagen:

Ordonnanz Nr. 1 betrifft Gesetzgebungsrecht und Verwaltungsbefugnis der Oberkommission, Befehle der militärischen Behörden und die Ausführung deutscher Gesetze und Verordnungen in den besetzten Gebieten. Nr. 2 betrifft die Gerichtsorganisation (Straf- und Zivilgerichtsbarkeit). Nr. 3 betrifft die Verkehrspolizei, Post-, Telegraphen- und Telephonverbindungen, Presse, Versammlungen, Besitz und Handel von Waffen und Munition und die Ausübung der Jagd. Nr. 4 betrifft die Verwaltung des Brückenkopfes Kehl. Nr. 5 betrifft die Schlichtung von Streiken in lebenswichtigen Betrieben. Nr. 6 betrifft die Aufgaben der interalliierten Feldeisenbahnkommission im Rheinland.

Instruktion Nr. 1 betrifft die Verwendung der alliierten Streitkräfte bei öffentlichen Unruhen. Nr. 2 betrifft die Pflichten und Verbindlichkeiten der deutschen Behörden mit Bezug auf die öffentliche Sicherheit und die Polizei. Nr. 3 betrifft die deutschen öffentlichen Beamten im besetzten Gebiet. Nr. 4 betrifft die Gesundheitspolizei. Nr. 5 betrifft den eximierten Gerichtsstand der Besetzungsangehörigen. Nr. 6 betrifft Gefängnisüberwachung. Nr. 7 betrifft die Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Tragen von Waffen und Munition.

Diese Kodifizierung entstand zum größten Teile unter dem Einfluß von Erfahrungen, die die Okkupationstruppen während des Waffenstillstands gesammelt hatten. In modifizierter Form übernahm sie viele militärische Befehle, die der Bevölkerung und den für Aufrechterhaltung der Ordnung und für Betrieb der öffentlichen Anstalten verantwortlichen deutschen Beamten erteilt worden waren. Während diese Ordonnanzen die Einmischung in die deutsche Verwaltung vermieden, konnte Ungehorsam gegen ihre Vorschriften oder gegen Militärbefehle für den schuldigen Beamten Amtsentsetzung und sogar Ausweisung aus dem besetzten Gebiet zur Folge haben. Erwies sich ein deutscher Beamter als unerwünscht, so konnte er seines Amtes enthoben werden. In Strafsachen durften Militärpersonen der besetzenden Länder nur von ihren Militärgerichten abgeurteilt, Mitglieder und Angestellte der Oberkommission vor kein Gericht des Rheinlandes ohne Zustimmung der Kommission gestellt werden. In Zivilsachen konnten An-

gehörige der Besetzungstruppen und das Personal der Kommission in ihrer Privateigenschaft vor deutsche Gerichte gezogen werden, aber bei der Oberkommission gegen das Urteil Berufung einlegen.

Mit sehr geringen Ausnahmen fanden die Ordonnanzen und Instruktionen der Oberkommission auch in unserer Zone Anwendung. Eine Ausnahme schien zunächst ohne besondere Bedeutung zu sein. Die Kommission nahm nämlich das Recht in Anspruch, die Grundstücke, wo ihre Mitglieder, Beamten und Angestellten wohnen sollten, selbst auszuwählen und darüber zu verfügen. In Anbetracht der ausgesprochenen Oberherrschaft der Kommission im Rheinland schien dies nur natürlich. Aber es mußte ein für allemal die vielumstrittene Frage der Einquartierung, besonders in der überfüllten Stadt Coblenz, entschieden werden, und der amerikanische Befehlshaber konnte einer Teilung der Gewalt in dieser scheinbar unwichtigen, aber trotzdem verwickelten Angelegenheit nicht zustimmen. Schließlich einigte man sich dahin, daß die fragliche Ordonnanz sonst überall Anwendung finden solle, nur nicht in Coblenz.

Im Mai 1920 erhielt Mr. Noyes vom Departement des Auswärtigen die Mitteilung, daß es ratsam erscheine, den amerikanischen Zivilvertreter zurückzuziehen, weil die Vereinigten Staaten den Versailler Frieden nicht ratifiziert hätten. Ein Telegramm des Departements des Auswärtigen vom 21. Mai benachrichtigte General Allen, daß er mit Einverständnis des Staatssekretärs des Krieges das von Mr. Noyes niedergelegte Amt zu übernehmen habe. Die neue Doppelstellung des Generals Allen unter zwei Ministerien erforderte die Schaffung zweier getrennter, jedoch eng zusammenarbeitender Büros. Oberst Stone wurde zum Stellvertreter des kommandierenden Generals in der Oberkommission ernannt, mit ähnlichen Aufgaben wie die des Stellvertreter eines Oberkommissars. Er nahm an allen Sitzungen der Kommission teil, was dem General Allen als Oberbefehlshaber der amerikanischen Streitkräfte nicht möglich gewesen wäre.

Als das Rheinlandabkommen geschlossen wurde, erbat sich die deutsche Regierung die Erlaubnis, für die Zusammenarbeit mit der Oberkommission einen Beamten ernennen und eine Amtsstelle einrichten zu dürfen, durch welche die Bevölkerung der besetzten Gebiete sich an die Kommission wenden könne. Dieser Beamte

sollte nicht nur die direkt beteiligten Bundesstaaten vertreten — also Preußen, Bayern, Hessen, Baden und Oldenburg-Birkenfeld — sondern auch die Reichsregierung, und er allein sollte bevollmächtigt sein, mit der Kommission zu verhandeln. Am 11. Juli 1919 wurde dieses Gesuch erneuert und unter gewissen Einschränkungen von den Alliierten bewilligt. Die deutsche Regierung erhielt Mitteilung, daß der Ernennung eines solchen im Text des Rheinlandabkommens nicht vorgesehenen Beamten zuerst von den Alliierten zugestimmt werden müsse; daß diese Zustimmung jederzeit zurückgezogen werden könne; daß sich seine Zuständigkeit nur auf das Ressort der Reichsregierung erstrecke, und daß die Oberkommission sich das Recht vorbehalte, mit jeder Lokalbehörde in unmittelbare Verbindung zu treten.

Herr von Starck wurde zum Reichskommissar ernannt. Angesichts der Tatsache, daß normalerweise das Okkupationsgebiet den Gesetzen des Reiches und zugleich denen der fünf Bundesstaaten unterstand, bat die deutsche Friedensdelegation in Paris, daß die Oberkommission den Reichskommissar zuziehen möge, ehe sie eine Verordnung herausgebe. Die Alliierten gaben zu, daß ein solches Verfahren nützlich sein könne, weigerten sich indessen eine Verpflichtung hierzu anzuerkennen. In den Jahren 1920 und 1921 wurde er vor der Veröffentlichung verschiedener Verordnungen mitunter zu Rate gezogen, später aber wurde seine Ansicht erst bei Vorbringen seiner Proteste gehört.

Die deutsche Note vom 12. Juli 1919 bezüglich der Auslegung des Rheinlandabkommens, forderte, daß nach Ratifizierung des Friedens den deutschen Behörden weder Verwaltungs- noch Aufsichtsbeamten beigegeben werden sollten, wie dies während des Waffenstillstandes der Fall gewesen war. Dies wurde in der Antwort der alliierten und assoziierten Mächte zugesichert; die Oberkommission werde besondere Vertreter aufstellen, die die Verbindung zwischen den deutschen Lokalbehörden, den örtlichen Militärbehörden und der Kommission aufrechterhalten sollten. Demgemäß wurde für jeden Kreis oder Verwaltungsbezirk ein Vertreter ernannt, der gleichzeitig die Befehle der Oberkommission zu übermitteln hatte. Seine Aufgabe war durch 19 Ordonnanzen, 7 Instruktionen und 2 Notizen der Kommission schon vor dem 31. Dezember 1920 umschrieben.

Unzweifelhaft verstießen gewisse Erlasse der Oberkommission gegen den Geist der eben mitgeteilten Antwort. Auch die Kreisvertreter überschritten häufig ihre Befugnisse und nur zu oft stimmte die Oberkommission ihrem unberechtigten Vorgehen zu.

Die deutschen Behörden bestanden auf einer genauen Auslegung des Rheinlandabkommens und wiesen darauf hin, daß die Befugnisse dieser Beamten zum Vollzuge der Ordonnanzen und Instruktionen der Kommission, wie oben erwähnt, begrenzt seien. Sie protestierten im allgemeinen dagegen, daß gewisse Ordonnanzen administrative Vollmachten von außerordentlicher und entscheidender Bedeutung erteilten, daß das Versprechen, den deutschen Behörden keine Aufsichtsbeamte vorzusetzen, gebrochen worden sei, und daß die Kreisvertreter nicht berechtigt seien, Versammlungen zu überwachen und zu verbieten, das Erscheinen von Zeitungen zu verbieten und das Waffentragen zu regeln. Abgesehen von den verschwiegenen Beweggründen, die die Ansichten und Handlungen gewisser Oberkommissare in völliger Übereinstimmung mit ihren Regierungen beeinflußt haben mochten, bestand immerwährend die Verpflichtung und die Vollmacht, „Unterhalt, Sicherheit und Bedürfnisse“ der Armeen zu gewährleisten, so daß eine größere Machtbefugnis für die Kreisvertreter als notwendig hingestellt werden konnte.

Im einzelnen beschwerte sich der deutsche Kommissar, der Vertreter der Oberkommission beim Bezirksamt Ludwigshafen verlange, alle Versammlungen, einschließlich der politischen, müßten 48 Stunden vorher angemeldet werden; in Kreuznach und Langenschwalbach bestehe der Vertreter auf dem Recht, an den Sitzungen der Kreisausschüsse teilzunehmen; in Trier, Euskirchen und Cochem verlangten die Vertreter von der Ortsbehörde ins einzelne gehende Berichte über eine Anzahl rein wirtschaftlicher Angelegenheiten; in Kreuznach und Trier erteilten die Vertreter an die Polizei direkte Befehle und drohten mit der Entlassung der Polizei- und Steuerbeamten. Die Oberkommission erklärte diese Proteste als unbegründet, und zu dem Zwecke vorgebracht, um die Befugnisse der Kreisoffiziere zur Sprache zu bringen. Schließlich bestimmte die Oberkommission ausführlich die Befugnisse der Kreisoffiziere nach den in der obenerwähnten Antwort der alliierten und assoziierten Mächte festgesetzten Richtlinien, erweiterte diese aber beträchtlich.

Obwohl die deutschen Behörden gegen diese allgemeine Erweiterung der Vollmachten der Vertreter der Oberkommission in allen Zonen protestierten, liefen bis 1922 aus der belgischen Zone verhältnismäßig wenig Klagen ein, aus der amerikanischen und englischen Zone in bezug auf das Betragen der Vertreter überhaupt keine. Aus der französischen Zone dagegen kamen viele. Dieser Umstand mag teilweise der natürlichen gegenseitigen Abneigung der Franzosen und der Deutschen zuzuschreiben sein, sowie der Neigung der französischen Behörden, in örtlichen Angelegenheiten eine schärfere Überwachung zu üben, als die anderen; dazu kam aber ihre Begünstigung der Separatistenbewegung. Die Politik der Amerikaner und Engländer bestand in der Begrenzung der Aufgaben der Kreisvertreter auf diejenigen von Verbindungs-offizieren, wie es mit der deutschen Friedensdelegation vereinbart worden war; daß dagegen die Politik der Franzosen und weniger ausgesprochen die der Belgier sich auf eine fortwährende Ausdehnung ihrer Befugnisse und Kontrolle richtete, geht aus den neuen Verordnungen hervor, für welche diese beiden Staaten hauptsächlich verantwortlich waren. Die Beharrlichkeit, mit welcher der französische Oberkommissar die Ansichten seiner Regierung vertrat, und sein Stichentscheid bei Abstimmungen war bei allen Verhandlungen der Kommission von ausschlaggebender Bedeutung. Eine völlige französische Vorherrschaft wurde vielleicht nur durch die Unabhängigkeit des amerikanischen Vertreters verhindert, der in seinen Befugnissen über einen großen Teil des besetzten Gebietes durch die Oberkommission nicht eingeschränkt war.

Ein schlagendes Beispiel für die Einmischung in die Lokalverwaltung ereignete sich während der Kommunistenunruhen zu Speyer im September 1921, als der oberste Vertreter der Oberkommission für die Rheinpfalz aus eigener Machtvollkommenheit den Regierungspräsidenten und den Polizeichef ihres Amtes entsetzte. Er veröffentlichte eine Proklamation und einen Erlaß, daß er sich gezwungen sehe, die Verantwortung für die öffentliche Ordnung selbst zu übernehmen und die Polizei infolgedessen unter den Befehl der französischen Behörden zu stellen. Der französische Platzmajor von Speyer erhielt den Befehl über die gesamte Polizei des Bezirkes und die Stadtpolizei wurde weggeschickt. Obwohl dieses Vorgehen weder durch das Rheinlandabkommen noch durch

irgendeine Ordonnanz oder Instruktion der Oberkommission gerechtfertigt war, entwarf der Präsident der Kommission ein Schreiben an seinen Pfälzer Vertreter, in welchem er ihn für sein sofortiges und entschiedenes Eingreifen belobte. Dies Schreiben mißbilligten jedoch die übrigen Mitglieder der Kommission und an seiner Stelle erging an den Vertreter in der Rheinpfalz die Mitteilung, daß es nicht innerhalb seiner Zuständigkeit liege, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung zu ergreifen, sondern daß gemäß Artikel 13 des Abkommens diese Aufgabe den Militärbehörden zufalle.

Bestimmten Eisenbahnbeamten gestattete die Oberkommission das Tragen von Waffen. Einige Zeit nachher hob der Generaldirektor des Verkehrs- und Nachschubwesens der alliierten Armeen diese Verordnung auf. So unbedeutend das Vorkommnis an sich sein mag, es ist doch bezeichnend für die Haltung gewisser französischer Persönlichkeiten in Betreff der Zivilverwaltung. Entgegen den Wünschen des französischen Oberkommissars — das soll betont werden — unterrichtete die Kommission den schuldigen Generaldirektor auf militärischem Wege, daß er die Befugnis der „Obersten Vertretung der alliierten und assoziierten Mächte“ verletzt habe.

Im Oktober 1920 zeigte der englische Oberkommissar, Sir Harald Stuart, seinen Rücktritt an. Er hatte an der Schaffung der Kommission wichtigen Anteil genommen und zeichnete sich sowohl durch Offenheit und Unparteilichkeit, wie durch Klugheit und Erfahrung in Verwaltungsgeschäften aus. Sein Abgang bedeutete für die Kommission einen großen Verlust und rief auf allen Seiten lebhaftes Bedauern hervor. Ohne geheimes Einverständnis oder vorherige Abrede fügte es sich, daß seine und des amerikanischen Vertreters Ansichten fast in jeder auftauchenden Frage der Politik übereinstimmten. Sein Nachfolger war Mr. Malcolm Arnold Robertson; der neue englische Stellvertreter war Oberst Rupert S. Ryan.

Während der Operationen zur Unterdrückung des Ruhraufstandes im April 1920 hatte die deutsche Regierung mehr Truppen nach der neutralen Zone entsandt, als sie nach dem bestehenden Abkommen durfte. Die Erklärung der Deutschen, sie hätten nur die Mindestzahl für die Herstellung der Ordnung nötigen Truppen verwendet, wurde nicht angenommen. Nach langen Verhand-

lungen in Paris wies die französische Regierung die französische Rheinarmee an, in Widervergeltung Frankfurt und Darmstadt zu besetzen. England beteiligte sich nicht, und Belgien entsandte erst nachträglich ein Bataillon. Dies war die erste Besetzung weiteren deutschen Gebietes, und wenn sie auch nicht lange währte, so bildete sie dennoch den Anfang von mehreren anderen Besetzungen in den nachfolgenden Jahren.

Gelegentlich dieses Vormarsches forderte der französische Oberbefehlshaber die Oberkommission auf, über den Mainzer Brückenkopf den Belagerungszustand zu verhängen, weil dies zur Gewährleistung der Sicherheit seiner Armee und ihrer Verbindungslinien notwendig sei. Der Forderung wurde stattgegeben und zumersten Male nach Friedensschluß das Kriegsgesetz am 6. April 1920 in Kraft erklärt. Der französische Oberbefehlshaber berichtete, der Belagerungszustand unterliege gewissen Einschränkungen und die von ihm erlassenen nichtmilitärischen Befehle dienten nur zur richtigen Überwachung der deutschen Beamten und öffentlichen Einrichtungen, zur Verhinderung von Streiken und unerlaubten Versammlungen, sowie zur Einrichtung des militärgerichtlichen Verfahrens gegen die Zivilbevölkerung. Aber die großen Truppenansammlungen am Rhein und ihre Bestimmung lieferten unwiderlegliche Beweise, daß die Ruhrbesetzung schon damals beabsichtigt war.

Gegen Ende 1920 entwickelte sich bei den deutschen Behörden die Neigung, den Okkupationsbehörden zu opponieren, ihre Forderungen anzufechten und die Zustimmung dazu aufzuschieben, ja sogar die Ausführung von Verordnungen und Befehlen zu verhindern. Diese Obstruktionspolitik schien von der Berliner Regierung inspiriert, jedenfalls zeigte sie sich besonders deutlich unmittelbar nach gewissen Reden, die Mitglieder des deutschen Kabinetts im Rheinland gehalten hatten. Besonders tätig in dieser Hinsicht war der Präsident der Reichsvermögensverwaltung, einer von der deutschen Regierung im Einvernehmen mit der Oberkommission geschaffenen Behörde, welche die Bedürfnisse der alliierten Streitkräfte hinsichtlich Geldwesen, Unterbringung und militärisch geleiteten Schulen befriedigen sollte. Die Obstruktion dieser Dienststelle bestand darin, daß sie sich weigerte, an militärischen Baulichkeiten Instandsetzungen vorzunehmen und die

angeforderten Neubauten aufzuführen. Aus allen vier Zonen kamen Klagen über derartige glatte Verweigerungen gerechtfertigter Ansprüche der Militärbehörden. Weil Artikel 8 des Rheinlandabkommens bestimmte, die deutsche Regierung habe den Besetzungstruppen alle notwendigen Gebäude und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, gab die Oberkommission Ordonnanz 69 heraus, wonach die Anforderungen direkt an die Bürgermeister usw. zu richten waren, wenn die Reichsvermögensverwaltung den Bedürfnissen der Armeen nicht nachkomme. Auch wurde erwogen, ob es rätlich sei, diese Dienststelle aus dem besetzten Gebiete auszuschließen. Als in einer Reihe systematischer Gehorsamsverweigerungen gegen Befehle der Militärbehörden die Obstruktionspolitik ihren Höhepunkt erreichte, wurde der Präsident mit seinen drei Beamten ausgewiesen, weil sie die Erfüllung rechtmäßiger Requisitionen absichtlich verweigert hätten. Dies machte weiterer Obstruktion ein Ende.

Die zuerst bekanntgegebenen Ordonnanzen und Instruktionen der Oberkommission konnten als ausreichend gelten. Von Anfang an zeigten der englische und amerikanische Vertreter das ernste Bestreben, die Zahl der Ordonnanzen zu begrenzen, weil sie es für klüger hielten, die Probleme zu lösen, wenn sie sich ergäben, und dann womöglich unter Anwendung bestehender Verordnungen. Sie hielten dafür, daß zu zahlreiche Ordonnanzen eher verwirrend, als klärend wirken möchten, und daß jedenfalls die deutsche Bevölkerung niemals mit ihnen vertraut werden würde. Der belgische und französische Kommissar dagegen, wahrscheinlich beeinflußt durch ihre nationale Eigenart, schienen Einzelverordnungen für viele vorliegende oder wahrscheinliche Fälle zu wünschen, und ihre Ansicht drang wie gewöhnlich durch. Im Jahre 1920 wuchs die Zahl der Ordonnanzen von 6 auf 67; 1921 von 67 auf 102; 1922 von 102 auf 127. Dementsprechend vermehrten sich auch die Instruktionen und die Abänderungen von Ordonnanzen, bis es eine Menge von Einzelverordnungen gab, von welchen viele in allgemeine Verordnungen zusammengezogen hätten werden können.

Gegen die Presse verfügte die Kommission eine stetig steigende Anzahl von Strafen; 1920 wurden 42 Zeitungen vom besetzten Gebiete ausgeschlossen, vorübergehend oder dauernd verboten; 1921 kamen 55 und 1922 kamen 94 Bestrafungen vor.

Anfang Dezember 1922 legte die Botschafterkonferenz den bayrischen Städten Passau und Ingolstadt eine Buße von einer Million Goldmark auf, weil dort Vertreter der interalliierten Militärkommission angegriffen worden waren, und benachrichtigte am 8. Dezember die Oberkommission, sie solle diese Summe in der Rheinpfalz erheben oder von den Erträgen abziehen, die Bayern von der Rheinpfalz erhalte, wenn binnen zwei Tagen die Strafe nicht bezahlt sei. Sofort bereitete die Kommission den Entwurf einer Verordnung vor, nach welcher in der Rheinpfalz alle Zoll- und Steuereinnahmen oder Erträge aus der Verwaltung des Staatsbesitzes, besonders der Staatsforsten beschlagnahmt werden sollten. Die Finanz-, Zoll- und Forstabteilungen mit ihrem Personal wurden der Oberkommission unterstellt und ein Vollzugausschuß eingesetzt. Weil aber die Geldstrafe bis zum vorgeschriebenen Tage erlegt worden war, erwiesen sich die Ordonnanzen als unnötig.

Dieses Ultimatum betrachteten die Deutschen als geeignet, zwischen der Rheinpfalz und Bayern einerseits und zwischen Bayern und dem Reich andererseits Uneinigkeit hervorzurufen. Es war Bayern und nicht Deutschland, das die Strafen zu zahlen und Entschuldigungen vorzubringen hatte, und die Rheinpfalz würde sich verletzt gefühlt haben, wenn Bayern sie unschuldig für andere büßen ließ. Die Bemerkung der Botschafterkonferenz, Bayern sei ein unabhängiger Staat, rief die sofortige Gegenäußerung der deutschen Regierung hervor, die Verfassung gestatte einem Bundesstaat, wie Bayern es sei, nicht, mit einer fremden Regierung in Schriftwechsel oder Verhandlungen einzutreten. Zu jener Zeit erklärte die französische Presse ganz offenherzig, die Absicht in den besetzten Gebieten Pfänder für Nichtzahlung von Reparationen einzuziehen, bedeute den ersten Schritt zu einer Politik, die deutschen Schuldner zur direkten Zahlung an alliierte Gläubiger zu zwingen; wirksame Unterpfänder für die Alliierten seien ja leicht greifbar. Die Ereignisse des folgenden Jahres — einschließlich der Ruhrbesetzung — scheinen zu bestätigen, daß der Anschlag auf die Rheinpfalz nur der Vorläufer eines weitergehenden Planes war.

XIV. KAPITEL

Kapp-Putsch und Ruhraufstand

Seit der deutschen Revolution im November 1918 hörte man immer wieder von unmittelbar bevorstehenden Aufständen und Revolten besonders in Berlin, bis die alliierten Behörden am Rhein gegen solche Gerüchte abgestumpft wurden. Ernsthaftige Schwierigkeiten in Deutschland, wo immer sie auch sein mochten, bildeten für die Rheinbesetzung eine Quelle der Sorge und machten es notwendig, den politischen Vorgängen sowohl im besetzten, wie im unbesetzten Gebiete aufmerksam zu folgen. In den ersten Märztagen des Jahres 1920 gestaltete sich die immer unsichere politische Lage des Reiches außergewöhnlich ernst. Die Rechtsparteien sprachen von der Unfähigkeit der Koalitionsregierung und verlangten Neuwahlen, während diejenigen Parteien des linken Flügels, die im Kabinett nicht vertreten waren, auf Gewährung der ihnen durch die Weimarer Verfassung zugesprochenen Rechte drängten. Die Presse jeder Parteirichtung erging sich in gegenseitigen Beschuldigungen auf eine Weise, wie bisher noch nicht geschehen.

Als die Reichsregierung erfuhr, daß ein monarchistischer Klüngel in Berlin den Sturz der Regierung auf verfassungswidrigem Wege plante, erließ sie einen Haftbefehl gegen die Rädelsführer, Dr. von Kapp und seine Anhänger. Die meisten Deutschen traf es unerwartet, als in der Nacht des 12. März 1920 der Putsch tatsächlich stattfand. Der Haftbefehl hatte das Ereignis nur beschleunigt. Die zwei Marinebrigaden, die gegen ihren Willen und mit vielen Schwierigkeiten aus dem Baltikum hergeholt und im Döberitzer Lager bei Berlin untergebracht worden waren, führten den Putsch aus. Sie stellten der Regierung das Ultimatum: Neubildung des Kabinetts, Ersatz des Reichswehrministers Noske durch General von Lüttwitz, Amnestie für Kapp und die anderen durch Haftbefehl Betroffenen,

und drohten im Weigerungsfalle mit der Besetzung von Berlin durch die Marinebrigaden.

Nach einer fast die ganze Nacht währenden Sitzung lehnte das Kabinett das Ultimatum ab. Vor Tagesanbruch wurde es aber klar, daß auf die Truppen in und um Berlin einschließlich der Schutzpolizei kein Verlaß sei. Gegen 5 Uhr morgens verließ das Kabinett Berlin und fuhr in Kraftwagen nach Dresden, von hier später nach Stuttgart. Die Regierung trat jedoch nicht zurück und erließ vor ihrer Abfahrt einen Aufruf an die Arbeiter Deutschlands zum Generalstreik als Protest gegen diesen Staatsstreich.

Am Morgen des 13. März 1920 ergriff Kapp in Berlin die Zügel der Regierung, erklärte sich zum Reichskanzler und preußischen Ministerpräsidenten, General von Lüttwitz zum Oberbefehlshaber und Reichswehrminister und erklärte, daß eine „neue Regierung der Ordnung, Freiheit und Arbeit“ eingesetzt werden solle. Man sieht also, daß sogar diese kurzlebige monarchistische Regierung das Recht auf Freiheit anerkannte. Die Ereignisse überstürzten sich. Der Generalstreik wurde ausgerufen und nahm alsbald eine derartige Ausdehnung an, daß man ihn den vollständigsten in der Geschichte genannt hat. Die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, die Straßenbahnen stellten den Betrieb ein, die Zeitungen erschienen nicht. Plünderung und Straßenkämpfe kamen fast in allen großen Städten vor, besonders in Berlin. Die Linke benützte die gute Gelegenheit, ihre Stellung zu verstärken. Bei allen Parteien, mit Ausnahme der äußersten Rechten, fand die Kappregierung Widerstand und gleichzeitig sah sie sich durch den Generalstreik vollkommen lahmgelegt. Inzwischen hatten sich die Koalitionsparteien dahin geeinigt, daß sofort allgemeine Wahlen ausgeschrieben werden sollten. Am 17. März erließ Kapp eine Erklärung, er halte seine Aufgabe für beendet, nachdem die alte Regierung „die wichtigsten politischen Forderungen“ der neuen Regierung erfüllt habe. Er legte sein Amt nieder und floh aus dem Lande. Auch seine Anhänger brachten sich in Sicherheit.

Als die alte Regierung nach Berlin zurückgekehrt war, erkannte sie, daß das Ergebnis ihrer Abschiedskundgebung, der Generalstreik, eine neue schwere Gefahr heraufbeschworen hatte. Erst am 23. März war in Berlin der Streik offiziell beendet. In Sachsen, Thüringen und Mecklenburg und besonders in dem großen, an

den Rhein grenzenden Industriebezirk von Westfalen blieb die Lage sehr gespannt. Die Kommunisten erlangten in diesen Gegenden die Herrschaft und der Versuch des Proletariats, sie über das Ruhrbecken auszudehnen, führte zum Ruhraufstand.

Wenn auch Coblenz äußerlich ruhig blieb, so befand es sich dennoch in einem Zustand verhaltener Erregung. Als die Einzelheiten der Ereignisse zu Berlin und die Größe der Unordnung den Rheinländern bekannt wurden, sahen sie ein, daß die feindliche Besetzung doch gewisse Vorteile biete. Aus Vorsicht schlossen die Coblenzer Kaufleute ihre Läden; dies erwies sich indessen als unnötig. Glücklicherweise blieb unser Hauptquartier mit der diplomatischen Vertretung zu Berlin in Telephonverbindung, während sie von Washington abgeschnitten war. So wurden wir zur Vermittlung zwischen dem Departement des Auswärtigen und Berlin, ebenso zwischen unserer Pariser Botschaft und der deutschen Reichshauptstadt.

Für den 15. März wurde im ganzen besetzten Gebiet ein Proteststreik ausgerufen und die Arbeiterführer leiteten mit den amerikanischen und den alliierten Behörden Verhandlungen hierüber ein. Man sagte ihnen, solange für die Bedürfnisse und die Sicherheit der Truppen gesorgt sei und keine Störung der öffentlichen Ordnung eintrete, würden die Behörden nicht einschreiten. In der amerikanischen Zone schlossen sich die Arbeiter einer Anzahl von Industrien an, während in Coblenz selbst die Straßenbahnschaffner und Hotelkellner sich am Streik beteiligten. Es gab aber keine großen Demonstrationen in der amerikanischen Zone, wie sie in Cöln, Mainz und Aachen stattfanden.

Die deutschen Beamten der Rheinprovinz nahmen zum Putsch keine amtliche Stellung ein. Der Oberpräsident und seine Mitarbeiter vermieden jede Parteinahme und die anderen Beamten entwickelten ihre Ansichten nur im Privatgespräch. Bei der Möglichkeit, daß die Arbeiterparteien den Beamten eine bestimmte Erklärung abfordern könnten, berief Oberpräsident von Groote eine Sitzung, aber vor einer Entscheidung war die Kappregierung gestürzt.

Während dieser ernsten Zeit floß ein gleichmäßiger Strom von Neuigkeiten in das Regierungsgebäude, unser militärisches Hauptquartier. Unsere Nachrichtenabteilung war überaus tätig. Ihre geschulten Arbeiter und Agenten unterhielten dauernde Ver-

bindung mit den gleichen Abteilungen der belgischen, englischen und französischen Streitkräfte, mit den dort zugeteilten amerikanischen Offizieren und unseren Militärattachés bei den verschiedenen Staaten Europas. Sie stand in dauerndem Telephon-, Telegraphen- und Kurierverkehr mit unserer diplomatischen Vertretung in Berlin, mit der amerikanischen Botschaft in Paris, mit den deutschen Beamten und selbstverständlich mit den Vertretungen der Oberkommission.

Der Kapp-Putsch kehrte wieder einmal den Unterschied in der Politik der Besetzungsstaaten deutlich hervor. Die amerikanische Regierung hegte keine anderen Absichten, als die Stärkung des Friedens und die Wiederherstellung und hielt sich allen Intrigen fern, die anderen Staaten vielleicht wünschenswert erscheinen mochten. In gewissen französischen Kreisen munkelte man, daß England von dem Bestehen des Kapp-Putsches oder eines ähnlichen Anschlages unterrichtet gewesen sei, und man meinte, daß durch dessen Unterstützung den englischen Interessen gedient sei. Es wurde versichert, daß Englands weitblickende Politik in Deutschland Handelsvorteile vor allen anderen Ländern anstrebe.

Die Engländer dagegen behaupteten, Frankreich sei so in Furcht und Haß gegen Deutschland verrannt, daß es in dem Kappzwischenfall nicht ein Anzeichen der bevorstehenden Rückkehr der Hohenzollern erblicke, wie es vorgebe, sondern vielmehr eine günstige Gelegenheit, seinen Lieblingsplan der Zerstückelung Deutschlands zu fördern.

Die Unordnung im Reich als Vorwand benützend, wollten die Franzosen zuerst Frankfurt am Main besetzen, was sie bald nachher wirklich taten, und dann das Ruhrgebiet. Dies sollte das Vorspiel zur Aufteilung des deutschen Reiches in Kleinstaaten sein. Preußen konnte auf diese Weise isoliert werden, so daß seine frühere wirtschaftliche, politische und militärische Vorherrschaft die französischen Interessen in Zukunft nicht mehr bedrohte. Dann wäre die Hegemonie in Europa, wie sie Napoleon vorgeschwebt, verwirklicht. Nach englischer Auffassung beschwor Frankreichs rücksichtslose Haltung unweigerlich ein europäisches Chaos herauf.

Durch Militärvertrag an Frankreich gebunden, sah sich Belgien in hohem Grade beeinflußt, unterstützte aber nur widerstrebend die französische Deutschlandpolitik.

Um Amerikas Wohlwollen in steigendem Maße zu erringen, blieb die deutsche Regierung dabei, sie hätte vor uns nichts zu verheimlichen, und bot uns jede gewünschte Auskunft an. Sie erklärte Frankreichs Behauptung, Deutschland beabsichtige die Wiedereinführung der Monarchie, entschieden für falsch und schien immer noch auf einen baldigen Riß in der Entente zu hoffen.

Wir Amerikaner nahmen die Nachrichten, woher sie auch kamen, — ob von unseren früheren Kriegskameraden oder vom Feinde, mit welchem wir noch keinen Frieden geschlossen hatten — und wir prüften sie sorgfältig und unparteiisch, um einen genauen Überblick über die Gesamtlage zu gewinnen. In der Oberkommission äußerten wir unsere Meinung meist nur, wenn wir befragt wurden, ausgenommen natürlich, wenn die Wohlfahrt der amerikanischen Zone in Betracht kam. Das Departement des Auswärtigen knauserte so sehr mit Instruktionen an die Rheinlandvertretung, daß wir mit Äußerung amerikanischer Ansichten über bevorstehende wichtige Maßnahmen doppelt vorsichtig sein mußten.

Der Zusammenbruch der kurzlebigen Kappregierung führte zu keinem Abschluß der ernstesten Schwierigkeiten für die neue Regierung, die eine unzweifelhafte Mehrheit aller Deutschen weiterhin republikanisch wünschte. Der am 12. März ausgerufene Generalstreik war im Ruhrgebiet von sehr langer Dauer, denn diese Gegend war seit langem als die radikalste in Deutschland bekannt. Sowohl die einheimischen wie die fremden, aus dem südöstlichen Europa stammenden Arbeiter waren schnell bei der Hand, aus dem Anschlag des schlecht beratenen Kapp und seiner Anhänger Vorteile zu ziehen. Durch Weiterführung des Streiks hofften sie zu einer Sowjetregierung oder einer Diktatur des Proletariats zu gelangen. Es bildeten sich Arbeiterräte und Arbeiterwachen an Stelle der vertriebenen Polizei, doch setzten im allgemeinen die bisherigen Behörden unter Oberaufsicht dieser Räte ihre Arbeit fort. Ein Zentralrat befand sich in Essen, die meisten seiner geheimen Führer arbeiteten indessen von Hagen aus. Als die Reichswehr der Forderung des Arbeiterrats, das Ruhrgebiet zu räumen, nicht gefolgt war, bildete sich eine Rote Armee, um sie mit Gewalt durchzusetzen. Diesen lose zusammengehaltenen Massen gelang wirklich die Vertreibung der Reichswehr und der Schutzpolizei

nach heftigen Kämpfen, in welchen die beiderseitigen Verluste das Ringen zur Schlacht stempelten. Viele flüchteten nach der belgischen und englischen Zone. Die Rote Armee hatte entweder Waffenlager oder von Arbeitern versteckte Waffen in Besitz bekommen, hauptsächlich Gewehre und Maschinengewehre, nur wenige Grabenmörser und Kanonen. Während der Kämpfe hielt die Räteregierung die Zügel fest in Händen, unterdrückte alle Widerstandsversuche und sorgte für eine Art von Ordnung unter der Bevölkerung. Die Verhandlungen mit Berlin blieben ergebnislos, trotz der den Arbeitern angebotenen Zugeständnisse.

Endlich erließ das neugebildete Kabinett in Berlin ein Ultimatum an den Zentralarbeiterrat in Essen, das die Entwaffnung der gesamten roten Truppen bis 30. März um 12 Uhr mittags forderte, mit dem Versprechen, den Teilnehmern Amnestie zu gewähren. Aber die Führer lehnten ab und drohten die Bergwerke unter Wasser zu setzen und die Industrieanlagen in die Luft zu sprengen. Weil indessen manche die Amnestie anzunehmen gewillt waren, nahm man die Verhandlungen wieder auf, als die gestellte Frist inzwischen verlängert worden war. Wieder riefen die Extremradikalen einen Streik aus, aber die besonneren Elemente folgten diesmal der Parole nicht. Zügellose Banden, oft mehrere hundert Mann stark, zogen auf eigene Faust los und fingen an zu rauben und zu plündern, so daß die mit Genehmigung Berlins gebildeten neuen Arbeitergarden um die Rücksendung der Reichswehr ersuchten.

Das Vordringen der Reichswehr brachte den Schlußakt des Ruhraufstandes und führte zur Wiederherstellung der Ordnung nach verhältnismäßig wenigen Kämpfen. Am 6. April wurde Essen, die Hochburg der Roten, eingenommen und am gleichen Tage suchte eine große Anzahl der Rebellen in der englischen Zone Zuflucht. Am 15. April war der Ruhraufstand unterdrückt, der mehr als einen Monat gedauert hatte und eine Verlustliste von mehreren Tausend aufwies. Ende des Monats waren die meisten Arbeiter entwaffnet.

Obwohl dieser Aufstand sich nicht ins besetzte Gebiet erstreckte, war sein Einfluß auf das ganze Rheinland und auf die Politik der besetzenden Staaten so wichtig, daß eine kurze Darlegung der damit zusammenhängenden Vorgänge wünschenswert erscheint. Den Deutschen gewisser Teile des Rheinlands erschien die Besetzung

als gerechte Strafe für Unruhen, wie man sie soeben in dem stark industrialisierten Ruhrgebiet erlebt hatte. Die Reichswehr, wie die Roten, die verschiedentlich in die belgische und englische Zone gedrängt worden waren, wurden entwaffnet und interniert. Ein Eingreifen der alliierten Behörden schien nach den über den Aufstand vorliegenden Nachrichten nicht erforderlich.

Die Franzosen freilich behaupteten, der Aufstand sei von den deutschen Reaktionären angezettelt worden, die Truppenzusammenziehung in Westfalen richte sich nicht gegen die Aufständischen, sondern gegen die Alliierten und bedeute für die Sicherheit der Okkupationstruppen eine Gefahr. Die deutsche Regierung leugnete nicht, beim Vormarsch der Reichswehr in die neutrale Zone die im Versailler Vertrag gestattete Truppenzahl überschritten zu haben, behauptete aber, daß diese Überschreitung nur geringfügig und zur Unterdrückung durchaus notwendig gewesen sei. Dies war Tatsache. Um diesen Punkt drehten sich die Verhandlungen der Besetzungsbehörden einige Wochen lang. Die Engländer und Amerikaner meinten, die deutsche Regierung besitze das Recht, so viel Streitkräfte einzusetzen, als für die Unterdrückung eines Aufstandes, der ihr Bestehen bedrohe, notwendig sei, und es liege im Interesse der europäischen Regierungen, wenn unverzüglich die Ordnung in Deutschland wiederhergestellt werde. Dieser Ansicht stimmte der belgische Oberkommissar bei.

Solche Bedeutung hatte die Frage angenommen und so verschieden lauteten die Berichte über die Truppenverstärkungen, daß es angebracht schien, sich aus erster Hand Aufschluß zu verschaffen und zu diesem Behufe zuverlässige und tüchtige Agenten ins Ruhrgebiet zu schicken. Die Washingtoner Regierung hatte Interesse genommen und ließ die wichtige Angelegenheit durch unseren Pariser Botschafter verfolgen. Dieser hinwiederum bediente sich der amerikanischen Vertretung am Rhein, um zuverlässig melden zu können. Am 5. April teilte der deutsche Reichskanzler der amerikanischen Vertretung am Rhein mit der Bitte um Weitergabe nach Washington folgendes mit: „Die deutsche Regierung verpflichtet sich, alle über die erlaubte Truppenstärke hinausgehenden Streitkräfte zurückzuziehen, sobald die Operationen im Ruhrgebiet zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Autorität beendet sind. Die deutsche Regierung hat bereits am 4. dieses

Monats nach Paris eine Erklärung gesandt, daß sie dies innerhalb einer Woche zu erreichen hoffe. Müller.“ Dies schien dafür zu sprechen, daß Deutschland die Truppen, sobald es irgend möglich war, zurücknehmen wolle.

Das Reich hatte um die Erlaubnis gebeten, für kurze Zeit Verstärkung in das Ruhrgebiet legen zu dürfen, eine Bitte, die alle beteiligten Mächte mit Ausnahme Frankreichs zu gewähren bereit waren. Frankreich erklärte, es könne dies nur zugeben, wenn es Frankfurt, Darmstadt und benachbarte Städte besetzen dürfe, als Gewähr dafür, daß die Verstärkungstruppen die neutrale Zone verließen, sobald die Notwendigkeit nicht mehr bestehe. Deutschland lehnte diese Bedingung ab und benachrichtigte Frankreich am 2. April, daß Verstärkungstruppen aus den naheliegenden Garnisonen in das Ruhrgebiet übergetreten und mit der Unterdrückung des Aufstandes beschäftigt seien. Frankreichs Zustimmung wurde erbeten, aber abgelehnt. Am 3. April richtete Frankreich an die deutsche Regierung eine scharfe Note, und am 6. April, um 4 Uhr 45 vormittags, besetzten die französischen Truppen Frankfurt und Darmstadt, später auch Homburg und Hanau. Außer zwei kleinen Zusammenstößen von Kavalleriepatrouillen und der Gefangennahme eines Bataillons der Schutzpolizei, das nach Abmarsch der Truppen in seiner Kaserne verblieben war, ging die Besetzung ohne bemerkenswerte Zwischenfälle vor sich. Am folgenden Tage aber verloren die marokkanischen Truppen gegenüber einer großen Menschenansammlung die Nerven, feuerten hinein, töteten 6 und verwundeten 35 Menschen. Daraufhin wurde in Wiesbaden der Generalstreik ausgerufen, aber nicht durchgeführt. Das Kriegsgesetz wurde im Mainzer Brückenkopf verkündigt und bis zum 2. Mai aufrechterhalten.

Die Besetzung löste in Deutschland einen Sturm der Entrüstung aus, weil man sie für den Auftakt zur Ruhrbesetzung hielt. Die gleichzeitige Ankunft zweier französischer Divisionen, einiger einzelner Infanterieregimenter und viel schwerer Artillerie, dazu starke Luftkampfmittel, trugen zur Bestätigung jener Ansicht bei und die Aufstellung eines großen Teiles dieser Truppen in der Gegend westlich und nördlich von Bonn schien die französischen Absichten ganz zu enthüllen. Die Engländer lehnten rundweg ab, die französische Aufstellung in ihrer Zone zu dulden. Zweifelloso

verhinderte die Haltung der englischen und der amerikanischen Regierung, wenn sie auch in aller Stille geblieben sein mag, dennoch zu diesem Zeitpunkte die Besetzung des Industriezentrums Deutschlands. Die Franzosen trugen sich auch mit dem Plane, durch weiteres Vorrücken am Main entlang bis Erfurt Süd- und Norddeutschland voneinander zu trennen. Belgien folgte Frankreich nur zögernd und entsandte verspätet ein Bataillon, um an der Besetzung Frankfurts teilzunehmen.

Nachdem die Franzosen festgestellt hatten, daß die deutschen Truppen in der neutralen Zone Westfalens auf die erlaubte Anzahl zurückgeführt worden waren, vielleicht auch unter dem Einfluß von anderen Gründen, zogen sie ihre Truppen nach den Brückenköpfen und die aufgebotenen Verstärkungstruppen nach ihren ständigen französischen Garnisonen zurück.

Während dieser ereignisreichen Zeit im April 1920 erhielt die unabhängige Haltung der amerikanischen Truppen eine noch bestimmtere Bekräftigung. Unter dem Eindruck der aufregenden Vorgänge am Rhein behandelte unser Repräsentantenhaus Ende März in einer Resolution „die Ausdehnung der Autorität des Marschalls Foch über die in deutschem Gebiet befindlichen amerikanischen Streitkräfte und den Einfluß auf die Tätigkeit dieser Truppen ohne besondere Befehle des Präsidenten der Vereinigten Staaten.“ Der Präsident antwortete: „In besonderer Beantwortung der in der Resolution des Repräsentantenhauses gestellten Frage erkläre ich, daß Feldmarschall Ferdinand Foch über die Truppen der Vereinigten Staaten in Deutschland keine Autorität besitzt, noch daß irgend jemand ihre Tätigkeit ohne besondere Befehle des Präsidenten der Vereinigten Staaten beeinflussen kann. Weiterhin wird festgestellt, daß General Allen infolge seiner allgemeinen Polizeigewalt die uneingeschränkte Vollmacht besitzt, seine Truppen zu polizeilichen Zwecken im besetzten Gebiet zu brauchen, um die Ordnung aufrechtzuerhalten und jeden Angriff abzuwehren, der auf sie ausgeführt werden könnte.“ Dies war die erste entscheidende Erklärung unserer Regierung hinsichtlich des Verhaltens unserer Truppen. Am 5. April wurde sie dem amerikanischen Befehlshaber als Information und Leitsatz übermittelt, hatte aber keine Änderung seiner bisherigen Politik zur Folge.

XV. KAPITEL

Der deutsche Reichskommissar

Als sich das Rheinlandabkommen noch im Werden befand, suchte die deutsche Regierung um die Erlaubnis nach, einen Beamten ernennen zu dürfen, der mit der Oberkommission zusammenarbeiten und ein Bindeglied für die Bevölkerung der besetzten Gebiete werden könnte. Dieser Beamte sollte der oberste Vertreter der deutschen Republik sowie der betreffenden Bundesstaaten und für die Verhandlung mit der Oberkommission allein zuständig sein. Dieses Ersuchen wurde wiederholt und am 29. Juli 1919 von den alliierten und assoziierten Mächten unter gewissen Einschränkungen bewilligt. Sie gaben der deutschen Regierung zu verstehen, diese Einrichtung sei im Text des Rheinlandabkommens nicht vorgesehen; die ausersehene Persönlichkeit müsse den Alliierten im voraus genehm sein, ihre Einwilligung könne jederzeit widerrufen werden und seine Zuständigkeit dürfe sich nur auf solche Angelegenheiten erstrecken, die nach den Bestimmungen der deutschen Verfassung von der Reichsregierung ressortierten, denn der Oberkommission bleibe das Recht vorbehalten, mit jeder deutschen Lokalbehörde in Verbindung zu treten. Der Beamte wurde amtlich „Reichskommissar“, gewöhnlich „Deutscher Kommissar“ genannt.

Während des Waffenstillstandes und sogar nachdem der Friedensvertrag in Wirksamkeit getreten war, hatten die belgischen und französischen militärischen Okkupationsbehörden eine Anzahl Deutscher verhaftet, die wegen „Kriegsverbrechen“ angeklagt waren. Einige von ihnen waren vor Militärgerichten im besetzten Gebiet zu Geldstrafen oder Gefängnis verurteilt worden, während andere nach Belgien oder Frankreich gebracht und dort abgeurteilt wurden. Am 20. Januar 1920 protestierte der Reichskommissar gegen dieses

Vorgehen und forderte die Kommission auf, die sofortige Freilassung der verhafteten Personen herbeizuführen. Er behauptete, daß die Okkupationsstaaten ohne rechtliche Befugnis handelten, wenn sie Personen verhaften ließen, die eines im Kriege begangenen Verbrechens beschuldigt seien, daß vielmehr auf deutschem Gebiet die Verhaftung von deutschen Staatsangehörigen wegen außerhalb Deutschlands begangener Verbrechen lediglich Sache der deutschen Behörden sei, und daß an diese Behörden ein förmliches Ansuchen gestellt werden müsse, wenn die Verhaftung eines „Kriegsverbrechers“ gewünscht werde. Weiterhin behauptete er, daß eine Befugnis, solche Personen zur Aburteilung aus deutschem Gebiet in ein fremdes Land zu bringen, nicht bestehe.

In Beantwortung mehrerer ähnlicher Proteste verständigte die Oberkommission den Reichskommissar, daß Verhaftungen, die während des Waffenstillstandes vorgenommen worden seien, außerhalb ihrer Zuständigkeit lägen und daß über solche, die nach Friedensschluß erfolgten, an die betreffenden Regierungen berichtet werden würde. Dann gab die Oberkommission Anweisung, weitere Verhaftungen nicht vorzunehmen. Die Freilassung der bereits Verhafteten aber bereitete erhebliche Schwierigkeiten, weil die Militärgerichte keine Neigung zeigten, ihre Gerichtsbarkeit abzugeben. Von den Franzosen und Belgiern ergingen an das amerikanische Hauptquartier zahlreiche Gesuche, der Begehung von Kriegsverbrechen Angeschuldigte in der amerikanischen Zone verhaften zu dürfen, sie wurden aber immer abschlägig beschieden. Der amerikanische Standpunkt gründete sich auf das Abkommen der Alliierten, daß deutsche „Kriegsverbrecher“ vor dem deutschen Reichsgericht in Leipzig verhandelt werden sollten und daß daher Artikel 228 des Friedensvertrages nicht länger anwendbar sei.

Die französischen Behörden hatten im Herbst 1920 an die deutschen Behörden mehrmals die Forderung gestellt, ihrer Gerichtsbarkeit diejenigen Deutschen zu überliefern, die sich gegen die Besetzungstruppen vergangen hatten. Als keiner dieser Forderungen nachgekommen wurde, stellte die Oberkommission im Februar 1921 dem Reichskommissar eine Frist von 10 Tagen, um eine Erklärung dieser Unterlassungen beizubringen. Seine Antwort war unannehmbar. Die Angriffe auf französische Sol-

daten mehrten sich, die Schuldigen flüchteten nach dem unbesetzten Deutschland, wo ihnen Straflosigkeit sicher war. Angesichts dieser Tatsachen forderte die Oberkommission den Reichskommissar amtlich auf, seiner Regierung folgende Nachricht zukommen zu lassen: Weil die deutsche Regierung den in Artikel 4 des Rheinlandabkommens vorgesehenen Forderungen der alliierten Militärbehörden nicht entspreche und vor allem, weil sie systematisch vermeide, auf den Vorhalt wegen ungerechtfertigter Unterlassungen zu antworten, sei die Kommission zu Maßnahmen gezwungen, um sich Genugtuung zu verschaffen. Es würde notwendig werden, wieder eine Überwachung des Personenverkehrs zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Gebiet einzuführen, auch könne beschlossen werden, die betreffenden Regierungen zu seiner (des Reichskommissars) Abberufung zu veranlassen. Später drohte die Kommission dem Reichskommissar, wenn die deutschen Behörden nicht innerhalb fünf Tagen die beschuldigten Personen ausliefern, würden die Kommissare ihre Regierungen ersuchen, ihre Einwilligung zu seiner Ernennung zurückzuziehen und möglicherweise seine Amtsausübung im besetzten Gebiet zu verhindern. Als die fünftägige Frist ohne Auslieferung der Beschuldigten verstrich, richtete die Kommission an die englische, belgische und französische Regierung eine Note, in welcher sie riet, ihre Zustimmung zur Ernennung des Herrn von Starck zurückzuziehen.

Während der Verhandlungen, die zur Abfassung dieser Note führten, bestand der französische Oberkommissar auf vollständiger Abschaffung des Reichskommissariats, indem er behauptete, die Kommission könne mit der Reichsregierung und den betreffenden Bundesstaaten besser unmittelbar verkehren. Mr. Tirard drang jedoch bei den anderen Kommissaren nicht durch. Reichskommissar von Starck kam den alliierten Regierungen zuvor, nahm seine Entlassung und übergab die Geschäfte seinem Vertreter Dr. von Brandt bis zur Ernennung eines Nachfolgers.

Unverzüglich brachte die deutsche Regierung den Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg in Vorschlag und erhielt am 27. Juli von der Botschafterkonferenz die Nachricht, ihr Vorschlag würde unter folgenden Bedingungen angenommen werden: 1. Der neue Reichskommissar solle mit der Oberkommission loyal zusammenarbeiten,

ihren Maßnahmen nicht durch systematische Obstruktion begegnen und seinen Einfluß dahin geltend machen, daß die unfreundliche Haltung und der Mangel an Höflichkeit gegenüber den Besetzungsbehörden ein Ende nähmen. 2. Gewisse Geheimverbände sollen aufgelöst werden. 3. Die deutsche Regierung solle die Auslieferung der Beschuldigten durchführen, die die Oberkommission verlangte, und es unterlassen, die richterlichen Maßnahmen insgeheim zu nichte zu machen, die in Ausführung des Rheinlandabkommens ergriffen würden.

Nachdem die deutsche Regierung diese Bedingungen angenommen hatte, stimmten Botschafterkonferenz und Oberkommission der Ernennung Hatzfeldts zu und dieser trat im September 1921 in Coblenz ein.

Dieser ganze Zwischenfall — Entlassung des deutschen Reichskommissars und die Ernennung eines Nachfolgers — beleuchtet eine interessante Phase der französischen Rheinlandpolitik. Das Amt des Reichskommissars an sich hinderte die Franzosen, die Separatistenbewegung zu fördern und das Rheinland wirtschaftlich und politisch zu durchdringen. Seine Tätigkeit erhielt den Nationalgeist in den besetzten Gebieten lebendig und stellte sich der Ausbreitung des französischen Einflusses entgegen. In Erkenntnis dieser Umstände mag der französische Oberkommissar von Anfang an die Wiederabschaffung des Reichskommissariats betrieben haben. Daß ihm dies nicht gelang, ist der Stellungnahme des englischen Kommissars und des amerikanischen Vertreters zuzuschreiben, die die Anwesenheit eines deutschen Reichskommissars für die Durchführung der Besetzung im Geiste des Friedensvertrages und des Rheinlandabkommens als recht nützlich betrachteten.

Im Laufe der Versailler Verhandlungen im Juni und Juli 1919 hatte die deutsche Friedensdelegation gegen die Bestimmung des Rheinlandabkommens protestiert, daß die Oberkommission die deutschen Beamten durch Androhung der Entlassung zum Gehorsam gegen ihre Verordnungen zwingen könne. Die deutsche Delegation verlangte, daß notwendig gewordene Entlassungen durch den Reichskommissar vorgenommen werden sollten, der für die genaue Prüfung des Falles verantwortlich sei. Diesen Wünschen entsprach Versailles nicht und die Oberkommission bestand in Ordonnanz Nr. 29 auf ihrem Recht, Beamte entlassen zu dürfen,

wann immer es für „Unterhalt, Sicherheit und Bedürfnisse“ der Okkupationsstreitkräfte nötig erachtet werden würde. Der deutsche Reichskommissar erhob unverzüglich Einspruch, weil die Ernennung von Beamten ein Recht darstelle, das durch das Abkommen nicht verkürzt worden sei; wenn sich die Oberkommission das Einspruchsrecht anmaße, so bedeute dies einen Eingriff in die Verwaltungshoheit der deutschen Regierung. Er erhob Einwand besonders gegen die Bestimmung, daß Beamte entfernt werden könnten, die den Verordnungen der Oberkommission nicht nachkämen, und behauptete, daß die deutschen Beamten nur gehalten seien, sich den Vorschriften ihrer deutschen Vorgesetzten zu unterwerfen, und daß es nicht innerhalb der Zuständigkeit der Oberkommission liege, sie wegen Durchführung solcher Vorschriften zu verfolgen.

Natürlich gab man dem Verlangen nach Zurückziehung der Ordonnanz Nr. 29 keine Folge. Ihren Bestimmungen gemäß wurden in den Jahren 1920 und 1921 im ganzen 23 Beamte entlassen, 16 auf Wunsch der französischen, 4 der amerikanischen, 2 der belgischen, und 1 der englischen Behörden. Während der gleichen Zeit legte die Oberkommission gegen die Ernennung von 28 Beamten Einspruch ein — gegen 19 von französischer und gegen 9 von belgischer Seite. Aus diesen Zahlen erhellt, daß die Franzosen und Belgier die deutschen Angelegenheiten strenger überwachten, als die beiden anderen Besetzungsländer. Dieser Unterschied führte zu immer größeren Reibungen und machte immer mehr Entlassungen und Einsprüche notwendig.

Gegen Ende des Jahres 1921 und später bekundeten die deutschen Behörden die zunehmende Neigung, Beamte zu ernennen, die nicht geborene Rheinländer waren. Als Grund dafür gaben sie an, daß viele Beamte ihre Stellungen durch die Abtrennung von Elsaß-Lothringen, Posen und Teilen Schlesiens verloren hätten und daß dem überwiegend katholischen Rheinland die Zuweisung katholischer Beamter aus den abgetrennten Gebieten erwünscht sein werde. Die Besetzungsbehörden hingegen erblickten darin vielmehr den Versuch, Preußens Einfluß aufrecht zu erhalten, als den Katholiken eine Gefälligkeit zu erweisen, und begründeten ihren Einspruch gegen die Ernennung einer großen Anzahl von Schullehrern aus Ostpreußen und Schlesien damit, sie wollten

verhindern, daß unter den Kindern im Rheinland reaktionäre Ideen verbreitet würden.

Gemäß ihrer Verpflichtung für „Unterhalt, Sicherheit und Bedürfnisse“ der Okkupationsarmeen traf die Oberkommission sehr bald eine Verordnung betreffend Zensur und Presse. Ihren Bestimmungen zufolge wurden 1920 42, 1921 sogar 55 Zeitungen ausgeschlossen, vorübergehend oder dauernd verboten, und zwar 1920 in 34 Fällen auf französische, in 4 Fällen auf englische, in 3 Fällen auf belgische und in einem Fall auf amerikanische Veranlassung, 1921 in 45 französischen, 6 englischen und 4 belgischen Fällen. Auch diese Zahlen beweisen das schärfere Vorgehen der französischen Behörden, das allerdings durch die systematische Zeitungsfehde gegen die französischen Okkupationstruppen veranlaßt war. Die Verantwortung für fast alle Übel der Besetzung schrieben die Deutschen den Franzosen zu, während sie die anderen Armeen ziemlich ungeschoren ließen. Die farbigen Truppen — ein wesentlicher Bestandteil der französischen Streitkräfte — bildeten ein beliebtes Ziel für Presseangriffe, und ihretwegen mußte oft gegen die Presse vorgegangen werden. Den Reichskommissar traf der Vorwurf, seinen Einfluß nicht zur Mäßigung ausgenützt zu haben, aber ihm als Vorsitzenden des Verwaltungsrates für die besetzten Gebiete lagen die Klagen über Inanspruchnahme großer Flächen fruchtbaren Landes zu militärischen Zwecken weit näher.

Als die Kommission auf Verlangen des französischen Militärbefehlshabers in einer Ordonnanz von den deutschen Behörden eine Aufstellung über die Transportmittel forderte, die den Armeen im Falle eines Belagerungszustandes zur Verfügung gestellt werden könnten, sowie eine Liste der Fabriken und öffentlichen wie privaten Unternehmungen, die Heeresgerät anfertigen und ausbessern könnten, protestierte der Reichskommissar und behauptete, ein solches Verlangen gehe über die Bestimmungen des Rheinlandabkommens hinaus, werde auch nicht durch die Möglichkeit eines Belagerungszustandes gerechtfertigt und müsse als Einleitung zu Kriegsmaßnahmen angesehen werden. Die Kommission erwiderte, es bestünde keine Absicht, durch diese Maßnahme sich mit der Haager Konvention in Widerspruch zu setzen, und die belgischen Militärbehörden forderten daraufhin von den deutschen Metallwerken Statistiken über den Betrag der verwendeten Trieb-

kräfte, Beschreibungen des Maschinenmaterials, eine Liste über Herkunft und Verbrauch der Rohstoffe, über fertige Erzeugnisse und vorrätige Werkzeuge, Berichterstattung über die monatliche Erzeugungsmenge und eine Liste über das beschäftigte Personal. Wenn die Oberkommission auch erklärte, daß die Forderung durch die bewußte Ordonnanz gerechtfertigt sei, so mußte sie dennoch zugeben, daß die verlangten Informationen mehr wirtschaftlicher, als militärischer Natur seien, und der belgische Oberkommissar übernahm die Schlichtung des Streites.

Im Juli stieß in Moers, im besetzten Gebiet, ein französischer Autobus mit einem Wagen der Crefelder Straßenbahngesellschaft zusammen. Die französischen Militärbehörden leiteten eine Untersuchung ein und entschieden, die Straßenbahn trage die Schuld. Der französische kommandierende General sandte der Straßenbahngesellschaft ein Schreiben, dessen letzter Absatz lautete, die Bezahlung des in Höhe von 22 500 Mark festgesetzten Schadens habe unverzüglich an die Kasse des Direktors des Automobilendienstes der Rheinarmee in Mainz zu erfolgen. Dem Befehle wurde nachgekommen und das Geld bezahlt, aber der deutsche Reichskommissar reichte der Oberkommission einen Protest ein, denn nach dem Rheinlandabkommen seien Militärbehörden nicht ermächtigt, die Bezahlung ihrer Forderungen durch Militärbefehl zu erzwingen. Die Militärbehörden behaupteten auf Anfrage der Oberkommission, Zivilschadenersatzansprüche seien administrativer Natur und Entscheidungen in diesem Falle Sache der Militärbehörden. Der Staboffizier, welcher im Namen des französischen kommandierenden Generals an die Oberkommission schrieb, schloß folgendermaßen: „Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß ich über die Gültigkeit einer Entscheidung, die nach genauer Kenntnis des Falles gefällt wurde, keine Erörterungen zulasse.“

Dagegen machte die Oberkommission geltend, sie allein sei ermächtigt, Gesetze aufzustellen, nach welchen in solchen Fällen gehandelt werden müsse. Der französische Oberkommissar wandte ein, der betreffende Befehl sei nicht bindend, sondern trage lediglich den Charakter einer schriftlichen Aufforderung und die Straßenbahngesellschaft habe aus freiem Willen, nicht unter Zwang, gezahlt. Außerdem teilte er mit, daß er weder einer Kritik der französischen Militärbehörden, noch einem Beschluß der Kommission zu-

stimmen könne, der die in diesem Falle getroffene Entscheidung umstoße. Nach langen Erörterungen ließ man ein Schreiben abgehen, das ähnliche Vorkommnisse in Zukunft verhüten sollte.

Im Juni 1922 beklagte sich der Reichskommissar über die Verhaftung und Verurteilung gewisser Lokalbeamter, die Anklagen und Beweise gegen Angehörige der französischen Besetzungsarmee gesammelt hatten. Die Kommission überwies die Klageschrift dem französischen Oberbefehlshaber, welcher erklärte, er halte es nicht für notwendig, die Anklagen des Reichskommissars zu widerlegen. Er äußerte sich nicht über die besonderen Fälle und stellte nur verschiedene Kleinigkeiten der von den Deutschen vorgebrachten Anklagen richtig. Hierauf benachrichtigte die Oberkommission den Reichskommissar, die Fälle seien Gegenstand gerichtlicher Verfahren gewesen, die nicht innerhalb der Zuständigkeit der Kommission lägen; in der französischen Besetzungszone bestünden Berufungsgerichte, an welche sich die Betroffenen wenden könnten.

Vielleicht einer der interessantesten, der Oberkommission unterbreiteten Personalfälle war derjenige des Regierungspräsidenten Dr. Momm in Wiesbaden, denn er wirft ein Licht auf die französische Politik und auf die Rolle des Reichskommissars. Der Befehlshaber der französischen Armee verlangte die Entfernung Momms zugleich diejenige des Polizeichefs von Wiesbaden, weil ihnen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung anlässlich der Demonstrationen gegen die Ermordung Rathenaus nicht gelungen sei, und der diese Forderung unterstützende Oberkommissar unterbreitete der Kommission eine Reihe bedauerlicher Vorkommnisse, die mit Momms Verwaltung zusammenhingen. Trotzdem schien all dies den anderen Oberkommissaren ungenügend, den obersten Verwaltungsbeamten eines so großen Gebietes zu entfernen. Der Angriff der Menge, in dessen Verlauf zwei Personen getötet und mehrere verwundet wurden, war offensichtlich unvorbereitet und richtete sich gegen die Polizei, die zugleich mit Präsident Momm und anderen Beamten in den Augen des Volkes die monarchistische Partei verkörperte. Es war also eine Angelegenheit, die allein die Deutschen anging. Kein alliierter Soldat wurde verletzt oder bedroht, noch die Sicherheit der Besetzung irgendwie gefährdet.

Die Oberkommissare Belgiens und Englands drückten die Ansicht aus, daß die vorgelegten Anklagen die Entlassung nicht rechtfertigten. Dem widersetzte sich der französische Oberkommissar und erklärte sehr erregt, es sei den französischen Besetzungsbehörden — ob zivil oder militärisch — unmöglich, mit Dr. Momm zusammen zu arbeiten. Angesichts der von deutschen Beamten, Vereinigungen und Zeitungen gegen die beabsichtigte Bestrafung erhobenen Proteste, die übrigens durchaus nicht die öffentliche Meinung widerspiegeln, sondern den Umtrieben des Reichskommissars entstammten, würde von den Franzosen die Einbuße an Ansehen unangenehm empfunden, die fernere Verwaltung des Gebietes erschwert werden. Die anderen Oberkommissare ließen sich dadurch nicht überzeugen, erkannten aber die unmögliche Lage, in welche der französische Oberkommissar und die französischen Militärbehörden durch den Wiesbadener Vorfall geraten waren und zugleich die Notwendigkeit, etwas zur Entspannung der Lage zu unternehmen. Es wurde daher beschlossen, den Reichskommissar zu ersuchen, die Angelegenheit seiner Regierung darzulegen mit der Bitte, Dr. Momm zu versetzen und seine Stelle einem geeigneteren Beamten zu verleihen. Ginge die preußische Regierung innerhalb acht Tagen nicht darauf ein, so sollte Momm von der Oberkommission entfernt werden, und zwar nicht wegen der Wiesbadener Anklagen, sondern wegen seiner Unfähigkeit, mit den französischen Beamten zusammenzuarbeiten.

Trotz aller Bemühungen des Reichskommissars Fürst Hatzfeldt kam eine Einigung nicht zustande, weil die deutsche Regierung mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung auch auf eine erheblich verlängerte Frist für Versetzung Momms und auch auf dessen Beurlaubung nicht eingehen zu können erklärte.

Die Schilderung dieser Ereignisse zeichnet in rohen Umrissen, welcher Art die Angelegenheiten waren, die die Oberkommission nach den Bestimmungen des Rheinlandabkommens zu behandeln hatte, während sie vorher durch die militärischen Besetzungsbehörden allein, ohne Einmischung einer Zivilorganisation, erledigt worden waren. Zwischen der Scylla der öffentlichen Meinung seines Vaterlandes und der Charybdis der herrschenden Meinung in der Oberkommission sah sich der Reichskommissar zu einer Rolle verurteilt, die für ihn wie für die Interessen seiner Gegner

gleich unbefriedigend sein mußte. Seine Landsleute erwarteten von ihm, daß er seinen Einfluß in der Kommission über die Grenzen der Möglichkeit hinaus ausübe, die Kommission hinwiederum verlangte seine Einwirkung auf die deutsche Regierung und die Rheinländer in einem Grade, der ebenso unmöglich war.

Viele derartige Lagen würden gar nicht entstanden sein, hätte nicht die Überzeugung bestanden, daß die französischen Behörden unter der Führung Poincarés entschlossen seien, das Rheinland in Mißachtung des Versailler Friedensvertrages zu behalten.

XVI. KAPITEL

Die separatistische Bewegung

Von allen Vorgängen, über welche dieses Buch berichtet, beanspruchte die Agitation zugunsten eines autonomen Rheinstaates das größte Interesse für die Alliierten, wie für Deutschland. Zum vollen Verständnis dieser Bewegung ist ein kurzer geschichtlicher Rückblick nötig. Das von den Alliierten besetzte Rheingebiet gehörte zum „heiligen römischen Reich deutscher Nation“ und gliederte sich damals in eine Anzahl geistlicher und weltlicher Fürstentümer, deren jedes seine eigenen Truppen unterhielt, seine eigenen Steuern und Zölle erhob. Bis ins 19. Jahrhundert war im Rheinland und in den angrenzenden Ländern Hessen und Rheinpfalz die Landwirtschaft vorherrschend. Der von den Amerikanern besetzte Teil umfaßte das Erzbistum Trier, das sich über fast das ganze Moseltal bis Coblenz erstreckte, sowie die Fürstentümer Sayn und Wied. Durch Napoleon I. wurde die französische Grenze an den Rhein vorgerückt und aus rechtsrheinischen Staaten der Rheinbund geschaffen; das heilige römische Reich fiel in Trümmer und das 1918 von den Amerikanern besetzte Gebiet wurde zum französischen Eifeldepartement. Nach der Niederlage Napoleons erhielt Westdeutschland auf dem Wiener Kongreß im wesentlichen die politische Gestalt, welche bis heute geblieben ist; das Rheinland fiel an Preußen. Diese Verteilung des Landes hat indessen zu einem richtigen Ausgleich der geographischen und der politischen Lebensbedingungen nicht geführt.

Seit der Zeit, als der größte Teil des Rheinlandes durch die Erzbischöfe von Cöln, Trier und Mainz beherrscht wurde, ist es ein katholisches Land geblieben. Während der Regierung Wilhelms II. nahm das Rheinland gleichzeitig mit Westfalen einen so wichtigen Anteil an dem wirtschaftlichen Aufschwung, daß es zum reichsten Teile Deutschlands wurde. Unterdessen hatten sich die Katholiken

gegen Bismarcks Kirchenpolitik in der Zentrumspartei vereinigt, Sozialismus und Demokratie außerordentlich zugenommen. Diese Entwicklung arbeitete gegen die preußische Herrschaft.

Die ersten Anzeichen der separatistischen Agitation zeigten sich gleichzeitig mit der Revolution zur Zeit des Waffenstillstandes. Seitdem hat sie verschiedene Phasen durchgemacht, immer aber die Mißbilligung aller Kreise der Bevölkerung erfahren, die ein starkes deutsches Reich wünschten. Ihre Aussichten auf Zustimmung bei der Bevölkerung mußten sich in dem gleichen Verhältnis mindern, als das Ausland bei den Deutschen in den Verdacht kam, die Bewegung zu fördern oder ihr auch nur eine wohlwollende Neutralität zu zeigen. In den ersten Monaten der jungen Republik war — wie alle anderen früheren Einrichtungen — weder die protestantische noch die katholische Kirche vor Bedrückungen sicher. Die kirchliche oder Zentrumspartei sah sich gegenüber der Auflösung, ja dem Verlust aller Einnahmequellen und jedes privaten Besitzes. Ihre Führer im Rheinland wurden unruhig und glaubten, durch Schaffung eines abgetrennten Rheinstaates diesem Schicksal entgehen zu können, weil sie in den vorherrschend katholischen Interessen der Rheinländer einen Schutz für sich erblickten. Währenddessen sah sich die Ebertregierung durch die Spartakistengefahr in die Notwendigkeit versetzt, alle gemäßigten Elemente zusammenzufassen. Die Wahlen für die Nationalversammlung im Januar 1919 ergaben in den fast 3½ Millionen Stimmen der Rheinprovinz für die Zentrumspartei eine deutliche, wenn auch nicht gerade eine entscheidende Majorität. Jetzt wünschten manche Zentrumsleute nichts sehnlicher, als das Rheinland im Reiche gleichberechtigt mit Bayern, Württemberg und Sachsen zu sehen, leugneten aber von Partei wegen die Absicht, einen neutralen, vom übrigen Deutschland unabhängigen oder einen autonomen, von einer fremden Macht beherrschten Staat zu begünstigen. Eine Zeitlang schien die separatistische Agitation infolge der Wahlen abzuflauen und nur in den Spalten der *Kölnischen Volkszeitung* fortzuleben, deren Leiter Herr Frohberger war, ein geborener Elsässer und katholischer Priester.

Die Bekanntgabe der Friedensbedingungen Mitte Mai ließ die Separatisten hoffen, daß jetzt ihr Weizen blühen, daß eine Rheinrepublik dem niedergedrückten Volke als Allheilmittel von allen

seinen Schmerzen erscheinen werde. Manche Industriemagnaten meinten, ein neutraler Rheinstaat käme ihren Geschäftsinteressen zugute, denn er werde ihnen geringere Kriegslasten aufbürden, als sie sonst zu tragen hätten.

Dr. Rathenau äußerte zu dem Verfasser, zu jener Zeit wären die Großindustriellen des Rheinlands und Westfalens für einen autonomen Staat zu gewinnen gewesen, wenn die französische Rheinpolitik nur etwas versöhnlicher gewesen wäre. Eine solche Haltung der Großindustrie würde auch eine Erklärung für die großen Geldmittel liefern, über welche die Separatisten verfügten, sie hat aber zur Entfremdung der Arbeiterklassen geführt und die sozialistischen Parteien gegen die Separatistenbewegung aufgerufen. Als der „Dreiverband“ Amerika, England, Frankreich nicht zustande kam, sah sich Frankreich in seiner Sicherheit bedroht und nahm seinen früheren Gedanken wieder auf, den Rhein zur politischen Grenze zu machen. Den französischen Generalen erschien wohlwollende Haltung gegen Bewegungen, die zur weiteren Schwächung Deutschlands beitrugen, wie die Schaffung eines Pufferstaates, sehr wünschenswert; französische Staatsmänner, Politiker und ein sehr großer Teil des Volkes teilten diese Ansicht.

So mag das Verzweifeln der Rheinländer an ihrer Zukunft und die Sorge der Franzosen um ihre Sicherheit die Separatisten angefeuert haben, als sie die Stunde für die ersehnte Abschüttelung der Preußenherrschaft als gekommen erachteten. Die breiten katholischen Volksmassen waren günstig gestimmt, wenn sie auch das in der Rheinpfalz angewandte Verfahren mißbilligten. Vonschwerwiegender Bedeutung war, wie weit die Alliierten und hauptsächlich ihre am Rhein stehenden Truppen mit einer Separatistenbewegung sympathisieren würden.

Frankreich besaß besondere Gründe zu der Annahme, die Rheinpfalz sei ihm günstig gesinnt. Speyer und Landau hatten sich zeitweise unter Frankreichs Herrschaft befunden, als das heilige römische Reich noch bestand, und in den ersten Besetzungstagen hatten einzelne Deutsche ihrer Freundschaft für Frankreich Ausdruck verliehen. Allerdings kam es zwischen diesen Frankophilen und den guten Deutschen zu so vielen Zusammenstößen, daß General Gérard, Befehlshaber der französischen Achten Armee, am 22. Mai 1919 in einer Proklamation den Deutschen die Belästigung ihrer

Mitbürger verbot, die für „*la France victorieuse et bienveillante*“ Sympathien zeigten.

Die Maivorgänge in Bayern, die München der Schreckensherrschaft der Spartakisten auslieferten, ließen es den konservativen Elementen als besser erscheinen, sich von Deutschland zu trennen, als mit einem anarchistischen Staate vereint zu bleiben. In der Nacht zum 21. Mai erschien in der ganzen Rheinpfalz eine nicht unterzeichnete Kundgebung, die die Bürger aufrief, unter Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Saarbecken eine neutrale Republik zu bilden. Mehrere Tage nachher fanden in Speyer, Landau und Zweibrücken Demonstrationen statt, die allgemeine Zustimmung des Volkes aber versagte sich der Bewegung. Die Führer reichten eine Bittschrift ein, Regierungspräsident von Winterstein möge eine unabhängige Republik anerkennen, und behaupteten, General Gérard würde eine solche Bewegung unterstützen und schützen. Als Winterstein ablehnte, wurde er kurz nach diesen Ereignissen ausgewiesen und eine Anzahl von Regierungsbeamten, die sich gegen die Separatisten besonders feindselig benommen hatten, von den französischen Truppen verhaftet.

Dieses Vorgehen der französischen Militärbehörden bildete Gegenstand eines Protestes des Führers der deutschen Delegation in der Waffenstillstandskommission in Spa, des Generals von Hammerstein. Eine Stelle dieses Protestes lautet folgendermaßen: „Zur gegenwärtigen Zeit, wo die Bevollmächtigten der deutschen Regierung und der alliierten und assoziierten Regierungen in Versailles versammelt sind, um einen Friedensschluß zustande zu bringen, kann die deutsche Regierung eine so flagrante Vergewaltigung des Selbstbestimmungsrechtes nicht begreifen, wie sie General Gérard begangen hat und zu welcher er die Zustimmung des Höchstkommmandierenden der alliierten Armeen, des Marschalls Foch, und der französischen Regierung besitzt.“

Übrigens nahm die Bewegung niemals eine Ausdehnung an, die die Anschläge der Agitatoren gegen die bestehende Regierung als aussichtsvoll erscheinen ließ. Eine illustrierte Zeitung *Die pfälzische Woche*, die nach deutscher Ansicht im Solde Frankreichs stand, führte die Agitation für eine neutrale Rheinpfalz fort.

Der Befehlshaber der interalliierten Armeen, General Mangin, erbat am 22. Mai 1919 die Unterstützung des amerikanischen

kommandierenden Generals Liggett zur Errichtung einer Rheinischen Republik, die binnen kurzem in Wiesbaden ausgerufen werden sollte. Diese neue Republik hatte durchwegs konservativen Charakters zu sein und vorherrschend katholische und landwirtschaftliche Interessen zu fördern. Wenn man sie auch jetzt als souveränen Staat innerhalb des Reiches ansehen werde, so könnte sie sich doch später völlig unabhängig machen. Fünfzig Schildträger oder Agenten sollten sofort nach Coblenz kommen und in unserem Gebiete ihre Arbeit beginnen. Die amerikanische Militärbehörde solle daher eine schnelle Entscheidung treffen, wie sie sich gegen diese Bewegung und ihren angeblichen Führer, Dr. Dorten, zu verhalten gedächte.

Nach den Bestimmungen des Waffenstillstandes verblieb das linksrheinische Gebiet in Verwaltung ihrer örtlichen Behörden unter Oberaufsicht der Okkupationstruppen. Unter „örtlichen Behörden“ hatten die Alliierten immer die Beamten verstanden, die nach den bestehenden deutschen Gesetzen eingesetzt waren, nicht Soldaten- und Arbeiterräte, wie man sie an manchen Orten vorfand. Außerdem hatte Marschall Foch im ganzen besetzten Gebiet am 19. Januar die Wahlen für die deutsche Nationalversammlung und eine Woche später für den preußischen Landtag erlaubt. Als aber die preußische Regierung Gemeindewahlen ausschrieb, lehnte der Marschall die Genehmigung ab. Wenn man nun schon dem deutschen Volke den Wechsel seiner Beamten durch ordnungsmäßige Wahlen verweigert hatte, so mußte man einen derartigen Wechsel durch revolutionäre Mittel um so mehr verhindern. General Mangin erhielt sohin die Nachricht, wir müßten die Anerkennung revolutionärer Bewegungen jeder Art verweigern, und wenn die Vorkämpfer für eine Rheinische Republik das amerikanische Gebiet beträten, würden sie ebenso behandelt werden, wie andere Agitatoren. Der Oberbefehlshaber der amerikanischen Expeditionstreitkräfte, General Pershing, billigte dieses Verhalten des Führers der Dritten Armee, Generals Liggett.

Trotz unserer Ablehnung wurde die Republik in einem langen, aus Wiesbaden am 31. Mai 1919 datierten Schriftstück proklamiert. Sie nannte sich „unabhängige Rheinische Republik innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches, bestehend aus der Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Rheinhessen und der bayerischen Rheinpfalz.“

Unterzeichnet war das Schriftstück von dem Arbeiterausschuß Aachen, der nassauisch-rheinisch-hessischen Arbeitervereinigung und dem Arbeiterausschuß Wiesbaden.

Die Verbreitung dieser Kundgebung fand sofortigen Widerstand in mehreren Orten, man riß die Plakate ab und erklärte von den unterzeichneten Arbeiterausschüssen noch niemals gehört zu haben. Auch die am folgenden Tage von der Presse bekanntgegebenen Namen der sechs Kabinettsmitglieder, mit Dr. Dorten als Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen, waren weder bekannt, noch zugkräftig.

In den folgenden Wochen kochte das Rheinland über. Es gab Proteststreike, die allgemeine Unzufriedenheit richtete sich gegen die neuproklamierte Regierung und unter klerikaler Führung vereinigten sich alle politischen Parteien des Rheinlandes mit Ausnahme der äußersten Linken zu einem formellen Protest gegen die neue Rheinische Republik.

Gleich erbittert waren die Erörterungen in Berlin und Weimar. Zwei hervorragenden Zentrumsabgeordneten wurde das Verbleiben in Weimar unmöglich gemacht, weil sie in Mainz mit General Mangin eine Besprechung gehabt hatten; Frohberger mußte aus der Redaktion der *Kölnischen Volkszeitung* austreten, und die preußische Regierung erwog die anderweitige Besetzung der höheren Amtsstellen der Rheinprovinz. Es tauchte das Gerücht auf, auch Oberpräsident von Groote in Coblenz und Regierungspräsident Momm, damals noch in Trier, sollten versetzt werden. Die amerikanischen Behörden würden entschieden widersprochen haben, denn Groote war Rheinländer von Geburt und beide Beamte hatten der amerikanischen Armee treulich und taktvoll gedient und doch die Interessen ihres eigenen Volkes pflichtgemäß wahrgenommen.

Der Zusammenbruch des Dorten-Planes war unvermeidlich. Sogar von den Franzosen, zunächst wenigstens, preisgegeben verschwand Dr. Dorten von der Bildfläche und aus den ersten Seiten der Zeitungen. Ende August traten die Separatisten in der Rheinpfalz und in dem kleinen oldenburgischen, völlig von der Rheinprovinz eingeschlossenen Fürstentum Birkenfeld mit Unterstützung der Franzosen wieder in Tätigkeit, ohne jedoch Erfolge erzielen zu können.

Am 8. Oktober 1920 gab die französische Regierung amtlich bekannt, daß die aus der Achten und Zehnten Armee bestehende Heeresgruppe des Generals Fayolle in die französische Rheinarmee des Generals Degoutte übergehen solle. Die Generale Fayolle, Mangin und Gérard erhielten anderweitige Verwendung. Die Versetzung dieser Generale, die sich im Kriege sehr ausgezeichnet hatten und im Volke sehr beliebt waren, rief scharfe Angriffe gegen die französische Regierung hervor. Öffentlich wurde behauptet, die Regierung habe General Mangin wegen seiner Förderung der rheinischen Unabhängigkeitsbewegung versetzt, und eine französische Zeitung deutete an, die Ursache seien die wiederholten Proteste der amerikanischen Delegation auf der Friedenskonferenz gegen die französische Rheinlandpolitik. Unsere Delegation wies unverzüglich diese Beschuldigung zurück.

Immer spähend nach einer Uneinigkeit in den Reihen der Alliierten, stempelte die deutsche Presse die Versetzung der französischen Generale zu einer Sache von nationaler Bedeutung. Nach allgemeiner Annahme war die rheinische Bewegung ohne die Unterstützung Frankreichs beendet und die Einheit Deutschlands nicht mehr bedroht. Schon der Argwohn allein, es stehe eine auswärtige Macht hinter Dr. Dorten, genügte, die rheinische Bevölkerung dem Separatismus abgeneigt zu machen. Die Stellungnahme des Zentrums in der Cölner Versammlung am 16. September zeigte deutlich, daß auf die Hilfe dieser Partei in keiner Bewegung gerechnet werden könne, die sich gegen die neue Verfassung richte.

Nunmehr versuchten es die Franzosen mit einer Politik friedlicher Durchdringung. Ihr Sprachrohr wurde die in Cöln erscheinende *Rheinische Republik* eines Deutschen von zweifelhaftem Ruf mit Namen Josef Smeets, der von den Belgiern eingesperrt gewesen, aber nachher mehr oder weniger freundschaftliche Beziehungen zu den französischen Behörden eingegangen war.

Am 4. Dezember 1921 berief Smeets eine von mehreren Hunderten besuchte Versammlung in der französischen Zone zu Bonn, in welcher er und einige andere sprachen, darunter auch Franzosen und Belgier. Am folgenden Tage verhafteten ihn die deutschen Behörden, weil er nicht vor Gericht erschienen war, um sich wegen Beleidigung eines Polizisten zu verantworten. Noch am gleichen

Tage versammelte sich die Oberkommission in außerordentlicher Sitzung auf telephonische Anweisung ihres Präsidenten Tirard, der sich damals in Paris befand. Der französische stellvertretende Oberkommissar verlangte die sofortige Freilassung des Smeets und die Niederschlagung aller gegen ihn schwebenden Verfahren. Es wurde aber von der Kommission nichts unternommen. Jetzt eilte Tirard nach Coblenz zurück, berief eine andere Sitzung und bestand auf Smeets' Freilassung, weil die französische Regierung und die öffentliche Meinung außergewöhnlich dabei interessiert seien. Nach langen Verhandlungen ordnete die Oberkommission die Freilassung Smeets' an, bis sie ihre endgültige Entschließung getroffen hätte. Der anschließende Sturm des Protestes diente Smeets als willkommene Reklame. Schließlich gestattete die Kommission das deutsche Gerichtsverfahren, doch durfte das Urteil nicht ohne ihre Genehmigung vollstreckt werden. Er erhielt drei Wochen Gefängnis. Am 3. März 1922 stand er wegen Beleidigung des Reichspräsidenten wieder vor Gericht und wurde zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Auch diese Strafe konnte aus dem gleichen Grunde nicht vollstreckt werden und Smeets wurde immer kecker, weil er wußte, daß er gegen die Rechtsprechung seines Landes gefeit war. Diese Entscheidung der Oberkommission ist die wenigst rühmliche Tat, die dem Verfasser während ihres Bestehens bekannt geworden ist. Sie verletzte ihre eigenen Verordnungen und verlieh Immunität einem deutschen Staatsangehörigen, der wegen Beleidigung seiner Mitbürger auf deutschem Boden von rechtmäßigen deutschen Gerichten verurteilt worden war.

Gegen Ende 1922 steigerten die Separatisten ihre Tätigkeit wieder unter ausländischem Schutze und unter dem Drucke der wachsenden Wirtschaftskrise. Die Dortenpartei beschränkte sich auf das Verlangen eines sofortigen Volksbegehrens, aber die Smeetsgruppe trat mit einem flammenden Manifest hervor, das die rheinische Bevölkerung zur Trennung von dem verpreußten Deutschland und zur Bildung einer nach Westen orientierten Republik aufforderte. Berichte aus Paris über eine dauernde Besetzung des Rheins und über die geplante Ruhrbesetzung gaben ihrem Eifer neue Nahrung. Als dann die Ruhrbesetzung Tatsache wurde, nützten sie die Separatisten nach Möglichkeit aus, und die amerikanische Vertretung am Rhein hörte auf.

Die Stellungnahme Frankreichs zur Separatistenbewegung, wie sie sich im Vorgehen seiner Vertretung am Rhein aussprach, die Überzeugung der Deutschen, daß die französische Regierung zu jedem Mittel greife, um ihre Macht am Rhein zu stärken und wenn möglich den Rhein als dauernde militärische Grenze zu gewinnen, diese beiden Faktoren bedeuten für den Gegensatz zwischen Deutschland und Frankreich direkt und indirekt mehr, als alle anderen Ursachen zusammengenommen.

XVII. KAPITEL

Sanktionen

Von der Ratifikation des Versailler Friedens bis Anfang 1921 übten die Alliierten auf die deutsche Regierung einen Druck aus, daß sie sich in die Friedensbestimmungen, besonders hinsichtlich der Entwaffnung, füge. Die Konferenz zu Boulogne im Juni 1920 endigte mit bestimmten Weisungen an Deutschland über die Einschränkung seiner Streitkräfte und die Zerstörung von Kriegsmaterial. Im Juli desselben Jahres zwang die Konferenz zu Spa Deutschland trotz dessen Protestes, den Forderungen der Alliierten bezüglich der Entwaffnung und der Kohlenlieferung nachzukommen. Andererseits gaben die Alliierten in der Auslieferungsfrage der „Kriegsverbrecher“ nach und gestatteten, daß Deutschland sie vor seine eigenen Gerichte ziehen dürfe, sowie daß die Reparationsfrage bis zu einer weiteren Konferenz in Genf zurückgestellt werde. Diese fand allerdings wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen England und Frankreich niemals statt. Bei aller Würdigung der vielen Schwierigkeiten, mit welchen das feindliche Land zu kämpfen hatte, meinten die Alliierten dennoch, es habe ungebührlich gesäumt und deshalb seien Zwangsmaßnahmen notwendig. Frankreich hatte an Deutschland verschiedene scharfe Noten gerichtet, in denen es auf Erfüllung der Entwaffnungsforderungen bestand, einschließlich der sogenannten Einwohnerwehren; die erzielten Ergebnisse aber schienen unbefriedigend. Deutschland behauptete, sein Möglichstes zur Erfüllung der Friedensbedingungen, sowie der anschließenden Abkommen zu tun, und drängte auf die endgültige Festsetzung der von ihm zu leistenden Reparationssumme.

Infolge der Konferenz zu Paris im Januar 1921 richteten die Alliierten weitere Weisungen über die Entwaffnung an Deutschland und teilten mit, es habe eine Summe von 226 Milliarden Gold-

mark innerhalb einer Frist von 42 Jahren, dazu zwölf Prozent seines Exportes zu bezahlen. Bei Nichtannahme sollten gewisse militärische und wirtschaftliche Sanktionen eintreten. Die deutsche Regierung erklärte, daß sie mit den Entwaffnungsbedingungen einverstanden sei, aber die Reparationsforderungen unmöglich ausführen könne.

Eine neue Konferenz in London am 1. März 1921 wies Deutschlands Gegenvorschläge ohne Erörterung als unzulänglich zurück und stellte für Annahme der Pariser Forderungen oder für Überreichung neuer Gegenvorschläge vier Tage Frist. Auch die neuen Vorschläge lehnten die Alliierten ab und erklärten am 7. März die Konferenz für beendet.

Inzwischen waren die alliierten Truppen in Bereitschaft gesetzt worden. Am 8. März rückten die französischen, englischen und belgischen Truppen in die neutrale Zone ein und besetzten Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort, die Rheinhäfen des großen Ruhrkohlen- und Industriegebietes. Die Franzosen hatten große Truppenmassen für diese neue Okkupation aus Frankreich herangezogen. Das belgische Kontingent war erheblich kleiner und das englische beschränkte sich auf eine Kavallerieabteilung, einige Flieger und Tanks, die alle bald darauf zurückgezogen wurden. Die vordringenden Truppen begegneten keinem Widerstand und die Bevölkerung bewahrte eine korrekte und friedliche Haltung. Die Proklamierung des Belagerungszustandes verhängte nur einige wenig einschneidende Beschränkungen.

Ein französischer General befahl alle Truppen des neu besetzten Gebietes. Als die Belgier damit unzufrieden waren und darin eine Verletzung des Londoner Abkommens erblickten, einigte man sich auf Zuweisung von Duisburg und Ruhrort an die Belgier, die daraus einen neuen, unter General Rucquoy, dem Oberbefehlshaber der belgischen Okkupationsarmee, stehenden Brückenkopf schufen.

Die deutsche Presse und das deutsche Volk äußerten keine übermäßige Aufregung über die Anwendung der militärischen Sanktionen. Die Regierung sandte eine Protestnote an den Völkerbund, beschränkte sich im übrigen auf passiven Widerstand und verweigerte die Bezahlung der für März fälligen Reparationsrate. Die deutschen Botschafter in London, Paris und Brüssel wurden nach

Berlin befohlen, anscheinend abberufen, kehrten aber später auf ihre Posten zurück.

Die Besetzung der drei genannten Rheinhäfen gestattete die Kontrolle über sämtliche Kohlen, die aus dem Ruhrgebiet auf dem Rhein verschifft wurden. Die Oberkommission übertrug durch Ordonnanz Nr. 76 den Militärbehörden nach ihrem Ermessen das Zensurrecht über Telephon- und Telegraphendienst und über die Pressenachrichten betreffend Truppenbewegungen. Der Anregung Tirards, die Oberkommission solle mit den Militärbehörden in Verhandlungen über eine Ausdehnung ihrer Oberhoheit auf das neubesetzte Gebiet eintreten, stimmte die Oberkommission zu, die Botschafterkonferenz aber mißbilligte sie.

Am 8. Mai 1921 benachrichtigte der Oberste Rat die Oberkommission, daß folgende wirtschaftliche Sanktionen beabsichtigt und von den Kommissaren auf ihre Ausführbarkeit sofort zu prüfen seien: 1. die von den deutschen Zollbehörden erhobenen Zölle an der Außengrenze des besetzten Gebietes sollten an die Reparationskommission abgeführt werden; 2. die Zölle sollten nach den deutschen Tarifen weiter erhoben werden; 3. eine Binnenzollgrenze sollte vorübergehend auf dem Rhein und den Brückenkopfhälften errichtet werden. Die hier zu erhebenden Einfuhr- und Ausfuhrzölle sollte die Oberkommission in Übereinstimmung mit den Anweisungen der alliierten Regierungen festsetzen. Die Oberkommission erließ nun Ordonnanz Nr. 77 mit Spezialbestimmungen für die Tätigkeit einer Zollabteilung, einer Einfuhr- und Ausfuhrabteilung und einer Dienststelle zur Verhinderung der Kapitalflucht.

Die Tatsache, daß die Vereinigten Staaten an den militärischen Operationen nicht teilgenommen hatten, fand in der deutschen Presse große Anerkennung. Bald erfuhren die Deutschen jedoch, daß die Amerikaner zwar an den neuen Maßnahmen nicht teilnahmen, aber keineswegs Deutschland seinen Verpflichtungen entkommen lassen würden. Während dieses für die Wohlfahrt von ganz Europa bedeutungsvollen und für das Rheinland politisch wichtigen Zeitabschnitts stand der amerikanische Vertreter in steter Verbindung mit dem Departement des Auswärtigen und dem amerikanischen Botschafter in Frankreich bezüglich der Form der wirtschaftlichen Sanktionen und unseres Verhaltens ihnen gegen-

über. Laut einer Depesche vom 8. März wollte der Staatssekretär über den Vormarsch der Alliierten in Deutschland, über alle Militär- und Zivilaktionen, über alle Bestimmungen der Rheinlandoberkommission, die die Vereinigten Staaten berühren könnten, sowie über alle übrigen bemerkenswerten Vorgänge in der amerikanischen Zone genauestens auf dem laufenden erhalten werden. Dies war bereits geschehen und erfolgte weiterhin, wie auch das Kriegsdepartement von allen militärischen Lagen benachrichtigt wurde, die auf den Stand unserer Truppen von Einfluß sein konnten.

Als die wirtschaftlichen Sanktionen die Errichtung einer Binnenzollgrenze zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Gebiet Deutschlands erforderten, nahm die Frage der amerikanischen Zone wieder eine große Bedeutung an. Weder der Oberste Rat, noch die Oberkommission konnten im amerikanischen Gebiet ohne die Zustimmung der Amerikaner irgendeine Verfügung treffen. Es war vorgesehen, daß die Vereinigten Staaten an den wirtschaftlichen Sanktionen ebensowenig teilnehmen würden, wie an den militärischen; aber die Zollsanktionen konnten nicht wirksam werden, wenn nicht irgendwelche Vereinbarungen getroffen wurden, die an der Ostgrenze unserer Zone Zollschränken gestatteten. Wenn der amerikanische Brückenkopf eine Lücke in die geplante Linie riß, so würde dies nicht nur die Absichten der Alliierten vereitelt, sondern der Welt einen untrüglichen Beweis von Unstimmigkeiten geliefert haben, die weitreichende Folgen gezeitigt haben würden. Der amerikanische Vertreter richtete daher an den Staatssekretär am 9. März ein Telegramm ungefähr folgenden Inhalts: „Wenn die Sanktionen der Londoner Konferenz lediglich als vorübergehende Strafmaßnahmen betrachtet werden sollen, so würde es der Befehlshaber der Okkupationsstreitkräfte als mit den Waffenstillstandsbedingungen vereinbar betrachten, wenn er ihre Ausführung auch in der amerikanischen Zone durch die Oberkommission gestatte. Dies bezieht sich nur auf die Brückenkopffzölle, weil die Zollgrenze der Rheinprovinz gegen Holland, Belgien und Frankreich nicht innerhalb der amerikanischen Zone läuft. Wie schwierig unsere Lage auch sei, so wäre es ungünstig für das allgemeine Beste, wenn wir jetzt unsere Haltung änderten. Die Kommission würdigt unsere Schwierigkeiten vollkommen und nimmt große Rücksicht auf unsere Ansichten. Wie früher werde ich daher

die Verordnungen der Kommission zu den meinen machen, soweit sie sich mit den Bedingungen des Waffenstillstandes vereinigen lassen.“

Obwohl die Oberkommission erst am 11. April die Zustimmung zu ihren Vorschlägen erhielt, war eine vorläufige Zollorganisation im Mainzer Brückenkopf bereits Ende März im Gange. Etwa 75 französische Zollbeamte, die zu früh in Coblenz eingetroffen waren, liefen einstweilen tatenlos herum. Inzwischen hatte der amerikanische Vertreter die Oberkommission benachrichtigt, daß er zwar nicht an der Aufstellung der Zollposten in seinem Gebiete teilnehmen wolle, daß dies aber trotzdem geschehen könne und daß er Wachen zur Verfügung stellen wolle, die lediglich zur Aufrechterhaltung der Ordnung dienen sollten.

Erst am 23. März erfuhren die obengenannten telegraphischen Vorschläge die Billigung des Staatssekretärs Hughes durch ein Telegramm, das im wesentlichen folgendermaßen lautete: „In Beantwortung Ihrer verschiedenen Telegramme bezüglich der alliierten Zollkontrolle in der amerikanischen Zone wird Ihnen hierdurch mitgeteilt, daß die amerikanische Regierung zwar an der Anwendung der von den Alliierten beschlossenen Maßnahmen nicht teilnehmen, aber dieser Anwendung keine unnötigen Hindernisse bereiten will. Sie hegt daher keine Bedenken gegen die Aufstellung von alliierten Zolleinnehmern auf Wunsch der Oberkommission im Brückenkopf der amerikanischen Zone, wenn Sie der Ansicht sind, daß dies in keiner Richtung die Sicherheit der amerikanischen Streitkräfte gefährden noch die Befugnisse beeinträchtigen kann, die Ihnen nach den Waffenstillstandsbedingungen zustehen.“

Gewiß übte die Errichtung einer solchen Binnenzollgrenze auf Industrie und Handel des Rheinlandes einen unheilvollen Einfluß aus, aber nach den von uns angestellten Erhebungen doch nicht in dem Grade, wie die Deutschen behaupteten. Während der Oberste Rat in seinen Anweisungen offiziell erklärte, daß die Sanktionen nur vorübergehende Maßnahmen sein sollten, trugen sich gewisse Kommissare und deren Vertreter mit anderen Absichten. Die Wirksamkeit der wirtschaftlichen Sanktionen als Mittel zur Steigerung der Einkünfte bezweifelten sowohl die Kommissionsmitglieder, wie die Militärbefehlshaber. Es erhoben sich große

Meinungsverschiedenheiten über die Organisation des Zollwesens und nicht weniger als neun Verordnungen über die Zollerhebung und die Ein- und Ausfuhrfragen mußten erlassen werden.

Die deutsche Regierung protestierte gegen die Binnenzollgrenze und erklärte sie als eine Verletzung des Friedensvertrages von Versailles; die Industrien des besetzten Gebietes würden ruiniert und die Reparationszahlungen dementsprechend verringert werden. Hinsichtlich der Vorschriften über die Erlaubniseinholung von Warenverschiffungen nach und aus dem Rheinland wurde beanstandet: 1. die bei den Verschiffungen stets eintretende große Verzögerung verringere die Ein- und Ausfuhr; 2. Erlaubnisscheine zur Einfuhr von Luxus- und anderen unnötigen Artikeln aus den alliierten Ländern würden kostenlos ausgestellt; 3. um den Handel des Rheinlandes mit den alliierten Ländern insbesondere mit Frankreich zu beleben, könne die Einfuhr ins Rheinland aus Deutschland und aus neutralen Ländern rein nach Gutdünken bewilligt werden.

Diese Befürchtungen der Deutschen erwiesen sich als gerechtfertigt. Als spezifizierte Klagen über Bevorzugung vor die Kommission gebracht wurden, mußte zugegeben werden, daß Unregelmäßigkeiten zugunsten des Handels der alliierten Länder vorkamen. Aber der Grund lag darin, daß die ganze Zollwirtschaft eine Strafmaßnahme war; je wirksamer sie sich in dieser Richtung erwies, um so größer mußte der Druck auf Deutschland sein. Der amerikanische Vertreter hielt dafür, wenn die Sanktionen angewendet würden, um Deutschland zur Annahme der Bedingungen des Londoner Ultimatums zu nötigen, dürfe nach erfolgter Annahme der Handel im Rheinland nicht länger geschädigt, sondern die Sanktionen müßten aufgehoben werden. Wenn bei dem ganzen Vorgehen der Hintergedanke obwaltete, auf diese Weise das Rheinland unter ein Ententezollregime zu bringen und die Sache des Separatismus zu fördern, so erwiesen sich die Verwaltungsmaßnahmen der Oberkommission höchst verderblich dafür, denn durch die Duldung von Bevorzugungen bei Erteilung von Lizenzen konnten die angrenzenden Ententeländer den Rheinlandhandel zum Schaden anderer Länder an sich ziehen.

Die Oberkommission entschloß sich zur Übernahme des deutschen Alkoholmonopols und unterstellte die Verwaltung dem Zolldirektionsrat und dem Wirtschaftsausschuß der Oberkommission.

Alle Alkoholvorräte wurden unter Zollverschluß gelegt und durften nur mit Lizenzen des Wirtschaftsausschusses verkauft oder anderweitig verwendet werden. Als aus dieser Neueinrichtung viele Schwierigkeiten und Irrtümer entstanden, errichtete man einen besonderen Unterausschuß. Der durchschnittliche Jahresverbrauch an Alkohol zu Trinkzwecken hatte im Rheinland bisher 3 Millionen Liter betragen; vom 20. April bis zum 27. Mai 1921 bewilligte der Alkoholausschuß Lizenzen zur Einfuhr von 23 Millionen Liter. Es wurden also innerhalb fünf Wochen Lizenzen zur Einfuhr von ausländischem Alkohol — besonders französischem und belgischem — in Mengen erteilt, um das Land auf nahezu acht Jahre zu versorgen.

Die Kommission erhielt von einem Artikel in der *Rheinisch-Westfälischen Zeitung* Kenntnis, der über Bestechung und Bevorzugung in der Zollverwaltung klagte. Das Blatt deutete an, daß man dort durch bestechliche Beamte Einfuhrerlaubnisscheine erhalten könne. Nach der vom Reichskommissar erbetenen Aufklärung veranlaßte die Oberkommission eine genaue Untersuchung des Zentralbüros in Bad Ems durch Geheimagenten. Hinsichtlich der Bestechlichkeit wurde die Grundlosigkeit der Anschuldigungen festgestellt, aber zugegeben, daß Privatagenturen bestanden, die gegen Bezahlung Lizenzen besorgten, sowie daß die in der Zeitung gerügten Bevorzugungen stattfanden.

Am 13. August 1921 beschloß der Oberste Rat in Paris, die Sanktionen ab 15. September aufzuheben, nachdem Deutschland auf die Schaffung einer interalliierten Organisation eingegangen war, die gemeinsam mit den zuständigen deutschen Behörden die Prüfung und Aushändigung von Lizenzen für Ein- und Ausfuhr von Waren für und von Firmen des besetzten Gebietes vorzunehmen hatte. Einziger Zweck dieser Organisation sollte die Sicherstellung sein, daß die deutsche Zollhandhabung nicht von den Bestimmungen der Artikel 64—267 des Friedensvertrages abweiche.

Die französischen und italienischen Zollsachverständigen, bis zu einem gewissen Grade auch die belgischen, vertraten die Ansicht, daß die vom Obersten Rat verlangte Exekutivabteilung die gleichen Befugnisse für Prüfung und Aushändigung von Lizenzen wie die deutschen Beamten besitzen mußte, während der englische

Sachverständige meinte, die neue Organisation solle sich auf eine Überprüfung der von den deutschen Behörden erteilten Lizenzen beschränken. Zur Wahrung der amerikanischen Interessen wurde in die Kommission der alliierten Sachverständigen ein Vertreter entsendet. Der französische Vorschlag ersetzte durch die Art seiner Durchführung die früher als Strafmaßnahme geübte Kontrolle der Ein- und Ausfuhrlicenzen durch eine ebenso wirksame, auf Grund eines Zwangsabkommens erfolgende Kontrolle. Als die neue Organisation ins Leben getreten war, riß sie die volle Kontrolle über die gesamte Ein- und Ausfuhr des besetzten Gebietes an sich und steigerte den Unwillen beträchtlich, den sie im Interesse aller Nationen mildern sollte. Und die deutsche Regierung hatte der neuen Einrichtung doch nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die Sanktionen abgeschafft und fernere Eingriffe in die Tätigkeit der deutschen Vollzugsbehörden unterbleiben sollten!

Auch der für Aufhebung der Sanktionen bestimmte Zeitpunkt konnte nicht eingehalten werden, weil die Franzosen neue Schwierigkeiten machten. Endlich, am 28. September, erhielt die Oberkommission ein Telegramm von Mr. Briand, Präsident des Obersten Rates, das die Sanktionen zum 30. September aufhob.

So endigte ein Zeitabschnitt schmerzlicher Erfahrung, in welchem politische Selbstsucht und wirtschaftliche Habgier vorherrschten und die französischen Ansichten sich wie gewöhnlich durchsetzten. Man möge nicht glauben, daß jetzt normale Verhältnisse wiederkehrten, denn der alliierte Sachverständigenausschuß setzte seine Arbeit mindestens bis zu dem Zeitpunkt fort, da die Amerikaner im Februar 1923 vom Rhein abrückten. Die amerikanischen und englischen Sachverständigen waren der Ansicht, daß die Zollpolitik der Alliierten sich niemals in Übereinstimmung mit der Gerechtigkeit oder mit dem Geiste des Versailler Friedens befand. Das einzige, was man dazu sagen kann, ist, daß sie menschlich begreiflich war; keinesfalls aber vertrug sie sich mit der Klugheit und Hochherzigkeit des Siegers.

XVIII. KAPITEL

Verhandlungen der Oberkommission

Die hervorstechendste Eigenschaft der amerikanischen Vertretung bei der interalliierten Rheinlandoberkommission war wohl ihre Uneigennützigkeit, welche die Alliierten wie die Deutschen anerkannten. Die Vereinigten Staaten hatten keine territorialen oder politischen Ziele zu verfolgen, weder durch ihren Vertreter in der Kommission noch überhaupt durch ihre Vertretung am Rhein, und ihre finanziellen Interessen waren verhältnismäßig unbedeutend. Mr. Noyes und vom Juni 1920 ab der kommandierende General der amerikanischen Streitkräfte waren inoffizielle Beobachter und Berichterstatter. Der Umstand, daß der amerikanische General in einem bestimmten Teil des besetzten Gebietes die oberste Gewalt ausübte, gab ihm einen Einfluß, welcher zu der ihm durch das Departement des Auswärtigen zugewiesenen Bestimmung in keinem Verhältnis stand.

Als der Friedensvertrag in Wirksamkeit trat, fiel dem General die heikle Aufgabe zu, den Widerstreit der Gewalten in der amerikanischen Zone auszugleichen. Die anderen an der Besetzung teilnehmenden Länder befanden sich mit Deutschland im Frieden, Amerika formell noch im Kriegszustand. Erstere begannen sogleich den Friedensvertrag und das Rheinlandabkommen zur Grundlage ihrer Entschlüsse und Handlungen zu machen, während wir die Besetzung unter den Bedingungen des Waffenstillstandes fortführten. Beim Rheinlandabkommen aber konnte man weder eine derartige Verwirrung noch die Möglichkeit voraussehen, daß eine Besetzungsmacht den Friedensvertrag nicht unterzeichnen werde. Das Abkommen sollte der Kommission die oberste Gewalt für das ganze besetzte Gebiet verleihen, einschließlich der amerikanischen Zone, während die Waffenstillstandsbedingungen dem komman-

dierenden General die oberste Gewalt über die amerikanische Zone zusprachen. Kein Schriftstück grenzte die Befugnisse dieser Behörden gegeneinander ab. Zu Anfang erklärte der amerikanische General, daß sein Gebiet tunlichst nach den gleichen Gesetzen und Verordnungen und in der gleichen Weise verwaltet werden solle, wie die anderen Gebiete. Diese Entscheidung machte eine weitergehende Teilnahme an den Beratungen der Oberkommission notwendig, als es die Stellung eines inoffiziellen Vertreters mit sich brachte. Seine Äußerungen über die amerikanische Zone waren notwendigerweise offiziell.

Als Leitsatz für die amerikanische Politik galt Artikel 5 des Rheinlandabkommens, der den Deutschen uneingeschränkte Selbstregierung gestattete, soweit nicht die Militärbesetzung ein Eingreifen notwendig machte. Aber dem Rheinlandabkommen und der Einrichtung einer Zivilregierungskommission hatte die Friedenskonferenz in Paris nur widerstrebend zugestimmt. Daher suchten sowohl Oberkommission wie Militärbehörden im Verlaufe der Besetzung ihre Befugnisse über die Grenzen des Friedensvertrages und des Abkommens auszudehnen. Die Amerikaner traten ihnen entgegen, hielten aber gleichzeitig die deutschen Behörden und das deutsche Volk an, die neuerlassenen Gesetze und Verordnungen zu befolgen. Ungehorsam und Trotz gegen die eingesetzte Gewalt von dieser Seite, wie harte, über die Verträge hinausgehende Maßnahmen von der anderen Seite mußten dauernde Mißstimmung zwischen den betreffenden Völkern hervorrufen. Wir setzten unseren Einfluß immer dafür ein, Streitigkeiten zu schlichten und unliebsame Folgen zu verhindern.

Eine der ersten Verordnungen der Oberkommission bestimmte, daß ohne ihre Zustimmung in den besetzten Gebieten keine Gerichtsverfahren gegen Personen anhängig gemacht werden dürften, wegen irgendwelcher Handlungen administrativer oder politischer Natur, die sie während des Waffenstillstandes begangen hatten. Diese Verordnung hinderte die Deutschen, den Separatisten Dr. Dorten wegen Landesverrats zu verfolgen. Am 24. Juli 1920 kam bewaffnete Polizei aus dem unbesetzten Frankfurt nach Wiesbaden im besetzten Gebiet, verhaftete Dr. Dorten und führte ihn weg. Die Oberkommission ergriff gegen diese Verletzung ihrer Befugnisse unverzüglich strenge Maßnahmen. Regierungspräsident

und stellvertretender Polizeichef von Wiesbaden wurden als Mitwisser und wahrscheinlich Mittäter ihrer Ämter entsetzt und aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen.

Der amerikanische Vertreter bat den Reichskommissar zu sich und erklärte ihm, die Wegführung Dortens verhöhe die Autorität der Oberkommission und werde wahrscheinlich ernste Folgen haben, wenn die deutsche Regierung nicht augenblicklich die Freilassung Dortens herbeiführe. Auch legte er der deutschen Regierung eindringlich nahe, sie täte gut, sich bei der Oberkommission zu entschuldigen. Diesen Vorschlag nahm der Reichskommissar nicht sehr freundlich auf, sondern erklärte bündig, ein souveräner Staat besitze innerhalb seines eigenen Gebietes die Rechtsgewalt über seine Bürger. Schließlich aber nahm er den unparteiischen Rat an und handelte entsprechend. Dr. Dorten wurde zurückgeschickt und am 6. August 1920 erschien Herr von Starck offiziell vor der Oberkommission und drückte das Bedauern seiner Regierung aus, daß entgegen den im besetzten Gebiet geltenden Bestimmungen die Verhaftung Dortens erfolgt sei. Hierauf regte der amerikanische Vertreter an, den Wiesbadener Präsidenten wieder einzusetzen, nachdem die deutsche Regierung angemessene Genugtuung geboten habe und auch des Präsidenten unmittelbare Mitwirkung nicht erwiesen sei. Nach längeren Verhandlungen wurde demgemäß verfahren.

Die Oberkommission besaß in jedem Kreis einen örtlichen Vertreter. Er sollte kein Überwachungsamt über die deutschen Lokalverwaltungsbehörden ausüben, sondern die Beziehungen zwischen den deutschen Einzelpersonen, den örtlichen Militärbehörden und der Kommission selbst aufrechterhalten. Bei der ersten Beratung kündigte einer der Oberkommissare die Absicht an, Offiziere zu diesem Dienst heranzuziehen, die ihre Berichte auf dem militärischen Dienstwege erstatten sollten, so daß sie der Kommission durch den Chef des Stabes der Armee zugehen würden. So war während der Okkupation vor Friedensschluß verfahren worden, als die zivile Oberkommission noch nicht bestanden hatte. Der amerikanische Standpunkt ging nun dahin, daß die Oberkommission eine Zivilkörperschaft sei und daß demnach ihre örtlichen Vertreter auch Zivilisten sein mußten. Der englische Kommissar erklärte, seine Vertreter sollten zwar in manchen Fällen Offiziere

sein, alle aber einzig unter dem Befehl der Kommission stehen, nicht unter den Militärbehörden.

Nach langen Erörterungen entschied man dahin, daß die Kreisvertreter, gleichgültig ob militärischen oder zivilen Standes, in bezug auf ihren Dienst der Kommission, in bezug auf Disziplin, wenn Militärpersonen, den Militärbehörden unterstehen sollten. Sie waren die Augen und Ohren der Kommission in den entfernteren Landesteilen. Die Offiziere unter ihnen neigten jedoch dazu, die Interessen der Militärbehörden mehr zu fördern, als die der Kommission.

Während des Waffenstillstandes, d. h. bis zum Januar 1920, gab jede Armee Befehle zur Überwachung der Zivilbeamten und der Bevölkerung heraus. Mitunter wurde diese Überwachung bis in die Einzelheiten durchgeführt. Die erste Versailler Note erklärte: „Es ist die Absicht der alliierten und assoziierten Behörden, die verschiedenen von den Militärbehörden in den besetzten Gebieten erlassenen Verordnungen mit Inkrafttreten des Friedensvertrages als aufgehoben anzusehen. Es steht jedoch allein der Oberkommission zu, über die notwendigen Übergangsbestimmungen zu entscheiden.“ Inoffiziell war die Oberkommission schon mehrere Monate vor Ratifizierung des Friedensvertrages in Tätigkeit und hatte eine Anzahl von Ordonnanzen vorbereitet, die am Tage der Unterzeichnung, am 10. Januar 1920, in Kraft treten sollten. Alle militärischen Verordnungen, die diesen Ordonnanzen widersprächen, sollten als aufgehoben zu betrachten sein, alle anderen weiter gelten. Bei ihrer dritten Sitzung im Januar entschied sich aber die Oberkommission für Aufhebung aller Militärverordnungen und forderte die Armeeführer auf, so schnell wie möglich die Angelegenheiten zu bezeichnen, die neue Verordnungen erforderten. Trotz dieser Bestimmung kam es immer wieder zur Kenntnis der Kommission, daß die Militärbehörden in gewissen Zonen ihre eigenen Befehle der Bevölkerung aufzwangen. Der französische und der belgische Kommissar, besonders ersterer, behaupteten wiederholt, daß die Militärbehörden die Befugnis besitzen müßten, in Fällen, die von der Kommission nicht vorgesehen seien, Bestimmungen für die Bevölkerung zu erlassen. Für den amerikanischen Vertreter, einen Soldaten, war es interessant zu beobachten, wie die zur obersten Vertretung der

alliierten und assoziierten Regierungen bestimmte Zivilkörperschaft ihre ausdrücklichen Befugnisse an die Militärbehörden abtrat; noch interessanter aber war es für ihn, sich als Verteidiger der Rechte der Kommission gegen die Übergriffe seiner militärischen Kameraden zu sehen. Gelegentlich vermochte er den amerikanischen Standpunkt durchzusetzen. Seine Forderungen erfolgten in freundschaftlicher Form und standen über dem Verdacht, selbstsüchtige Ziele zu verfolgen, weil seine Truppen weiterhin unter den Bedingungen des Waffenstillstandes verblieben, nicht aber den Bestimmungen des Rheinlandabkommens unterstanden.

Die erste Note von Versailles erklärte in Ziffer 21: „Die Freiheit des Verkehrs durch Briefe, Telegramme oder Fernsprecher wird zwischen den besetzten und nichtbesetzten Gebieten wieder hergestellt werden, unter dem allgemeinen Vorbehalte der Rechte der Kommission.“ Nachdem der Friedensvertrag in Kraft getreten war, forderten die Militärbefehlshaber häufig die Oberkommission auf, die Befugnis zur Postzensur über weite Teile des besetzten Gebietes ihnen zu übertragen, weil dies für die Sicherheit der Armeen notwendig sei. Zuerst kam von der französischen Armee die Forderung nach allgemeiner Zensur in den starkbevölkerten Bezirken Wiesbaden und Ludwigshafen. Der sie in der Sitzung vom 4. Februar 1920 unterstützende französische Kommissar erklärte: „General Degoutte sagt, seine Truppe befinde sich in Gefahr; er könne die Verantwortung für die Sicherheit der Armee nur übernehmen, wenn ihm die notwendigen Maßnahmen gestattet würden, um diese Gefahren vorhersehen und ihnen vorbeugen zu können.“

Der amerikanische Vertreter nahm den Standpunkt ein, die Postzensur sei zwar ein bequemes Mittel für den Dienst der Nachrichtenpolizei, werde aber auf Kosten der Bequemlichkeit und Freiheit des Volkes gehen, also mehr Schaden als Nutzen anrichten. Über die Post einer bestimmten Person oder bestimmter Personen könne von der Oberkommission bei jeder Gelegenheit besondere Zensur verhängt werden, aber es solle keine allgemeine Zensur bestehen, ausgenommen, wenn die Kommission nach Artikel 13 des Rheinlandabkommens den Belagerungszustand verhängen würde. Trotz der Bedenken einiger Kommandostellen

der Besetzungsmächte gewann die amerikanische Auffassung die Oberhand.

Nach den Bestimmungen einer ihrer Ordonnanzen prüfte die Oberkommission alle neuen deutschen Gesetze, ehe sie im besetzten Gebiet in Kraft traten. Wann immer „Unterhalt, Sicherheit und Bedürfnisse“ der Armeen durch ein derartiges Gesetz gefährdet schienen, wurde es nach Bedarf verboten oder abgeändert. Am 4. März ging der Kommission ein neues Gesetz über Arbeiterräte in der Industrie zu. Es sah für jede geschäftliche Unternehmung einen paritätischen Beirat vor mit recht weitgehenden Rechten zur Prüfung des ganzen Geschäftsgebarens und zur Raterteilung in den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Das Gesetz gehörte zu der Gruppe der neuen deutschen Gesetze, die mehr oder weniger die Absicht verfolgten, die Betriebe zu sozialisieren. In der Kommission wurde stark befürwortet, das Gesetz nicht zuzulassen, und geltend gemacht, es sei ein Experiment, das Unordnung, mithin auch Gefährdung der Sicherheit der Armeen mit sich bringen könne.

Die amerikanische Ansicht ging freilich dahin, daß die Armeen mehr bedroht seien durch den Ärger, der daraus entstehen müsse, wenn die Kommission sich in die Anwendung eines Gesetzes mische, das das deutsche Volk als segensreich, ja sogar für seine Wohlfahrt notwendig hielt. Vielleicht hatte der Widerstand gegen dieses sehr demokratische Gesetz seinen Grund darin, daß die Anwendung nahe den Grenzen in den alliierten Ländern Unruhen hervorrufen möchte. Nach langen Erörterungen wurde von jeder Stellungnahme abgesehen.

Von Anfang an verlangte die Oberkommission, daß die deutschen Behörden sie vor Ernennung deutscher Beamter in den von den Alliierten besetzten Gebieten unterrichten und zugleich Auskunft über die Person der Kandidaten erteilen sollten. Gewisse Mitglieder der Kommission wünschten, die Tatsache allein, daß der Vorgeschlagene ein Alldeutscher sei, solle für die Ablehnung genügen. Der erste derartige Fall kam vor die Oberkommission, als Dr. Momm zum Regierungspräsidenten von Wiesbaden ernannt werden sollte. Man sagte ihm sehr alldeutsche Ansichten nach, sein Schwiegersohn sei U-Bootkommandant gewesen. Die Amerikaner jedoch waren von Momms Verhalten in seinem bis-

herigen Amt als Regierungspräsident von Trier durchaus befriedigt gewesen, und ihr Vertreter machte geltend, daß „Alldeutscher“ sein nur bedeute, „deutscher Patriot“ sein, und daß diese Eigenschaft allein keinen triftigen Grund für einen Einspruch bilden könne. Natürlich würde es im Interesse der Schwächung Deutschlands und der Stärkung des Separatismus sehr wünschenswert gewesen sein, in alle wichtigen Stellen Leute zu bringen, die als Anhänger eines autonomen Rheinlandstaates bekannt waren.

Die Sache kam am 5. März 1920 zur Sprache. Vor diesem Tage war niemals die Frage eines Einspruches erhoben, sondern alle Entscheidungen waren einstimmig gefällt worden. Die Kommission entschied mit drei Stimmen gegen eine, sich der Ernennung Momms nicht zu widersetzen. Der französische Vertreter meldete zufolge Weisungen aus Paris seinen Widerspruch an. Um nicht die Solidarität in den Entscheidungen der Kommission zu brechen, wurde die Angelegenheit für weitere Prüfung vertagt und erst am 16. April erneut verhandelt. Hierbei sprach der französische Oberkommissar sein lebhaftes Bedauern aus, daß sein und der französischen Armee Vorschlag von der Kommission nicht angenommen werde. Um nicht im Protokoll vermerken zu müssen, daß gegen die französische Stimme entschieden worden sei, erhielt der Oberkommissar die Erlaubnis, seinen Vorschlag von der Tagesordnung zurückzuziehen.

Lange Zeit hindurch war diese Entscheidung der Kommission ein Präzedenzfall, als aber später die Haltung der Kommission immer deutschfeindlicher wurde, genügten alldeutsche Ansichten vollkommen für den Einspruch gegen eine Anstellung.

Der Reichskommissar vertrat, wie schon gesagt, nicht nur die Reichsregierung, sondern auch die beteiligten deutschen Bundesstaaten. Der erste Reichskommissar von Starck war von altpreußischem Schlage und nicht besonders taktvoll; er neigte zu juristischer Argumentierung und hielt die Entschlüsse der Kommission von vornherein für undurchführbar. Trotzdem war er der Kommission von großem Nutzen. Seine Tätigkeit bedrohte indessen zu sehr die von gewissen alliierten Behörden ermunterten Absichten der Separatisten. In aller Stille arbeitete man die Anklage gegen ihn aus, daß er den Anforderungen seines Dienstes

offensichtlich nicht gerecht werde, und schließlich konnte kein Widerspruch gegen die Forderung erhoben werden, die alliierten Mächte sollten ihr Einverständnis zu seiner Ernennung zurückziehen.

Von Anbeginn an war es klar, daß es nicht so sehr der Beamte, als das Amt selbst war, dem der Widerstand galt. Als dies schließlich offen zugestanden und die Aufhebung des Amtes erörtert wurde, setzte der amerikanische Vertreter sich für die Notwendigkeit des Weiterbestehens ein. Wenn die Kommission versuche, mit dem Reich und den sechs beteiligten Bundesstaaten unmittelbar zu arbeiten, würden Unbequemlichkeiten und Verwirrung entstehen. Die örtlichen Beamten der Kommission, durch welche diese Staaten sich dann an die Kommission wenden müßten, würden sich bemüßigt fühlen, auf eigene Verantwortung Fragen von erheblicher Tragweite zu entscheiden; derartige Entscheidungen hätten aber wiederholt der Kommission ernste Ungelegenheiten bereitet. Besprechungen zwischen dem Reichskommissar und der Kommission oder den einzelnen Kommissaren seien schon oft für die guten Beziehungen zwischen den alliierten Behörden und der deutschen Bevölkerung nützlich gewesen, dann aber nicht mehr möglich. Die Arbeit der Kommission werde unnötig vergrößert, wenn über eine Sache Schriftwechsel mit sieben Staaten zu führen sei. Starck mußte zurücktreten, aber nach Erörterung aller Gründe und Gegengründe genehmigten die alliierten Regierungen unter strengeren Bedingungen die Ernennung des Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg.

Im Generalstreik, Anfang Januar 1922, hatten sich die Eisenbahnangestellten nicht an die Bestimmungen der Ordonnanz Nr. 53 gehalten. Diese verlangte, daß vor Eintritt in jeden Streik, der die öffentlichen Einrichtungen berühre, die Oberkommission benachrichtigt werden müsse, damit ein Vermittlungsausschuß Ausgleichsversuche anstellen könne. Vor Ausgabe des Streikbefehls hatten die Eisenbahnbeamten und die Führer der Eisenbahnarbeiter der Kommission versichert, daß es keine Unordnung geben und jeder von den Militärbehörden benötigte Zug bedient würde. Trotzdem wurden Vertreter beider Teile vor die Kommission beschieden und davon unterrichtet, sie hätten die Ordonnanz übertreten und der Streik sei verboten. Die Führer der Eisenbahner

wiederholten ihre Zusicherung und erklärten, sie würden abgesetzt werden, wenn sie versuchten, die ausgegebene Streikorder zu widerrufen. Weiterhin teilte die Oberkommission den Vertretern der Arbeitnehmer mit, die sichere Folge des Streiks werde die Verhaftung und Bestrafung der Führer sein, die wahrscheinliche Folge die militärische Requirierung von Eisenbahnpersonal und bei Ausbruch von Unruhen die Verhängung des Belagerungszustandes. Als sich die Arbeiter zurückgezogen hatten, erklärte sich einer der Kommissare bereit, den Belagerungszustand auszusprechen. Weil es aber weder Unordnung gab, noch irgendeine Bedrohung im Sinne des 13. Artikels des Abkommens stattfand, widersetzte sich der amerikanische Vertreter einer Erklärung des Kriegsgesetzes in jeder Form.

Dann wurde vorgeschlagen, die Eisenbahnen der besetzten Gebiete unter die Militärgewalt zu stellen, indem man Eisenbahnpersonal und -material allgemein anfordere. Auch diesem widersprach der amerikanische Vertreter, weil eine solche Anforderung nur gerechtfertigt sei, um die Bedürfnisse der Armeen sicherzustellen, die gar nicht bedroht seien. Die Kommission habe nur die Befugnis zu Ordonnanzen oder Befehlen, um „den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Armeen zu gewährleisten“. Er erklärte, daß weder nach dem Friedensvertrag, noch nach dem Rheinlandabkommen, noch nach dem Völkerrecht die Okkupationsarmeen zu einer Überwachung der Eisenbahnen in solcher Ausdehnung berechtigt seien. Die Bedürfnisse der Armeen seien klein im Vergleich zu denen der zahlreichen Zivilbevölkerung.

Als die Kommission offenbar auf dieser strengen Maßnahme zu bestehen schien, sah sich der amerikanische Vertreter zu der Erklärung gezwungen, er müsse sich Entschlußfreiheit vorbehalten, ob die Befehle der Kommission oder seine eigenen Ansichten für die amerikanische Zone gelten sollten. Nur diese Stellungnahme verhinderte die wahrscheinliche Erklärung des Belagerungszustandes und die bereits beschlossene Requisition alles Eisenbahnpersonals.

Im Gegensatz zur Oberkommission ordnete die Botschafterkonferenz am 17. Mai 1922 die Zerstörung und Umänderung bestimmter strategischer Eisenbahnen in den besetzten Gebieten und

in der neutralen Zone an. Der Vorschlag, welcher dieser Entscheidung zugrunde lag, ging von dem unter Marschall Fochs Vorsitz stehenden interalliierten Militärausschuß in Versailles aus. Artikel 43 des Versailler Friedensvertrages berechtigte hierzu, weil er in den besetzten Gebieten und in dem neutralen 50 Kilometerstreifen rechts des Rheines die Aufrechterhaltung irgendwelcher materiellen Vorkehrungen für eine Mobilmachung untersagt. Die Ausführung dieser Entscheidung sollte der in Wiesbaden tagenden, der Botschafterkonferenz unmittelbar unterstehenden interalliierten Eisenbahnkommission übertragen werden. Der belgische Oberkommissar widersetzte sich dieser Entscheidung, vornehmlich aus Zuständigkeitsgründen, und in Übereinstimmung mit ihm lenkte der amerikanische Vertreter die Aufmerksamkeit auf die Bestimmungen des Rheinlandabkommens und auf die Antwort Nr. IV der Friedenskonferenz auf eine deutsche Note, der zufolge die Oberkommission ausdrücklich zugleich mit den Militärbehörden das Verfügungsrecht über die Eisenbahnen des Rheinlandes besitze und bei ihren Entschlüssen nicht allein die militärischen Erfordernisse im Auge behalten müsse, sondern auch die wirtschaftlichen Interessen des Landes. Der amerikanische Vertreter legte seine Ansichten in einem langen Schriftstück an den Präsidenten der Oberkommission nieder, der englische und der belgische Vertreter unterstützten seine Ausführungen und verlangten, das Schreiben möge der Botschafterkonferenz übermittelt werden. Außerdem wollten sie eine Abschrift ihren Regierungen übersenden und ihre volle Zustimmung ausdrücken. Der französische Kommissar erklärte, er teile die Ansichten des amerikanischen Vertreters nicht, und wenn er auch zugebe, daß die Oberkommission hätte befragt werden müssen, so wünsche er doch nicht in die Lage zu kommen, an einer Kritik an Marschall Fochs Ausschuß teilnehmen zu müssen. Er wolle sich indessen der Weiterleitung des amerikanischen Schreibens nicht widersetzen, wenn er, der französische Oberkommissar, in einem eigenen Schreiben seine Ansichten entwickeln dürfe. Die sorgsame Prüfung in der amerikanischen Zone ergab, daß eine Strecke von ungefähr 20 Kilometern, von Ringen bis Badendorf, und eine weitere von ungefähr 18 Kilometern, von Gelsdorf bis Rech, sehr großen wirtschaftlichen Wert, aber nur sehr geringe strategische Bedeutung

besaßen. Der amerikanische Vertreter schrieb nun an Botschafter Herrick in Paris, unseren Vertreter in der Botschafterkonferenz, und legte ihm die Hoheitsrechte der Oberkommission im Rheinland dar, die übrigens die Botschafterkonferenz bei früheren Gelegenheiten selbst anerkannt hatte. Auch erwähnte er den Umstand, daß der Vorschlag eine Tätigkeit der Eisenbahnkommission ins Auge fasse, welche auf die rechtmäßige Leitung durch die Oberkommission oder durch die alliierten Militärbefehlshaber in dreien der besetzten Gebiete und durch den amerikanischen Befehlshaber im vierten Gebiete keine Rücksicht nehme.

Es standen noch größere Fragen, als diejenige der obersten Zuständigkeit auf dem Spiele: ob nämlich für die Ausführung des Friedensvertrages nicht vielmehr eine Politik des Wiederaufbaues, denn eine Politik der Zerstörung ausschlaggebend sein solle und ob der Einfluß des Militärausschusses, dem Marschall Foch vorstand und die Botschafterkonferenz ihre Unterstützung lieh, die rechtmäßige Zivilautorität der Oberkommission verdrängen dürfe? In dem Bestreben die Ansichten seiner Regierung zu unterstützen, neigte der französische Oberkommissar dazu, die Autorität der unter seinem Vorsitz befindlichen Körperschaft auf das geringste Maß zurückzuführen. Daß gewisse Eisenbahnen strategisch waren und zerstört werden mußten, konnte nicht bezweifelt werden; daß jedoch andere auf der Liste stehende Bahnen vorwiegend wirtschaftliche Bedeutung besaßen und daher weiterbetrieben werden mußten, traf ebenfalls zu. Für Deutschland und für Europa im allgemeinen war die Erhaltung der letzteren von ungleich höherer Bedeutung, als es ihre Zerstörung für die Sicherheit war. In gewissem Grade sind alle Eisenbahnen strategisch; die meisten von ihnen besitzen aber einen weit größeren Wert für die Heranschaffung der Bedürfnisse einer stets anwachsenden Bevölkerung zu friedlichen und wirtschaftlichen Zwecken. —

Die mitgeteilten Fälle erschöpfen den Gegenstand keineswegs, sondern deuten ihn lediglich an; die Aufzählung könnte bis ins unendliche weitergeführt werden. Sie zeigen aber die verschiedenartigen Standpunkte und lassen die ernsthaften Ereignisse, die 1923 eintraten, immerhin schon ahnen. Außerhalb der Gefahren und Befürchtungen stehend, die die anderen Länder beider Parteien berührten, oder sie doch nur in geringem Maße teilend,

mußten wir bei der Kritik maßhalten und taten es auch. In die Erörterungen der Kommission griffen wir nur ein, wenn dies ausdrücklich gewünscht wurde oder wenn es sich um Angelegenheiten handelte, die die amerikanische Zone betrafen, oder wenn Schweigen eine Zustimmung bedeutet haben würde, die auf die amerikanische Auffassung über das Rheinlandabkommen oder über das Völkerrecht ein ungünstiges Licht geworfen hätte.

XIX. KAPITEL

Vertreter der deutschen Wirtschaft
bei der Oberkommission

Am 14. Dezember 1921 begann für die Oberkommission eine Reihe von Sitzungen mit Vertretern verschiedener öffentlicher Körperschaften Deutschlands. Die erste Sitzung fand statt mit Vertretern der Handelskammern der besetzten Gebiete; die zweite mit Arbeitgeberverbänden; die dritte mit Arbeitnehmerverbänden; die letzte mit den Vertretern der Landwirtschaft.

Der Präsident eröffnete jede dieser Sitzungen mit einer Ansprache und führte aus, im Vorjahre hätten ähnliche Sitzungen mit Vertretern der Universitäten, der Geistlichkeit und der Presse stattgefunden; Zweck der Sitzung sei ein rein praktischer, nämlich der, die Lage von Handel und Wirtschaft im besetzten Gebiet zu besprechen und mit den deutschen Interessenten zu beraten, auf welche Weise eine Zusammenarbeit zwischen den Besetzungsbehörden und den Deutschen zu erzielen sei. Er erkundigte sich, wie die Entwertung der Mark den Handel sowie die Beschaffung der Rohstoffe beeinflusse und durch welche Maßnahmen die Oberkommission dem deutschen Volke helfen könne. Er frug, ob das Verbot des Warenverkaufes an Ausländer beibehalten oder aufgehoben werden solle; auf welche Weise die Oberkommission den Handel unterstützen, den Eisenbahn- und Flußverkehr erleichtern, die Verhältnisse der Arbeiterschaft verbessern und die öffentliche Ordnung aufrechterhalten könne. Er erkundigte sich, ob die Arbeiter lohnende Anstellung fänden und woran es der Industrie mangle; ob die Arbeitslosigkeit durch die Knappheit der Rohstoffe hervorgerufen sei, besonders durch den Kohlenmangel. Er erklärte, die Kommission wolle nicht in politische Erörterungen eintreten, sondern mit den Deutschen praktische Maßnahmen be-

raten, um normale Verhältnisse herbeizuführen. Er wies nachdrücklich darauf hin, daß die Erörterungen offen und rückhaltlos geführt werden sollten.

In allen Sitzungen bedauerten die Deutschen, daß sie mit sehr kurzer Frist zu dieser Zusammenkunft aufgefordert und mit dem Zweck der Verhandlung nicht bekanntgemacht worden seien, so daß sie sich auf diese Besprechungen nicht hätten vorbereiten können. Die durch die Entwertung der Mark geschaffene Lage im besetzten Gebiet sei die gleiche wie im unbesetzten, also müsse auch die Abhilfe die gleiche sein und in der allgemeinen Anwendung des deutschen Gesetzes bestehen, das Ausländern verbot, in Deutschland Einkäufe zu machen, die über die Reisebedürfnisse hinausgingen. Die Oberkommission solle die Ausführung dieses Gesetzes nicht verhindern. Sie behaupteten, daß die Ausverkäufe der deutschen Läden nahe der holländischen Grenze genau die gleichen seien, wie nahe den Grenzen Belgiens und Frankreichs, weil alle diese Länder durch den niedrigen Markkurs außerordentlich begünstigt würden. Die Deutschen seien gezwungen, höhere Preise zu bezahlen, teils weil die billigen Artikel von den Ausländern aufgekauft worden seien, teils weil neue Waren nur zu sehr viel höheren Preisen verkauft werden könnten. Es sei sogar schon eine erhebliche Beunruhigung bei den Kaufleuten in den auswärtigen Grenzorten eingetreten, weil ihre Landsleute, statt von ihnen Waren zu beziehen, die billigen deutschen Waren jenseits der Grenze einkauften.

Die deutschen Bankiers bestätigten, daß unter der Arbeiterklasse Unruhe herrsche und zum Ausgleich des Marksturzes immer höhere Löhne gefordert würden. Diesen Marksturz beeinflusse ebenso sehr die internationale Politik, wie die innere und äußere Wirtschaftslage; Deutschland und die Deutschen könnten eben ihren auswärtigen Verpflichtungen nicht nachkommen. Der belgische Oberkommissar bemerkte, daß die Markentwertung die Ausfuhr Deutschlands anrege. Die Deutschen erwiderten, sie rege ebenso sehr die Forderungen der Arbeiter nach Lohnerhöhungen an, und die im Ausland bestehenden Antidumpinggesetze seien so streng, daß sie die Exporterleichterung von deutschen Waren infolge der Markentwertung ausgleichen. Außerdem seien die Deutschen gezwungen, ihre Rohstoffe in fremder Valuta

zu bezahlen, deren Beschaffung mehr und mehr Schwierigkeiten bereite.

Ein deutscher Fabrikant versicherte, im Augenblick besäßen die Deutschen an einer Steigerung des Handels kein Interesse; sie hätten so viele Aufträge, als sie erledigen könnten; die steigenden Lohnforderungen aber seien von fühlbarem Einfluß, ebenso die stetig wachsenden, bald unerschwinglichen Kosten für Rohstoffe.

Geklagt wurde über die Regelung der Ein- und Ausfuhrerlaubnis durch die Alliierten, die trotz der vor drei Monaten erfolgten Aufhebung der Handelssanktionen weiter erfolge. Die beim Büro in Bad Ems eintretenden Verzögerungen seien sehr groß. Nachdem die Gesuche nach Ems gesandt, dort geprüft und bearbeitet seien, gehe noch weitere Zeit verloren, weil die Papiere in Coblenz gestempelt werden müßten. Ems liege außerhalb der direkten Handelslinien, man habe keinen schlechteren Platz auswählen können. Für die Textilindustrie betrage die Verzögerung durch Lizenzbeschaffung günstigstenfalls acht Tage, für die Solinger Stahlindustrie sogar 14 Tage; dies mache die Geschäfte unmöglich, weil die Marktpreise sich täglich änderten.

Darauf erwiderte der Präsident, Bad Ems sei als Lizenzbüro aus Unterkunfts- und Ersparnisgründen gewählt worden; er wolle Nachforschungen über die Verzögerungen anstellen und Abhilfe veranlassen. Des weiteren machte er darauf aufmerksam, daß die Deutschen noch immer eine Sperrlinie zwischen dem unbesetzten und dem besetzten Gebiet aufrechterhielten, keine Zolllinie, sondern eine Sperrlinie, die zu überschreiten es einer deutschen Erlaubnis bedürfe. Die alliierte Zollkontrolle habe in der Presse viele Erörterungen hervorgerufen, gegen die deutsche Sperrlinie hingegen habe die Presse niemals protestiert. Die Deutschen gaben dies zu, aber diese Linie liege im Interesse Deutschlands, denn wenn Deutschland die Einfuhr in das besetzte Gebiet nicht kontrollieren könne, müsse es die Weiterleitung ins unbesetzte Deutschland überwachen. Sie lenkten die Aufmerksamkeit der Kommission auf den Schmuggel, der besonders an der belgischen und holländischen Grenze in Schwung sei, und forderten die Mitwirkung des Militärs, wenn die Polizei nicht in der Lage sei, den Schmuggel wirksam zu bekämpfen. Klagen bestanden auch über die Trans-

portverhältnisse, besonders für Kohlen; die militärische Requisition von Güterwagen, die oft gar nicht benützt, sondern nur in Reserve gehalten würden, verursache große Unannehmlichkeiten. Ferner sei die Beschlagnahme von Hotels im ganzen besetzten Gebiet, namentlich in Badeorten, recht bedauerlich. Ein Redner legte besonderen Nachdruck auf die Kohlenknappheit. Sie beschränke sich nicht auf das besetzte Gebiet, sondern berühre ganz Deutschland und sei eine unmittelbare Folge des Friedensvertrages und der Entscheidung über Oberschlesien.

Weiterhin klagten die Deutschen über die Lebensmittel- und Lohnverhältnisse. Die Lage der Angestellten und der Leute mit festem Einkommen sei verzweifelt. Im besetzten Gebiet seien die Preise am höchsten; Lebensmittel, vor allem Fleisch, Eier und Milch seien aus dem unbesetzten Gebiet eingeführt worden. Auf der ganzen Welt bestehe eine Kartoffelknappheit; in Deutschland sei die Ernte noch niemals so schlecht gewesen, aber die Einfuhr aus Posen, Ostpreußen und Polen stoße bei den polnischen Behörden auf Hindernisse. Die Oberkommission möge ihren Einfluß zur Verbesserung der Lage geltend machen.

Man ging zur Erörterung des Steuerwesens über. Die Deutschen erklärten, die Einkommensteuer sei siebenmal so hoch als die Steuern vor dem Kriege; das niedrigste Einkommen zahle schon zehn Prozent, und ein reicher Mann mit 400 000 Mark Einkommen zahle 65 Prozent Einkommensteuer — es bestehe also eine Steuerüberforderung. Auf die Frage, ob die Reichen tatsächlich ihre Steuern bezahlten, tatsächlich ihre Regierung unterstützten und tatsächlich ihren Teil der Lasten auf sich nähmen, antworteten die Bankiers und die Mitglieder der Handelskammern mit „ja“, die Arbeiter aber mit „nein“.

Die Vertreter der Landwirtschaft beklagten sich eindringlich über die Inanspruchnahme wertvollen Ackerlandes für militärische Zwecke.

Am interessantesten war die Sitzung mit den Arbeitern. Der erste Redner von Düsseldorf erging sich sofort in Angriffen auf die im vergangenen März angewandten Sanktionen. Er sagte, augenblicklich gebe es wenig Arbeitslosigkeit, wohl aber im vorigen Frühjahr, denn es habe Kohlenknappheit geherrscht und Mangel an unentbehrlichen Rohstoffen, die aus dem unbesetzten Deutsch-

land nicht beschafft werden konnten. Wieder begannen die Kohlenvorräte zu schwinden; sie seien wegen der Lieferungen an Frankreich knapp. Die Aussichten auf Beschäftigung seien schlecht, denn die derzeitige günstige Lage sei nur vorübergehend, weil lediglich hervorgerufen durch die Wiederauffüllung der von den Ausländern geleerten Läger. Übrigens sei die Lage der Arbeiter auch deshalb schlecht, weil die plötzlich gestiegenen Preise für alle Lebensbedürfnisse ihre Kaufkraft überstiegen. Ein Arbeiter aus Ludwigshafen verlangte, daß die Oberkommission ihren Einfluß zur Stabilisierung der Mark geltend mache, um den Ankauf von Rohstoffen zu erleichtern und auf diese Weise der drohenden Arbeitslosigkeit zu steuern.

Der Präsident antwortete, guter Wille zwischen den Völkern sei vor allem nötig. Alle Klassen Deutschlands müßten ihre Steuern pünktlich bezahlen und ihre Regierung stützen; sonst könnten die Finanzmänner des Auslandes kein Vertrauen zu Deutschland fassen. Arbeitslosigkeit bedrohe auch Frankreich und noch mehr England; viele Menschen in Frankreich und Belgien besäßen kein Heim; internationale Zusammenarbeit und guter Wille versprächen die einzige Lösung.

Ein Arbeiter aus Cöln meinte, die Arbeiterschaft Deutschlands wisse von der starken Arbeitslosigkeit in Amerika, England und Frankreich; ein internationaler Arbeiterausschuß studiere Bedingungen und Abhilfsmöglichkeiten. Die deutschen Arbeiter täten ihr bestes, um das Werk des Wiederaufbaus zu fördern, aber ihre Lage sei schlimmer, als die der anderen genannten Länder. Die ungünstigen Verhältnisse in Deutschland rührten von den unerfüllbaren Bedingungen des Friedensvertrages her. Die deutschen Kapitalisten könnten ihr Geld ins Ausland verschieben, die deutschen Arbeiter aber vermöchten nicht den Leiden zu entfliehen, die der Vertrag von Versailles heraufbeschwöre. Die werktätigen Klassen hätten sich zusammengeschlossen, um alles in ihrer Macht liegende zu tun, damit das Mißtrauen zerstreut würde. Sie hätten sich geweigert, Kriegsmaterial herzustellen; die chemische Industrie Deutschlands sei keine Kriegsindustrie und ihre Beurteilung durch die Alliierten ungerecht. Wenn in Einzelfällen Arbeiter entgegen den von ihm ausgesprochenen Ansichten gehandelt und sich Haussuchungen nach Waffen

widersetzt hätten, entspräche dies nicht dem Willen der Arbeiterschaft Deutschlands.

Ein Arbeiter aus dem Bezirksamt Ludwigshafen führte aus, die Arbeiter übten über die chemische Industrie eine strenge Kontrolle und würden sich der Herstellung von Kriegsmaterial widersetzen; die Sanktionen hätten die Arbeitslosigkeit verursacht, die Einfuhr von Rohmaterial behindert und durch das Einholen der Lizenzen den Eisenbahnverkehr gehemmt. Die Tätigkeit der Okkupationsbehörden habe in vielen Fällen den Unwillen der Arbeiter hervorgerufen. Er führte Beispiele an.

Weiterhin bemerkten die Arbeiter, die Oberkommission habe selbst dem Herausgeber der *Rheinlandrepublik* ihren Schutz angeheißen lassen, einem Agitator für die Trennung des Rheinlands von Deutschland. Dies rufe bei den Arbeitern große Unruhe hervor. Als Mr. Tirard den Sprecher daran erinnerte, daß politische Erörterungen aus diesen Sitzungen ausgeschlossen seien, antwortete er: „Sie haben uns aufgefordert zu sagen, was die Arbeiter bewege, was sie störe. Dies tue ich. Was die Arbeiter wollen, das ist Freiheit, Versammlungsfreiheit, Bewegungsfreiheit und Freiheit von fremder Einmischung.“

Der Präsident behauptete, daß die bayerischen Behörden vor einem Monat die Bewegungsfreiheit und Versammlungsfreiheit der Arbeiter beschränkt hätten. Der Arbeiter gab dies zu, meinte aber, die bayerische Regierung habe jene Verfügungen alsbald zurückziehen müssen. Die Okkupationsarmeen führen fort, mehr und mehr Häuser zu beschlagnahmen. Die Wohnungsnot sei schon infolge des Krieges sehr fühlbar, der Zustand im besetzten Gebiet aber noch durch die Truppenbelegung verschärft. In Friedenszeiten beherbergte das Rheinland 70 000 Soldaten, jetzt die doppelte Anzahl. Schulgebäude wären beschlagnahmt und Schulen geschlossen worden; der Arbeiter könne seinen Kindern kein Vermögen hinterlassen, aber er möchte ihnen eine gute Bildung geben können. Infolge der Belegung von Schulen durch Militär seien die Kinder bereits ein volles Jahr in ihrer Schulbildung zurückgeblieben, und obwohl die deutsche Regierung für die verbündeten Armeen Kasernen erbaut habe, scheine es nicht, daß die alten Gebäude freigegeben werden sollten. Der Arbeiter des besetzten Gebietes verhalte sich ruhig, wenn er Arbeit, Brot und sein Heim

habe; der beste Weg zur Aufrechterhaltung der Ordnung sei es, die Okkupationsarmeen auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

Der Präsident bestätigte, daß die Stärke der Besetzungsarmeen 135 000 Mann ausmache; diese Truppen aber würden nur so lange hierbleiben, bis in Frankreich und Belgien Kasernen für sie erbaut wären. Die Arbeiter erwiderten, diese Soldaten gehörten hauptsächlich der werktätigen Klasse an; sie sollten lieber nach Frankreich zurückkehren und es mit aufbauen helfen. Die Franzosen und Belgier möchten ihre Armeen ebenso herabsetzen, wie es die Amerikaner und Engländer bereits getan hätten. Er sagte, die Arbeiter erwarteten Taten, nicht Worte. Vor allem müßten die farbigen Truppen entfernt werden; es sei eine schmachvolle Beleidigung, daß eine Rasse der niedrigsten Kulturstufe, ohne Schulbildung, eine gewisse Vorgesetzteneigenschaft erhalte und in die Häuser einer ihnen überlegenen Rasse einquartiert würde. Die Deutschen könnten solange kein Vertrauen gewinnen, als sich im Rheinland farbige Truppen befänden — eine Gefahr für ihre Frauen, eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Ordnung.

Der Präsident antwortete, die Entfernung der farbigen Truppe läge nicht in der Macht der Oberkommission. Das Gerede von der „schwarzen Schmach“ sei übertrieben; die farbigen Truppen seien ebensogut diszipliniert, wie die anderen, wenn nicht besser; in den Kolonien lebten die Farbigen mit der weißen Bevölkerung ohne Störung zusammen. Es sei bedauerlich, daß die Arbeiter Rassenvorurteile in die Erörterungen brächten. Der Arbeiter antwortete: „Die Arbeiterschaft als solche besitzt keine Rasseurteile; sie macht in ihrer Arbeit keinen Unterschied der Rasse. Wir fürchten uns aber, unsere Wohnungen zu verlassen und an die Arbeitsstelle zu gehen, während unsere Frauen und Töchter mit diesen Menschen allein zu Hause bleiben. Dies quält uns mehr, als die Wohnungsnot, mehr als die Nahrungssorgen. Wir bitten Sie, diese unsere Gefühle den Regierungen zu übermitteln, die Sie vertreten.“

Auch ein Arbeiter aus Bonn besprach die Wohnungsnot. Die Ankunft der Familien von Kapitulantenunteroffizieren habe die bereits schwierigen Verhältnisse gesteigert; jetzt würden Kasernen erbaut, die von den Arbeitern bezahlt werden müßten, aber später wahrscheinlich nicht gebraucht würden. Die deutschen Arbeiter

hätten für den Militarismus keine Sympathien übrig; sie wären bereit, die zerstörten Gegenden in Frankreich und Belgien wieder aufzubauen. Zwischen Frankreich und dem Rheinland hätten vor dem Kriege infolge Gleichheit der Überlieferungen gute Beziehungen bestanden, und er hoffe, daß die Franzosen das Gefühl nicht zerstörten, auf dem die Freundschaft beruht hätte.

Der Präsident bemerkte, die Anwesenheit der Okkupations-truppen im besetzten Gebiet sei eine wirtschaftliche Wohltat, denn ihre Dollars, Pfunde und Franken brächten dem Rheinland große Vorteile. Der Arbeiter antwortete, dies treffe zwar für eine kleine Anzahl von Kaufleuten zu, aber nicht für die Arbeiter, die beim Einkauf ihrer Lebensbedürfnisse den Wettbewerb dieser Dollars, Pfunde und Franken schmerzlich verspüren.

Mehrere Arbeiter betonten, daß die Sache Deutschlands von der Sache des Rheinlandes nicht zu trennen sei. Die Schwierigkeiten seien für beide der Größe wie der Art nach die gleichen, mit dem einzigen Unterschied der Anwesenheit der Besetzungarmee. Sie sprachen die Hoffnung aus, daß einige unmittelbare Erfolge diesen Sitzungen beschieden sein möchten, gaben aber offen zu verstehen, daß sie solche kaum erwarteten.

Am Schluß der Arbeitersitzung, als die Versammlung sich schon aufzulösen begann, erhob sich nochmals ein Arbeiter und sagte, er sei auf den Smeetsfall nicht eingegangen, weil er die Erörterung politischer Fragen nicht für erlaubt hielt. Nachdem dies aber doch geschehen sei, habe er sich mit den anderen Arbeitern besprochen und lege nun im Namen der anwesenden Arbeiter, der Vertreter der Arbeiterschaft der besetzten Gebiete, bei der Oberkommission förmlichen Protest ein gegen die Einmischung der Oberkommission in das Verfahren der deutschen Gerichte gegen Herrn Smeets.

In allen diesen Sitzungen ließen die Deutschen erkennen, daß man nach ihrer Ansicht der Bevölkerung des Rheinlands klar machen wolle, es beständen Unterschiede zwischen ihren wahren Interessen und denen des übrigen Deutschlands, und Erleichterungen seien durch die Oberkommission sicherer zu erlangen, als durch die deutsche Regierung. Offensichtlich glaubten die Deutschen, die Separatistenbewegung solle gefördert werden. Daher klang durch alle Sitzungen ein Ton starken Grolles.

Die Sitzungen hinterließen die Überzeugung, daß in den besetzten Gebieten keine starken Neigungen zur Lostrennung von Deutschland beständen, und wenn diese Sitzungen als Vorläufer eines rheinischen Parlamentes beabsichtigt waren, so waren sie ein Fehlschlag. Sie vermittelten aber einen tiefen, wenngleich nicht immer erfreulichen Einblick in das, was die Deutschen am meisten bewegte. Dieser parlamentarische Versuchsballon war der erste und letzte.

XX. KAPITEL

Das Jahr der Konferenzen

(1922)

Die politische und wirtschaftliche Lage Deutschlands zu Beginn des Jahres 1922 wurde noch immer durch die Reparationsverpflichtungen beherrscht, die sich aus den Versailler Verträgen und den darauf bezüglichen Entscheidungen ergaben. Auf die Erklärung des Reichskanzlers Wirth, seine Regierung werde nicht in der Lage sein, die nächsten Zahlungen vollständig zu leisten, sondern ein Moratorium erbitten müssen, hatte die Reparationskommission ablehnend geantwortet. Zuzufolge Besprechungen in London zwischen dem englischen und dem französischen Premierminister sollte Anfang Januar in Cannes eine Konferenz stattfinden, um über die Reparationen in Verbindung mit dem wirtschaftlichen Wiederaufbau und der Wiederherstellung allgemein normaler Verhältnisse zu beraten.

Die internationalen Schwierigkeiten, denen die Wirth-Regierung sich gegenübergestellt sah, führten beinahe eine Kabinettskrise herbei. Der Versuch, die Deutsche Volkspartei, die starke Partei der Industriellen, in das Kabinett zu bringen, scheiterte ebenso, wie die Absicht der Regierung, die Parteien der Rechten und Linken zusammenzuführen, damit sie sich über die Steuerfragen einigten, also über die wichtigsten innerpolitischen Fragen, die mit der wichtigsten außenpolitischen — den Reparationen — eng zusammenhingen.

Als sich am 6. Januar die Konferenz zu Cannes versammelt hatte, wiederholte Außenminister Rathenau, der geistige Führer der deutschen Delegation, das Unvermögen seines Landes, die am 15. Januar und am 15. Februar fälligen Reparationszahlungen zu leisten. Die von ihm angebotenen Bürgschaften erachtete man als ungenügend. Das dramatische, durch den Rücktritt des fran-

zösischen Premierministers Briand verursachte Ende dieser Konferenz verhinderte das Zustandekommen wichtiger Entscheidungen. Die Konferenz glitt über die Darlegungen der Armeekostenkonferenz hinweg und befaßte sich nicht mit der Frage, wie die für die amerikanischen Besetzungstruppen aufgelaufenen Kosten zu bezahlen wären. Wir sahen uns der Tatsache gegenüber, daß auf alle Pfänder des gemeinschaftlichen Schuldners von den anderen Gläubigern die Hand gelegt worden war. Es hatte den Anschein, als ob wir unsere Ausgaben durch unmittelbare Vereinbarungen mit Deutschland ersetzt bekommen sollten, möglicherweise überhaupt nicht. Die Reparationskommission gewährte Deutschland immerhin einen vorübergehenden Aufschub der Januar- und Februarzahlungen unter der Bedingung, daß alle zehn Tage 31 Millionen Goldmark bezahlt würden.

Die Schwierigkeiten einer Verständigung zwischen England und Frankreich waren gleich große, wie zwischen dem Obersten Rat und Deutschland. Am 25. Februar fand in Boulogne eine Zusammenkunft zwischen den Premierministern Poincaré und Lloyd George statt, um sich über eine neue allgemeine Konferenz, diesmal in Genua, zu einigen. Der Versailler Friede dürfe nicht gefährdet, Frankreichs Recht auf Zwangsmaßnahmen nicht bestritten, die Forderung der Alliierten in keiner Weise beeinträchtigt werden; die Konferenz solle auf den 10. April verschoben, die Rechte und Privilegien des Völkerbundes sollten nicht verkürzt werden. Auf solcher Grundlage mußte die Konferenz ebenso ergebnislos bleiben, wie alle früheren und späteren, die von den gleichen falschen Voraussetzungen hinsichtlich der Reparationszahlungen ausgingen.

Am 17. Februar befahl ein Kabeltelegramm des Kriegsdepartements die Abminderung der amerikanischen Streitkräfte um 203 Offiziere und 3000 Mannschaften, sehr zur Befriedigung aller Deutschen, welche hofften, die übrigen Besetzungstruppen würden diesem Beispiel folgen. Aber auf der Armeekostenkonferenz in Paris hatten die Vertreter der übrigen interessierten Mächte schon vor Monaten erklärt, in diesem Falle würden ihre Truppen dementsprechend vermehrt werden. Der Vorschlag des Befehlshabers der französischen Rheinarmee, die abziehenden Amerikaner durch französische Truppen zu ersetzen, fand unter der Bedingung An-

nahme, daß die Grenzen der amerikanischen Zone unverändert blieben, die neuen Truppen unter den Befehl des amerikanischen Generals gestellt würden und Coblenz von französischen Soldaten nur mit besonderer Erlaubnis betreten werden dürfe.

Es folgt der Inhalt eines Schreibens an den Staatssekretär im März 1922:

„Durch die letzte Abminderung der amerikanischen Streitkräfte entstand die Frage einer Verkleinerung des Gebietes der amerikanischen Zone, denn es war allgemein bekannt, daß die Franzosen uns schwerlich widerspruchlos gestatten würden, ein so umfangreiches Gebiet mit so wenig Truppen zu halten. Andererseits rührte unser Einfluß am Rhein nicht zum wenigsten von dem Umstande her, daß das Oberste Militärkommando und die Oberkommission gezwungen waren, ihre Befehle und Ordonnanzen mit den Bedürfnissen dieser Zone in Übereinstimmung zu bringen, was auf das gesamte besetzte Gebiet in günstiger Weise zurückwirkte.

Die französischen Ansichten über ihre Rheinbesetzung und über die Rechte der Rheinlandbewohner stehen mit unseren Ansichten und Handlungen nicht in voller Übereinstimmung, und ich kann wohl sagen, auch nicht mit denen der übrigen Besetzungsmächte. Während die Franzosen wünschen, daß wir am Rhein bleiben, sind sie der Verkleinerung unseres Gebietes gar nicht abgeneigt. Sie wissen sehr wohl, was unser Bleiben für sie bedeutet; General Degoutte drückte es sehr gut mit den Worten aus, die Deutschen dächten an keine Feindseligkeiten, solange wir in Coblenz blieben. Ihr Einrücken in unsere Zone ist daher nicht so sehr eine militärische Maßnahme, als eine Fortsetzung ihrer Politik, sich zum Herrn des ganzen Rheinlandes zu machen. Seit dem Waffenstillstand hat es keinen Zeitpunkt gegeben, an dem der mäßigende Einfluß der amerikanischen Vertretung am Rhein nötiger gewesen wäre, als eben jetzt.

Trotz meiner Befürchtungen wegen des Eintritts französischer Truppen in unsere Zone, selbst wenn sie unter meinem Befehl stehen werden, halte ich dies für die bestmögliche Lösung. Um unsere Besetzung über die amerikanische Zone aufrechtzuerhalten, sollen offenkundig unsere Kreisoffiziere und Feldgerichte — der äußere und greifbare Beweis der amerikanischen Herrschaft — im ganzen Gebiet in Tätigkeit bleiben.

Vielleicht sind diese Einzelheiten von geringem Interesse für das Departement; trotzdem möchte ich ein weiteres Bild von der Tätigkeit der Franzosen entwerfen. Heute beherrschen sie den ganzen Lauf des Rheins von Straßburg bis Ruhrort mit Ausnahme der amerikanischen und der noch kleineren englischen Zone.

Sie mögen glauben, es sei ein Fehler meinerseits gewesen, wenn ich gestattet habe, daß überhaupt französische Truppen unser Gebiet betreten, und ich teile diese Meinung. Wir vermochten aber die Kontrolle über unser ganzes Gebiet nur dann zu behalten, wenn ich diesen verhältnismäßig wenigen Truppen das Einrücken unter strengen Beschränkungen gestattete. Die Bevölkerung wird allerdings enttäuscht sein, wenn sie erfährt, daß nun französische Truppen in unsere Zone kommen sollen, aber die Lasten und Reibungen werden geringer sein, weil unsere Oberaufsicht bestehen bleibt. Der französische kommandierende General ist anscheinend völlig von dem Gedanken eingenommen, daß die Konzessionen hinsichtlich der amerikanischen Besetzung dem Druck der Franzosen zur Last gelegt werden würden und daß ein solches Verfahren für die französisch-amerikanischen Beziehungen zur Zeit nicht günstig sein möchte.“

Am 22. März brachte ein weiteres Kabeltelegramm die Entschließung des Präsidenten, alle Truppen am 1. Juli zurückzuziehen. Wie es aber dann mit der amerikanischen Vertretung zu halten sei, darüber verlautete in der Oberkommission zunächst nichts, sondern die drei Oberkommissare berichteten an ihre Regierungen, und Mr. Tirard fuhr sofort nach Paris. Drei Tage später telegraphierte unsere Londoner Botschaft, daß wegen schwebender Verhandlungen des Departements des Auswärtigen „der Kriegsstaatssekretär Sie anweist, bis zum Empfang weiterer Instruktionen weder der Rheinlandkommission noch anderen alliierten Behörden amtliche Mitteilung über den erhaltenen Rückzugsbefehl für den Rest unserer Streitkräfte zu machen, jedoch die Vorbereitungen für den Vollzug nicht zu unterbrechen.“ Offenbar fiel Washington die Entscheidung schwer zwischen dem, was die Lage am Rhein verlangte, und dem, was die innerpolitische Notwendigkeit in Amerika forderte.

In einem Briefe an Botschafter Herrick führte Premierminister Poincaré aus: „Die französische Regierung bedauert außerordent-

lich, daß die Bundesregierung sich entschlossen hat, ihre Truppen zurückzuziehen. Deren Anwesenheit Seite an Seite mit den Alliierten rief immer wieder das Andenken wach an die gemeinsamen Opfer in einem heldenmütigen und siegreichen Kampfe um den Triumph von Gerechtigkeit und Freiheit, trug aber auch immer wieder dazu bei, der ganzen Welt den durchaus friedlichen Charakter der Rheinlandbesetzung vor Augen zu führen. Von dem gleichen friedlichen Geist, ohne jeden Gedanken an Gewalttätigkeiten gegen die Freiheit der Einwohner, werden die alliierten Truppen wie bisher, so auch nach dem Abzug der amerikanischen Truppen beseelt sein. Die Besetzung verfolgt kein anderes Ziel, als die Gewährleistung der richtigen Erfüllung der Friedensbedingungen, besonders der Reparationszahlungen und der Entwaffnung Deutschlands, welche zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens in so wirkungsvoller Weise beitragen wird.“ Diesen Brief faßte unser Botschafter in Frankreich nicht nur als den Ausdruck aufrichtigen Bedauerns auf, sondern auch als den stark ausgeprägten Wunsch, unsere Regierung möchte ihre Entscheidung ändern.

Inzwischen behauptete Kriegsminister Maginot in der Kammer, daß Frankreich für seine Sicherheit 32 Divisionen bedürfe, samt allen Hilfswaffen, Transportmitteln, Flugzeugen und Tanks — zusammen 475 000 Mann, dazu für Übersee wenigstens 205 000, also im ganzen 680 000 Mann, hiervon 305 000 Eingeborenentruppen und 375 000 Franzosen. Der spätere Kampf in Marokko mit den Rifkabilen läßt allerdings für die Zukunft eine andere Verteilung notwendig erscheinen. Nicht nur aus Angst vor Deutschland kann Frankreich nicht auf Rüstungen verzichten, es sieht auch von Rußland Gefahren drohen und muß in der Nordsee, im Mittelmeer und im Orient mitsprechen können.

Bei Beantwortung einer Note der Reparationskommission vom 9. April hielt sich die deutsche Regierung an eine Rede des Reichskanzlers im Reichstag. Dort hatte er die Lage für gespannt erklärt infolge der fortschreitenden Markentwertung, der prophezeiten Hungersnot und der chaotischen Zustände in Deutschland. Ganz Europa würde in Mitleidenschaft gezogen, wenn nicht Maßnahmen ergriffen würden, um den weiteren Rückgang der Mark zu verhindern. Das Geld für die Reparationszahlungen könne nur

durch auswärtige Anleihen beschafft werden, Steuererhöhungen seien unmöglich, die geplante Finanzkontrolle entspreche den früheren Versprechungen der Alliierten keineswegs, usw.

In ihrer Erwiderung bestand die Kommission auf ihrer ursprünglichen Forderung nach weiteren Steuern und wies im übrigen die Ausführungen der deutschen Regierung glatt zurück. Die deutsche Presse besprach den scharfen Charakter dieser Antwort und glaubte daraus auf weitere Sanktionen schließen zu sollen. Der Federkrieg zwischen der Reparationskommission und der Berliner Regierung führte zu Verhandlungen in Paris, wo Dr. Hermes und Staatssekretär Bergmann die deutsche Regierung vertraten. Der Erfolg war ein zweites kurzes Moratorium unter weiteren Vorbehalten, aber mit der Aussicht Deutschlands auf eine auswärtige Anleihe.

Am 10. April trat die vielberufene Konferenz von Genua unter dem Vorsitz des italienischen Premierministers zusammen, in welcher auch Sowjetrußland vertreten war. Zur allgemeinen Überraschung schlossen während dieser Konferenz die deutschen und russischen Delegierten den Vertrag von Rapallo ab. Obwohl angeblich nur wirtschaftlichen Charakters, war er in den Augen alliierter Kreise doch von hoher politischer Bedeutung und der erste Schritt zu einem deutsch-russischen Bündnis. Von der äußersten Rechten bis zur radikalsten Linken erkannte die deutsche Presse die weitreichenden Möglichkeiten des Vertrages. Die Entrüstung der Alliierten und der kleinen Entente kam in einer gemeinsamen Note zum Ausdruck, die den Vertrag und dessen geheime Behandlung verurteilte, Deutschland der Hinterlist zieh und die Zurückziehung der deutschen Delegierten aus dem Ausschuß für russische Angelegenheiten verlangte. Eine Krisis und ein plötzlicher Abbruch der Konferenz wurde nur durch unmittelbare Verhandlungen mit den deutschen Delegierten verhindert; eine deutsche Note trug schließlich den Gesichtspunkten der Alliierten Rechnung.

Mr. Barthou, der Führer der französischen Delegation, erklärte den Rapallovertrag für eine Verletzung der Konferenz zu Cannes und nahm Bezug auf die „lügenhaften Erklärungen der Deutschen“. Reichskanzler Wirth wies diese Anklage zurück; der Rapallovertrag sei vollständig veröffentlicht worden und das Gerede von einem

militärischen Ergänzungsvertrag reine Erfindung. Außerdem dankte er England für seine Bemühungen, die Konferenz zu retten. Dr. Rathenau bestätigte dem Verfasser in Berlin einige Wochen vor seiner Ermordung, was Reichskanzler Wirth über den angeblichen militärischen Ergänzungsvertrag von Rapallo gesagt hatte. Ob in Genua hinsichtlich „Demobilisierung der öffentlichen Meinung in gewissen Staaten“ irgendein Fortschritt erzielt wurde, muß dahingestellt bleiben.

In allen Besprechungen der Reparationskommission und der Sachverständigenausschüsse, ja in der für den größeren Teil Europas maßgebenden Politik gab den Ausschlag der Präsident des französischen Ministerrates. Er war es, der die Militärkonvention mit Belgien und die Defensivbündnisse mit Polen und der Tschechoslowakei zustande brachte und Frankreichs Angriffsstellung gegen den früheren Gegner beibehielt. Frankreich besaß den Vorsitz in allen wichtigen Ausschüssen und Kommissionen, die sich mit Nachkriegsmaßnahmen beschäftigten, und meistens auch die ausschlaggebende Stimme. Daher machten die Reden Poincarés, so oft er das Wort ergriff, großen Eindruck. In seiner Ansprache in Bar-sur-Aube am 25. April betonte er, Frankreich sei keineswegs militaristisch gesinnt, es bestehe lediglich auf dem Buchstaben des Friedensvertrages. Er gab zu verstehen, daß die Alliierten die volle Erfüllung der Friedensbedingungen bis zum 31. Mai verlangen müßten, anderenfalls würde Frankreich für sich allein vorgehen, wie in den Bedingungen über die Sanktionen vorgesehen sei. Dieses Recht, allein zu handeln, bleibt allerdings recht zweifelhaft.

Die sich häufenden Konferenzen und Verhandlungen waren für die Vertretungen der verschiedenen Staaten am Rhein von außerordentlichem Interesse. Alle berührten die Rheinlandfrage. Man betrachtete die Abneigung der Regierung zu Washington, an der Vollendung des im Kriege Erreichten teilzunehmen, als eine Verfehlung wider ihre feierlich übernommenen Verpflichtungen gegen Europa. Die europäischen Staatsmänner wurden inne, welchen Einfluß unser Senatsausschuß für auswärtige Beziehungen in internationalen Fragen besaß.

Ein Kabeltelegramm, das am 2. Mai ankam, verschob die Ausfahrt des 8. Infanterieregiments „wegen der Schwierigkeiten, die

Truppen in den Vereinigten Staaten unterzubringen“. Dies legte die Vermutung nahe, der Präsident beabsichtige, einige Truppen am Rhein zu belassen, denn früher waren derartige Schwierigkeiten nicht beobachtet worden.

General Degoutte übersandte einen Entwurf, welcher die Beziehungen zwischen den französischen Truppen in unserer Zone und dem amerikanischen Befehlshaber festsetzen sollte. Die Bezeichnung des letzteren als „Territorialbefehlshaber“ über die zugeheilten französischen Verbände befriedigte. Man kam überein, daß alle für die amerikanischen Truppen geltenden Bestimmungen auch auf die französischen Anwendung finden und die amerikanischen Gerichte die Gerichtsbarkeit in allen Fällen ausüben sollten, die zwischen der deutschen Bevölkerung und den Soldaten beider Länder anhängig wurden. Die 4. Dragonerbrigade war der erste französische Truppenteil, der in der amerikanischen Zone Unterkunft nahm.

Am 3. Juni bestimmte ein Kabeltelegramm des Kriegsdepartements, daß nicht mehr als 1200 Offiziere und Mannschaften am Rhein zurückbleiben sollten. Diese Entscheidung fand bei den Mitgliedern der Oberkommission allgemeine Zustimmung; auch der Reichskommissar sprach seine Befriedigung aus und berührte hierbei den ungewöhnlichen Vorgang, daß die Behörden eines besetzten Gebietes das Verbleiben fremder Truppen innerhalb ihrer Grenzen wünschten. Wahrscheinlich war ein gekabelter Ratsschlag des Generals Harbord aus Paris, den das Kriegsdepartement einverlangt hatte, von Bedeutung für den Entschluß, die Besetzung weiterzuführen; er lautete: „In Coblenz sprach ich mit den Oberkommissaren von Frankreich, England und Belgien und mit den kommandierenden Generalen der britischen und französischen Streitkräfte. Alle wünschen das Verbleiben unserer Truppen in Coblenz, weil sie allein unparteiischen und uneigennütigen Einfluß am Rhein besäßen. Unsere Anwesenheit in Coblenz, dem Verwaltungsmittelpunkt und Sitz der Rheinlandkommission . . . hat uns großen moralischen und mäßigenden Einfluß verliehen, in einer Lage, in der immer noch und andauernd die Möglichkeit bestand, daß der Friede, den wir erstritten haben, und unsere Handelsinteressen in Europa gefährdet würden.“

Trotz einmütiger Versicherung von Freude und Befriedigung fühlte der Verfasser dennoch, daß der französische Oberkommissar

wegen der scharfen Opposition, die der amerikanische Vertreter manchmal seinen Vorschlägen entgegenstellte, die Entscheidung mit gemischten Gefühlen betrachtete. Die Opposition gegen die französische Politik am Rhein bedeutete so wenig wie die Opposition zu Washington gegen den „Viermächtepakt“, daß unsere Sympathien für Frankreich und das französische Volk geschwunden waren. Leider aber hielt sich dieses an den Bibelspruch: „Wer nicht für mich ist, der ist wider mich.“ Wenn wir durch unsere Teilnahme an der Rheinbesetzung die Sache des Weltfriedens fördern konnten, warum sollten wir uns dann von den Wünschen und Erwartungen eines einzelnen Volkes beeinflussen lassen? Das Rheinproblem war nicht ein nur französisches Problem, sonst wären wir nicht dort gewesen. Wenn wir aber dort waren, durften wir mit Rücksicht auf die Wohlfahrt mehrerer Staaten nicht den Wünschen eines einzelnen, ob wir gehen oder bleiben sollten, zu große Bedeutung beilegen.

Vielleicht spiegelte die Erklärung des Senators Brangier in *Le Matin* vom 28. Juli nicht die Ansichten der Mehrzahl seiner Landsleute wider, immerhin war sie recht bezeichnend: „Über den Nachlaß der Kriegsschulden läßt sich reden, aber unter einer Bedingung — daß das Reich in die Staaten aufgeteilt wird, aus welchen es besteht. Dies ist der einzige Weg, der Europa den Frieden sichert.“ Wäre jedoch eine derartige Aufteilung vorgenommen worden, so bestünde für einen wahren Frieden in Europa wenig Hoffnung. Solche Gedanken, dazu die Förderung des Separatismus im Rheinland wie in der Rheinpfalz und die deutsche Finanzkrise, hatten in Zentraleuropa seit der Unterzeichnung des Friedensvertrages eine außerordentlich kritische Lage geschaffen.

Wir wollten doch nicht unsere Truppen von neuem nach Europa in einen Krieg schicken, sondern wir wünschten einen wahren Frieden, damit der Welthandel wieder in Fluß käme, an welchem auch wir unseren Anteil beanspruchten. Keine deutsche Regierung würde den Tag überlebt haben, an dem sie den Forderungen Frankreichs nachgegeben hätte.

In Bar-le-Duc, dem Arrondissement, wo er geboren, hielt am 21. August 1922 Ministerpräsident Poincaré seine vielleicht bemerkenswerteste Ansprache und gab dem steigenden Verlangen Frankreichs Ausdruck, noch weiteres deutsches Gebiet zu besetzen.

In höchst aggressiven und unversöhnlichen Worten wandte er sich fast ebensosehr gegen den englischen Standpunkt, wie gegen Deutschland: „Unter diesen Bedingungen sollten wir für den Augenblick ein neues Moratorium verweigern oder es doch nur gegen positive Garantien gewähren: gegen die Ruhrbergwerke und die deutschen Staatsforsten. Wir wissen, daß die englische Regierung diese meine Ansicht nicht teilt, aber sie ist diejenige der französischen Regierung.“ Die Rede rief in den Geschäftsstuben von mehr denn einem europäischen Staate Beklemmungen hervor. Sie war die Erklärung eines Mannes, der sich eines starken Rückhaltes in seinem Lande sicher wußte.

Kaum drei Wochen später hielt Poincaré in Meaux eine Rede anlässlich der Siegesfeier der zweiten Marneschlacht, in welcher er erklärte, wenn Frankreich nicht seine richtigen Reparationszahlungen erhalte, wäre es ruiniert. Er wiederholte, Frankreich werde sie für sich allein erzwingen, wenn ihm die Alliierten nicht dazu verhelfen sollten. Diese Rede und der Mißerfolg der belgischen Delegierten zu Berlin, für die vorgeschlagenen „Sechs-Monat-Bonds“ angemessene Sicherheiten zu erlangen, verursachte weitere Aufregung und einen tiefen Marksturz.

Als die deutsche Regierung ein Gesetz gegen den illegalen Handel mit der Mark einbrachte, um ihr beunruhigendes Sinken aufzuhalten, widersetzte sich der belgische Oberkommissar heftig seiner Einführung im besetzten Gebiet und fand dabei die Unterstützung Tirards. Ein Verbot, wenn auch nur in einer Zone des besetzten Gebietes, wäre gleichbedeutend gewesen mit der Ungültigerklärung des Gesetzes für ganz Deutschland, denn die Schieber und Winkelbankiers würden in dieser Zone zum Schaden des ganzen Reiches weitergearbeitet haben. Das Verbot hätte den Artikel 5 des Rheinlandabkommens verletzt und einen Präzedenzfall geschaffen, nach welchem die Kommission nahezu die ganze Gesetzgebung der deutschen Regierung verhindern konnte. Außerdem hätte es auch einen Schritt zum Separatismus bedeutet, weil es im Rheinland eine von dem unbesetzten Deutschland verschiedene Lage schuf.

Die Armeekostenkonferenz in Paris im Jahre 1921 sollte auch die Kosten der verschiedenen Ausschüsse und Kommissionen feststellen, welche Deutschland zu tragen hatte. Die Oberkommission

wurde daher aufgefordert, über die Ausgaben der Vertretungen jedes einzelnen der beteiligten Länder Aufstellungen beizubringen. Der einzige, der dieser Aufforderung nachzukommen sich weigerte, war der französische Kommissar, weil er nur seiner eigenen Regierung verantwortlich sei. Schließlich machte der englische Botschafter in der 190. Sitzung der Botschafterkonferenz im Oktober 1922 den Vorschlag, jeder der Kommissare möge seiner eigenen Regierung über die Ausgaben seines Personals und über mögliche Sparmaßnahmen berichten, und diese Berichte sollten dann von jeder Regierung an die anderen beteiligten Regierungen weitergegeben werden.

Die ganze Angelegenheit hätte auf schnelle und zweckmäßige Weise erledigt werden können, wenn man gegeneinander aufrichtig gewesen wäre und einfach einen Ausschuß in der Oberkommission geschaffen hätte, der die Erhebungen anstellte und Bericht erstattete. Statt dessen verschrieb man massenhaft Papier und vergeudete die kostbare Zeit vieler hochbesoldeter Beamten. Dieses Vorkommnis ist ein Beispiel dafür, daß durch die unglückliche Art des Vorgehens viele Konferenzen und Kommissionen im Jahre 1922 erfolglos geblieben sind.

Während Deutschland auf seiner Erklärung verharrte, zur Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen außerstande zu sein, war auch die Reparationskommission selbst matt gesetzt. Weil allgemein angenommen wurde, daß neue Sanktionen oder Requisitionen in verschiedenen besetzten Gebieten vorgenommen würden, wünschten meine Kollegen, aber auch der Reichskommissar, zu erfahren, wie es denn in der amerikanischen Zone gehalten werden würde. Diese Fragen waren sehr ernster Art; der Verfasser hielt aus verschiedenen Gründen Beschlagnahmen im amerikanischen Gebiet für nicht wahrscheinlich und wollte jedenfalls erst dann einen Entschluß fassen, wenn der Fall wirklich eingetreten war.

Die belgischen Delegierten brachen schließlich mit den französischen Kollegen und die Reparationskommission entschied sich für ein Moratorium der Zahlungen in Geld wie in Waren bis zum Ende des Jahres. Dank dieser augenblicklichen Erleichterung vermochte sich die deutsche Regierung von einem Tag auf den anderen hinzuzufügen, aber die Beschwerden durch Hunger und Kälte im kommenden Winter abzuwenden, war es zu spät. Die

Geldentwertung hatte den Preis der meisten Waren für viele unerschwinglich gemacht, besonders für Angestellte und Mittelstand. Die Hilfsquellen der Industrie waren erschöpft, die Kassenbestände ungenügend für einen rationellen Betrieb. Auch ohne weitere Zwangsmaßnahmen der Alliierten ließ die politische und wirtschaftliche Lage eine Leidenszeit für Deutschland ahnen.

Mit Fortschreiten des Jahres entschied sich Frankreich für aggressive Maßnahmen, um trotz der Mißbilligung, in manchen Fällen der Gegnerschaft seiner Kriegskameraden, produktive Pfänder zu verlangen. Es fiel wirklich schwer, unserer Regierung eine unparteiische Meinungsäußerung zukommen zu lassen, ob die amerikanische Vertretung auch dann noch am Rhein verbleiben solle, wenn die Reden von Bar-sur-Aube, Bar-le-Duc und Meaux in Taten umgewandelt würden. Es gab zwei völlig verschiedene Gesichtspunkte — den europäischen und den amerikanischen. Außer Frage stand, daß unser Verbleiben in manchen Fällen mildernd auf die Politik wirkte, ob es aber die wachsende Gegnerschaft zwischen Deutschland und Frankreich verhindern, die zunehmende Angriffslust zügeln und die gegenwärtig hochgespannte Atmosphäre umformen konnte, das war eine andere Frage. Vielleicht würde Frankreich den Vereinigten Staaten in diplomatischen Wendungen den Rat erteilen, das Feld den aktiven Mitspielern zu überlassen, nachdem die Vereinigten Staaten sich geweigert hätten, den Friedensvertrag zu unterzeichnen und weiterhin mit den europäischen Staaten ganz offiziell zusammenzuarbeiten. Dies würde eine höchst unangenehme Lage geschaffen haben, selbst wenn die anderen Partner nicht zugestimmt hätten.

Unsere Flagge wehte weiterhin über dem Rhein, hauptsächlich weil alle unmittelbar interessierten Mächte es dringend wünschten, also die internationale Höflichkeit die Erfüllung dieser Wünsche zu verlangen schien. Vor allem bestand eine moralische Verpflichtung zur Mithilfe bei Beseitigung der schwierigen Nachkriegslage, unter der besonders das Rheinland seufzte. Wenn jedoch die Verhältnisse sich derartig geändert hatten, daß unsere Vertretung von Verwicklungen bedroht und nicht mehr imstande war, eine Politik im Schach zu halten, die ohne Rücksicht auf Fortbestand oder sogar Anwachsen der Beunruhigung Europas ihre Separationsforderung zu erzwingen suchte, dann allerdings be-

durfte der Gedanke an eine Räumung des Rheinlandes gründlichster Erwägung. Überdies stellten viele einflußreiche Amerikaner immer wieder die Forderung, der Präsident möge den letzten Rest unserer Truppen aus Europa zurückziehen, so daß unsere Regierung wahrlich des Mutes bedurfte, um gegen den Ansturm fest zu bleiben. Ein Telegramm aus Washington, Ende November, löste diese Frage, indem es ankündigte, es würden keine Ersatztruppen mehr nach dem Rhein entsandt werden. Hätte unsere Regierung wenige Wochen früher eine kräftigere Haltung gezeigt, so würde sie die nutzlose Ruhrbesetzung und das Elend, das sie verursachte, verhindert haben.

Im Dezember schrieb Expremierminister Lloyd George eine Reihe von Artikeln für eine hervorragende Londoner Zeitung, die die französische Presse zum Teil sehr übel aufnahm. Auf Veranlassung einer der führenden deutschen Rechtsparteien verbreitete man Auszüge daraus als Plakate in der amerikanischen und englischen Zone. Sie erregten viel Interesse, sollten vielleicht die werktätigen Klassen beeinflussen und gleichzeitig zwischen den Besetzungsarmeen Uneinigkeit stiften. Obwohl die Maßnahmen den Deutschen als brauchbares Mittel zur Bekämpfung des Separatismus erschienen sein mag, so war es doch kein kluges Manöver. Die Oberkommission griff die Sache auf und veröffentlichte ihre Entscheidung, daß „jene Plakate zu entfernen seien und neue Plakate nicht gestattet würden.“ Der einzige Grund, auf welchen die Kommission nach ihren eigenen Verordnungen sich stützen konnte, war die Sorge für die öffentliche Ordnung; wenn auch keine Unordnung bestand, so hätten diese Plakate doch Unruhen verursachen können. Der aus Lloyd Georges Artikel übernommene Text des Plakats lautete: „Das Rheinland ist nach Rasse, Sprache und Kultur deutsch. Wenngleich die Franzosen behaupten, eine freie unabhängige Rheinrepublik schaffen zu wollen, würde diese doch nur ein französischer Schutzstaat sein — also tatsächlich eine Annexion des Rheinlands durch Frankreich.“

Um diese Zeit berichteten die europäischen Zeitungen nahezu aller Nationalitäten, daß unsere Regierung einen Plan zur Behebung der Nachkriegsübel Europas aufgestellt habe — den in der Entstehung begriffenen Dawesplan. Zornig schrieb die führende französische Zeitung *Le Temps*, die meist die Anschauung

der Regierung wiedergab: „Eine neue Flut amerikanischer Projekte ergoß sich über Nacht auf den düstern Pfuhl der Reparationen. Feierlich wird betont, daß die Regierung der Vereinigten Staaten eine Reform des Versailler Vertrages anregen, das Rheinland räumen, die deutschen Schulden herabsetzen und den Alliierten die allgemeinen Vorrechte auf die Einnahmequellen des Reiches entreißen wolle. Gleichzeitig aber wurde den Alliierten bedeutet, nicht um einen Nachlaß ihrer eigenen Schulden bei den Vereinigten Staaten einzukommen. Schließlich wollten die amerikanischen Bankiers Deutschland ein paar kleine Anleihen gewähren.“ Bei diesem Stand der Dinge mußten neue Pläne unfruchtbar bleiben, Poincaré hatte die Brücken hinter sich abgebrochen.

Die letzte wichtige Konferenz dieses Jahres fand in London zwischen den Ministerpräsidenten Frankreichs, Englands, Italiens und Belgiens statt. Ihr völliger Mißerfolg und vorzeitiger Abbruch warf seinen Schatten über ganz Europa. Englands neuer Premierminister Bonar Law bewilligte die Annahme von Deutschlands „C-Bonds“ zur Abzahlung der Schulden Frankreichs an England, um die Besetzung weiteren deutschen Gebietes abzuwenden, aber Poincaré bestand auf der Besetzung von Essen und Bochum und auf der Errichtung einer Zollschranke um das Ruhrkohlengebiet. Mussolini stimmte Frankreich zu, wenn auch nicht der Anwendung von Gewalt. Der belgische Premierminister Theunis äußerte im allgemeinen die gleichen Ansichten, wie sein englischer Kollege, aber immer mit der Einschränkung, daß er zuguterletzt doch der französischen Führung folgen müsse. Damit endigte die Hoffnung auf ein vernünftiges Übereinkommen zwischen diesen Ländern, unseren bisherigen Kriegsverbündeten, und die Ruhrbesetzung nach dem Diktat der Franzosen wurde zur Gewißheit. Der Schluß dieses Jahres brachte über einen großen Teil Europas Unruhe und Unglück. Er zeigte deutlich den schweren Schlag, den der Weltkrieg der Zivilisation versetzt hatte, und ließ die Gefahren ahnen, die in der Zukunft drohten.

XXI. KAPITEL

Die Ruhrbesetzung

(1923)

Schon im Juli 1921 war dem Staatssekretär über die französischen Absichten ein Bericht erstattet worden, der ihm für die richtige Beurteilung der Rheinlandfrage dienlich sein sollte. Die Freundschaft für Frankreich und der Wunsch, seinen Wiederaufbau und sein Gedeihen zu fördern, kamen darin ebenso zur Geltung, wie das volle Verständnis dafür, was Frankreichs Zivilisation und Bestand als Großmacht für die Wohlfahrt der ganzen Welt bedeutete. Der Inhalt dieses Berichtes, auf den eine Antwort nicht erging, war etwa folgender:

In den ersten Tagen des Bestehens der Oberkommission herrschte allgemein der Eindruck, daß eine derartige Zivilorganisation ein Fehler sei, und daß vielmehr das Oberste Militärkommando im Rheinland die erste Rolle spielen müsse. Allmählich aber rang sich die Überzeugung durch, die Kommission sei eine zu Recht bestehende Einrichtung und mit geziemenden Vollmachten versehen, um dem Rheinlandabkommen entsprechend zu wirken. Man bemühte sich, ihre Bedeutung zu vergrößern und vor allem die Stellung ihres Präsidenten, des französischen Kommissars, zu erhöhen. Unzweifelhaft wurden unsere Handelsinteressen in Europa durch die interalliierte Rheinlandpolitik beeinflußt, allein schon aus dem Grunde, weil die Politik Mr. Poincarés Europa in dauernder Unruhe erhielt, möglicherweise sogar neue Feindseligkeiten entfachte, die unser Land von neuem in Mitleidenschaft ziehen konnten.

Aus den immer häufigeren Zwischenfällen am Rhein war zu entnehmen, daß Frankreich die Zeitbeschränkungen des Versailler Friedens hinsichtlich der Brückenkopfbesetzungen nicht einzu-

halten gedachte. Davon war Deutschland völlig überzeugt, und die Anstrengungen Frankreichs, einerseits die Rheinländer zu gewinnen und andererseits die Besetzung ihres Gebietes zu verlängern, steigerten den Haß der beiden Länder gegeneinander. Wir wollten unsere Handelsinteressen nicht aufgeopfert sehen, noch weniger aber wünschten wir, eine Förderung jener anrühigen Elemente, die Europa in dauernde Unruhe stürzen mußten. Die Vereinigten Staaten zögerten, Ratschläge zu erteilen, weil dies eine gewisse Verantwortung mit sich brachte aber auf andere Weise konnten sie ihren segensreichen Einfluß nicht geltend machen. Offensichtlich wünschten alle beteiligten Staaten unsere Hilfe und waren schwer enttäuscht, als Amerika den Versailler Vertrag nicht unterzeichnete und dem Dreimächtepakt nicht beitrug.

Mit Rücksicht auf die Bedingungen der Militärkonvention zwischen Frankreich und Belgien fühlte sich letzteres genötigt, Poincarés Politik mitzumachen, aber sein Kommissar am Rhein erkannte ebenso sehr, wie der englische Vertreter, die Nachteile einer Politik, die den Haß steigerte und die physische wie moralische Wiederherstellung verhinderte. Es bestanden keine Anzeichen dafür, daß die Ratschläge und Wünsche ihrer Regierungen den offenbar unumstößlichen Entschluß Frankreichs, alles, was es in Händen hatte, zu behalten und seine Politik der Schwächung Deutschlands fortzusetzen, entscheidend beeinflussen könnten. Sie rechneten mit einer Verschärfung der Lage, wenn nicht die Vereinigten Staaten ihre bekannte Stellung ausnützten und zur Mäßigung rieten.

Besaß Frankreich Ruhr, Rhein und Saar und wußte es den größten Teil Oberschlesiens in den Händen seiner Verbündeten, der Polen, so erfüllten sich die Träume vieler Franzosen von europäischer Vormachtstellung, ein wirklicher Friede kam aber nicht zustande. Frankreich hielt nun den Rhein von Ruhrort bis an die Schweizer Grenze unter einem militärischen Gewaltregiment. Eine Ausnahme bildeten nur die recht kleinen Brückenköpfe von Cöln und Coblenz, aber als die englischen Truppen nach Oberschlesien für kurze Zeit abrückten, zogen französische Truppen auch in Cöln ein, allerdings unter den Befehl des englischen Generals gestellt.

Nach uneingeschränkter Annahme aller Bedingungen der Londoner Konferenz durch die deutsche Regierung, bestand die moralische Verpflichtung, die Sanktionen aufzuheben, und dahin gingen auch die Ansichten meiner Kollegen in der Kommission, ausgenommen die des französischen. Die verfassungsmäßige deutsche Regierung bedurfte der Hilfe Frankreichs ebenso sehr, wie die der anderen Kriegsverbündeten. Die Geschichte der Sanktionen — besonders die der wirtschaftlichen — und ihr Einfluß auf das industrielle und wirtschaftliche Leben Deutschlands ist bereits ausführlich besprochen worden. Wie lange sie bestehen bleiben und ob weitere positive Pfänder verlangt werden sollten, war unbestimmt. Manche glaubten an Deutschlands ernstliche Anstrengungen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wie dies der neue Reichskanzler behauptete; andere aber witterten allenthalben Versuche der Deutschen, ihren Verpflichtungen, besonders zu Reparationen, sich zu entziehen und ihren brennenden Wunsch nach Rache für das Friedensdiktat. Auch aus diesen Gründen war es nötiger denn je, daß die Vereinigten Staaten ihren zwingenden und mäßigenden Einfluß zur Geltung brachten.

Frankreichs finanzielle Lage war gefährlich und Deutschlands mögliche Kraftentfaltung in seinen Augen eine Bedrohung. Seine Geburtenzahl betrug ungefähr ein Drittel der deutschen, und sein Unvermögen zu einem Wettbewerb mit vielen deutschen Erzeugnissen auf dem Weltmarkt war nur zu allgemein bekannt. In Erkenntnis dieser Tatsachen wünschte Frankreich, seine augenblickliche Übermacht in militärischer und politischer Hinsicht dazu auszunützen, um sich für die Zukunft sicherzustellen. Zwei Jahrtausende hindurch haben die gallischen oder romanischen Völker mit den teutonischen um den Rhein gekämpft und so mußte es bleiben, wenn die gegenwärtige Politik weiter verfolgt würde. Vielleicht aber würde eine Politik der Verständigung, der Ritterlichkeit und Duldsamkeit, schon während der Okkupationszeit, diesen Völkern die Erkenntnis bringen, das sie sich wohler befänden, wenn sie sich nicht die Köpfe blutig schlügen. Wir sahen daher gewissermaßen die Verpflichtung und eine recht günstige Gelegenheit, die Führung zu übernehmen und durch Ermahnung und Rat diese Länder für einen wahren Frieden geneigt zu machen. Nicht nur selbstlose Nächstenliebe mußte für unser Verhalten bestimm-

mend sein, sondern auch die sehr reale Rücksicht auf unseren Handel und Verkehr.

Frankreichs Entschluß zu gewalttätigerer Politik Deutschland gegenüber drückte sich nicht nur durch sein Auftreten am Rhein aus, wie durch die Forderung, alle Eisenbahnen in die Hand zu bekommen, durch die Forderung, über sämtliche deutsche Hilfsmittel genaue Berichte zu erhalten, durch die Forderung, preussische Beamte auszuweisen, sondern auch durch seine Haltung in den verschiedensten Konferenzen, durch die Äußerungen seines Ministerpräsidenten und seiner Presse. Der in den französischen Zeitungen angeschlagene Ton rief bei den deutschen Zeitungen aller Parteien ernste Befürchtungen hervor. Besonders beunruhigend war eine Rede Dariac's, eines hervorragenden Mitgliedes der Deputiertenkammer. Er forderte ein getrenntes Finanzsystem für das Rheinland mit eigener Währung, den Ersatz der preußischen Beamten durch gebürtige Rheinländer, eine Erweiterung der Vollmachten der Oberkommission, ein rheinisches Parlament, schließlich ein unabhängiges Rheinland unter dem militärischen Schutz Frankreichs. Auch die zahlreichen Reden Poincarés im Parlament wie bei Kriegsgedenkfeiern hinterließen keinen Zweifel darüber, daß er weitere Zwangsmaßnahmen erwog.

Über die verschiedenen Konferenzen und Verhandlungen zwischen den Alliierten und Deutschland betreffend die Reparationen im Jahre 1922 ist bereits berichtet. Wenn in erster Linie Sicherheiten geboten worden wären, so würden bessere Erfolge erzielt worden sein. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß sich die damalige französische Regierung mit weniger zufrieden gegeben hätte. Die Reparationskommission stellte am 26. Dezember 1922 eine Verfehlung Deutschlands fest, weil es die bedungenen Mengen von Bauholz den Alliierten nicht geliefert habe, obwohl die deutsche Regierung vorher eine Erklärung für die Verzögerung eingereicht und um dreimonatliche Fristverlängerung bis 1. April 1923 nachgesucht hatte. Nach längerer Überlegung entschloß sich die deutsche Regierung unter Reichskanzler Cuno, neue Vorschläge einzureichen, als „die letzte Anstrengung eines erschöpften Volkes“. Unser Staatssekretär Hughes machte in einer Rede, die er am 29. Dezember in New Haven hielt, den Vorschlag, es möge eine

Kommission von wirtschaftlichen Sachverständigen, statt von Politikern, mit der Ermittlung des endgültigen Betrages betraut werden, den Deutschland zu zahlen haben würde. Er kam zu spät, die Ansichten waren bereits festgelegt.

In der Sitzung der alliierten Ministerpräsidenten zu Paris am 2. Januar und in der Sitzung der Reparationskommission am 9. Januar 1923 wurden von Frankreich, Belgien und Italien gegen England und die Vereinigten Staaten jene Beschlüsse gefaßt, die zur Besetzung des Ruhrgebietes führten, und am 11. rückten französische Truppen in Essen ein. An die Versicherung der französischen Regierung, sie verfolge durchaus friedliche Ziele, glaubte kein Mensch, am wenigsten die Bevölkerung des Rheinlandes.

In einer Sitzung der Oberkommission am 16. Januar 1923 berichtete der französische Kommissar, nach Weisung seiner Regierung solle er der Oberkommission die Anwendung wirtschaftlicher Repressalien vorschlagen, und überreichte drei Ordonnanzen, um deren sofortige Beratung er bat. Der englische Kommissar erklärte, nach seinen Instruktionen dürfe er weder an der Ausführung noch der Besprechung von Strafmaßnahmen teilnehmen, wie sie Frankreich vorschlage; noch während der Sitzung erhielt er jedoch aus London eine Depesche, welche ihm die Teilnahme an den Sitzungen, allerdings unter Stimmenthaltung, gestattete. Anscheinend ergriff man diesen Ausweg, um die Sitzung nicht beschlußunfähig zu machen. Hierauf beriet und nahm die Kommission die folgenden drei Ordonnanzen an: 1. Beschlagnahme der in den besetzten Gebieten eingezogenen Kohlensteuer; 2. Beschlagnahme aller Zollerträgnisse in den besetzten Gebieten, wo immer sie erreichbar waren; 3. Beschlagnahme aller Erträgnisse der Forstwirtschaft in den besetzten Gebieten.

Kurz nach der Ruhrbesetzung sprach ein Vertreter des Reichskommissars in der amerikanischen Abteilung der Kommission vor, um auf den Protest der Sowjetregierung gegen die Besetzung aufmerksam zu machen. Er legte besonderen Nachdruck auf folgende Wendung in diesem Protest: „An diesem schicksalsschweren Tage erhebt das Rußland der Arbeiter und Bauern von neuem seine Stimme gegen die wahnsinnige Politik des imperialistischen Frankreich und seiner Alliierten.“ Nachdem er dies vorgelesen, erklärte er: „Wenn uns keine mächtige westliche Regierung beisteht, ist es

dann nicht klar, daß wir dem Osten in die Arme getrieben werden?“ Man gab ihm zu verstehen, daß das Schreckmittel des Bolschewismus ungeeignet sei, denn wenn diese politische Krankheit auch auf den Westen übergreifen sollte, so werde Deutschland ihr erstes Opfer sein. Er entgegnete, der Zerstörung Deutschlands folge die Zerstörung Frankreichs, und die Deutschen seien nicht mehr weit von der Geistesverfassung entfernt, jene zu erdulden, um diese zu verwirklichen.

Die Durchführung der obengenannten Ordonnanzen begegnete dem offenen Widerstand der deutschen Beamten aller Grade sowohl in dem nach dem Friedensvertrag, als auch in dem neuerdings besetzten Gebiet. Willig und allgemein wurden die Befehle der Reichsregierung und der Landesregierungen befolgt. Einer dieser Befehle lautet: „Das Vorgehen der französischen und der belgischen Regierung im Ruhrgebiet stellt eine schwere Verletzung des Völkerrechtes und des Versailler Friedensvertrages dar. Aus diesem Grunde besitzen alle Befehle und Anweisungen an deutsche Beamte in Ausführung dieses Vorgehens keine rechtliche Gültigkeit. Die Reichsregierung und die Regierungen von Preußen, Bayern, Hessen und Oldenburg — dieses für die Enklave Birkenfeld — bestimmen daher, daß Anordnungen der Besetzungsmächte nicht befolgt werden dürfen, sondern daß ausschließlich die Anordnungen unserer eigenen Regierungen Gültigkeit besitzen. Dies gilt für alle Beamten der früher besetzten Gebiete bezüglich aller Maßnahmen, die mit den Bedingungen des Rheinlandabkommens in Widerspruch stehen. (Gezeichnet) Cuno, Braun, von Killing, Ulrich, Tantzen.“

Infolge Gehorsamsverweigerung den Ordonnanzen gegenüber wies die Oberkommission viele Beamte aus, in zahlreichen Fällen samt ihren Familien. In einer Sitzung wies die Kommission 48 höhere Beamte aus, Regierungs- und hohe Zoll-, Finanz-, Forst- und Magistratsbeamte. Zuerst beschränkte sich die Kommission auf diejenigen, welche bestimmten Befehlen ausdrücklich den Gehorsam verweigerten; dann aber wurden auch die Beamten entlassen und ausgewiesen, die im voraus ankündigten, sie würden solchen Befehlen nicht gehorchen.

Auf Grund einer gemeinsamen Erklärung der höheren Beamten der Rheinprovinz wurde am 2. Februar als erster Oberpräsident

Dr. Fuchs ausgewiesen. Die meisten sofort ausgewiesenen Beamten stammten aus der französischen und belgischen Zone, aber auch der Vorstand des Finanzamts in Cöln befand sich unter ihnen. Bald jedoch erklärte der englische kommandierende General Godley, daß bis zum Eintreffen neuer Anweisungen seiner Regierung keine weiteren Verhaftungen oder Deportationen deutscher Beamter in der englischen Zone vorgenommen werden sollten. Die Haltung der Engländer gegenüber den zunehmenden Ausweisungen beleuchtet folgende Verwahrung des englischen Kommissars in den Sitzungsprotokollen der Oberkommission: „Der englische Oberkommissar erklärte, daß er nach den Anweisungen seiner Regierung auf die Teilnahme an dieser Entscheidung verzichte und alle Verantwortung dafür seitens seiner Regierung und seiner eigenen Person ablehne.“ So wurde er zum einfachen Beobachter, denn die meisten Sitzungen der Kommission befaßten sich von nun an mit der neuen Besetzung.

In eine gleich schwierige Lage wären die Amerikaner geraten, wenn sie nicht am Tage der Ruhrbesetzung abberufen worden wären. Obwohl unsere Regierung niemals eine offizielle Erklärung über die Ruhrbesetzung gegeben oder den Abzug der amerikanischen Rheinbesetzung damit in Zusammenhang gebracht hatte, so sah Europa dennoch in dem vollständigen Abzug der amerikanischen Vertretung am Rhein die Unzufriedenheit der großen transatlantischen Republik.

Deutschland schlug großen Nutzen daraus. Es protestierte in Noten an die französische und belgische Regierung mit scharfen Ausdrücken gegen das ganze Vorgehen, das einen durchaus militärischen Charakter trage. Präsident Ebert und das Reichsministerium erließen Aufrufe an das deutsche Volk, worin ausgeführt wurde, Deutschland besitze nicht die Militärmacht, um Widerstand zu leisten, aber alles im Bereiche der Möglichkeit liegende solle geschehen, um die Besetzung abzukürzen und die Leiden der betroffenen Bevölkerung zu lindern. Die Proklamation des Präsidenten enthielt einen feierlichen Protest gegen diese „Verletzung des Friedensvertrages durch Frankreich und Belgien“. Reichskanzler und Minister des Auswärtigen nannten in Presseerklärungen die Besetzung einen „Bruch der Gerechtigkeit und einen Gewaltakt gegen ein wehrloses Volk“. Diese Ansicht teilten alle Parteien

von den Nationalisten bis zu den Sozialisten. In einer Plenarsitzung billigte der Reichstag einstimmig die Haltung der Regierung und in ganz Deutschland einschließlich des besetzten Gebietes fanden Protestkundgebungen statt. Eine Hilfsbewegung für die Ruhreinwohner folgte, an der sich das ganze deutsche Volk beteiligte. Sammlungen von nationalen, staatlichen, städtischen und privaten Organisationen brachten große Summen. Den zunehmenden Zwangs- und Strafmaßnahmen antwortete steigender passiver Widerstand nicht nur im Ruhrgebiet, sondern im ganzen besetzten Gebiet.

XXII. KAPITEL

Die letzten Tage der Rheinlandbesetzung durch die Amerikaner

Am 5. Januar 1923 erklärte Präsident Harding in einer Pressekonferenz, die Regierung wünsche die Truppen vom Rhein zurückzuziehen, aber Deutschland, Belgien, England und Frankreich möchten sie dort belassen sehen, weil sie von großem Nutzen seien, ein Puffer zwischen den sich befehdenden Richtungen. Die amerikanische Regierung habe für die Abberufung nicht einen Zeitpunkt wählen wollen, da in dieser Maßregel eine Stellungnahme der Regierung in einer europäischen Krise erblickt werden konnte.

Am folgenden Tage benachrichtigte der französische Oberkommissar den Verfasser, daß trotz des bereits erlassenen Befehls zur Zusammenziehung der Truppen für den Ruhreinmarsch immer noch Möglichkeiten bestünden für eine Einigung zwischen Frankreich und Deutschland. Der Senatsbeschluß vom 7. Januar hingegen, der sich für unseren sofortigen Abzug aussprach, zeugte nicht von Vertrauen auf eine solche Möglichkeit und enttäuschte alle diejenigen, welche glaubten, Hardings Regierung neige zu einer aktiveren Teilnahme an der Behebung der Kriegsfolgen.

Übrigens zögerten die Franzosen noch immer mit der tatsächlichen Ausführung des Einmarsches. Daß England nicht mitmachen wollte, war schmerzlich und der von Berlin mit einstimmiger Billigung des deutschen Volkes ausgegebene Befehl zu passivem Widerstand nicht ermutigend. Die Kommissare Frankreichs und Belgiens erklärten am 10. Januar in einer Besprechung, wenn auch der Vormarsch am 11. beginne, so solle doch vor dem 15. die Ostgrenze der Rheinprovinz nicht weiter als um zwei Tagemärsche überschritten werden; sie seien überzeugt, daß die in Aussicht genommene Politik der Milde sowohl Industrielle wie Arbeiter gewinnen werde.

In der Voraussicht der furchtbaren Folgen des Unternehmens und in der Erkenntnis einer Kompromißmöglichkeit in letzter Stunde schlug der Verfasser den Versuch vor, noch einmal in Verhandlungen mit Deutschland einzutreten. Ohne Erlaubnis oder Zustimmung des Departements des Äußeren war dies ein gewagter Schritt, den der Verfasser als Privatmann unternahm und bei dem er überzeugt war, den Tadel seiner Regierung zu riskieren. Die Oberkommissare billigten seine Initiative, wenn sich auch jeder von ihnen darüber im klaren war, daß die Erörterung über die Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen den Alliierten und Deutschland nicht Sache der Kommissare sei, weder als Einzelpersonen noch als Körperschaft. Aber inmitten der Verhältnisse und mit den das Rheinland und Deutschland betreffenden Fragen bestens vertraut, durften die Oberkommissare um so mehr das Recht in Anspruch nehmen, gehört zu werden, als sie der französische Plan mit der Ruhrbesetzung in enge Beziehungen brachte. Auch hatte Poincaré soeben in der Kammer verkündet, daß Frankreich zu Unterhandlungen zwischen Deutschland und den Alliierten bereit bleibe. Der Reichskommissar Fürst Hatzfeldt-Wildenburg behauptete zunächst, Deutschland könne nicht mit Staaten verhandeln, die den Versailler Friedensvertrag gebrochen und durch die Ruhrdrohung die Hoheit des Reiches verletzt hätten. Nach langen Erörterungen über die augenblickliche Lage und nach dem Hinweis, daß sie zweifellos sich noch verschlimmern und allgemeines Elend hervorrufen werde, nicht nur in den unmittelbar beteiligten Ländern, sondern in ganz Europa, meinte er, sein Land, das stets zu Verhandlungen bereit gewesen, werde dies wahrscheinlich unter angemessenen Bedingungen auch jetzt noch sein.

Unter diesen Umständen wurde eine Spezialsitzung der Kommissare Tirard, Rolin, Kilmarnock und Verfasser am 12. um 3 Uhr Nachmittags einberufen. Alle hatten den folgenden, von dem amerikanischen Vertreter aufgesetzten Vorschlag sorgfältigst erwogen: „Unter dem Eindruck von dem Ernst der augenblicklichen Lage hinsichtlich Aufrechterhaltung des Friedens, des Handels und Verkehrs und im Hinblick auf die Veränderungen in den letzten Tagen ist es die Ansicht der Oberkommission, daß zwischen heute und dem 15. Januar ein erfolgreicher Versuch gemacht

werden solle, durch erneute Unterhandlungen eine den Alliierten genehme Einigung mit Deutschland zu erzielen.“ Die drei Kommissare erklärten sich bereit, die Angelegenheit ihren Regierungen zu unterbreiten. Über den Erfolg dieses Schrittes gab sich der Verfasser keinem übertriebenen Optimismus hin, auch nicht über die Aufnahme, die sein Vorschlag in Washington finden würde.

Der französische Oberkommissar berichtete seiner Regierung: „General Allen bat mich heute um eine Zusammenkunft zusammen mit meinen alliierten Kollegen. Im Verlaufe dieser Sitzung erklärte er uns, er habe im Hinblick auf die Entwicklung der Ereignisse und auf die Stellungnahme der alliierten Mächte und Deutschlands rein persönlich und als Privatperson die Aufmerksamkeit seiner Regierung auf die Möglichkeit hingelenkt, daß Verhandlungen die Lage wieder in Ordnung zu bringen vermöchten.

Als Antwort las ich ihm eine Stelle aus der Parlamentsrede Poincarés vor, die sich auf die Haltung Frankreichs gegenüber Deutschlands und auf Frankreichs friedliche Absichten bezog. Baron Rolin Jacquemyns erklärte, die belgische Regierung habe ähnliche Erklärungen abgegeben. Mein belgischer Kollege und ich erinnerten dann General Allen an die Tatsache, daß die gegenwärtige Haltung der deutschen Regierung nicht den Eindruck mache, als ob sie seinem Vorschlage zuzustimmen geneigt sei. In der Anlage überreiche ich den Text von General Allens Memorandum.“

Der Bericht des belgischen Oberkommissars an seine Regierung war offensichtlich gemeinsam mit dem französischen Bericht verfaßt und ähnlich gehalten.

Der Bericht des englischen Oberkommissars an seine Regierung lautete: „Gestern benachrichtigte mich General Allen, er sei über die Gefahren der durch die eigenmächtige Handlungsweise der Franzosen und Belgier geschaffenen Situation so bestürzt, daß er meine, selbst in letzter Stunde müsse der Versuch gemacht werden, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Er verwendete sich sehr eifrig dafür, daß die Oberkommission in diesem Sinne Schritte tun solle, und nachdem er die Angelegenheit mit meinen Kollegen besprochen hatte, berief der französische Oberkommissar für heute Nachmittag eine Privatzusammenkunft, in welcher der General eine Resolution vorlegte in der Hoffnung, die Ober-

kommission möchte sich die darin ausgesprochene Ansicht zu eigen machen. . . .

Sowohl der französische, als auch der belgische Oberkommissar waren der Ansicht, daß die Angelegenheit außerhalb der Zuständigkeit der Oberkommission liege, und ich fühlte mich nicht berechtigt, ihnen hierin zu widersprechen, jedoch willigten wir alle ein, unseren Regierungen über den Schritt des Generals Allen, den er als Privatmann unternahm, zu berichten, während auch er gleicherweise nach Washington Bericht erstattete.

Ich stimmte mit General Allen vollständig darin überein, daß die Handlungsweise der Franzosen und Belgier außerordentlich gefährlich ist, sowohl für den künftigen Frieden in Europa, als auch für die augenblickliche Ruhe in Deutschland. In der Hoffnung, daß dem Schritt Allens möglicherweise förderliche Erfolge beschieden sein möchten, überreiche ich“

Gleichzeitig meldete ein Telegramm von Roland Boyden, dem Führer unserer Reparationsdelegation in Paris, die Franzosen bereiteten neue Vorschläge vor. Diese Tatsache, im Zusammenhang mit der Stundung der Zahlung einer halben Milliarde Francs bis zum 31. Januar, zeugte dafür, daß einer der Hauptakteure in dem bevorstehenden Trauerspiel nochmals in ernste Erwägungen eingetreten war.

Alle diese Einzelheiten wurden an das Departement des Auswärtigen telegraphisch berichtet, aber erst am 17. Januar hielt es das Departement für richtig, im wesentlichen folgendermaßen zu antworten: „Angesichts der letzten Entwicklung ist es wünschenswert, daß Sie davon abssehen, ohne ausdrückliche Anweisungen des Departements Ansichten zu äußern oder Vorschläge zu machen, die mit der schwebenden schwierigen Frage zusammenhängen. Der hiesige französische Botschafter hat von Poincaré ein Telegramm erhalten, das sich auf einen von Ihnen ausgehenden Vorschlag wegen der Wiederaufnahme der Verhandlungen bezieht. Die französische Regierung beurteilt diese Anregung nicht günstig und hält sie für nicht angebracht.“

Daß dieses Telegramm über eine so außerordentlich wichtige Angelegenheit erst nach vier Tagen abgesandt wurde, legt den Gedanken sehr nahe, daß das Departement die Hoffnung hegte, es möchte dennoch etwas zu erreichen sein.

Hiermit endigte ein ernsthafter Versuch zur Abwendung eines Unheils, das Frankreich ebenso schwer treffen konnte, wie Deutschland. Die Ruhrbesetzung stellte nämlich einen recht bedeutenden Faktor in Frankreichs Finanzkrise dar. Es ist ebenso unmöglich, mit Bajonetten Kohlen zu fördern, als mit Säbeln Bäume zu fällen. Der Verfasser war sich der Vermessenheit seines Beginns voll bewußt, aber von der Wichtigkeit der Angelegenheit überzeugt. Er beantwortete das Washingtoner Telegramm wie folgt:

„Das gestern über Paris eingetroffene Warnungstelegramm kam nicht ganz unerwartet. Mein ausdrücklich betonter privater und inoffizieller Schritt beruhte auf den engen persönlichen Beziehungen, die zwischen den zivilen und militärischen Oberhäuptern der hier vertretenen Regierungen und mir bestehen, und auf der Hoffnung, dieser schwache Versuch möchte möglicherweise das unsägliche Elend verhindern können, das nun der Bevölkerung Europas, besonders den unschuldigen Kindern, auferlegt werden soll. Der Gedanke, daß vielleicht eine Äußerung von hier aus, wo wir den geschichtlichen Hintergrund des Siebenjährigen und des Dreißigjährigen Krieges vor Augen haben, eine Wiederkehr dieser geschichtlichen Vorgänge verhindern könne, beherrschte und beherrscht mich ganz und gar.“

Die jetzt in der Ausführung begriffene Bewegung erregt die Leidenschaften bis zur Unversöhnlichkeit. Die Prärie hat Feuer gefangen und der Wind des Hasses facht es an. Es war einfach absurd zu glauben, die sogenannte ‚wirtschaftliche‘ oder ‚industrielle‘ Kommission könne nach der vorgeschlagenen homöopathischen Art verfahren. Es bestand niemals die Möglichkeit, etwas damit zu erreichen, und die allopathische Behandlung hat denn auch bereits eingesetzt.

Diese Gedanken bewogen mich zu meinem Vorgehen, und nun ich sie Ihnen, Herr Staatssekretär, unterbreite, bitte ich meinem tiefen Bedauern Ausdruck geben zu dürfen, wenn meine menschenfreundlichen Absichten Sie verdrossen haben, und ich bitte außerdem versichern zu dürfen, daß ich Ihre Anweisungen genau befolgen werde.“

Nunmehr jagten sich die Ereignisse. Der englische Kommissar, Lord Kilmarnock wurde angewiesen, sich nicht an den Erörterungen über die Ruhrbesetzung zu beteiligen. Daher trugen nur

der französische und der belgische Vertreter die Verantwortung für die erlassenen Ordonnanzen. Eisenbahn und Schiffsverkehr stockten und eine tiefschwarze Wolkendecke überschattete das Land.

Genau eine Woche nach der Besetzung erschien Fürst Hatzfeldt-Wildenburg im amerikanischen Hauptquartier und überreichte ein Schreiben des Reichskanzlers. Dabei erklärte er, daß ebenso, wie Präsident Thiers und Marschall Mac Mahon an den General Manteuffel — den Befehlshaber der deutschen Okkupationstruppen in Frankreich 1871 — ein Dankschreiben gerichtet hätten, in dem sie die Gerechtigkeit rühmten, mit welcher er sein Amt geführt habe, ebenso solle er, Fürst Hatzfeldt, dieses Schreiben des Reichskanzlers Cuno überreichen. Der Reichskommissar war sichtlich bewegt, als er seine Bemerkungen über den Inhalt beschloß.

Indem der Verfasser dem Reichskanzler durch den Fürsten Hatzfeldt für diese amtliche Anerkennung unserer Dienstauffassung und dem Fürsten selbst für seine liebenswürdigen Worte dankte, bekundete er, der Wunsch, die Lasten der Besetzung möglichst leicht zu machen, habe immer seine Gedanken beherrscht, und seine Politik habe sich auf der Notwendigkeit der Wiederherstellung normaler Verhältnisse aufgebaut. Das so erfreuliche und überraschende Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Herr General!

Den Mitteilungen Ihrer Regierung zufolge steht der Tag, an welchem die letzten amerikanischen Truppen das besetzte Gebiet am Rhein verlassen werden, nahe bevor. Ich ergreife die Gelegenheit, um Ihnen zu sagen, daß die deutsche Regierung den Geist außerordentlich anerkennt, in welchem Sie die Ihnen übertragenen Vollmachten verwaltet haben. Indem Sie zwischen Ihren Truppen und der Bevölkerung gute Beziehungen aufrechterhielten und sich einer Nichteinmischung in rein deutsche politische Angelegenheiten befleißigten, haben Sie der von Ihren Truppen besetzten Zone die Demütigung und die Härten, die mit einer Besetzung unvermeidlich zusammenhängen, wesentlich erleichtert.

Genehmigen Sie, Herr General, die Versicherung meiner aufrichtigsten Hochachtung.

Cuno.“

Nach einigen Tagen ging folgendes Antwortschreiben ab:

„Herr Reichskanzler!

Mit großer Befriedigung habe ich aus den Händen des Fürsten Hatzfeldt-Wildenburg, des hiesigen Reichskommissars, das von mir in hohem Grade gewürdigte Schreiben empfangen, das Sie am Vorabend des Abzuges der letzten amerikanischen Truppen aus Deutschland mir zu übersenden für richtig hielten und in welchem Sie erklären: ‚Ich ergreife die Gelegenheit, um Ihnen zu sagen, daß die deutsche Regierung den Geist außerordentlich anerkennt, in welchem Sie die Ihnen übertragenen Vollmachten verwaltet haben.‘

Es ist für mich sehr schmeichelhaft, daß unsere Bemühungen um den Frieden, die Wiederherstellung und den Handel Ihren und des deutschen Volkes Beifall gefunden haben. Ständig trachtete ich danach, die Lasten der Besetzung soweit als irgendmöglich zu beschränken, indem ich allen unter meinem Befehl stehenden Truppenteilen höfliches und achtungsvolles Benehmen den deutschen Staatsangehörigen gegenüber anbefahl, was nach meinem Dafürhalten das Ziel aller Okkupationstruppen in besetzten Gebieten sein sollte.

Empfangen Sie, Herr Reichskanzler, die Versicherung meiner größten Hochachtung und den aufrichtigen Wunsch, daß die Friedensaussichten in Mitteleuropa sich bald hoffnungsvoll gestalten möchten.“

Obwohl keine Anweisungen eingetroffen waren, daß unsere Vertretung in der Oberkommission mit unseren Truppen zugleich abreisen solle, so erkannte der Verfasser dennoch, daß seine Stellung fürderhin unhaltbar sei, und traf daher alle Vorbereitungen für den vollständigen Abzug der amerikanischen Vertretung vom Rhein. Aus dem Schriftwechsel und aus Zeitungsberichten ging hervor, daß unsere Regierung schwankte, ob die Vertretung in der Oberkommission bleiben solle. Meine Zivil- wie meine militärischen Kollegen, unsere Botschafter in Paris und Berlin schienen die Beibehaltung unserer Vertretung zu wünschen. Erst einige Tage später traf die Entscheidung aus Washington in Coblenz ein. Der Einmarsch ins Ruhrgebiet bedeutete für uns das Abfahrtsignal; beide

waren mit einander verknüpft wie Ursache und Wirkung. Durch die von Washington geforderte Beschleunigung des Abzuges unserer Truppen wurde die allgemeine Annahme bestärkt, daß ein Zusammenhang mit dem Ruhreinbruch bestehe.

Mr. Tirard übersandte dem Verfasser folgenden Zeitungsausschnitt aus dem in Mainz erscheinenden französischen Blatt *L'Echo du Rhin*: „Mit tiefstem Bedauern sieht die Oberkommission, sehen die Beamten der Oberkommission, die Truppen der französischen Rheinarmee und die ganze französische Kolonie am Rhein den letzten Teil des amerikanischen Kontingents abziehen. Die während der Kriegsläufe auf den französischen Schlachtfeldern geschlossene Freundschaft zwischen den kühnen Yankees und unseren Poilus hat sich im Frieden fortgesetzt und zwischen den beiden Schwesterrepubliken, die Seite an Seite das Rheinland besetzen ließen, hat die schönste Eintracht geherrscht. Die Offiziere und Soldaten der französischen Rheinarmee, vorzüglich die in Coblenz gemeinschaftlich mit den Amerikanern einquartierten, werden eine ausgezeichnete und freundschaftliche Erinnerung an ihre Kameraden von über dem großen Teich behalten.“

Um die gleiche Zeit erschien in der *Coblenzer Zeitung* folgender Artikel: „Als die Truppen der Union an jenem schrecklichen 7. Dezember 1918 in Coblenz einmarschierten, beherrschte sie das stolze Triumphgefühl des Siegers und das Bewußtsein, daß ihr Eintritt in den Weltkrieg die Entscheidung zu unseren Ungunsten herbeigeführt hat. Was die Anderen betrifft, einschließlich derer, die die Früchte der amerikanischen Hilfe auf dem Kontinent jetzt ernten wollen, so würden wir wohl mit ihnen fertig geworden sein, ja wir waren es fast schon, wenn nicht die überwältigende Macht Amerikas uns den endgültigen Sieg aus den Händen gerissen hätte, die von vierjährigem Ringen ermüdet waren. Die ersten Wochen und Monate gingen unter dem Einfluß der Kriegspsychose dahin und eine Zeitlang bestimmte die Geistesverfassung der frisch vom Schlachtfelde kommenden Truppe ihre Beziehungen zu der Bevölkerung“

Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Politik Washingtons um so bedauerlicher, als sie General Allens Mission gerade in dem Augenblicke beendet, da ihre Weiterführung so besonders notwendig war, als die rheinische Bevölkerung in ihrer größten Not so dringend

eines Gegengewichtes bedurfte, um die Wirkungen eines hemmungslosen politischen und wirtschaftlichen Imperialismus die Wage zu halten.

Was würde Franklin über das heutige Frankreich gedacht haben? Man kann nicht darüber im Zweifel sein, wenn man die Inschrift auf seinem Denkmal gelesen hat: ‚Er entriß dem Himmel den Blitz und das Szepter dem Tyrannen‘. Was aber würde Franklin über das Amerika von heute und über seine Politik gedacht haben?“

Um 12 Uhr mittags, am 24. Januar 1923, wurde die amerikanische Flagge über Ehrenbreitstein niedergeholt, zum Zeichen, daß die Besetzung des Rheinlandes durch die amerikanischen Truppen ihr Ende erreicht hatte. Gleichzeitig stieg die französische Flagge empor. Als zarte Kundgebung gegen den Abzug der amerikanischen Streitkräfte lehnten der englische und der belgische Kommissar die Teilnahme an der Flaggenzeremonie ab.

Von der Zinne des Forts konnte man in den Straßen von Coblenz und drüben über dem Flusse Tausende von Deutschen versammelt sehen, die diesem einfachen Schauspiel beiwohnten, welches für das Rheinland eine Umgestaltung hervorrufen konnte. In der ganzen romantischen Vergangenheit dieses Landes mit all dem Wechsel in Schicksal und Herrschaft sind wenige Ereignisse bedeutungsvoller gewesen. Mit Ausnahme der Belgier im Norden und der wenigen Engländer in der Cölner Zone, standen sich jetzt die alten Feinde östlich und westlich des Rheins allein gegenüber, um die Schulden und Strafen des letzten Krieges auszumachen.

Dieser Zeremonie folgte ein offizielles Frühstück im Hause des Verfassers. Hierbei bemerkte er: „Das Schauspiel, dessen Zeugen wir soeben gewesen sind, war nicht großartig oder eindrucksvoll, aber es ist bedeutungsvoll für die Beziehungen zwischen der alten und der neuen Welt. Es ist der Erwähnung wert, daß die ernstesten, vor unseren Augen sich abspielenden Vorgänge noch ernstere Folgen nach sich ziehen werden, an welchen Sie alle Anteil nehmen werden, und die diesem kleinen Frühstück eine ungewöhnliche geschichtliche Bedeutung verleihen.“

Ich ergreife diese Gelegenheit, um Ihnen, meine hervorragenden Herren Vertreter der alliierten Regierungen, meine warmherzige Anerkennung auszusprechen für das uns jederzeit erwiesene unwandelbare Entgegenkommen und Ihnen, meine Herren Führer

der französischen Armee, für die erfolgreiche Pflege unserer herrlichen Waffenbrüderschaft.“

Mr. Tirard antwortete tiefbewegt: „Ich bin überzeugt, daß ich die Gefühle aller ausspreche, die heute Morgen der einfachen, aber schönen Feier beigewohnt haben, wenn ich der tiefen Ergriffenheit Ausdruck verleihe, die sich unser bemächtigte, als das Stern-Streifen-Banner von Feste Ehrenbreitstein sich senkte. Wir alle fühlten, daß sich ein Ereignis von geschichtlicher Bedeutung vollzog. Unsere Rührung ist durch gemeinsame Erinnerungen hervorgerufen.“

Als Präsident der Rheinlandoberkommission möchte ich Ihnen, Herr General, nochmals im Namen meiner Kollegen und in meinem eigenen Namen die Freundschaft und Hochachtung aussprechen, die wir Ihnen entgegenbringen, und ich möchte den erhabenen Geist der Unparteilichkeit rühmen, der Ihr Verhalten kennzeichnete. Mit aufrichtigem Bedauern werden wir Ihren Rat und Ihre Mitarbeit missen, die wir immer hoch bewertet haben.“

Den Beschluß der Feierlichkeiten des Tages bildete der Marsch unserer Truppen durch das Spalier der französischen Truppen nach dem Bahnhof. Dort wurden sie aufgestellt und von den Oberkommissaren und den französischen Generalen verabschiedet.

Erst am 2. Februar traf ein Telegramm des Departements des Auswärtigen ein, das die Absicht aussprach, „den Beobachter bei der Oberkommission“ zurückzuziehen. Dieses Telegramm setzt genau auseinander, was beim Abschied in der Kommission gesagt werden sollte, bis auf die Dankesbezeugungen für die „vielen Höflichkeiten, die die Kommission und ihre Mitglieder der Regierung der Vereinigten Staaten und ihrem inoffiziellen Beobachter erwiesen haben.“

Es gereichte uns zur Befriedigung, zu wissen, daß man uns trotz unserer vielen Einwendungen gegen die Vorschläge unserer gallischen Verbündeten dennoch mit Bedauern und in aufrichtiger gegenseitiger Freundschaft ziehen sah. Die Engländer waren über unsere Abfahrt wirklich betrübt und nicht nur aus persönlichen, sondern auch aus politischen Rücksichten. Auf gemeinsame Abstammung, gemeinsame Gebräuche und gemeinsame Sprache gründeten sich die ausnehmend harmonischen und angenehmen amtlichen und gesellschaftlichen Beziehungen, die immer zwischen

den beiden Vertretungen geherrscht hatten. Auch mit den Belgiern hatten wir stets ausgezeichnet gestanden; niemals hatten sie verfehlt, ihre Ansicht über die wahre Bedeutung der amerikanischen Hilfe für Beendigung des Krieges öffentlichen und privaten Ausdruck zu verleihen. Zu jener Zeit standen sie freilich sehr unter dem Einfluß der mit Frankreich geschlossenen Militärkonvention.

Bei Ankunft im Hafen von New York am 3. März 1923, nach nahezu fünfjähriger Abwesenheit, wurde dem Verfasser folgender Brief des Staatssekretärs des Auswärtigen überreicht:

„Mein lieber Herr General Allen!

Aus Anlaß Ihrer Rückkehr in die Vereinigten Staaten nach einer Zeit ausgezeichneten auswärtiger Dienste möchte ich Ihnen meine Zufriedenheit und die des Departements für das großartige Werk ausdrücken, das Sie vollbracht haben.

Es war von unschätzbarem Werte, den Vorteil Ihres reifen Urteils und Ihre Ansichten über die wichtige Entwicklung zu besitzen, die im Rheinland vor sich gegangen ist, und ich würdige in hohem Grade die Art, wie Sie durch ihre umfassenden Berichte das Departement auf dem Laufenden erhalten haben.

Erlauben Sie mir noch meinen Stolz und meine Befriedigung darüber auszusprechen, einen Mann von Ihren Eigenschaften und Ihrer Bedeutung als Vertreter des Departements in Coblenz besitzen zu haben, und Ihnen auch meinen und des Departements Dank für die Art auszudrücken, wie Sie jederzeit die Ehre und das Ansehen der Vereinigten Staaten hochzuhalten wußten.

Ich bin, mein sehr verehrter Herr General Allen,

Ihr sehr ergebener

Charles E. Hughes.“

E N D E

ANHÄNGE

Anhang I

Das Rheinlandabkommen

Vereinbarung

zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belgien, dem Britischen Reiche und Frankreich einerseits und Deutschland andererseits betreffend die militärische Besetzung der Rheinlande.

Auf Grund der ihnen durch ihre Regierungen verliehenen Vollmachten sind die Unterzeichneten nach Maßgabe des Artikels 432 des am heutigen Tage unterzeichneten Friedensvertrages über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1.

Gemäß Artikel 428 ff. des am heutigen Tage unterzeichneten Vertrages halten die Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte als Bürgschaft für die Ausführung des genannten Vertrags durch Deutschland die deutschen Gebiete weiterbesetzt (so wie diese Besetzung durch Artikel 5 des Waffenstillstandsabkommens vom 11. November 1918 festgelegt und durch Artikel 7 des Zusatzabkommens vom 16. Januar 1919 weiter ausgedehnt worden ist).

Kein deutscher Truppenkörper, mit Ausnahme der auf der Rückbeförderung begriffenen Kriegsgefangenen, hat zu den besetzten Gebieten Zutritt, auch nicht im Durchgangsverkehr; doch können Polizeikräfte in einer von den alliierten und assoziierten Mächten zu bestimmenden Zahl in diesen Gebieten zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung beibehalten werden.

Artikel 2.

Es wird eine Zivilbehörde unter der Bezeichnung „Interalliiertes Hoher Ausschuß für die Rheinlande“, die nachstehend als „Hoher Ausschuß“ bezeichnet wird*), errichtet; sie ist, falls der Vertrag

*) Gewöhnlich „Rheinlandoberkommission“ genannt.

nichts gegenteiliges bestimmt, in den besetzten Gebieten der oberste Vertreter der alliierten und assoziierten Mächte. Sie besteht aus vier Mitgliedern als Vertreter Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten.

Artikel 3.

a) Der Hohe Ausschuß ist befugt, Verordnungen zu erlassen, soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte nötig ist. Er veranlaßt die Veröffentlichung dieser Verordnungen, die in Abschrift jeder der alliierten und assoziierten Regierungen sowie der deutschen Regierung zugesandt werden.

Diese Verordnungen haben Gesetzeskraft und werden mit ihrer Veröffentlichung als solche von den alliierten und assoziierten Militärbehörden, sowie von den deutschen Zivilbehörden anerkannt.

b) Die Mitglieder des Hohen Ausschusses genießen diplomatische Vorrechte und Freiheiten.

c) Die deutschen Gerichte üben ihre Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafsachen, abgesehen von den in den nachstehenden Absätzen d) und e) erwähnten Ausnahmefällen, weiterhin aus.

d) Die Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte und die ihnen zugewiesenen Personen, die von den kommandierenden Generalen der Besetzungsarmeen einen Paß auf Widerruf erhalten haben, sowie sämtliche von diesen Truppen angestellte oder in ihren Diensten befindlichen Personen unterstehen ausschließlich den Militärgesetzen und der Militärgerichtsbarkeit dieser Truppen.

e) Wer sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen Personen oder Eigentum der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte schuldig macht, kann vor die Militärgerichte dieser Truppen gezogen werden.

Artikel 4.

Im besetzten und im unbesetzten Gebiete haben die deutschen Behörden auf Verlangen jedes hierzu ordnungsmäßig ermächtigten Offiziers der Besetzungstruppen jede Person, die eines Verbrechens oder eines Vergehens angeklagt ist und die gemäß dem Absatz d) und e) des Artikels 3 der Militärgerichtsbarkeit der alliierten und assoziierten Truppen untersteht, zu verhaften und dem nächsten Befehlshaber der alliierten und assoziierten Armeen zu übergeben.

Artikel 5.

Die Zivilverwaltung der Provinzen, Regierungsbezirke, Stadtkreise, Landkreise und Gemeinden bleibt in der Hand der deutschen Behörden. Die Zivilverwaltung dieser Zonen besteht nach der deutschen Gesetzgebung und unter der Leitung der deutschen Zentralregierung weiter; eine Ausnahme gilt insoweit, als der Hohe Ausschuß es für nötig befindet, diese Verwaltung im Verordnungswege gemäß Artikel 3 mit den Bedürfnissen und Verhältnissen der militärischen Besetzung in Übereinstimmung zu bringen. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die deutschen Behörden bei Strafe der Abberufung verpflichtet sind, sich nach allen auf Grund des vorstehenden Artikels 3 ergangenen Verordnungen zu richten.

Artikel 6.

Das Recht der Beitreibung von Natural- und der Beanspruchung von Dienstleistungen, so wie es im Haager Abkommen vom Jahre 1907 geregelt ist, wird von den alliierten und assoziierten Besetzungsarmeen ausgeübt.

Die Festsetzung der Lasten, die durch die in der Zone jener alliierten oder assoziierten Besetzungsarmeen vorgenommenen Beitreibungen verursacht werden, sowie die Abschätzung der von den Besetzungstruppen verursachten Schäden erfolgt durch Ortsausschüsse, die in gleichmäßiger Vertretung teils aus deutschen, von den deutschen Zivilbehörden ernannten Zivilpersonen, teils aus alliierten oder assoziierten Militärpersonen bestehen, und deren Vorsitz von einer von dem Hohen Ausschuß ernannten Persönlichkeit geführt wird.

Die deutsche Regierung hat weiterhin die Unterhaltskosten der Besetzungsarmeen unter den im Vertrag festgesetzten Bedingungen zu tragen. Die deutsche Regierung trägt gleichfalls die Kosten der amtlichen Tätigkeit und der Unterbringung des Ausschusses. Für die Unterbringung des Hohen Ausschusses werden nach Benehmen mit der deutschen Regierung angemessene Räumlichkeiten bestimmt.

Artikel 7.

Die alliierten und assoziierten Truppen halten weiterhin unbehindert die Räumlichkeiten besetzt, die sie gegenwärtig innehaben, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen des nachstehenden Artikels 8 b).

Artikel 8.

a) Die deutsche Regierung verpflichtet sich, den alliierten und assoziierten Truppen alle für sie erforderlichen militärischen Gebäude zur Verfügung zu stellen und sie in gutem Zustande zu erhalten; desgleichen die erforderlichen Einrichtungsgegenstände, Heizung und Beleuchtung, und zwar nach Maßgabe der darauf bezüglichen Bestimmungen, die gegenwärtig bei den verschiedenen oben bezeichneten Armeen in Kraft stehen. Unter diese Bestimmungen fallen die Unterkunft für die Offiziere und Mannschaften, die Wachräume, die Kanzleien, die Verwaltungen, die Regimentsstäbe und Hauptquartiere, die Werkstätten, Vorratsräume und Hospitäler, Wäschereien, Regimentsschulen, Reitbahnen, Stallungen, Exerzierplätze, Infanterie- und Artillerieschießplätze, Flugplätze, Weiden, Lebensmittellager und Manöverfelder, sowie Grundstücke für die Theater und Lichtspielhäuser und Sport- und Erholungsplätze für die Truppen in genügender Zahl.

b) Die Mannschaften und Unteroffiziere werden, abgesehen von Fällen außergewöhnlicher Dringlichkeit, in Kasernen untergebracht und nicht bei der Zivilbevölkerung einquartiert.

Erweisen sich die bestehenden militärischen Anlagen als unzureichend oder ungeeignet, so dürfen die alliierten und assoziierten Truppen jedes öffentliche oder private Gebäude mit seinem Personal in Anspruch nehmen, wenn es ihnen für diesen Zweck geeignet erscheint, oder, falls dies nicht ausreicht, die Errichtung neuer Kasernen fordern. Die Zivilbeamten, die Offiziere und ihre Familien dürfen bei der Zivilbevölkerung nach Maßgabe der bei jeder einzelnen Armee zur Zeit in Kraft befindlichen Einquartierungsbestimmungen untergebracht werden.

Artikel 9.

Die alliierten und assoziierten Truppen oder ihr Personal sowie der Hohe Ausschuß und sein Personal haben keinerlei deutsche direkte Steuern oder Abgaben zu zahlen.

Proviant, Waffen, Kleidung, Ausrüstung und Vorräte jeder Art, die für den Verbrauch der alliierten oder assoziierten Armeen bestimmt oder an die Militärbehörden oder den Hohen Ausschuß sowie an die Marketendereien und Offizierskasinos gerichtet sind, genießen völlige Freiheit von Fracht und Einfuhrzoll.

Artikel 10.

Das im Betrieb auf den Verkehrswegen (Eisenbahnen oder Kleinbahnen, Straßenbahnen jeder Art, Strömen und Kanälen, mit Einschluß des Rheins, Straßen und Flüssen) angestellte Personal hat den Befehlen, die ihm von dem Höchstkommmandierenden der alliierten und assoziierten Armeen oder in seinem Namen zu militärischen Zwecken erteilt werden, Folge zu leisten.

Sämtliches Material und Zivilpersonal, das zu Unterhaltung und zur Ausnützung aller Verkehrswege erforderlich ist, ist im Betrieb auf diesen Wegen in den besetzten Gebieten vollzählich zu erhalten.

Die Beförderung von Truppen oder einzelnen Soldaten und von Offizieren, die mit einem Eisenbahnbeförderungsschein versehen sind, hat unentgeltlich zu erfolgen.

Artikel 11.

Die Besatzungsarmeen dürfen sich zu militärischen Zwecken weiterhin aller bestehenden Draht- und Fernsprechanlagen bedienen.

Die Besatzungsarmeen üben gleichfalls weiterhin das Recht der Anlage militärischer Draht- und Fernsprechlinien, Funkspruchstationen und aller ähnlichen Verkehrsmittel aus, die ihnen erforderlich scheinen. Zu diesem Zwecke dürfen sie, vorbehaltlich der Zustimmung des Hohen Ausschusses, jeden beliebigen öffentlichen oder privaten Ort betreten und in Anspruch nehmen.

Das Personal des öffentlichen Draht- und Fernsprechdienstes hat den Befehlen, die ihm von dem Höchstkommmandierenden der alliierten und assoziierten Armeen zu diesem Zwecke erteilt werden, weiterhin Folge zu leisten.

Amtliche Drahtnachrichten und Meldungen von den oder für die alliierten oder assoziierten Behörden oder von dem oder für den Hohen Ausschuß gehen allen anderen Mitteilungen vor und werden unentgeltlich befördert. Die alliierten oder assoziierten Militärbehörden sind berechtigt, die Reihenfolge der Übermittlung solcher Mitteilungen nachzuprüfen.

Ohne vorherige Zustimmung der alliierten oder assoziierten Militärbehörden dürfen keine Funkspruchstationen von den Behörden oder Einwohnern der besetzten Gebiete errichtet werden.

Artikel 12.

Die Postbeamten haben allen Befehlen, die ihnen von dem Höchstkommmandierenden der alliierten und assoziierten Armeen oder seinem Vertreter zu militärischen Zwecken erteilt werden, Folge zu leisten. Der öffentliche Postdienst arbeitet unter Leitung der deutschen Behörden weiter, ohne daß jedoch der militärische Postdienst beeinträchtigt werden soll, der von den Besetzungsarmeen eingerichtet worden ist; diese haben das Recht, für die militärischen Bedürfnisse alle bestehenden Postverbindungen in Anspruch zu nehmen.

Die genannten Armeen sind berechtigt, auf sämtlichen bestehenden Postlinien Postwagen mit allem erforderlichen Personal fahren zu lassen.

Die deutsche Regierung hat unentgeltlich und ohne Prüfung diese bei ihren Postämtern von den Besetzungstruppen oder dem Hohen Ausschuß oder für die Besetzungstruppen oder den Hohen Ausschuß eingelieferten Briefe und Pakete zu befördern und haftet für den Wert aller von der Post verlorenen oder gestohlenen Briefe oder Pakete.

Artikel 13.

Der Hohe Ausschuß ist befugt, so oft er es für nötig hält, den Belagerungszustand über das ganze Gebiet oder einen Teil davon zu verhängen. Auf Grund einer solchen Erklärung des Belagerungszustandes erhalten die Militärbehörden die im deutschen Reichsgesetz vom 30. Mai 1892 vorgesehenen Befugnisse.

In dringenden Fällen, wenn die öffentliche Ordnung in einem Bezirk gestört oder bedroht ist, dürfen die örtlichen Militärbehörden sämtliche zur Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen einstweiligen Maßnahmen treffen. In solchen Fällen haben die Militärbehörden dem Hohen Ausschuß Bericht zu erstatten.

Geschehen zu Versailles am 28. Juni 1919.

Unterschriften.

Anhang II

Friedensvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland

Artikel I.

Deutschland verpflichtet sich, den Vereinigten Staaten zu gewähren und die Vereinigten Staaten sollen besitzen und genießen alle Rechte, Privilegien, Entschädigungen, Reparationen oder Vorteile, die in dem gemeinschaftlichen Beschlusse des Kongresses der Vereinigten Staaten vom 2. Juli 1921 näher bezeichnet sind, mit Einschluß aller Rechte und Vorteile, die zugunsten der Vereinigten Staaten in dem Vertrag von Versailles festgesetzt sind, und die die Vereinigten Staaten in vollem Umfange genießen sollen, ungeachtet der Tatsache, daß dieser Vertrag von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert worden ist.

Artikel II.

In der Absicht, die Verpflichtungen Deutschlands gemäß dem vorhergehenden Artikel mit Beziehung auf gewisse Bestimmungen des Vertrags von Versailles näher zu bestimmen, besteht Einverständnis und Einigung zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen darüber,

1. daß die Rechte und Vorteile, die in jenem Verträge zugunsten der Vereinigten Staaten festgesetzt sind, und die die Vereinigten Staaten besitzen und genießen sollen, diejenigen sind, die in Abschnitt 1 des Teiles IV und in den Teilen V, VI, VIII, IX, X, XI, XII, XIV und XV aufgeführt sind.

Wenn die Vereinigten Staaten die in den Bestimmungen jenes Vertrages festgesetzten und in diesem Paragraphen erwähnten Rechte und Vorteile für sich in Anspruch nehmen, werden sie dies in einer Weise tun, die mit den Deutschland nach diesen Bestimmungen zustehenden Rechten in Einklang stehen;

2. daß die Vereinigten Staaten nicht an die Bestimmungen des Teiles I jenes Vertrags noch an irgendwelche Bestimmungen jenes Vertrags mit Einschluß der in Nr. 1 dieses Artikels erwähnten, gebunden sein sollen, die sich auf die Völkerbundsatzung beziehen, daß auch die Vereinigten Staaten durch keine Maßnahme des Völkerbundes, des Völkerbundsrates oder der Völkerbundsversammlung gebunden sein sollen, es sei denn, daß die Vereinigten Staaten ausdrücklich ihre Zustimmung zu einer solchen Maßnahme geben;

3. daß die Vereinigten Staaten keine Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Teiles II, Teiles III, der Abschnitte 2 bis einschließlich 8 des Teiles IV und des Teiles XIII des bezeichneten Vertrags oder mit Beziehung auf diese Bestimmungen übernehmen;

4. daß, während die Vereinigten Staaten berechtigt sind, an der Reparationskommission gemäß den Bestimmungen des Teiles VIII jenes Vertrages und an irgendeiner anderen auf Grund des Vertrags oder eines ergänzenden Übereinkommens eingesetzten Kommission teilzunehmen, die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet sind, sich an irgendeiner solchen Kommission zu beteiligen, es sei denn, daß sie dies wollen;

5. daß die im Artikel 440 des Vertrages von Versailles erwähnten Fristen, soweit sie sich auf eine Maßnahme oder Entschließung der Vereinigten Staaten beziehen, mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zu laufen beginnen sollen.

Artikel III.

Der gegenwärtige Vertrag soll gemäß den verfassungsrechtlichen Formen der Hohen vertragschließenden Teile ratifiziert werden und soll mit Austausch der Ratifikationsurkunden, der so bald als möglich in Berlin stattfinden wird, in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigefügt. Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 25. August 1921.

Unterschriften.

Anhang III

Die Waffenstillstandsbedingungen

A. Militärische Bestimmungen auf der Westfront.

I.

Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande und in der Luft sechs Stunden nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes.

II.

Sofortige Räumung der besetzten Gebiete: Belgien, Frankreich, Luxemburg, sowie von Elsaß-Lothringen. Sie ist so zu regeln, daß sie in einem Zeitraum von 15 Tagen nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes durchgeführt ist.

Die deutschen Truppen, welche die vorgesehenen Gebiete in dem festgesetzten Zeitraum nicht geräumt haben, werden zu Kriegsgefangenen gemacht.

Die gesamte Besetzung dieser Gebiete durch die Truppen der Alliierten und der Vereinigten Staaten wird in diesen Ländern dem Gang der Räumung folgen.

Alle Räumungs- und Besetzungsbewegungen sind durch die Zusatznote Nr. 1 geregelt, die im Augenblick der Zeichnung des Waffenstillstandes festgesetzt wird.

III.

Alle Einwohner der oben aufgezählten Länder (einschließlich der Geiseln, der im Anklagezustand befindlichen oder Verurteilten) werden in ihre Heimat zurückgeführt. Diese Rückführung beginnt sofort und muß in einem Zeitraum von 15 Tagen beendet sein.

IV.

Die deutschen Heere überlassen in gutem Zustande folgendes Kriegsmaterial:

5000 Kanonen (davon 2500 schwere und 2500 Feldgeschütze),
25000 Maschinengewehre,
3000 Minenwerfer,
1700 Jagd- und Bombenabwurfflugzeuge, in erster Linie alle
Apparate D 7 und alle für nächtlichen Bombenabwurf be-
stimmten Flugzeuge.

Dies Material ist den Truppen der Alliierten und der Vereinigten Staaten nach den durch die Zusatznote Nr. 1 festgelegten Einzelbestimmungen an Ort und Stelle abzuliefern; die Zusatznote wird im Augenblick der Zeichnung des Waffenstillstandes festgesetzt.

V.

Räumung der linksrheinischen Gebiete durch die deutschen Armeen.

Die Gebiete auf dem linken Rheinufer werden durch die örtlichen Behörden unter Aufsicht der Besetzungstruppen der Alliierten und der Vereinigten Staaten verwaltet.

Die Truppen der Alliierten und der Vereinigten Staaten werden die Besetzung dieser Gebiete durch Garnisonen bewirken, die die wichtigsten Rheinübergänge (Mainz, Coblenz, Cöln) inbegriffen je einen Brückenkopf von 30 Kilometer Durchmesser auf dem rechten Ufer beherrschen und außerdem die strategischen Punkte des Gebietes besetzen.

Auf dem rechten Rheinufer wird eine neutrale Zone geschaffen. Sie verläuft zwischen dem Fluß und einer Linie, die parallel den Brückenköpfen und dem Fluß gezogen wird in einer Breite von 10 Kilometern von der holländischen bis zur Schweizer Grenze.

Die Räumung der rheinischen Gebiete auf dem linken und rechten Ufer wird so geregelt, daß sie in einem Zeitraum von weiteren 16 Tagen durchgeführt ist, also im ganzen in 31 Tagen nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes.

Alle Räumungs- und Besetzungsbewegungen werden durch die Zusatznote Nr. 1 geregelt, die im Augenblick der Zeichnung des Waffenstillstandes festgesetzt wird.

VI.

In allen geräumten Gebieten ist die Fortführung von Einwohnern untersagt; dem Eigentum der Einwohner darf kein Schaden oder Nachteil zugefügt werden. Niemand wird wegen der Teilnahme an Kriegsmaßnahmen, die der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vorausgegangen sind, verfolgt werden.

Keinerlei Zerstörungen irgendwelcher Art dürfen ausgeführt werden.

Militärische Einrichtungen jeder Art werden in unversehrtem Zustande ausgeliefert, ebenso alle militärischen Vorräte, Lebensmittel, Munition, Ausrüstungsstücke, die nicht in dem für die Räumung festgesetzten Zeitraume mitgeführt werden konnten.

Die Depots von Lebensmitteln jeder Art für die Zivilbevölkerung, Vieh usw. müssen an Ort und Stelle belassen werden.

Es dürfen keine allgemeinen oder staatlichen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Entwertung der industriellen Anlagen oder eine Verringerung ihres Personals zur Folge hätten.

VII.

Die Verkehrsstraßen und -mittel jeder Art, Eisenbahnen, Schifffahrtstraßen, Landstraßen, Brücken, telegraphische und telefonische Anlagen, dürfen nicht beschädigt werden.

Das gesamte dort gegenwärtig verwendete Zivil- und Militärpersonal verbleibt im Dienst.

Den assoziierten Mächten sind auszuliefern: 5000 gebrauchsfertige Lokomotiven und 150000 Eisenbahnwagen in gutem Zustand sowie mit allen Ersatzteilen und dem nötigen Gebrauchsgerät ausgestattet. Diese Auslieferung hat zu erfolgen in den Zeiträumen, deren Einzelheiten in der Zusatznote 2 festgelegt sind und die insgesamt 31 Tage nicht überschreiten dürfen.

Desgleichen sind innerhalb von 36 Tagen auszuliefern: 5000 Lastkraftwagen in gutem Zustand.

Die elsass-lothringischen Eisenbahnen mit sämtlichem organisch zu ihnen gehörenden Personal und Material sind innerhalb von 31 Tagen auszuliefern.

Außerdem ist das für den Eisenbahnbetrieb auf dem linken Rheinufer notwendige Material an Ort und Stelle zu belassen.

Alle Vorräte an Kohlen und Betriebsmaterial, Schienen, Signalgeräte, Werkstattmaterial sind an Ort und Stelle zu belassen. Diese Vorräte werden von Deutschland unterhalten, soweit es den Betrieb der Verkehrswege auf dem linken Rheinufer betrifft.

Sämtliche den Alliierten abgenommenen Lastkähne sind ihnen zurückzugeben. Die Zusatznote 2 regelt die Einzelheiten dieser Maßnahme.

VIII.

Die deutsche Oberste Heeresleitung verpflichtet sich, innerhalb 48 Stunden nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes alle Minen oder Sperrvorrichtungen mit Verzögerung, die von den deutschen Truppen in den geräumten Gebieten gelegt worden sind, zu bezeichnen und ihre Auffindung und Zerstörung zu erleichtern.

Sie wird außerdem sämtliche schädliche Maßnahmen, die getroffen sein könnten, angeben (z. B. Vergiftung oder Verunreinigung von Quellen und Brunnen usw.); vorstehendes bei Vermeidung von Vergeltungsmaßnahmen.

IX.

Das Recht der Requisition wird von den Armeen der Alliierten und der Vereinigten Staaten in allen besetzten Gebieten ausgeübt, unter Vorbehalt der Abrechnung mit den zuständigen Stellen. Der Unterhalt der Besetzungstruppen der rheinischen Gebiete (Elsaß-Lothringen ausgenommen) erfolgt auf Kosten der deutschen Regierung.

X.

Sämtliche Kriegsgefangenen der Alliierten und der Vereinigten Staaten, einschließlich der in Anklage Befindlichen und Verurteilten, sind ohne Recht auf Gegenseitigkeit, unter Bedingungen, die im einzelnen zu treffen sind, unverzüglich in ihre Heimat zu befördern. Die alliierten Mächte und die Vereinigten Staaten können ihre zurückgekehrten Kriegsgefangenen nach Belieben verwenden.

Durch diese Bedingung werden die früheren Abmachungen über Kriegsgefangenen austausch für ungültig erklärt, einschließlich der vor der Ratifikation stehenden vom Juli 1918.

Indessen wird die Heimbeförderung der deutschen Kriegsgefangenen, die in Holland und in der Schweiz interniert sind, wie bisher weitergehen. Die Zurückführung der deutschen Kriegsgefangenen in die Heimat wird beim Abschluß des Präliminarfriedens geregelt werden.

XI.

Die transportunfähigen Kranken und Verwundeten, die auf den von den deutschen Armeen geräumten Gebieten zurückgelassen werden müssen, werden von deutschem Sanitätspersonal gepflegt, welches mit dem nötigen Material an Ort und Stelle zu belassen ist.

B. Bestimmungen betreffend die deutschen Ostgrenzen.

XII.

Alle deutschen Truppen, welche sich augenblicklich auf den vor dem Kriege zu Österreich-Ungarn, Rumänien, der Türkei gehörigen Gebieten befinden, müssen unverzüglich hinter die deutschen Grenzen, wie sie am 1. August 1914 waren, zurückgehen.

Alle deutschen Truppen, welche sich augenblicklich auf den vor dem Kriege zu Rußland gehörigen Gebieten befinden, müssen ebenfalls hinter die, wie oben angegebenen deutschen Grenzen zurückgehen, sobald die Alliierten, unter Berücksichtigung der inneren Lage dieser Gebiete, den Augenblick für gekommen erachten.

XIII.

Die Abbeförderung der deutschen Truppen und die Rückbeförderung sämtlicher deutscher Instrukteure, Gefangenen, Zivil- und Militäragenten vom russischen Gebiet (nach den Grenzen vom 1. August 1914) ist sofort in Angriff zu nehmen.

XIV.

Die deutschen Truppen haben alle Requisitionen, Beschlagnahmen oder Zwangsmaßnahmen zum Zwecke der Beschaffung von Hilfsquellen für Deutschland in Rumänien und in Rußland (innerhalb von deren Grenzen vom 1. August 1914) sofort einzustellen.

XV.

Verzicht auf die Friedensverträge von Bukarest und Brest-Litowsk und ihre Zusatzverträge.

XVI.

Die Alliierten sollen freien Zugang zu den von den deutschen an ihren Ostgrenzen geräumten Gebieten haben, sowohl über Danzig, als auch über die Weichsel, um die Bevölkerung dieser Gebiete verpflegen zu können und zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung.

C. Bestimmung für Ostafrika.

XVII.

Abzug aller deutschen in Ostafrika kämpfenden Truppen innerhalb einer durch die Alliierten festgesetzten Frist.

D. Allgemeine Bestimmungen.

XVIII.

Alle internierten oder deportierten Zivilpersonen aus anderen alliierten oder assoziierten Staaten, als in Artikel III genannt, sind ohne Recht auf Gegenseitigkeit innerhalb eines Höchstzeitraums von einem Monat entsprechend den noch festzusetzenden Einzelbestimmungen in ihre Heimat zurückzubefördern. Alle nachträglichen Ansprüche und Forderungen der alliierten Staaten und der Vereinigten Staaten von Amerika bleiben vorbehalten.

XIX.

In finanzieller Hinsicht werden folgende Bedingungen gestellt:

Schadenersatz.

Während der Dauer des Waffenstillstandes darf der Feind keine öffentlichen Werte beseitigen, welche den Alliierten als Sicherheit für die Deckung der Kriegsschäden dienen könnten.

Sofortige Zurückerstattung des Kassenbestandes der *Banque Nationale de Belgique* und im allgemeinen sofortige Zurückerstattung sämtlicher Dokumente, Bargelder und Wertpapiere, die öffentliche und private Interessen in den besetzten Gebieten berühren.

Rückerstattung des russischen oder rumänischen Goldes, welches von den Deutschen beschlagnahmt oder ihnen ausgeliefert worden ist. Dieses Gold wird von den Alliierten bis zur Unterzeichnung des Friedens in Verwahrung genommen werden.

E. Bestimmungen hinsichtlich der Seemacht.

XX.

Sofortige Einstellung jeder Feindseligkeit zur See und genaue Angabe, wo sich deutsche Fahrzeuge befinden, und ihrer Bewegungen. Den Neutralen ist bekanntzugeben, daß der Kriegs- und Handelsmarine der alliierten und assoziierten Mächte Bewegungsfreiheit in allen Territorialgewässern gestattet ist, ohne daß Fragen über die Neutralität aufgeworfen werden sollen.

XXI.

Alle Kriegsgefangenen der Kriegs- und Handelsflotten der alliierten und assoziierten Mächte, welche sich in deutscher Gewalt befinden, sind ohne Anspruch auf Gegenseitigkeit zurückzugeben.

XXII.

Den Alliierten und den Vereinigten Staaten sind alle zur Zeit vorhandenen Unterseeboote (alle Unterwasserkreuzer und alle Minenleger inbegriffen) mit ihrer vollständigen Bewaffnung und Ausrüstung in den von den Alliierten und den Vereinigten Staaten bezeichneten Häfen auszuliefern. Diejenigen, welche nicht auslaufen können, werden, was Personal und Material anbetrifft, abgerüstet und verbleiben unter der Bewachung der Alliierten und der Vereinigten Staaten.

Die fahrbereiten Unterseeboote sollen seeklar gemacht werden, um die deutschen Häfen zu verlassen, sobald Befehl für ihre Reise nach dem für ihre Auslieferung bestimmten Hafen durch Funk-spruch eingegangen ist. Die übrigen folgen so bald als möglich.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind innerhalb 14 Tagen nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes durchzuführen.

XXIII.

Die Kriegsschiffe der deutschen Hochseeflotte, welche die Alliierten und die Vereinigten Staaten bezeichnen, werden sofort abgerüstet und alsdann in neutralen Häfen oder in deren Ermangelung in Häfen der alliierten Mächte interniert. Die Häfen werden von den Alliierten und den Vereinigten Staaten bezeichnet werden.

Sie bleiben dort unter der Überwachung der Alliierten und der Vereinigten Staaten, es werden nur Wachkommandos an Bord belassen.

Die Bezeichnung der Alliierten erstreckt sich auf:

- 6 Panzerkreuzer,
- 10 Linienschiffe,
- 8 kleine Kreuzer (davon 2 Minenleger),
- 50 Zerstörer der neuesten Typen.

Alle anderen Kriegsschiffe der Hochseeflotte (die der Binnengewässer eingeschlossen) sollen in den von den Alliierten und von den Vereinigten Staaten bezeichneten deutschen Flottenstationen zusammengezogen und vollständig abgerüstet werden; sie werden dort von den Alliierten und den Vereinigten Staaten beaufsichtigt.

Die Armierung sämtlicher Hilfsschiffe wird von Bord gegeben. Alle zur Internierung bezeichneten Schiffe müssen bereit sein, die deutschen Häfen 7 Tage nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes zu verlassen.

Die Reiseroute wird ihnen durch Funkspruch vorgeschrieben.

XXIV.

Die Alliierten und die Vereinigten Staaten haben das Recht, außerhalb der deutschen Territorialgewässer sämtliche Minenfelder zu beseitigen und sämtliche durch Deutschland gelegte Sperren zu zerstören. Die Lage muß ihnen angegeben werden.

XXV.

Die alliierten und assoziierten Mächte haben das Recht, mit ihren Kriegs- und Handelsflotten frei in die Ostsee ein- und auszufahren. Dieses Recht ist ihnen durch die Besetzung sämtlicher deutscher Forts, Küstenwerke, Batterien und Verteidigungsanlagen jeder Art zu sichern, welche sich in sämtlichen vom Kattegat in die Ostsee führenden Meerengen befinden, ferner durch das Auffischen und die Zerstörung sämtlicher Minen und Sperren in und außerhalb der deutschen Territorialgewässer. Ihre genaue Ortsangabe und ihre Pläne werden von Deutschland geliefert, das keinerlei Neutralitätsfrage aufwerfen darf.

XXVI.

Die Blockade der alliierten und assoziierten Mächte bleibt im gegenwärtigen Umfange bestehen. Deutsche Handelsschiffe, die auf hoher See gefunden werden, unterliegen der Wegnahme.

Die Alliierten und die Vereinigten Staaten nehmen in Aussicht, während der Dauer des Waffenstillstands Deutschland in dem als notwendig anerkannten Maße mit Lebensmitteln zu versorgen.

XXVII.

Sämtliche Luftstreitkräfte werden in den von den Alliierten und den Vereinigten Staaten bezeichneten deutschen Flughäfen zusammengezogen und stillgelegt.

XXVIII.

Deutschland läßt bei der Räumung der belgischen Küste und der belgischen Häfen unbeschädigt an Ort und Stelle: Sämtliches Hafensmaterial und sämtliches Flußschiffahrtsgerät, sämtliche Handelsschiffe, Schleppdampfer, Lastkähne, alle Apparate, sämtliches Material und sämtliche Vorräte des Marineflugwesens, sämtliche Waffen, Apparate, Vorräte jeder Art.

XXIX.

Deutschland räumt sämtliche Häfen des Schwarzen Meeres und liefert den Alliierten und den Vereinigten Staaten sämtliche von den Deutschen im Schwarzen Meer beschlagnahmten russischen Kriegsschiffe aus. Es gibt sämtliche beschlagnahmten neutralen Handelsschiffe frei und läßt alles Kriegs- und sonstige Material, das in diesen Häfen beschlagnahmt wurde, sowie das in Artikel XXVIII aufgeführte deutsche Material an Ort und Stelle.

XXX.

Sämtliche den alliierten und assoziierten Mächten gehörige Handelsschiffe, die sich augenblicklich in deutscher Gewalt befinden, werden ohne Recht auf Gegenseitigkeit in die von den Alliierten und den Vereinigten Staaten bezeichneten Häfen zurückgegeben.

XXXI.

Jede Zerstörung von Schiffen oder von Material vor der Räumung, Auslieferung oder der Rückgabe ist untersagt.

XXXII.

Die deutsche Regierung gibt offiziell allen neutralen Regierungen, insbesondere der norwegischen, schwedischen, dänischen und holländischen Regierung bekannt, daß alle Einschränkungen, welche dem Handelsverkehr ihrer Schiffe und den alliierten und assoziierten Mächten auferlegt waren, sei es durch die deutsche Regierung selbst, sei es durch deutsche Privatunternehmungen, sei es auf dem Wege bestimmter oder nicht bestimmter Abmachungen, wie z. B. die Ausfuhr von Schiffsbaumaterial, sofort aufgehoben werden.

XXXIII.

Irgendwelche Überführung deutscher Handelsschiffe jeder Art unter irgendeine neutrale Flagge soll nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes nicht stattfinden.

F. Dauer des Waffenstillstandes.

XXXIV.

Die Dauer des Waffenstillstandes wird mit der Möglichkeit der Verlängerung auf 36 Tage festgesetzt.

Während dieser Dauer kann der Waffenstillstand, wenn seine Bestimmungen nicht ausgeführt worden sind, von einer der vertragschließenden Parteien gekündigt werden. Diese muß von der bevorstehenden Kündigung 48 Stunden vorher Kenntnis geben.

Anhang IV

Die schwarzen Truppen

Die französische Besetzung in Frankfurt und anderen Städten im April 1920 gab Anlaß zu einer scharfen Fehde der deutschen Presse gegen die farbigen Truppen in der französischen Rheinarmee. Die Propaganda nahm solche Ausdehnung an und wurde so lange fortgesetzt, daß sie in den Vereinigten Staaten beträchtlichen Widerhall fand. Aus Washington ergingen viele Proteste gegen die Benützung schwarzer Truppen für die Besetzung weißen Gebietes und am 22. Juni telegraphierte der Staatssekretär des Auswärtigen an General Allen:

„Das Departement empfing in jüngster Zeit zahlreiche Protestkundgebungen, die sich auf Berichte über angebliche Vergewaltigung deutscher Frauen durch französische farbige Kolonialtruppen im besetzten Gebiet stützen. Wollen Sie kurz kabein und ausführlich berichten, was nach allen erreichbaren Informationen und nach Ihrer eigenen Ansicht an der Sache ist.“

Dem am 2. Juli abgesandten und in Washington veröffentlichten Bericht sei folgendes entnommen:

„Während der Zeit vom Januar 1919 bis zum 1. Juni 1920 betrug
a) die Durchschnittszahl von Negertruppen in der französischen Rheinarmee 5200 Mann;

b) die Durchschnittszahl der französischen Kolonialtruppen bestehend aus afrikanischen Eingeborenen nicht reinen Negerblutes, einschließlich bestimmter Völker wie Araber, Bewohner Algiers, Marokkaner usw. und Negroiden 20 000 Mann. Während der ganzen Zeit vom ersten Besetzungstage an im Jahre 1918 bis zum ersten Tage im Juni 1920 sind den französischen Militärbehörden 66 Fälle von vollendetem Raub, Raubversuch, widernatürlicher Unzucht oder Unzuchtsversuch amtlich berichtet worden, die

man ihren farbigen Kolonialtruppen in dem besetzten Rheinland zur Last legte. Hiervon gelang in 20 Fällen die Überführung, einschließlich verschiedener Fälle, wo die Absicht nicht völlig bewiesen werden konnte, aber wegen unsittlicher Anträge und unzüchtiger Handlungen gegen den Willen von Frauen und Mädchen die Verurteilung durch die niederen Gerichte erfolgte.

In 11 Fällen erging Freispruch, in 23 Fällen ist das Ergebnis des Verfahrens noch nicht veröffentlicht, darunter 6 Fälle, in welchen die Schuldigen nicht ermittelt werden konnten.

Die verhängten Strafen bewegen sich zwischen 10 Jahren Strafarbeit wegen schweren Raubes und 30 Tagen Gefängnis wegen unzüchtiger Handlungen gegen Frauen.

Augenblicklich steht nur ein Regiment Negroiden-Stämme am Rhein, das 1. Regiment der Madagaskar-Schützen, nachdem die Senegalesenbrigade das Rheinland zwischen dem 1. und 6. Juni 1920 verlassen hat. Es gibt jedoch auch in den übrigen französischen Kolonialregimentern einzelne Neger oder Negroiden.

Nicht unerwähnt dürfen die natürlichen Schwierigkeiten bleiben, die bei Aufstellungen über derartige Verbrechen aus Schamhaftigkeit und Verzweiflung der Opfer immer erwachsen. In den über ganz Deutschland verbreiteten Presseberichten fehlen Angaben über Zeit und Begleitumstände, die allein eine Nachprüfung ermöglichen. Daher erwecken sie bei einem unparteiischen Beobachter den Eindruck geschickter politischer Mache, um in den anderen Ländern der alliierten und assoziierten Mächte Abneigung gegen Frankreich zu säen, besonders in Amerika, wo die Negerfrage stets die Gemüter erregt.

Die *Rheinische Zeitung* und die *Kölnische Volkszeitung*, die erst kürzlich wegen Veröffentlichung von Angriffen gegen die französischen Kolonialtruppen zeitweise verboten worden waren, geben am 15. Juni zu, gewisse Ausdrücke und Wendungen gebraucht zu haben, die sie wegen der Unvollständigkeit der meist von auswärts kommenden Nachrichten hätten unterlassen sollen.

Große Übertreibungen leistete sich die deutsche Presse z. B. in folgendem Fall:

In der Pfalz ständen 40 000 farbige Franzosen und Frankfurt sei von 20 000 Mann besetzt, ausschließlich Negertruppen (Senegalesen). Die amtlichen französischen Berichte ergaben, daß keine

Senegalesen Frankfurt besetzten, sondern zuerst Marokkaner und algerische Tirailleurs, dann weiße Truppen.

Nach Beobachtung und Erfahrung benehmen sich die Kolonialtruppen in der Regel ruhig und ordentlich und führen sich gut. Mannszucht ist nur ein relativer Begriff, bei den Kolonialtruppen entspricht sie aber schwerlich unseren Anforderungen. Daß sie bei der Senegalesenbrigade nicht immer gut war, bewiesen die jüngsten Zwischenfälle in Marseilles, wo ein Teil dieser Truppen bei der Einschiffung sich schwere Verstöße gegen die Mannszucht zuschulden kommen ließ.

Das Benehmen der deutschen Frauen war in gewissen Schichten den farbigen Truppen gegenüber ein derartiges, daß es Belästigungen herausforderte. Infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse und aus anderen, durch den Weltkrieg veranlaßten Umständen hat sich die Prostitution unverhältnismäßig vermehrt, und viele deutsche Frauen von leichten Sitten haben den farbigen Soldaten unverblümte Anträge gemacht, wie zahlreiche Liebesbriefe und Photographien in den Akten der amtlichen Berichte beweisen. Sogar Heiraten zwischen deutschen Frauen und französischen Negersoldaten haben stattgefunden.

Folgerungen.

1. Die Masse der über die Scheußlichkeiten französischer Negerkolonialtruppen veröffentlichten deutschen Pressemeldungen, wie vollendete Entführung mit nachfolgender Beraubung, Mord und Beseitigung der Leichen der Opfer sind falsch und aus politischen Propagandazwecken verbreitet worden.

2. Eine Anzahl von Fällen des Raubes, des Raubversuches, der widernatürlichen Unzucht, des Versuches zu solcher, der Vergewaltigung von Frauen und Mädchen sind bei den französischen Negerkolonialtruppen im Rheinland vorgekommen. Sie waren aber nur gelegentlich und vereinzelt, nicht etwa allgemein oder überall. Die französischen Militärbehörden haben sie in den meisten Fällen streng geahndet und sehr ernstliche Anstalten getroffen, um das Übel auszurotten.

3. In der Regel zeugt die Anzahl der Überführungen und die Gründlichkeit der Berichte über Untersuchungen und Gerichtsverhandlungen von dem eifrigen Streben der französischen Justiz-

behörden nach Gerechtigkeit und nach Ausrottung der Übelstände durch strenge Gegenmaßregeln. Daß ihre Strafen oft milder sind, als unsere es wären, rührt hauptsächlich von den nach ihrer Beweisführung zulässigen mildernden Umständen her, die von der unseren abweichen, auch von der Tatsache, daß im allgemeinen die französischen Gerichte diese Verbrechen nicht so streng bestrafen, wie amerikanische und englische Gerichte.

4. Die Mannszucht bei den senegalesischen Tirailleurs war nicht immer gut, wie durch Insubordinationsfälle bei der Einschiffung von Marseilles nach Syrien erwiesen ist.“

Vielfach wurden Auszüge aus diesem Bericht von europäischen Zeitungen der amerikanischen Presse entnommen. Deutsche Zeitungen setzten die Genauigkeit der Berichterstattung des Generals Allen in Zweifel und manche deuteten an, dieser Bericht beweise, daß der General von „der französischen Propaganda und seinen eigenen frankophilen Gefühlen“ in unzulässiger Weise beeinflusst sei. Der Kampf gegen die „schwarze Schmach“ flaute im Spätsommer ab, wurde aber niemals gänzlich aufgegeben, sondern in der Presse der Vereinigten Staaten wie Deutschlands, wenn auch in beschränktem Umfange, weitergeführt.

Ein neuer Pressefeldzug setzte im Frühjahr und Frühsommer des Jahres 1921 ein und arbeitete wie früher mit großen Übertreibungen bezüglich des Verhaltens der schwarzen Truppen, so daß sogar in Deutschland ein Rückschlag eintrat. Einige deutsche Zeitungen erklärten, die Lage sei keineswegs so schlecht, als sie dargestellt worden sei, und Proteste gegen den Pressefeldzug ließen sich vernehmen.

Die Agitation im Jahre 1921 nahm an Heftigkeit zu, als einem Bericht zufolge die französische Rheinarmee um drei Negerregimenter verstärkt worden war. Die Tatsachen schilderte ein Schreiben an das Departement des Auswärtigen vom 21. April, dem folgendes entnommen wird:

„Die französische Rheinarmee ist kürzlich durch drei Regimenter Kolonialinfanterie verstärkt worden: das 66. Kolonialinfanterieregiment (durchweg Marokkaner), das 34. Kolonialinfanterieregiment (2 Bataillone Weiße und 1 Bataillon Madagassen) und das 42. Kolonialinfanterieregiment (ein Bataillon Weiße

und 2 Bataillone Madagassen). Ich erhielt amtliche Nachricht, daß die drei Bataillone Madagassen nur während der Ausbildungszeit der Jahresklasse 1921 im besetzten Gebiet verbleiben und im Juni wieder abziehen sollten. Die Bevölkerung neigt dazu, die Madagassen mit den Senegalnegern zu verwechseln, und glaubt den Gerüchten, daß sich im besetzten Gebiet drei Negerregimenter befänden. Die Madagassen im Rheinland sind aber Neger mit einem Einschlag malaiischen Blutes. Einzelne Neger finden sich auch in verschiedenen Kolonialtruppen des besetzten Gebietes. Weil das 34. und 42. Kolonialinfanterieregiment und ein Regiment Senegalneger zur gleichen Division zählen, hält die Bevölkerung die Truppen aus Madagaskar erklärlicherweise für Neger. Das früher genannte Senegalnegerregiment ist nicht nach dem Rheinland entsendet worden, sondern steht immer noch in Frankreich. Die Gesamtzahl der farbigen Truppen, gelber und schwarzer, erstere überwiegend, beträgt in den besetzten Gebieten augenblicklich 27 500 Mann.“

Im August 1920 übersandte der deutsche Reichskommissar der Oberkommission eine Note, die verschiedene Mitteilungen über das Betragen der farbigen Truppen enthielt. Am 15. April 1921 wurde folgende von Mr. Tirard, Präsident der Oberkommission, unterzeichnete Antwort erteilt:

„Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit das Ergebnis der Nachforschungen aus Anlaß der von Ihnen an die Oberkommission übersandten Denkschrift bezüglich der schwarzen Truppen zu überreichen.

Die Oberkommission stellte zunächst fest, daß die Denkschrift nur 138 Anklagen enthielt, die sich auf eine Zeit von über 2 Jahren verteilten, während die Truppenstärke zu gewissen Zeiten, namentlich während des Waffenstillstandes, eine Gesamtsumme von ungefähr 30 000 Mann erreichte.

Während die obengenannten Zahlen beweisen, mit welcher unachtsichtigen Strenge die Militärbehörden vorgehen, wenn die Klagen sich als begründet erwiesen, so lassen sie ebenso die unglaubliche Nachlässigkeit erkennen, die bei der Sammlung der Beweisstücke gewaltet hat, der Grundlage nicht nur für Ihre Denkschrift, sondern auch für die deutsche Pressekampagne gegen die schwarzen Truppen.

Weiter: Gewisse Anklagen sind in allen Einzelheiten von den deutschen Beamten erfunden worden.

Die Oberkommission beschloß, um ein Exempel zu statuieren, gegen den Ludwigshafener Beamten, welcher für die Erfindung der Fälle Emlich, Schey, Greim, Schon und Hugo verantwortlich ist, Strafmaßnahmen zu ergreifen, weil über die Unrichtigkeit dieser Angaben keinerlei Zweifel bestehen kann, denn die angeblichen Opfer existieren überhaupt nicht.

Die Oberkommission fordert Sie hiermit auf, so schnell wie möglich den Namen des Urhebers dieser Anklagen beizubringen.“

Wie 1920 verstummte die Pressekampagne im Herbst 1921 und es erschienen später nur gelegentliche Berichte über die farbigen Truppen. Auch in der amerikanischen Presse erlosch die Agitation.

Während der beiden Jahre waren die Franzosen gegen die deutsche Propaganda eingeschritten. Sie wandten sich besonders gegen das Wort „schwarz“. Wenn die französischen Zeitungen feststellten, es befänden sich überhaupt keine schwarzen Truppen in Deutschland, so betrieben sie allerdings eine gewisse Haarspalterei. Nach Abzug der Senegalesen und Madagassen standen im Rheinland freilich keine vollständig schwarzen Truppenteile, wohl aber mehrere Negroidenorganisationen, und die anderen farbigen Truppenteile enthielten auch Negroiden und Vollblutneger. Nach genauer Nachforschung waren im Juni 1921 zwischen 12 und 15 Prozent der Kolonialtruppen der französischen Rheinarmee reinblütige oder nahezu reinblütige Neger.

Obwohl man einsah, daß die deutsche Agitation gegen die farbigen Truppen sich überlebt hatte und daß das Verhalten der Farbigen nicht so schlecht war, wie behauptet worden ist, neigten dennoch die Sympathien Europas auf die Seite der deutschen Bevölkerung. Aus vielen Gründen hielt man es für unklug, halb-zivilisierte farbige Truppen, ob nun braun oder schwarz, als Besatzungstruppe für das Land eines hochzivilisierten Volkes zu verwenden. Fest steht, daß die Anwesenheit und das Verhalten der farbigen Truppen im Rheinland beim deutschen Volke den Haß gegen die Franzosen noch wesentlich anfachte. Auch mancher Franzose hielt die Verwendung dieser farbigen Soldaten im Rheinland nicht für klug.

Register

A.

Aachen 21, 47, 92, 93, 138
Adenau, Rheinprov. 59
Ahrweiler, Rheinprov. 59, 104
Alkoholmonopol in Deutschland 169, 170
Allen, amerikanischer General 8, 55, 111, 115, 128, 144, 172, 173, 180, 195, 200, 216—219, 220—225, 248ff.
Amaroc News, amerikanische Armeezeitung 120
Amerikanische Expeditionstreitkräfte 25, 120
Amerikanische Streitkräfte in Deutschland 59, 114ff.
Abzeichen 115
Aufnahme in Deutschland 21, 35
Aufnahme in Luxemburg 29
Ausbildung 121
Bildungsmangel 76
Eisenbahntruppen 123
Erziehung und Unterricht 124
Kommandoverhältnisse 115
Vergehen und Verbrechen 74, 75, 119
Wohlfahrtseinrichtungen 118
Andernach, Rheinprov. 99, 116
Andrew, amerikanischer Oberstleutnant 116
Antifraternisierungsorder 70, 72
Antwerpen 49, 123
Arbeit und Arbeiter
Arbeiterrequisition durch die Besetzungsbehörden 100
Arbeitervertreter zu Verhandlungen bei der Oberkommission 187ff.

Arbeitervertretungen und die Rheinlandrepublik 160
Arbeitsverhältnisse 98
siehe auch Streike
Ausländer, Ausverkauf deutscher Läden durch sie 185

B.

Bad Bertrich, Rheinprov. 59
Bad Ems 186
Baden 129
Badendorf, Rheinprov. 181
Bar le Duc 201, 204
Bar sur Aube 204
Barthou, franz. Minister 198
Bayern 129, 135, 212
Bendorf, Rheinprov. 96, 99
Benton, Dr., Unterrichtsleiter bei der Dritten Armee 76
Bergmann, Staatssekretär 198
Berlin, Ebert- und Kapp-Regierung 136, 137
Generalstreik 137
Besatzungsarmeen
Einmarsch in Deutschland 25ff.
Amerikanische Dritte Armee 25, 53, 54, 58, 105, 115, 120
Amerikanische Streitkräfte in Deutschland 115ff.
Belgische Armee 25, 93
Englische Zweite Armee 25, 91
Französische Rheinarmee 161
Fünfte Armee 25
Achte Armee 25, 161
Zehnte Armee 25, 88, 89, 161
XXXIII. Armeekorps 92

- Vormarsch in die neutrale Zone und Besetzung von Düsseldorf usw. 165
- Besetzung durch die Amerikaner, letzte Tage, 215ff.
- Beziehungen zwischen den Besetzungstruppen und der Bevölkerung 69ff.
- Birkenfeld, oldenburgische Enklave 129, 160, 212
- Bismarcks Kirchenpolitik 156
- Bochum 206
- Bolschewismus 23, 37, 72, 212
- Bonn 143, 161, 190
- Boulogner Konferenz, Febr. 1920 194
- Boyd, amerikanischer Vertreter 218
- Brandt, Dr. von, Vertreter des deutschen Reichskommissars 147
- Brangier, franz. Senator 201
- Braun, preuß. Ministerpräsident 212
- Brest 119, 123
- Brest Litowsk, Friedensvertrag 9
- Briand, franz. Minister 171, 194
- Brilon, Westf. 105
- Brückenköpfe 10, 165
- Brückenkopffizier, deutscher 121
- Brockdorff-Rantzau, Graf von, deutscher Diplomat 104
- C.
- Caesar 17, 119
- Cannes, Konferenz, Januar 1922 193, 198
- Cassel 105
- Coblenz 10, 17, 18, 21, 47, 50, 51, 53, 58, 64, 66, 79, 89, 95, 96, 97, 123, 125, 128, 138, 168, 195, 200, 208, 223, 224
- Geschichte 17—19
- Bevölkerung 95
- Sitz der Rheinlandkommission und Oberkommission 79, 125, 128
- Cochem 59, 130
- Cöln 10, 18, 21, 45, 47, 50, 51, 66, 91, 138, 188, 208
- Craig, amerikanischer General 26
- Crefeld 93
- Cuno, Reichskanzler 210, 212, 220
- D.
- Danzig 123
- Dariac, franz. Abgeordneter 210
- Darmstadt 133, 143
- Dawesplan 205
- Day, amerikanischer Offizier 125
- Degoutte, franz. General 161, 176, 195, 200
- Deutschland
- Amerikanische Streitkräfte in Deutschland 115ff.
- Arbeitsverhältnisse 97
- Beamtenstaat 20
- Besetzung durch die alliierten Heere 25ff.
- Bolschewismus 23, 37, 72, 212
- Eisenbahnen 42, 45, 50, 51, 100, 124
- Entwaffnung 164, 165
- Ernährungslage 38, 39
- Friedensvertrag, Frage der Unterzeichnung 102, 103
- Industrie nach dem Kriege 40, 41
- Industriezentrum 92
- Kapp-Putsch 136ff.
- Kohlenknappheit 97
- Lage Januar bis Juli 1919 102—104
- Militärkommission 121
- Plan der Alliierten zu weiterem Vorrücken nach Deutschland 102ff.
- Politische und wirtschaftliche Lage im Juni 1919 103
- Regierungssystem 19ff.
- Reichskommissar 129, 145ff., 179, 252
- Reichswehr 141
- Reparationen 197
- Revolution 23
- Staaten, von der Besetzung betroffen 89, 212
- Steuern 186, 188, 211
- Streike 98, 99, 137ff.

- Volkspartei, deutsche 193
- Westgrenze 10
- Wirtschaftsvertreter bei der Oberkommission zu Verhandlungen 184ff.
- Wirtschaftliche Lage im Winter 1918—19 41
- Zeit der römischen Weltherrschaft 17
- Zustand des Heeres bei Ende des Krieges 23
- Dickman, amerikanischer General 26, 56, 79
- Dorten, Dr., Separatistenführer 82, 159—161, 173, 174
- Drusus 17
- Duisburg 45, 51, 165
- Düsseldorf 21, 93, 165, 187
- Dutasta, Sekretär der Versailler Friedenskonferenz 104
- E.
- Ebert, Reichspräsident 24, 213
- Ehrenbreitstein 223, 224
- Eisenbahnkommission, interalliierte 45, 50
- Elsaß-Lothringen 9, 68
- Emmerich am Rhein 45, 51, 123
- Entwaffnungsfragen 164, 165
- Erfurt 144
- Essen 140, 206, 211
- Euskirchen, Rheinprov. 130
- F.
- Farbige französische Truppen 150, 190, 248ff.
- Fayolle, franz. General 161
- Foch, franz. Marschall 8, 10, 25, 30—32, 38, 43, 47, 48, 49, 51, 66, 79, 92, 104, 105, 122, 144, 158, 181
- Frankfurt a. M. 66, 133, 139, 143, 248
- Franklin, Benjamin 223
- Frankreich
- Absicht, weiteres deutsches Gebiet zu besetzen 139, 144
- Besorgnisse wegen Deutschland 11, 209
- Farbige Truppen 150, 190, 248ff.
- Haltung in der Separatistenfrage 161—163, 201
- Nichtachtung von Vertragsbestimmungen 154, 162, 207
- Sympathien Amerikas 201
- Territoriale Wünsche 10, 139, 154
- Friedensvertrag von Versailles 102 bis 106
- Friedensvertrag Amerikas mit Deutschland, Text 235f.
- Frohberger, Herausgeber der Kölnischen Volkszeitung 156, 160
- Fuchs, Oberpräsident der Rheinprovinz 213
- G.
- Gelsdorf, Rheinprov. 181
- Genua, Konferenz, April 1922 194, 198
- Gérard, franz. General 157, 158, 161
- Gesundheitspflege 75
- Gießen 105
- Godley, englischer General 213
- Groote von, Oberpräsident der Rheinprovinz 21, 138, 160
- H.
- Hahn, amerikanischer General 26
- Hale, amerikanischer General 116
- Hammerstein, Frhr. v., deutscher General 158
- Hanau 143
- Hansweert, an der unteren Schelde in Holland 123
- Harbord, amerikanischer General 200
- Harding, Präsident der Vereinigten Staaten 215
- Hatzfeldt-Wildenburg, Fürst von, Reichskommissar 147, 153, 179, 216, 220
- Heirat amerikanischer Soldaten mit deutschen Mädchen 73, 74
- Hermes, deutscher Delegierter 198

- Herrick, amerikanischer Botschafter in Paris 182, 196
 Hessen 89, 129, 212
 Hessen-Nassau 89, 105
 Hessische Söldner in Englands Dienst gegen Amerika 105
- Hines, amerikanischer General 26
 Höhn bei Coblenz 96
 Hollerich, Luxemburg 29
 Homburg 143
 Hoover-Commission 49, 78
 Hughes, Staatssekretär des Auswärtigen, 168, 210, 218, 219, 225, 248
 Hunt, amerikanischer Oberst 54, 82
- I.
- Industrie, deutsche, Kontrolle durch die Alliierten 95ff.
 Industrielle, deutsche 157
 Ingolstadt, Vorfall in 135
 Interalliierte Rheinlandkommission, s. Rheinlandkommission
- J.
- Johnston, amerikanischer General 116
- K.
- Kapp, Doktor von 136—139
 Killing, von, bayerischer Minister 212
 Kilmarnock, Lord, englischer Oberkommissar 211, 213, 216, 217, 219
 Konferenzen
 in Boulogne, Febr. 1920 194
 in Cannes, Januar 1922 193, 198
 in Genua, April 1922, 198
 in London, März 1921 165, 167
 in London, 1922 206
 in Paris, Heereskosten, 1921 202
 in Paris, Januar 1921 164
 in Paris, Dezember 1922, Botschafterkonferenz 135
 in Spa, Juli 1921, 164
 Konferenzen, das Jahr der, 193ff.
 Kreuznach 89, 130
- Kriegserneuerung, Möglichkeit einer 102—106
 Kriegsgefangene 121
 Kriegsverbrecher 145, 146, 164
- L.
- Landau 157, 158
 Landwirtschaftsvertreter bei Verhandlungen mit der Oberkommission 184
 Langenschwalbach 130
 Latour, franz. General 28
 Lauterbach, Oberhessen 105
 Law, Bonar, englischer Minister 206
 Lebensmittelversorgung 81
 Hoover-Commission 49, 78
 Interalliierte Militärkommission 45, 48
 Ligget, amerikanischer General 79, 82, 115, 159
 Limburg, Hessen-Nassau 105
 Linz, Rheinprov. 105
 Liquidationsausschuß 122
 Lloyd George, englischer Minister 194, 205
 „Loch im Westen“ 81
 London, Konferenz 1921 165, 167, 1922 206
 Ludwigshafen 47, 51, 130, 176, 188, 189
 Ludwig XIV. 18
 Luxemburg 27—29, 50, 79
 Luxemburger Kommission 44—48, 78
 Lüttwitz, Frhr. v., deutscher General 136
- M.
- Maginot, franz. Kriegsminister 197
 Mainz 10, 47, 50, 51, 66, 89, 133, 138, 143, 168
 Mangin, franz. General 47, 158, 159, 161
 Marburg 105
 Mark, Sturz der deutschen 202—204
 Max, Prinz von Baden, Reichskanzler 8, 23

- Mayen, Rheinprov. 104
 McLachlin, amerikanischer General 115
 Meaux 202, 204
 Memorandum Nr. 4 33, 34
 Militäreigentum, deutsches 61—64
 Militärgouvernement, amerikanisches, 13, 53ff.
 Militärgouvernements, Vergleich der verschiedenen 87ff.
 Militärkommando, Oberstes 12, 38ff., 195
 Militärkommission, deutsche 121
 Moers, Rheinprov., Vorfall in 151
 Momm, Regierungspräsident in Trier, dann Wiesbaden 152, 153, 160, 177
 Moratorium 203
 Müller, Reichskanzler 143
 München-Gladbach 47
 Mussolini 206
- N.
- Nachrichtenwesen bei den amerikanischen Truppen in Deutschland 103, 120
 Napoleon I. 18. 139, 155
 Nassau (Hessen) 89
 Neutrale Zone 10, 65
 New Haven, Nordamerika 210
 Noske, Reichswehrminister 103
 Noyes, Pierrepont B., amerikanischer Delegierter 79, 82—86, 109
 Noyes, Theodore B., amerikanischer Delegierter 111, 125, 128, 172
 Nudant, franz. General 60
- O.
- Oberkommission, s. Rheinlandoberkommission
 Oberlahnstein, Hessen-Nassau 105
 Oberschlesien 116, 208
 Öffentliche Anstalten und Einrichtungen 95ff.
 Offizier für Zivilsachen 30, 45, 55—59, 74, 75, 82, 94, 99, 112, 113

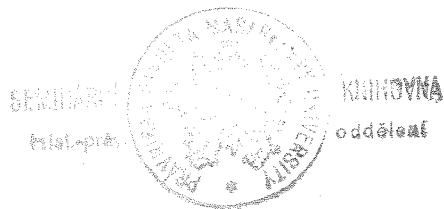
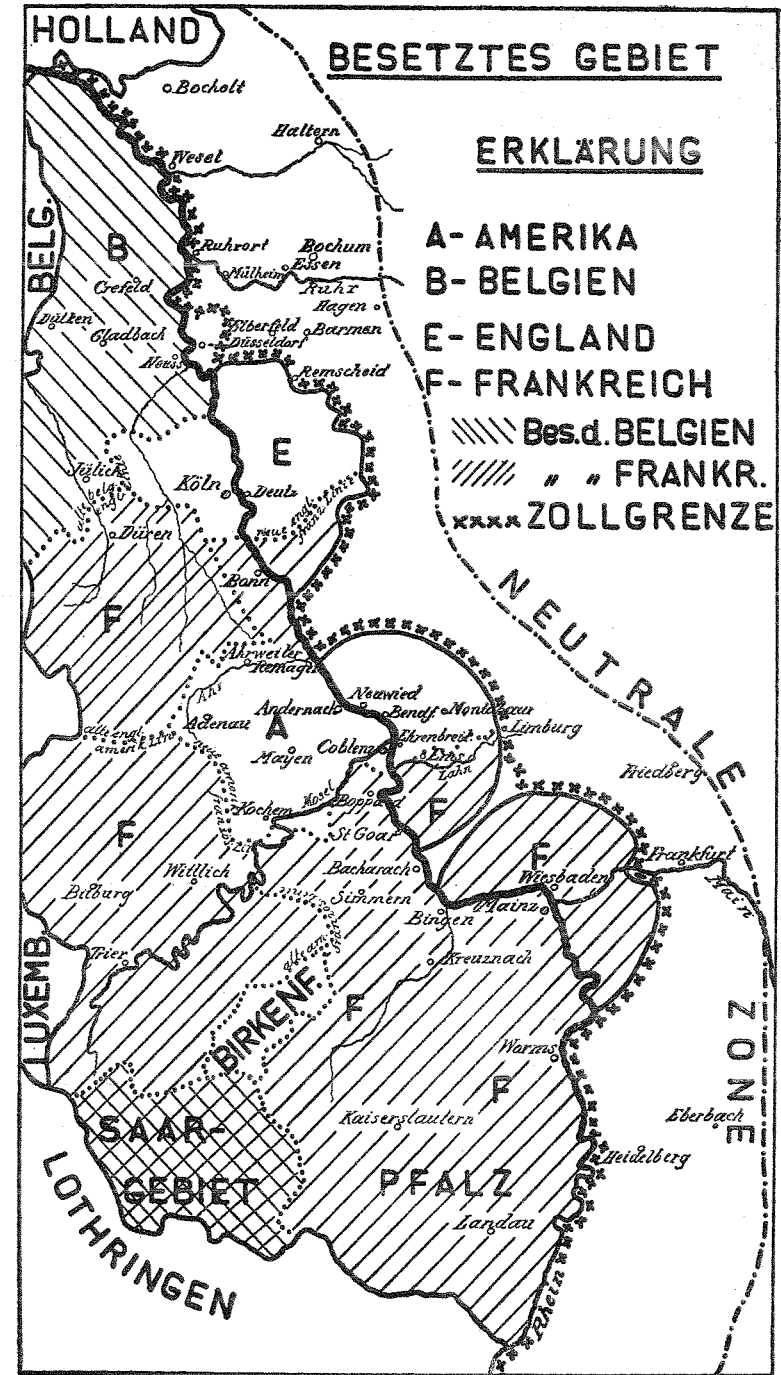
- Okkupationsarmeen, s. Besetzungsarmeen
 Oldenburg 129, 212
- P.
- Paris, Konferenz 1921 Heereskosten 202, 1921 164, 1922 Botschafter 135
 Passau, Vorfall in 135
 Pershing, amerikanischer General 27—32, 46, 55, 56, 79, 115, 159
 Pétain, franz. Marschall 66
 Pfalz, bayerische 135, 157
 Philippinen 107
 Poincaré, franz. Ministerpräsident 154, 194, 196, 199, 201, 202, 206, 207, 208, 210, 216—218
 Preußen 129, 139, 212, s. auch Deutschland
 Proklamationen
 Fochs an die Einwohner der besetzten Gebiete 30
 Pershings an die Einwohner der besetzten Gebiete 31
 Pershings an die Bevölkerung von Luxemburg 27
- R.
- Rapallo, Vertrag von 198
 Rathenau, deutscher Minister 152, 157, 193, 199
 Rech, Rheinprov. 181
 Reichskommissar, deutscher 129, 145ff 174, 178, 179, 252
 Reparationen 165, 166, 197, 202, 210, 211
 Reparationskommission 166, 193, 197, 203, 210, 211
 Rhein als Grenze 17
 Rheinland
 Abzug der Amerikaner 215ff.
 Aufnahme der amerikanischen Truppen 21, 35
 Frühere Besetzungen 18
 Geheimabkommen zwischen Frankreich und Rußland 10

- Geschichte 17—19, 155
 Proklamierung der Rheinlandrepublik 159
 Verwaltungspläne der Alliierten 82 ff.
 Rheinlandabkommen 107 ff., 128, 172, Text 229 ff.
 Rheinländer 24, 77, 205
 Rheinpfalz 135, 157
 Rheinprovinz 19, 92
 Rheinlandkommission, interalliierte 44, 78 ff., 109
 Rheinlandoberkommission, interalliierte 12, 108 ff., 125 ff., 162, 166 bis 171, 172 ff., 195, 200, 202, 207, 211, 252
 Amerikas Haltung 12, 180, 182
 Angelegenheiten, verschiedene
 Deutsche Beamte 177
 Deutsche Gesetze 177
 Eisenbahnen 180—182
 Gerichtswesen 173
 Pstzensur 176
 Streike 179
 Zivil- und Militärvertreter 174
 Befugnisse 126
 Mitglieder 111
 Ordonnanzen und Instruktionen 126—128, 134
 Sitz 124
 Verhandlungen 172 ff., 184 ff.
 Ringen, Rheinprov. 181
 Robertson, Sir Malcolm, englisches Mitglied der Oberkommission 132, 153
 Rolin-Jacquemyns, belgischer Oberkommissar 111, 153, 202, 215, 217, 218
 Rotterdam 49, 123
 Rucquoy, belgischer General 165
 Ruhrgebiet
 Ruhraufstand 1920 132 ff., 139 ff.
 Besetzung 1923 207 ff., 211, 213
 Deutschlands Protest 213
 Englands Haltung 217
 General Allens Haltung 216—219
 Ruhrort 51, 165, 208
 Rußland 10, 198, 211
 Ryan, englischer Oberst 132
- S.
- Saarbrücken 50, 89
 Sage, amerikanischer General 116
 Sanktionen 164 ff., 203, 209
 Scheidemann, deutscher Politiker 24, 106
 Schelde 123
 Schlesische Brigade 116, 119
 Schwarze französische Truppen 150, 190, 248 ff.
 Sennelager, Westf., 105
 Separatistenbewegung 155 ff.
 Erste Anzeichen 156
 Geschichtliche Gründe 155, 156
 Rheinische Republik proklamiert 159
 Wachsende Abneigung der Rheinländer gegen die Separatisten 161
 Förderung durch Frankreich 131, 157, 205
 Siegen, Rheinprov., 105
 Sladen, amerikanischer General 116
 Smeets, separatistischer Agitator 161, 191
 Smith, amerikanischer General 29
 Sozialisten und Separatistenbewegung 157
 Spa, Konferenz Juli 1921 164
 Spartakistengefahr 156, 158
 Speyer, Unruhen 131, 157, 158
 Starck, Dr. von, Reichskommissar 129, 147, 174, 178, 179
 Stone, amerikan. Oberst 114, 125, 128
 Streike 98, 99, 137 ff., 179, 180
 Stuart, Sir Harold, englischer Kommissar und Oberkommissar 79, 111, 132
 Summerall, amerikanischer General 26
- T.
- Tantzen, oldenburgischer Minister 212
 Theunis, belgischer Minister 206

- Tirard, franz. Oberkommissar 79, 111, 112, 131, 147, 148, 151, 153, 162, 166, 176, 178, 184 ff., 189, 196, 200, 202, 203, 207, 211, 215, 216, 222, 224, 252
 Transconster, belgischer Vertreter in der Rheinlandkommission 79
 Trier 17, 18, 21, 29, 46, 47, 53, 55, 58, 89, 130
 Triest 123
- U.
- Ulrich, hessischer Minister 212
 Unterricht in der amerikanischen Besatzungsarmee 121, 124
- V.
- Verbrechen und Vergehen in der amerikanischen Besatzungsarmee 74, 75, 119
 Versailler Friedensvertrag 13
 Vormarsch der amerikanischen Armee nach Deutschland 25 ff.
- W.
- Waffenstillstand
 Bestimmungen 60 ff., 108, Text 237 ff
 Gefangene der Alliierten 60
 Geltung 13
 Maschinen, Werkzeuge, Material 67, 68
 Militärisches Eigentum 62
 Neutrale Zone 65
 Waffen, Lokomotiven, Lastwagen 42, 65
 Waffenstillstandskommission 43, 60
 Wallace, amerikanischer Botschafter in Paris 110, 112
 Wasserwegekommission 45, 51
 Weißenthurm bei Coblenz 116
 Wiesbaden 67, 89, 100, 159, 176
 Wilson, englischer Feldmarschall 122
 Wilson, Präsident der Vereinigten Staaten 8, 22, 82, 115
 Winterstein, Regierungspräsident in Speyer 158
 Wirth, Reichskanzler 193, 198, 199
 Wirtschaftsrat, Oberster 48, 78
 Wirtschaftskommission (Luxemburger Kommission) 44—48, 79
- Z.
- Zentrumspartei 156, 157
 Zensur 176
 Zivilgerichte 127, 173
 Zollwesen und Zölle 81, 166—171, 211
 Zweibrücken 158

Inhalt

	Seite
Vorwort zur Deutschen Ausgabe	5
Einleitung des Verfassers	7
I. Kapitel. Das Rheinland und die Rheinländer	17
II. Kapitel. Der Einmarsch der Dritten Armee der Vereinigten Staaten in Deutschland	25
III. Kapitel. Das Oberste Militärische Kommando	38
IV. Kapitel. Das amerikanische Militär-Gouvernement	53
V. Kapitel. Die Waffenstillstandsbedingungen	60
VI. Kapitel. Die Beziehungen zwischen Armee und Bevölkerung ..	69
VII. Kapitel. Die Rheinlandkommission	78
VIII. Kapitel. Vergleich der Militärgouvernements der verschiedenen Staaten	87
IX. Kapitel. Die Aufsicht über die öffentlichen Einrichtungen und die Privatindustrie	95
X. Kapitel. Vorbereitungen für die Besetzung weiteren deutschen Gebietes	102
XI. Kapitel. Unter dem Rheinlandabkommen	107
XII. Kapitel. Die amerikanischen Streitkräfte in Deutschland	115
XIII. Kapitel. Die interalliierte Rheinlandoberkommission	125
XIV. Kapitel. Kapp-Putsch und Ruhraufstand	136
XV. Kapitel. Der deutsche Reichskommissar	145
XVI. Kapitel. Die separatistische Bewegung	155
XVII. Kapitel. Sanktionen	164
XVIII. Kapitel. Verhandlungen der Oberkommission	172
XIX. Kapitel. Vertreter der deutschen Wirtschaft bei der Oberkommission ..	184
XX. Kapitel. Das Jahr der Konferenzen (1922)	193
XXI. Kapitel. Die Ruhrbesetzung (1923)	207
XXII. Kapitel. Die letzten Tage der Rheinlandbesetzung durch die Amerikaner	215
Anhänge:	
I. Das Rheinlandabkommen	229
II. Friedensvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland ..	235
III. Die Waffenstillstandsbedingungen	237
IV. Die schwarzen Truppen	248
Register	255
Übersichtskarte des besetzten Gebietes	263



Vom selben Verfasser ist erschienen:

MEIN
RHEINLAND-TAGEBUCH

400 Seiten mit Bildnis und Übersichtskarte
Geb. 8 R.M., in Ganzleinenband 10 R.M.

Die ausführlichen Tagebuchaufzeichnungen GeneralAllens — unter dem unmittelbaren Eindruck der Geschehnisse niedergeschrieben — geben in anschaulicher Form die Vorgänge und Stimmungen wieder, die in vorliegendem Buche in wohl abgewogener, zusammenhängender Darstellung geschildert werden. Sie bilden dazu eine lebendige Ergänzung, die vielfach grelle Schlaglichter zu einzelnen Vorgängen gibt

Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW 61
